HEIDGRABENER AUSSCHÜSSE, AMTSGREMIEN UND ZWECKVERBÄNDE (2018 – 2023).

Gemeindevertretung

Bürgermeister	**Ernst-Heinrich Jürgensen**	SPD
1. stv. Bgm.	**Egbert Hagen**	CDU
2. stv. Bgm.	**Gebhard Rühlow**	GuU
Fraktionsvors.	**Kristian Warnholz**	GuU
stv. Fr.vors.	**Andrea Herz**	GuU
	Manfred Müller	GuU
	Gebhard Rühlow	GuU
Fraktionsvors.	**Bettina Homeyer**	CDU
stv. Fr.vors.	**Egbert Hagen**	CDU
	Rainer Dieck	CDU
	Corinna Harksen	CDU
	Christian Pfeiffer	CDU
	Karsten Wende	CDU
Fraktionsvors.	**Frank Tesch**	SPD
stv. Fr.vors.	**Lothar Kahnert**	SPD
	Cecilie Ballin	SPD
	Andrea Becker	SPD
	Frank Büchner	SPD
	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
	Marion Sörensen	SPD

Beirat – Kindergartenbeirat

	Andrea Herz	GuU
	Meike Busch	CDU
	Nadine Stüben	CDU
	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
	Christiane Neu	SPD
Stv. Mitglieder	Gebhard Rühlow	GuU
	Bettina Homeyer	CDU
	Renate Krajewski	CDU
	Silke Ebeling	SPD
	Beate Ehmke-Schindler	SPD

Sonderausschuss – Rechnungsprüfung Heidgraben

	Gebhard Rühlow	GuU
	Christian Pfeiffer	CDU
	Frank Büchner	SPD

Sonderausschuss – Amtsausschuss

	Gebhard Rühlow	GuU
	Bettina Homeyer	CDU
	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
stv. Mitgl.	Kristian Warnholz	GuU
	Egbert Hagen	CDU
	Frank Tesch	SPD

Sonderausschuss – Hauptausschuss

	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
Stv.	Gebhard Rühlow	GuU

Sonderausschuss – Rechnungsprüfung Amt

	Gebhard Rühlow	GuU

Zweckverband – Breitband Marsch und Geest

	Julian Kabel	CDU
	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
stv. M.	Egbert Hagen	CDU
	Christian Bauerfeld	SPD

Zweckverband – Wegeunterhaltungsverband

	Hauke Reuß-Hennschen	GuU
	Holger Kleinwort	CDU
	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
Stv. Mitgl.	Dieter Hildebrandt	GuU
	Egbert Hagen	CDU
	Frank Tesch	SPD

Zweckverband – Abwasserzweckverband

	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
Stv.	Egbert Hagen	CDU

Zweckverband – Wasserverband Pinnau-Bilsbek

	Peter Dieck	CDU
	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD

Ausschuss – Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen

Vorsitzende*r	GV	**Egbert Hagen**	CDU
stv. Vors.	GV	**Gebhard Rühlow**	GuU
	GV	Kristian Warnholz	GuU
	GV	Bettina Homeyer	CDU
		Julian Kabel	CDU
	GV	Cecilie Ballin	SPD
		Reinhold Bauerfeld	SPD
	GV	Frank Büchner	SPD
		Carsten Sievers	SPD
stellvertretende Mitglieder		Dieter Hildebrandt	GuU
	GV	Manfred Müller	GuU
		Jens Treiber	GuU
	GV	Rainer Dieck	CDU
	GV	Christian Pfeiffer	CDU
		Renate Krajewski	CDU
	GV	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
		Silke Reuß-Hennschen	SPD
	GV	Frank Tesch	SPD

Ausschuss – Bauwesen und Verkehr

	GV	**Karsten Wende**	CDU
	GV	**Frank Tesch**	SPD
		Dieter Hildebrandt	GuU
	GV	Gebhard Rühlow	GuU
	GV	Egbert Hagen	CDU
		Ralf Rosenowsky	CDU
		Christian Bauerfeld	SPD
	GV	Frank Büchner	SPD
		Thore Timm	SPD
	GV	Manfred Müller	GuU
		Hauke Reuß-Hennschen	GuU
		Jens Treiber	GuU
	GV	Rainer Dieck	CDU
		Holger Kleinwort	CDU
	GV	Christian Pfeiffer	CDU
		Franz Bade	SPD
		Hans-Peter Ebeling	SPD
	GV	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD

Ausschuss – Kultur und Bildungswesen

	GV	**Andrea Becker**	SPD
	GV	**Bettina Homeyer**	CDU
	GV	Andrea Herz	GuU
		Jens Treiber	GuU
		Meike Busch	CDU
	GV	Corinna Harksen	CDU
	GV	Cecilie Ballin	SPD
	GV	Marion Sörensen	SPD
		Peter Timm	SPD
		Kristina Bargmann	GuU
		Dieter Hildebrandt	GuU
	GV	Gebhard Rühlow	GuU
		Andreas Mandelartz	CDU
	GV	Christian Pfeiffer	CDU
	GV	Karsten Wende	CDU
	GV	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
	GV	Lothar Kahnert	SPD
		Irmgard Voß	SPD

Ausschuss – Gesundheit, Sozialwesen und Kindergarten

	GV	**Andrea Herz**	GuU
	GV	**Lothar Kahnert**	SPD
	GV	Gebhard Rühlow	GuU
	GV	Rainer Dieck	CDU
	GV	Corinna Harksen	CDU
		Nadine Stüben	CDU
		Silke Ebeling	SPD
	GV	Marion Sörensen	SPD
		Christiane Neu	SPD
		Kristina Bargmann	GuU
		Kurt Schindler	GuU
		Meike Busch	CDU
	GV	Egbert Hagen	CDU
	GV	Bettina Homeyer	CDU
	GV	Cecilie Ballin	SPD
	GV	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
		Yella Schulz	SPD

Ausschuss – Umweltschutz und Bauleitplanung

	GV	**Frank Tesch**	SPD
	GV	**Karsten Wende**	CDU
	GV	Manfred Müller	GuU
	GV	Gebhard Rühlow	GuU
		Ralf Olschewski	CDU
	GV	Christian Pfeiffer	CDU
		Reinhold Bauerfeld	SPD
		Ute Lohse-Roth	SPD
		Frank Schulz	SPD
		Andrea Herz	GuU
		Hauke Reuß-Hennschen	GuU
	GV	Kristian Warnholz	GuU
		Martin Bade	CDU
	GV	Rainer Dieck	CDU
	GV	Corinna Harksen	CDU
	GV	Frank Büchner	SPD
	GV	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
		Carsten Sievers	SPD

Ausschuss – Jugend, Sport und Erholung

	GV	**Lothar Kahnert**	SPD
	GV	**Bettina Homeyer**	CDU
	GV	Kristian Warnholz	GuU
		Hauke Reuß-Hennschen	GuU
		Johanna Dieck	CDU
	GV	Rainer Dieck	CDU
	GV	Andrea Becker	SPD
		Reinhard Bents	SPD
		Susanne Jepsen	SPD
	GV	Andrea Herz	GuU
	GV	Manfred Müller	GuU
		Jens Treiber	GuU
	GV	Corinna Herksen	CDU
		Maria Musfeld	CDU
	GV	Christian Pfeiffer	CDU
		Janne Fischer	SPD
	GV	Ernst-Heinrich Jürgensen	SPD
	GV	Marion Sörensen	SPD

GRÜNE UND UNABHÄNGIGE FÜR HEIDGRABEN.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Unabhängige
Fraktion in Heidgraben

Kristian Warnholz
Erlengrund 6
25436 Heidgraben

Andrea Herz
Sperberweg 14
25436 Heidgraben

www.gruene-heidgraben.de/fraktion

Amt Geest und Marsch Südholstein
– Fachbereich Zentrale Dienste –
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Heidgraben, 19. August 2020

Antrag auf Nachwahl in Ausschüsse

An den Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Alina Klei hat durch Wegzug ihre Ämter als ordentliches Mitglied des Ausschusses für Jugend, Sport und Erholung und als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Kultur und Bildugswesen niederlegen müssen.

Zudem sind bisher noch Stellvertreterplätze unserer Fraktion in einigen Ausschüssen frei.

Wir beantragen eine Nachwahl und schlagen vor:

- als ordentliches Mitglied des Ausschusses für Jugend und Sport (statt Alina Klei):
  Hauke Reuß-Hennschen
- als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Bauwesen und Verkehr:
  Jens Treiber
- als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Kultur und Bildungswesen (statt Alina Klei):
  Kristina Bargmann
- als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung (statt Ania-Madeleine Müller):
  Andrea Herz
- als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Jugend und Sport:
  Manfred Müller

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Warnholz
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0779/2020/HD/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	02.09.2020
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Heidgraben

Sachverhalt:

Bei der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben am 26.08.2020 wurde vom Arbeitskreis Offener Ganztag der Grundschule Heidgraben von der letzten Arbeitskreissitzung am 17.02.2020 berichtet. Es wurden die einzelnen Änderungsvorschläge zur Satzung OGTS des Arbeitskreises vorgestellt und erörtert. Der AK hat hierfür das Protokoll der letzten AK-Sitzung als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wurde gebeten die einzelnen Änderungen in einen Entwurf als Lesefassung einzuarbeiten uns bis zur Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen. Die gewünschten Änderungen sind entsprechend eingeflossen, Lesefassung siehe Anlage.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Heidgraben – siehe Anlage – zuzustimmen.

_____
Jürgensen

Anlagen:
Satzungsentwurf

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Offene Ganztagsschule an der Grundschule Heidgraben

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidgraben am 28.09.2020 folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1 Offene Ganztagsschule

(1) Die Gemeinde Heidgraben betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) und der Richtlinie Ganztag und Betreuung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in seiner Trägerschaft stehende Offenen Ganztagsschule an der Grundschule als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

(3) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der verlässlichen Unterrichtszeit in der Regel an den Unterrichtstagen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag bis 15.00 Uhr.

(4) Während der Ferienzeit für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Offene Ganztagsschule grundsätzlich geschlossen. Nach Abfrage wird bei Bedarf (mindestens 5 Kinder), in den Frühjahrs- und Herbstferien jeweils 1 Woche, in den Sommerferien 3 Wochen, eine Ferienbetreuung angeboten.
Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von 08:00 bis 14:00 Uhr statt.

(5) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

(6) Wird die Offene Ganztagsschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung

oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 2 Leitung der Offenen Ganztagsschule

Die Leitung der Offenen Ganztagsschule obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagsschule. Die Leitung der Offenen Ganztagsschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft an.

§ 3 Teilnahme

(1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet allerdings zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

(2) Es werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung der Offenen Ganztagsschule nach Rücksprache mit der Schulleitung. Das I. Schulhalbjahr umfasst die Monate August – Januar. Das II. Schulhalbjahr erstreckt sich über die Monate Februar – Juli. Die Ferienzeiten bleiben bei der Betrachtung der Schulhalbjahre unbeachtet.

(3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagsschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich und gilt für ein Schulhalbjahr.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzzahl. Wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Monats bei folgenden Härtefällen möglich:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler,
2. Wechsel der Schule während des Schulhalbjahres,
3. in besonderen Ausnahmefällen, über die die Leitung der Offenen Ganztagsschule nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch die Leitung der Offenen Ganztagsschule und nach Rücksprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. das Verhalten der Schülerin / des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
4. die Gebühr für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule trotz Mahnung bzw. Vollstreckung nicht gezahlt wird,
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

(3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagsschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

(1) Die Offene Ganztagsschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Unfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten Umweg macht.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagsschule hat, unverzüglich im Sekretariat der Grundschule Heidgraben zu melden, damit

diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagsschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Heidgraben in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

(4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der Offenen Ganztagsschule eingesetzten Betreuungskräfte sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.

(5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der Offenen Ganztagsschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

II. Gebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten und Zusatzkosten in Einzelkursen.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

(1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagsschule ist für jede Schülerin und für jeden Schüler eine monatliche Gebühr von

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	30,00 €
2	60,00 €
3	90,00 €
4	120,00 €
5	150,00 €

(2) Bei Überschreitung der Betreuungszeiten (z.B. Kind wird nicht pünktlich abgeholt) ist eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro angefangener 15 Minuten zu entrichten. Die Meldung durch die OGTS erfolgt im Nachgang, diese Gebühr wird dann nachträglich erhoben.

§ 8 Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung

(1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagsschule verpflichtet zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

(2) Für die Mittagsverpflegung der Offenen Ganztagsschule ist für jede Schülerin und für jeden Schüler eine monatliche Gebühr von

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	14,00 €
2	28,00 €
3	42,00 €
4	56,00 €
5	70,00 €

§ 9 Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist verbindlichen wochenweise buchbar. Die Gebühr für eine Woche Ferienbetreuung beträgt 90,00 € pro Schüler/in.

§ 10 Ermäßigung

(1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern und ausgenommen der Geschwisterermäßigung Anwendung.

(2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben.

(3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 Euro.

(4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.

(5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Jobcenter bzw. beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 11 Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftenverfahrens erfolgen.

(2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem Ausschluss erfolgt ist.

§ 12 Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des Kindes.

III. Abschlussvorschriften

§ 13 Bestimmung des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 14 Datenverarbeitung

Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der offenen Ganztagsschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin und Schüler und der oder des Erziehungsberechtigten zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

Die Bestimmungen der §§ 30 ff. SChulG finden entsprechende Anwendung.

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Die Satzung vom 27.03.2018 und die ergänzenden Nachträge treten außer Kraft.

Heidgraben, den 28.09.2020

Gemeinde Heidgraben

gez. Jürgensen
Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0771/2020/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	14.08.2020
Bearbeiter:	Maike Pagelkopf	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	03.09.2020	öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	17.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

Mitfahrbank

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Während der Ausschusssitzung am 09.03.2020 wurde durch Frau Borchert das Projekt Mitfahrbänke ausführlich vorgestellt und Fragen aus dem Ausschuss durch Frau Borchert beantwortet.

Die Mitfahrbänke sollen helfen, das Nahverkehrsangebot in Heidgraben zu verbessern, um besonders Menschen ohne Auto die einfache Möglichkeit der Fortbewegung zu bieten.
Denn derzeit führt die Buslinie 6667 durch Heidgraben und schafft eine Verbindung nach Uetersen und Tornesch. In der Zeit von Montag bis Freitag zwischen ca. 05:00 Uhr und 20:00 Uhr verkehrt die Buslinie stündlich zwischen Uetersen, Am Buttermarkt und Bahnhof Tornesch. Am Samstag verkehrt der Bus zwei Mal auf dieser Strecke und an Sonn- und Feiertagen gibt es keinen Busverkehr durch Heidgraben. Aufgrund dessen sind die Mitfahrbänke eine zusätzliche Alternative für die Einwohner, um sich flexibler fortzubewegen.
Zusätzlich wird durch die Mitfahrbänke der soziale Kontakt gestärkt und das Miteinander in der Gemeinde gefördert.

Eine Aufstellung der Mitfahrbänke wäre zum Beispiel an der Betonstraße in Höhe des MarktTreff (für Fahrten in Richtung Elmshorn) und dem Restaurant Heidekrug (für Fahrten in Richtung Tornesch) denkbar.
Bei beiden Aufstellungsorten müsste der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr (LBV) im Vorwege zustimmen.

Finanzierung:
Die Mitfahrbänke müssen durch die Gemeinde Heidgraben finanziert werden.

Fördermittel durch Dritte:
Generell ist eine Förderung über das Regionalbudget der AKTIVREGION Pinneberger Marsch & Geest e.V. für Mitfahrbänke bis zu maximal 80% möglich, allerdings ist eine Förderung für zwei Mitfahrbänke in der Gemeinde aufgrund der Mindestfördersumme ausgeschlossen.
Die Gemeinde Heidgraben nimmt nicht am Regionalbudget teil.

Beschlussvorschlag:
Der Bauausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidgraben beschließt, die Aufstellung von zwei Mitfahrbänken in der Gemeinde.

Die denkbaren Aufstellungsorte werden mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr abgestimmt.

_____
Jürgensen

Anlagen: Lageplan_Mögliche-Aufstellung-Mitfahrbänke-Heidgraben

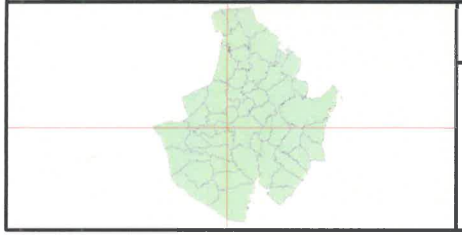

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:580

0 0,04 km

Ersteller Frau Pagelkopf

Erstellungsdatum 17.08.2020

N

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug

TOP Ö 8

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0786/2020/HD/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	15.09.2020
Bearbeiter:	Michaela Glasenapp-Keller	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE UND UNABHÄNGIGE zum Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2019/ Richtlinie zur Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde Heidgraben befinden

Sachverhalt:
Aufgrund des Antrages der SPD und des Änderungsantrages der Grünen und Unabhängige wurde die Richtlinie zur Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde Heidgraben befinden überarbeitet. Einzelheiten können der beigefügten Richtlinie entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:
Entfällt.

Finanzierung:
Es können Mehreinnahmen erzielt werden.

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt den Änderungen in der „Richtlinie zur Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde Heidgraben befinden“ zuzustimmen/ nicht zuzustimmen. Die Richtlinie tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

Jürgensen

Anlagen:
Geänderte Richtlinie

Richtlinie zur Nutzung von Gebäuden, Räumen und Grundstücken, die sich im Eigentum der Gemeinde Heidgraben befinden

§ 1 Eigentum

(1) Die Gemeinde Heidgraben unterhält und bewirtschaftet als Eigentümerin folgende Räume zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.

1.1 Grundschule mit Pausenhalle und Schulhof
1.2 Sporthalle mit Umkleide- und Duschräumen sowie Geräteräumen
1.3 Gemeindezentrum mit Saal, Clubraum, Küche, Mensa und Sanitärräumen
1.4 Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum, Küche und Sanitärräumen
1.5 Kindertagesstätte (Kita) mit Gruppenräumen und Nebenräumen
1.6 Sportlerheim
1.7 Jugendraum mit Freizeitflächen
1.8 Gemeindebücherei
1.9 Raum am MarktTreff (Treffpunkt) mit Küche und Sanitärräumen

(2) Außerdem werden folgende Sport- und Freizeitflächen unterhalten und gepflegt, die im Eigentum der Gemeinde stehen:

2.1 Sportplätze an der Uetersener Straße (2 Stück) mit Bolzplatz
2.2 Leichtathletikanlage und Bouleanlage
2.3 Tennisplatzanlage, die in der Unterhaltung des Heidgrabener Sportvereins steht. Eigentümerin ist die Gemeinde.

§ 2 Nutzung- und Nutzungsentgelte

(1) Zur Minderung der Aufwendungen für die Unterhaltung und Pflege der Gebäude und Räume erhebt die Gemeinde von Dritten ein Entgelt (Nutzungsgebühr). Die Höhe wird unter Berücksichtigung der Dauer der Nutzung sowie Umfang und Größe der Räume wie folgt für die einzelnen Einrichtungen festgelegt:

1.1 <u>Grundschule + Schulhof außerhalb des Schulbetriebes</u>
Die Räume stehen für den Schulbetrieb zur Verfügung und können nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der Schulleitung gemietet werden.

10,00 € / Std. je Klassenraum + 5,00 € / Std. je Gruppenraum
15,00 € / Std. für die Pausenhalle
30,00 € / Tag für den Schulhof

Schulveranstaltungen und Veranstaltungen des Schulvereins sind gebührenfrei, wenn der Erlös der Grundschule oder dem Schulverein überlassen wird.

<u>1.2 Sporthalle</u>
Die Sporthalle dient grundsätzlich sportlichen Zwecken.

1.3 Gemeindezentrum mit Saal Clubraum und Mensa einschl. Küche
Für die Nutzung des Saals ist von den Veranstaltern ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10% des Eintrittsgeldes (Brutto-Einnahmen) zu entrichten, jedoch mindestens 1,00 € pro Zuschauer/in oder Teilnehmer/in.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten für Familienfeiern sind folgende Entgelte zu entrichten:

I. Saal. Clubraum, Küche und Sanitäranlagen:
Heidgrabener Bürger/innen 150,00 € pro Tag,
auswärtige Bürger/innen 200,00 € pro Tag
Vor- oder Nachbereitung jeweils 50,00 € je halber Tag

II. Clubraum. Küche und Sanitäranlagen:
Heidgrabener Bürger/innen 75,00 € pro Tag,
auswärtige Bürger/innen 100,00 € pro Tag

III. Mensa. Küche und Sanitäranlagen:
Heidgrabener Bürger/innen 75,00 € pro Tag,
auswärtige Bürger/innen 100,00 € pro Tag

Die Nutzung der Räume für Veranstaltungen ortsansässiger gemeinnütziger Vereinigungen und Organisationen ist kostenlos, wenn die Veranstaltung für Heidgrabener Bürger/innen offen steht.

1.4 Feuerwehrgerätehaus mit Schulungsraum
Das Feuerwehrgerätehaus sowie der Schulungsraum mit Nebenräumen (Küche und Toiletten) steht der Freiwilligen Feuerwehr für den Dienst-, Einsatz- und Schulungsbetrieb zur Verfügung.

1.5 Kindertagesstättenräume
Die Kindertagesstättenräume (Gruppenräume) mit Nebenräumen dienen insbesondere dem Kindertagesstättenbetrieb. Die Räume können für kindertagesstättennahe Veranstaltungen (z.B. Elternabende und Fortbildungsveranstaltungen) zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der Räume durch Dritte ist außerhalb des Kindertagesstättenbetriebs in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Kindertagesstättenleitung möglich, wenn dadurch nicht die pädagogische und erzieherische Arbeit beeinträchtigt wird.
In diesem Fall ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 €/Stunde und pro Raum zu zahlen.

1.6 Sportlerheim und Umkleideräume
Das Sportlerheim mit Umkleideräumen dient den aktiven Sportlern/innen des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V. Die Bewirtschaftung des Clubraumes mit Sitzungszimmer und Küche ist durch einen besonderen Vertrag geregelt. Die Räume können im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter und dem Sportverein auch Dritten zur Nutzung für Familienfeiern, Jubiläen usw. gegen Entgelt überlassen werden, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht gestört wird.

1.7 Jugendraum

Der Jugendraum steht insbesondere dem Sportverein als Träger der offenen Jugendarbeit kostenlos zur Verfügung. Hierzu gehören auch Veranstaltungen, die für die Kinder und Jugendliche angeboten werden.

Eine Nutzung der Räume durch Dritte ist gegen die Zahlung eines Entgeltes in Höhe von 10,00 € / Std. zzgl. 100,00 € Kaution und nach Absprache mit dem Sportverein möglich.

1.8 Gemeindebücherei

Die Räume (derzeit im Schulungsraum der Feuerwehr) stehen der öffentlichen Gemeindebücherei zur Verfügung und können in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit der Büchereileitung gegen ein Nutzungsentgeld in Höhe von 10,00€ / Std. gemietet werden.
Die Veranstaltungen sind gebührenfrei, wenn der Erlös der Gemeindebücherei überlassen wird.

1.9 Raum am MarktTreff (Treffpunkt)

Nutzungsdauer:	Heidgrabener Bürger/innen:	Auswärtige:
bis zu 3 Stunden	30,00 €	40,00 €
bis zu 6 Stunden	60,00 €	80,00 €
ganzer Tag	100,00 €	135,00 €

Die Nutzung der Räume ist mit dem/der Bürgermeister/in schriftlich zu vereinbaren.

1.10 Sport- und Freizeitflächen

Beide Sportplätze stehen insbesondere den aktiven Sportlern/innen des Heidgrabener Sportvereins von 1949 e.V. zur Verfügung. Hierzu gehören auch die Leichtathletikanlagen.
Die Sport- und Freizeitanlagen können auch Dritten für Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch der Sportbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(2) **Ortsansässige Vereine und Organisationen zahlen keine Nutzungsgebühr, wenn die Veranstaltung dem Gemeinwohl dienende Zwecke erfüllt und kein Eintritt erhoben wird. Dies gilt auch für Übungs- und Dienstzwecke.**

§ 3 Reinigung

(1) Die Räume/Flächen sind besenrein vom Nutzer zurückzugeben. Die Gemeinde Heidgraben veranlasst die weitere Reinigung und erhebt dafür vom Nutzer eine Pauschale in Höhe von 35,00 €.
(2) Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Pauschale zur weiteren Reinigung befreit.

§ 4 Allgemein

(1) Grundsätzlich ist die Nutzung der Räume/Flächen schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in zu beantragen. Soweit die öffentlichen Räume oder Grundstücke von Dritten zu Zwecken benutzt werden, die nicht durch die

vorstehenden Richtlinien erfasst sind, entscheidet der/die Bürgermeister/in über Art und Umfang der Nutzung und die Höhe des Entgeltes (Zirkus, Schausteller, Turniere usw.).

(2) In Sonderfällen entscheidet der/die Bürgermeister/in. Wird die Nutzung eines/einer durch diese Satzung nicht erfassten Raumes/Fläche beantragt, so ist die Gemeindevertretung darüber in Kenntnis zu setzen, um gegebenenfalls die Regelungslücke zu schließen.

(3) Bestehende Hausordnungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt und sind zu beachten.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Nutzung der Räume und Plätze besteht nicht.

(5) Diese Richtlinie tritt am 01.11.2020 in Kraft

Heigraben, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0766/2020/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	07.08.2020
Bearbeiter:	Tino Dreßler	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur und Bildungswesen der Gemeinde Heidgraben	26.08.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

Planung Erweiterung Grundschule

Sachverhalt:

Nach derzeitigem Stand und der Prognose Seitens der Grundschule, stehen nicht ausreichend Klassenräume und Platz für die Schülerzahlen zur Verfügung (siehe Anlage zur Beschlussvorlage). Die Gemeinde teilt die Meinung und möchte nun die Planungen für eine Erweiterung in die Wege leiten.

Finanzierung:

Es sind im Haushalt 2020, 20.000,00 € für die Planung vorhanden.

Fördermittel durch Dritte:

Es stehen derzeit keine Fördermittel oder Förderprogramme zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kultur und Bildungswesen empfiehlt und die Gemeindevertretung beschließt:

Die Planung der Schule zu beginnen und die Verwaltung wird beauftragt, ein geeignetes Planungsbüro zu finden und zu beauftragen.

_____
Jürgensen
Bürgermeister

Anlagen:

Bedarfserläuterungsbericht der Schule

TOP Ö 11

Schulstr. 2 - 25436 Heidgraben
Tel.: 0 41 22 / 36 26

Heidgraben, den 16.06.2020

Lieber Gemeinderat,

die Grundschule Heidgraben ist eine gewünschte, geschätzte und notwendige Institution in Heidgraben. Wir werden von der Gemeinde und unserem Schulverein sehr unterstützt und schätzen die gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen.
Anfang des Jahres saßen wir in einem Arbeitskreis zusammen, um über die Gebäudeplanung der Grundschule zu sprechen. In dieser Runde gab es viele konstruktive Ideen und Vorschläge, die es nun zu verfolgen gilt. Dass es zu Veränderungen kommen muss, die langfristig für Ruhe sorgen, war gemeinsamer Konsens.
Ich weiß, dass es, bedingt durch die Coronapandemie, zu erheblichen finanziellen Einbußen kommen wird. Dennoch bitte ich darum, die Planungen nicht ruhen zu lassen, sondern umgehend zu beginnen, da es von der Planung bis zur Umsetzung auch noch lange dauern wird.

Als Argument gegen Baumaßnahmen wird immer wieder angeführt, dass es doch genügend Klassenräume gäbe. Dies ist aktuell tatsächlich nur bedingt der Fall, denn die Bedingungen, die zu dieser Annahme führten, sind schon wieder überholt. Anhand der Dynamik in der Schülerschaft lässt sich dies gut darlegen.

Folgende Klassen haben wir im kommenden Schuljahr:

1a	22 Kinder
1b	23 Kinder
2a	19 Kinder
2b	21 Kinder
3	30 Kinder
4a	22 Kinder
4b	21 Kinder
	158 Kinder (Im Schuljahr 19/20 = 137 Kinder)

Die Klasse 2 (dann 3) haben wir bislang in den Hauptfächern Mathematik und Deutsch in zwei Lerngruppen geteilt. Da sie auf den ersten Blick auf unter 30 Kinder gehen würde, konnte ich die Entscheidung, die Klasse nicht mehr zu teilen, gut mittragen. Dann hätten die Klassenräume gereicht. Nun geht die Zahl aber doch auf 30 hoch und eine Teilung ist nicht mehr möglich, da uns dazu ein Raum fehlt. Das sorgt in der Elternschaft dieser Klasse für Kritik.

Außerdem möchte ich betonen und bitte zu berücksichtigen, dass es nicht nur um das Vorhandensein von ausreichend Klassenräumen geht, sondern um qualitativ guten Unterricht, der anderer räumlicher Voraussetzungen bedarf. Auch wächst vermutlich mit zunehmender Schülerzahl der Offene Ganztag und benötigt langfristig mehr Raum.

Schulstr. 2 - 25436 Heidgraben
Tel.: 0 41 22 / 36 26

Folgende Wünsche und Anregungen möchte ich geben:

- Der Anbau an den Räumen des OGT wird im kommenden Schuljahr zum Klassenraum. Langfristig wird er für den Offenen Ganztag benötigt. Darüber hinaus ist er nur für die Klassenstufen 1 und 2 geeignet, da parallel zur ersten und sechsten Stunde, der Offene Ganztag in den Nebenräumen stattfindet, was einen erheblichen Lärmpegel und eine schlechte Lernatmosphäre bedeuten würden. Hier muss der Klassenraum dann mit einer neuen ersten Klasse getauscht werden, was natürlich möglich ist.
  Der hier befindliche Nebenraum ist sehr klein und erfüllt daher nicht den Zweck eines Differenzierungsraumes.
- Das bedeutet, dass für eine Zweizügigkeit zwei Klassenräume fehlen.

Wir benötigen darüber hinaus:

- ein bis zwei Büros für die stellvertretende Schulleitung und die Schulassistenz.
- ein richtiges Büro für die Schulsozialarbeit.
- einen Raum für die Sonderpädagogin
- Besprechungsräume/Konferenzräume für Elterngespräche, Hilfeplankonferenzen, Treffen des Schülerrats, Lehrerkonferenzen, OGT Konferenzen, …
- weitere Mitarbeitertoiletten. Aktuell teilen sich alle Lehrkräfte eine Toilette. Das ist sehr unglücklich, da alle zur selben Zeit die Toilette nutzen müssen, nämlich in den Pausen der Kinder. Die zweite Toilette wird aktuell als Putzmittelraum genutzt.
- einen Lagerraum für Putzmittel (aktuell im Keller, der regelmäßig unter Wasser steht)
- einen großen Putzmittelraum für alle Reinigungskräfte (der Putzmittelraum im Neubau wird aktuell auch als Lager genutzt, was vom Gesundheitsamt bemängelt wurde)
- ein Archiv (aktuell der schwer zugängliche Dachboden), eventuell mit Serverraum kombinierbar?
- einen Serverraum
- Nebenräume/Differenzierungsräume für alle Klassen, im 1. Altbau und Anbau OGT gibt es die nicht, alle anderen Klassen sind versorgt.

Wünschens- und erwähnenswert und als Anregung gedacht wäre außerdem:

- Ein ansprechender und trockener Schulhof mit überdachter Fläche für Regenpausen
- ein größerer Fahrradschuppen
- ein großer Material- und Kopierraum für alle Materialien und den Kopierer.
- Abstellräume für große Dinge (z. B. Theaterkulissen) und anderes Material.
- ein Werkraum
- ein Musikraum
- einen Kunstmaterialraum für Bastelmaterialien und die Schneidemaschine.
- einen Sachunterrichtsmaterialraum.
- Ranzenabstellfläche für den OGT.
- Räume für den Hausaufgabentreff in OGT-Nähe, die nicht parallel als Klassenräume dienen.

Grundschule Heidgraben
Schulstr. 2 - 25436 Heidgraben
Tel.: 0 41 22 / 36 26

- Die Bücherei sollte zurück in die Schule.
- Der Mitarbeiterparkplatz ist der Zugang für die Kinder. Unter den Bäumen werden die Wurzeln der Bäume kaputtgefahren (bei Überplanung zu bedenken).
- Das Sekretariat sollte vor das Schulleiterbüro gelagert sein und miteinander verbunden sein (bei Planung eines Neubaus). Hier wäre ein kleiner Nebenraum für die Krankenliege, mit Scheibe verbunden, sinnvoll, um einen Blick auf kranke Kinder haben zu können.
- Wir wünschen uns eine Lautsprecheranlage für den Notfall (Notfallleitfaden des Landes für Amokgefahr sieht dies vor).
- Eine Erweiterung des Neubaus muss zu rechteckigen Räumen führen. Die Tortenstücke sind hübsch aber extrem unpraktisch und eigentlich als Klassenraum nicht nutzbar und viel zu klein.
- Müllcontainer- und tonnen sollten in einen abgeschlossenen Bereich, damit die Nachbarn nicht ihren Müll bei uns entsorgen.
- Die Innenausstattung, z. B. im Lehrerzimmer (abschließbare Schränke) muss mitberücksichtigt werden.
- Die Turnhallenzeiten am Vormittag sollten komplett für die Schule (Di-Do) und den Kiga (Mo und Fr) vorgehalten werden. Die Frage ist, wie Kiga und Schule sich zukünftig die Zeiten teilen. Beide Einrichtungen wachsen. Reichen die Kapazitäten der Turnhalle aus? Wie darf/kann der OGT die Turnhalle langfristig nutzen?
- Es muss ein Ablauf vorm OGT geschaffen werden. Im Moment steht dort bei Regen das Wasser.
- Der Keller im Altbau ist oft nass. Wie sieht es langfristig mit der Substanz aus?
- Die Schule sollte in den Toiletten und auf den Fluren mit Bewegungsmeldern ausgestattet werden, um Stromkosten zu sparen und Nachhaltigkeit zu fördern.
- Die Fenster sollten mit Kontakten ausgestattet sein, die die Heizkörper ansteuern (Fenster auf, Heizung automatisch aus).
- An den Wänden der Flure im gesamten Gebäude könnte man einen Fliesenspiegel anbringen, wie im Neubau. Das erspart langfristig Streicharbeiten, ist pflegeleicht und sieht gepflegter aus.
- Drei unserer Klassenräume sind sehr klein und nur für kleine Klassen geeignet. Neue Räume sollten entsprechend groß sein, um großen Klassen gerecht zu werden, bzw. eine gute Lernatmosphäre schaffen zu können.

Vielen Dank für Ihre/eure Aufmerksamkeit!
Ich bin zuversichtlich, dass wir eine gute Lösung für unsere Grundschule finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Yella Schulz

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0782/2020/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	09.09.2020
Bearbeiter:	Maike Pagelkopf	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 21, 1.Änderung und Erweiterung - Gewerbegebiet Hauptstraße / Jägerstraße; Satzungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat auf Ihrer Sitzung am 23.06.2020 beschlossen, die 1.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 aufzustellen. Es wurden folgende Planungsziele verfolgt: Die Ausweitung der Straßenverkehrsfläche soll eine offene und eindeutige Regelung zu den Verkehrsbedürfnissen darstellen.
Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wurde das Büro dn Stadtplanung in Rellingen, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, beauftragt. Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat gegen die Darstellung und Festsetzung keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Beseitigung eines Knicks, der nach §21 LNatSchG i.V. mit §30BNatSchG eine besondere Bedeutung als Biotop hat und deshalb gesetzlich geschützt ist, muss bei der UNB ein Ausnahmeantrag gestellt werden.
Die erforderliche Ausnahme kann gemäß §51 LNatSchG erteilt werden, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Der NABU Schleswig-Holstein regte an, ob ein Zugang über die Jägerstraße als Alternativplanung möglich wäre. Der Sachverhalt wurde im Bebauungsplan Nr.21 behandelt, die Jägerstraße eignet sich aufgrund Ihrer Breite und der angrenzenden Wohnbebauung nicht für die Erschließung des Gewerbegebietes. Die 1. Erweiterung behandelt lediglich den genauen Anschluss der bereits festgeschriebenen Planstraße durch den Knick an die Hauptstraße.
Der NABU Schleswig-Holstein äußerte sich weiter, dass die getroffene Einigung mit der UNB für den Verlust des 20 Meter Knick, einen Ersatz von 40 Meter Knick zu schaffen ein guter Ausgleich sei.

Finanzierung:
Die Planungskosten stehen im Haushalt bereit.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 21, 1.Änderung und Erweiterung abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Die Stellungnahmen werden gemäß des Abwägungsvorschlages berücksichtigt / nicht berücksichtigt/ mit folgenden Änderungen berücksichtigt.
2. Die dn.Stadtplanung in Rellingen wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund §10 des Baugesetzbuches sowie nach §84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 21, 1.Änderung und Erweiterung für das Gewerbegebiet Hauptstraße / Jägerstraße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach §10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse www.amt-gums.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

_____
Ernst-Heinrich Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen:
- Teil A Planzeichnung
- Teil B – Text
- Begründung
- Abwägungstabelle

Gemeinde Heidgraben zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 - Jägerstraße / Hauptstraße - Beteiligung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 4 Abs. 2 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter
1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 10.08.2020

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 25.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Bodenschutzbehörde: Die 1. Änderung des B-Plan-Nr. 21 „Jägerstraße-Hauptstraße“ ist in der Verfahrensbeteiligung der TöB 4-2. Seit der Planaufstellung für den B-Plan Nr. 21 sind der uBB keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandort und/oder Altablagerungen bekannt worden. Ein Untersuchungserfordernis der Gemeinde, in Hinblick auf eine bodenschutzrechtliche Gefahrerforschung, besteht auf der gegenwärtigen Kenntnislage daher nicht für den Bereich der 1. Änderung.	**Die nachstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
Untere Wasserbehörde: Die 1. Änderung kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/ Oberflächengewässer plangemäß verwirklicht werden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.

1. Kreis Pinneberg, der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 25.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Wasserbehörde: Grundwasser Der B-Planänderung wird zugestimmt.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.
Untere Naturschutzbehörde: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die Beseitigung eines Knicks, der nach § 21 LNatSchG i.V. mit § 30BNatSchG eine besondere Bedeutung als Biotop hat und deshalb gesetzlich geschützt ist, muss bei der UNB ein Ausnahmeantrag gestellt werden.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.**
Die erforderliche Ausnahme kann gemäß § 51 LNatSchG erteilt werden, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

2. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 21.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Gegen das Vorhaben auf dem ca. 315 m² großen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 21, 1. Erweiterung einen Einmündungsbereich der neuen Gewerbestraße in die Hauptstraße zu bauen und dadurch einen 20 Meter breiten Knick zu zerstören ist sehr bedauerlich, aber es scheint wohl keine Alternativplanung zu geben! Diese Alternativplanung fehlt mir in der Begründung, warum z.B. kein Zugang über die Jägerstraße möglich ist.	Die Jägerstraße eignet sich aufgrund Ihrer Breite und der angrenzenden Wohnbebauung nicht für die Erschließung eines Gewerbegebietes. Der Sachverhalt wurde im Original-B-Plan Nr. 21 behandelt. Die Erschließung des Gewerbegebietes über die Hauptstraße ist dort bereits so festgesetzt. Die 1. Erweiterung behandelt lediglich den genauen Anschluss der bereits festgeschriebenen Planstraße durch den Knick an die Hauptstraße. **Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**
Es scheint aber eine Einigung mit der zuständigen Behörde erzielt worden zu sein und ein doppelter Ausgleich für den Verlust von 20 Meter Knick im Naturraum Geest aus dem Ökokonto-Knick der ecodots GmbH in Bredstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erfolgen. Der derzeitige Knick entspricht auch nicht mehr den idealen Voraussetzungen eines Knicks. Von daher ist der Ersatz von 40 Meter Knick ein guter Ausgleich! Unter diesen Voraussetzungen, d.h. Einigung mit der zuständigen Behörde und der nötige Ausgleich für den Verlust, hat der NABU Schleswig-Holstein, auch nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg, sonst keine weiteren Bedenken.	
Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.	Der Hinweis ist in den textlichen Festsetzungen bereits enthalten. **Die Äußerung wurde berücksichtigt.**
Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“	Der Nabu wird weiterhin beteiligt. **Die Äußerung wird berücksichtigt.**

C. Von der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Auslegung keine Anregungen gegeben:

Die Auslegung erfolgte vom 30.07.2020 bis zum 31.08.2020 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege.

Aufgestellt: 08.09.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

danne & nachtmann
Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
Telefon: (04101) 852 15 72 . Fax: (04101) 852 15 73
buero@dn-stadtplanung.de . www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann

Gemeinde Heidgraben
(Kreis Pinneberg)

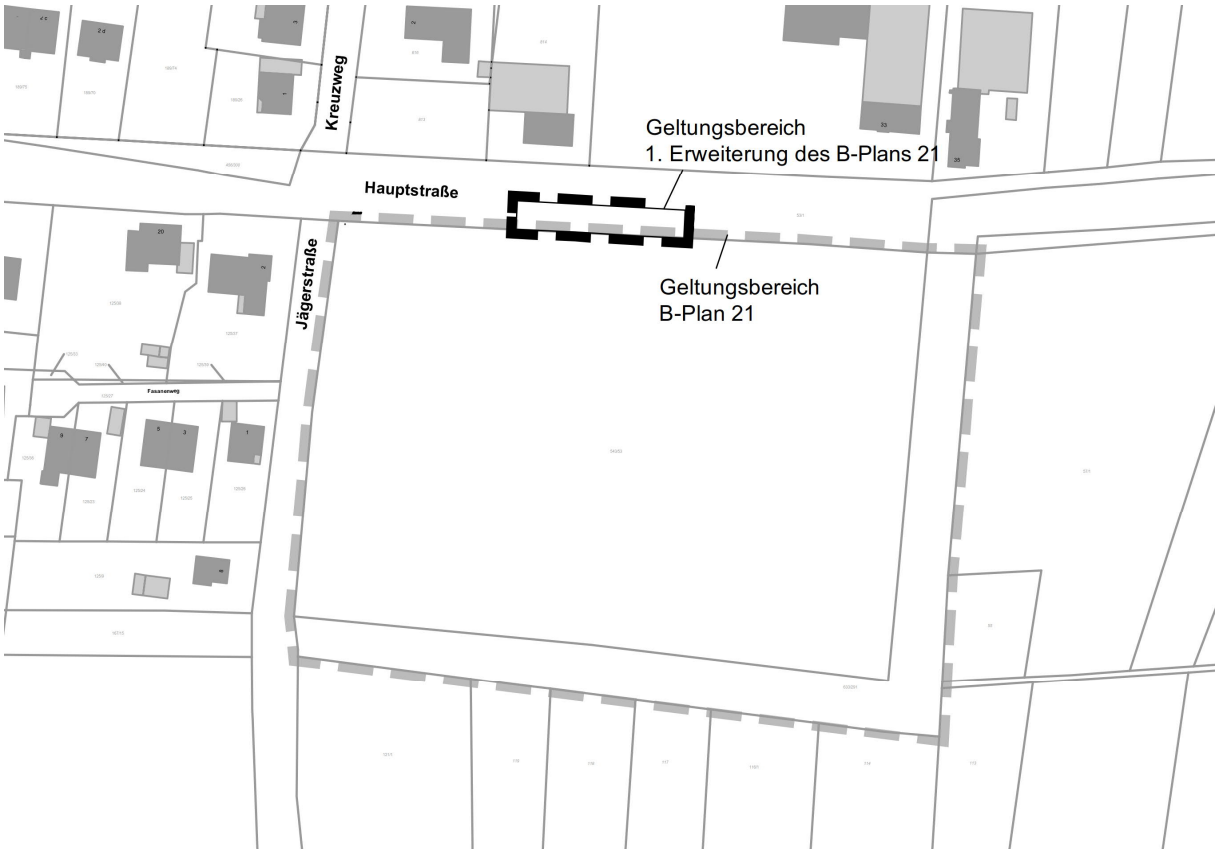

Begründung

zur 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21

- Jägerstraße / Hauptstraße -

Stand: 08.09.2020

Gemeinde Heidgraben
1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21
- Jägerstraße / Hauptstraße -

für den Einmündungsbereich der Planstraße des Gewerbegebietes Jägerstraße/Hauptstraße in die Hauptstraße

Auftraggeber:

Gemeinde Heidgraben

über

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Auftragnehmer:

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (2) BauGB	3 (2) BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	INKRAFTTRETEN

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines 4

2. Planungsanlass und Planungsziele 5

3. Rechtlicher Planungsrahmen 5

3.1. Regionalplan 5

3.2. Flächennutzungsplan 6

3.3. Bebauungsplan 6

3.4. Vereinfachtes Verfahren 6

3.5. Schutzgüter/Ausgleichserfordernis 7

4. Städtebauliche Festsetzungen 9

5. Natur und Landschaft 9

5.1. Knickschutz 9

5.2. Artenschutz 10

6. Boden, Altlasten und Altablagerungen 10

6.1. Bodenaushub 10

6.2. Altlasten, Altablagerungen 10

7. Verkehrliche Erschließung 11

8. Ver- und Entsorgung 13

8.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation 13

8.2. Müllabfuhr 13

8.3. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung 13

9. Denkmalschutz 14

10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen 14

11. Flächenbilanz 15

1. Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 315 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21, 1. Erweiterung befindet sich im östlichen Gemeindegebiet von Heidgraben und umfasst den Einmündungsbereich der neuen Gewerbestraße in die Hauptstraße. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Hälfte der Hauptstraße (L 107) mit angrenzender gemischter und gewerblicher Bebauung,
- im Osten und Westen durch den Knick an der Hauptstraße und
- im Süden durch Knicks und das neue Gewerbegebiet, das zurzeit noch als Grünland genutzt ist.

Das Plangebiet selbst umfasst einen Bereich der Hauptstraße und den Knick südlich der Hauptstraße, der für den Einmündungsbereich der Gewerbestraße benötigt wird.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

2. Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde steht vor der Herausforderung, eine Zuwegung in das neue Gewerbegebiet zu realisieren. Die Zuwegung von der Hauptstraße in das Gewerbegebiet quert einen im Bebauungsplan Nr. 21 als Knick festgesetzten Bereich. Zudem befinden sich in diesem Bereich zwei Birken.

Mit dem Eigentümer der Birken, dem Land Schleswig-Holstein, konnte frühzeitig eine Fällung der Birken geklärt werden. Der Ausgleich für den Knickdurchbruch steht ebenfalls bereit.

Die Genehmigung für den notwendigen Knickdurchbruch konnte bislang nicht erwirkt werden. Die Problematik, die sich aus Sicht der zuständigen Behörde stellt, liegt in der Darstellung der Zufahrt im Bebauungsplan. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 21 wird der Knickdurchbruch für den Straßentrichter mit ca. 12,5 m angegeben. Es handelt sich um die Entsprechende Breite, die sich im Geltungsbereich des B-Plans befindet.

Am oberen Rand der Einmündung (außerhalb des B-Plangeltungsbereiches) beträgt der Knickdurchbruch jedoch ca. 20 m. Von diesem Maß ausgehend wurde der Antrag zum Knickdurchbruch gestellt.

Nach mehrmaligem Schriftwechsel und Erläuterungen des Sachverhaltes konnte keine Einigung erzielt werden.

Aus diesem Grunde wird die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 aufgestellt. Diese Erweiterung hat lediglich die Änderung der Straßenverkehrsfläche im Einmündungsbereich zur Hauptstraße zum Gegenstand. Bei einer entsprechenden Änderung signalisierte die zuständige Behörde, einer Verbreiterung des Knickdurchbruches positiv gegenüber zu stehen.

Eine Vorabstimmung mit dem Landkreis hat ergeben, dass die Erweiterung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann. Auf die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Erstellung des Umweltberichts wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Die Aufweitung der Straßenverkehrsfläche soll eine offene und eindeutige Regelung zu den Verkehrsbedürfnissen darstellen. Festgesetzt werden eine Straßenverkehrsfläche und eine Maßnahmenfläche im Bereich der Knicks.

3. Rechtlicher Planungsrahmen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinden eine *„Anpassungspflicht“* an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

3.1. Regionalplan

Gemäß Regionalplan Planungsraum I (1998) befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 am Rand einer Grünzäsur. Weitere Aussagen werden im Kartenteil nicht getroffen. Bei der Planung des Gebietes wurde auf eine starke Eingrünung durch den Erhalt und den Schutz der bestehenden Knicks geachtet werden. Im Bereich der 1. Erweiterung werden die Bestandsknicks mit einer Maßnahmenfläche geschützt.

3.2. Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heidgraben ist für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Da lediglich eine Verkehrsfläche ausgewiesen wird, muss der F-Plan nicht angepasst werden.

3.3. Bebauungsplan

Für den Erweiterungsbereich existiert kein Bebauungsplan.

3.4. Vereinfachtes Verfahren

Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Änderung oder Ergänzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden.

Eine Änderung berührt insbesondere dann nicht die Grundzüge der Planung, wenn der Bebauungsplan auch nach seiner Änderung noch der ursprünglichen planerischen Grundkonzeption entspricht, wie sie sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes und seiner Begründung ablesen lässt.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung aus folgenden Gründen nicht berührt:

- die ursprüngliche Zielsetzung (Gewerbegebiet und Schutz der Knicks mit einem Durchbruch für die Planstraße an die Hauptstraße) bleibt unverändert. Die Ausrundung der Straße über den ehemaligen Geltungsbereich hinaus hat lediglich klarstellenden Charakter. Die verkehrliche Konzeption hat sich nicht geändert,
- die zulässige Bebaubarkeit (Art und Maß der baulichen Nutzung) wird nicht verändert.

Das vereinfachte Verfahren ist zudem nur zulässig, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete bestehen und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Für den Geltungsbereich ist folgendes festzuhalten:

1. Durch die Änderung werden keine Vorhaben zulässig gemacht, für die eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht erforderlich wäre, da die Erweiterung lediglich einen Straßenanschluss zum Inhalt hat.

2. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht beeinträchtigt.
3. Mit der 1. Erweiterung des B-Plans Nr. 21 und der damit verbundenen Straßenausweisung werden keine schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erwartet.

Somit wird die 1. (ver.) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Heidgraben im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Erstellung des Umweltberichts wird gem. § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

3.5. Schutzgüter/Ausgleichserfordernis

Die Schutzgüter wurden im Rahmen des Umweltberichts zum Original-B-Plan Nr. 21 benannt und ausgewertet. Der Umweltbericht betrachtet ebenfalls den Knick im Geltungsbereich der 1. Erweiterung, so dass die Aussagen aus dem Umweltbericht des B-Plans Nr. 21 weiterhin Bestand haben. Für Details wird daher auf den B-Plan 21 verwiesen.

Auf Grundlage dieses Umweltberichtes werden die Festsetzungen zum Knickschutz sowie zum Artenschutz (siehe Kapitel 5 Natur und Landschaft) in die 1. Erweiterung übernommen.

Da der B-Plan 21 jedoch noch nicht das Ausgleichserfordernis vom gesamten Knickdurchbruch umfasste, wird dieser ergänzt. Knicks unterliegen als Biotope einem gesetzlichen Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und nach § 21 (1) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Bestimmte, nach Biotopverordnung des Landes Schleswig-Holstein definierte Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind zulässig.

Um die Erschließung des Gewerbegebietes sicherzustellen, muss der Knick an der Hauptstraße auf einer Länge von 20,0 m durchbrochen, d.h. entfernt werden. Das betrifft auch die beiden in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäume. Die nachfolgende Abbildung 1 - Übersichtsplan, Knickdurchbruch verdeutlicht dies. Bezüglich der Notwendigkeit des Knickdurchbruchs zur Sicherstellung der Schleppkurven wird auf Kapitel 8 Ver- und Entsorgung, auf Seite 13 verwiesen.

Für den kompensationspflichtigen Eingriff ist ein Ausnahmeantrag nach § 30 BNatSchG zu stellen und gleichwertiger Ersatz zu leisten.

Der Ersatz wird gem. Umweltbericht des B-Plans Nr. 21 wie folgt ermittelt:

Tab. 1 Kompensationsbedarf Schutzgut Biotope

Ermittlung Kompensationsbedarf für Eingriff „Arten- und Lebensgemeinschaften“		
Knickentfernung (Eingriff): Knick 20,0 m Länge	20,0 m x 2 =	40 m
Gesamt-Ausgleichsbedarf „Knick“		**40,00 m**

Der Gesamt-Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Knickbestand beträgt somit 40 m.

Ausgleich

Der Ausgleich wird durch eine Flächenzuordnung im Naturraum Geest aus dem Ökokonto-Knick der ecodots GmbH in Bredstedt, geführt beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Aktenzeichen 67.20.34-56, erfolgen. Ein entsprechender Vertrag liegt mit Datum vom 09.04.2019 vor.

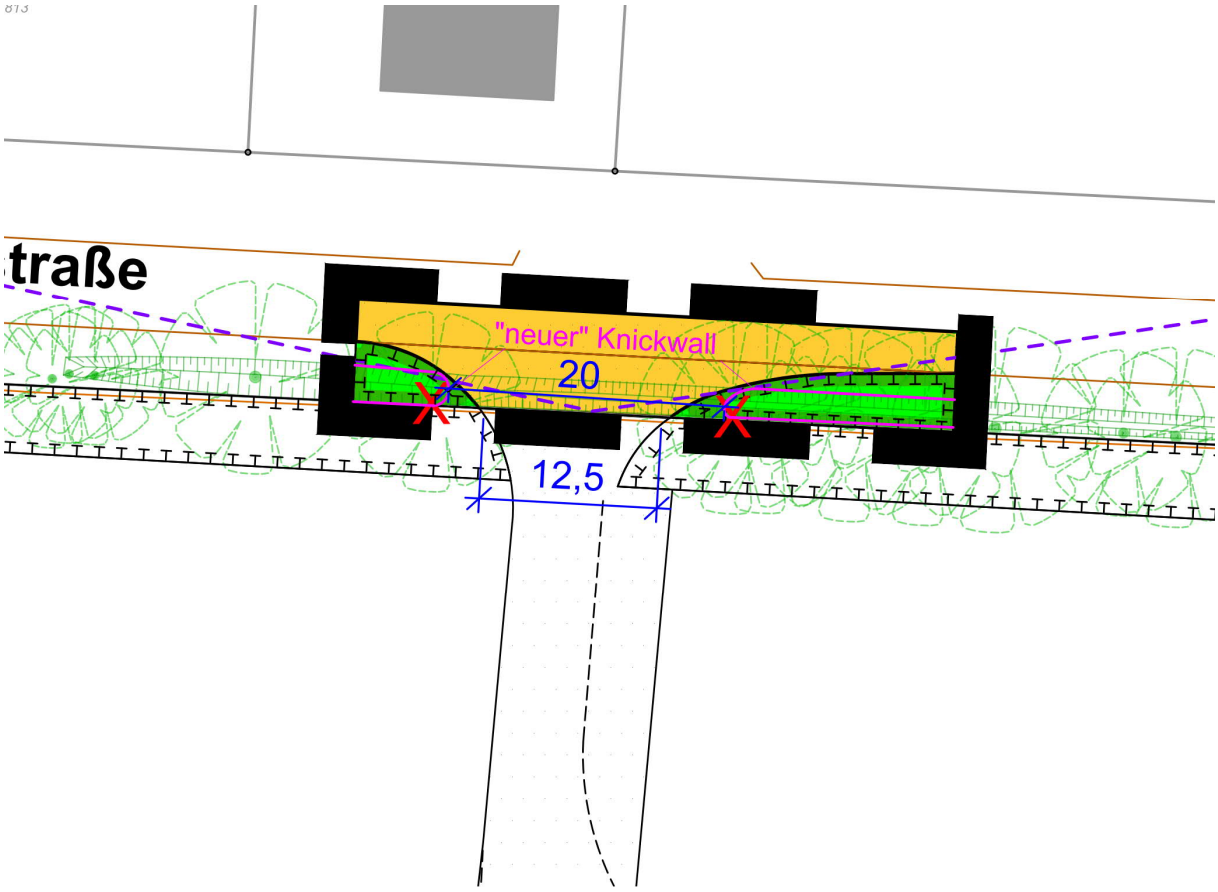

Abbildung 1 - Übersichtsplan, Knickdurchbruch

4. Städtebauliche Festsetzungen

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB indem keine Bauflächen und somit weder die Art noch das Maß der bauliche Nutzung festgesetzt werden.

5. Natur und Landschaft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich auch Teile des gesetzlich geschützten Knicks. Hierfür werden aus dem Bebauungsplan Nr. 21 Festsetzungen in die 1. Erweiterung übernommen. Die Festsetzungen sowie die Bewertung der Schutzgüter erfolgte Bereits im Rahmen des Original-B-Plans. Für Details wird daher auf den B-Plan 21 der Gemeinde Heidgraben verwiesen.

5.1. Knickschutz

Zum Schutz der Grün- und Knickstrukturen werden ab Geltungsbereich bis zur Kante der Verkehrsfläche öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Knickerhalt festgesetzt. Zum Schutz dieser Knicks ist jedoch auch eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und mit folgenden Pflegemaßnahmen komplettiert:

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Erhalt der vorhandenen - gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie der Schaffung vorgelagerter Schutzstreifen.

Die Knicks sind vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Lückige Knickabschnitte sind mit Gehölzen der folgenden Liste in 1 m Pflanzabstand und je nach örtlichen Verhältnissen zwei oder dreireihig zu bepflanzen. Beschädigte Knickwallabschnitte sind mit örtlich gewonnenem Boden und Grassoden auszubessern.

Die Knicks sind einer fachgerechten Pflege zu unterziehen - durch ein auf den Stock setzen in Zeitabständen von mindestens 10 und maximal 15 Jahren.

Der Knickschutzstreifen ist der Entwicklung einer Gras-/ Krautflur zu überlassen und durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist immer abzufahren.

Mögliche Pflanzenarten:
Stieleiche (Quercus robur)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Feldahorn (Acer campestre)
Hasel (Corylus avellana)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Erle (Alnus glutinosa)
Faulbaum (Rhamnus frangula)

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Ausnahme der Knickneuanlagen keine Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen sowie Anlagen zur Regenrückhaltung zulässig.

Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege, sondern sind - bis auf die beiden gekennzeichneten Bäume - als Großbäume zu erhalten.

Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m von Großbäumen mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,4 m einschließlich der Großbäume auf Knicks sind bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Leitungsverlegungen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 zulässig.

Die mit einem roten X gekennzeichneten Bäume können aufgrund der benötigten Straßenverkehrsfläche nicht erhalten werden. Hierfür liegt mit Gutachten (Herrn U. Thomsen vom 11.06.2019) eine Wertermittlung vor. Eine Entschädigung und die Fällung der Bäume ist mit dem Eigentümer / dem Straßenbaulastträger abgestimmt worden.

5.2. Artenschutz

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28/29.02. ausgeführt werden.

6. Boden, Altlasten und Altablagerungen

6.1. Bodenaushub

Grundsätzlich sollte der anfallende Bodenaushub soweit möglich im Plangebiet des B-Plans Nr. 21 verbleiben und in geeigneter Weise widerverwendet werden (z.B. für Aufschüttungen aufgrund der im Bodengutachten genannten Bodenverhältnisse). Nicht wieder verbauter Erdaushub ist nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgt.

Informationsmaterial über Inhalte zum Bodenschutz können dem LABO-Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach dem BauGB" vom Januar 2009 entnommen werden.

(https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_ 494.pdf)

6.2. Altlasten, Altablagerungen

Aktuell liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes zu informieren.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

7. Verkehrliche Erschließung

Der Geltungsbereich der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 umfasst den Einmündungsbereich der neuen Verkehrsfläche für den B-Plan 21 in die Hauptstraße (Abschnitt 020 bei ca. Station 0,420).

Die Erschließungsstraße des B-Plans Nr. 12 wurde als Wendeschleife für Lastzüge mit einer maximalen Straßenbreite von 6,50 m dimensioniert.

Die folgende Abbildung zeigt u.a. die Ermittlung der Schleppkurven für das Ein- und Abbiegen auf die Landesstraße, bemessen für einen Sattelzug und ein 3-achsiges Müllfahrzeug.

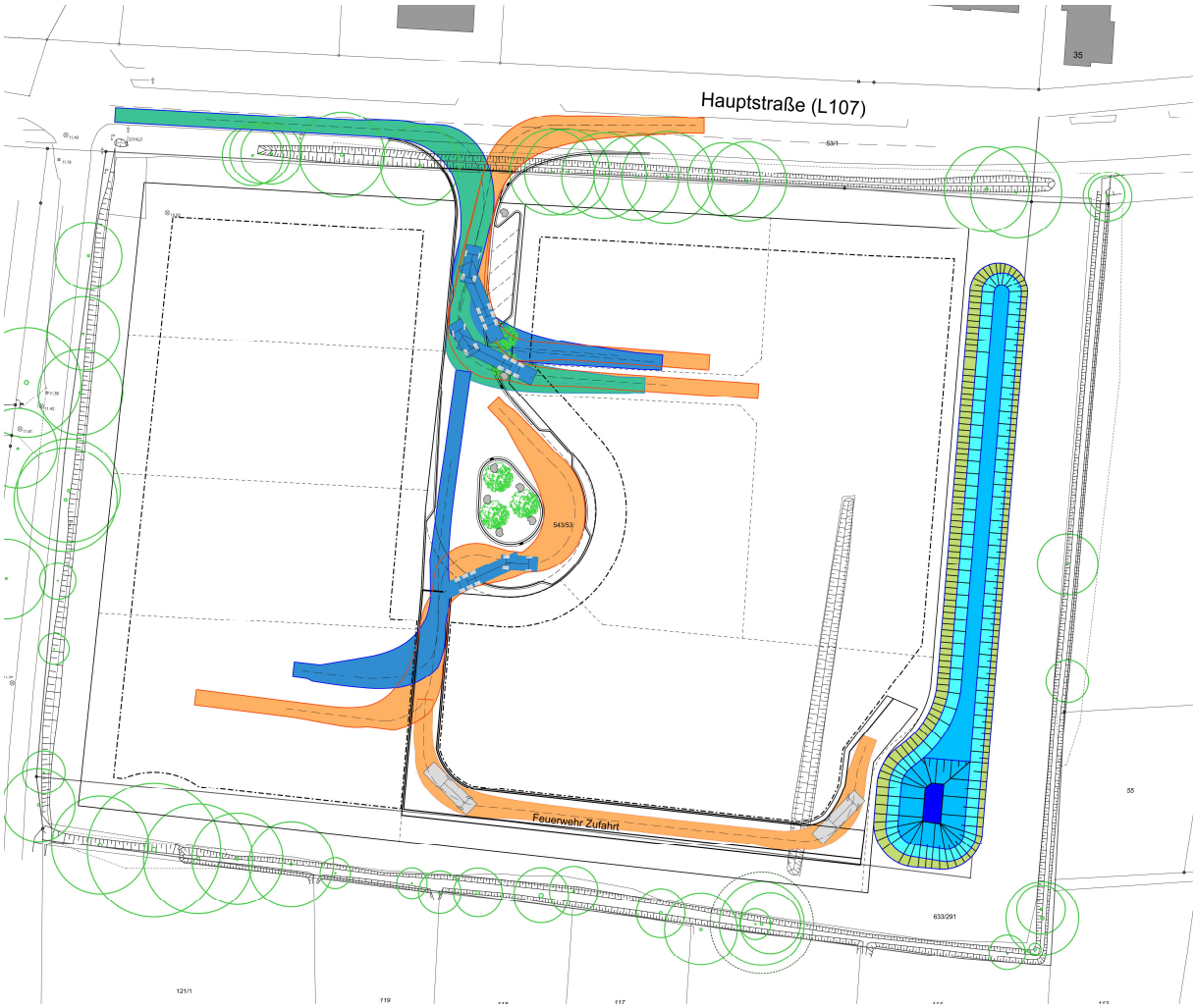

Abbildung 2 - Ermittlung der nötigen Schleppkurven

Quelle: Lageplan Schleppkurve, dänekamp und partner, Pinneberg 2018

Es wurde ermittelt, dass der Knick auf einer Breite bis 20 m durchbrochen werden muss. Dieser Abstand und die entsprechenden Schleppkurven sind in der Planzeichnung der 1. Erweiterung des B-Plans Nr. 21 berücksichtigt.

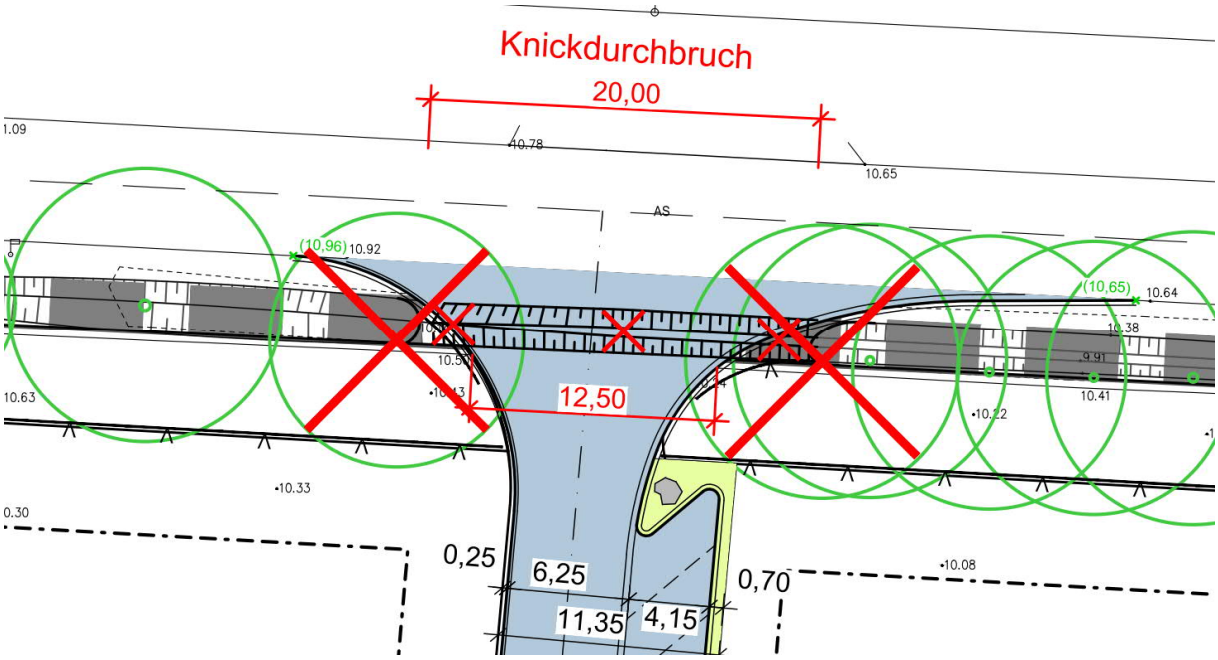

Abbildung 3 - Bemessung des Knickdurchbruchs

Quelle: Lageplan Schleppkurve, dänekamp und partner, Pinneberg 2018

Gemäß der Verträglichkeitsprüfung im wasserwirtschaftlichen Konzept (dänekamp + partner beratende Ingenieure; 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des B-Plan Nr. 21 "Jägerstraße / Hauptstraße Wasserwirtschaftliches Konzept; Pinneberg; Stand: Okt. 2016) werden die sich ergebenden Wartezeiten für die Verkehrsteilnehmer beim Ab- und Ausbiegen aus bzw. in das Erschließungsgebiet als gering und somit verträglich eingestuft.

Die erforderlichen Sichtfelder nach RaSt 06 werden eingehalten, sofern der Bewuchs, der sich im Anfahrtsbereich befindlichen Bäume, bis zu einer Höhe von 2,50 m über GOK freigehalten wird. Die Sichtdreiecke sind in der Planzeichnung verzeichnet. Die Gemeinde wird die dauerhafte Herstellung und Freihaltung betreuen.

Mit einem größeren Fußgängeraufkommen rechnet die Gemeinde bei der Größe des Gewerbegebietes nicht. Eine Anbindung an die westlich befindliche Fußgängerampel ist durch den bestehenden Knick nicht möglich. Fußgänger müssen die Hauptstraße queren und den nördlich der Hauptstraße befindlichen Gehweg nutzen.

Der Anschluss an die Hauptstraße ist mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe abgestimmt.

Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV] gehörende Buslinie 6667 Uetersen – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle ist "Heidgraben, Kreuzweg", die unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet grenzt. Die Buslinie 6667 knüpft in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Bahn- und -Buslinien an.

8. Ver- und Entsorgung

8.1. Strom- und Wasserversorgung, Anlagen für Energie und Telekommunikation

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation der geplanten Gewerbeneubebauung werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen.

Um den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes zu gewährleisten sollten die Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig über die Bauausführungstermine unterrichtet werden. Ausreichende Trassen für die Verlegung von Leitungen sind in den Verkehrsflächen freizuhalten.

Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich von Leitungstrassen ist mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträger abzustimmen, um später Schäden an den Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.

8.2. Müllabfuhr

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Abfallentsorgung muss auch während der Bauphasen sichergestellt sein. Die Vorgaben der RASt 06 sind zu beachten und die Zuwegungen von Einschränkungen durch Schilder, Verteilerschränke oder Baumkronen frei zu halten.

8.3. Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Für die fachgerechte Entsorgung des Abwasser wurde von dem Büro dänekamp + partner aus Pinneberg zur Aufstellung des B-Plans Nr. 21 ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt (Stand Okt./Nov. 2016). Der Geltungsbereich wurde als Einmündungsbereich mit berechnet. Das wasserwirtschaftliche Konzept behält daher weiterhin seine Gültigkeit.

Als Anschlussmöglichkeiten für den Schmutzwasserkanal (SW-Kanal) steht eine Druckrohrleitung da = 110 mm in der Hauptstraße (L 107) zur Verfügung.

Aufgrund der hohen, bis zur Geländeoberkante anstehenden Grundwasserstände sowie der organischen Bodenschichten wurde eine Versickerung des Niederschlagswassers ausgeschlossen.

Das Regenwasser soll über einen Kanal bis DN 600 von der Erschließungsstraße und in Richtung Osten transportiert werden, wo der Kanal rd. 0,50 m oberhalb des Dauerwasserspiegels bei rd. 8,85 m NN in das Absetzbecken mündet. Es erfolgt eine Vorbehandlung des anfallenden Oberflächenwassers.

Offene Gräben sind, mit Ausnahme der geplanten Verkehrsfläche an der Hauptstraße, offen zu halten.

9. Denkmalschutz

Die Gemeinde und das archäologische Landesamt können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

10. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Appen (LINK 16, 005 SH) ist von der Planung betroffen, hierbei handelt es sich um eine Antenne, die der Flugsicherheit dient. Im Umkreis von 1.500 m bis 8.000 m um den Antennenstandort ist die Errichtung folgender Bauten und Anlagen sowie deren Änderung und Beseitigung gemäß § 3 Abs. 1 SchBG genehmigungspflichtig: Windkraftanlagen, Gebäude und Anlagen, wenn sie eine Höhe von 130 m ü NN (') überschreiten.

Das Planvorhaben steht den Anforderungen somit nicht entgegen, da Höhen von 130 m nicht überschritten werden und Windkraftanlagen nicht vorgesehen sind.

11. Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die im Bebauungsplan Nr. 21, 1. Erweiterung festgesetzten Flächen wieder:

Bezeichnung	Fläche in m²
Verkehrsflächen	226
Öffentliche Grünflächen	93
Räumlicher Geltungsbereich	**319**

Stand: 02.07.2020

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung am ..... gebilligt.

Heidgraben, den .....

.....

Bürgermeister

TOP Ö 12

Gemeinde Heidgraben

1. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21

- Gewerbegebiet Hauptstraße / Jägerstraße -

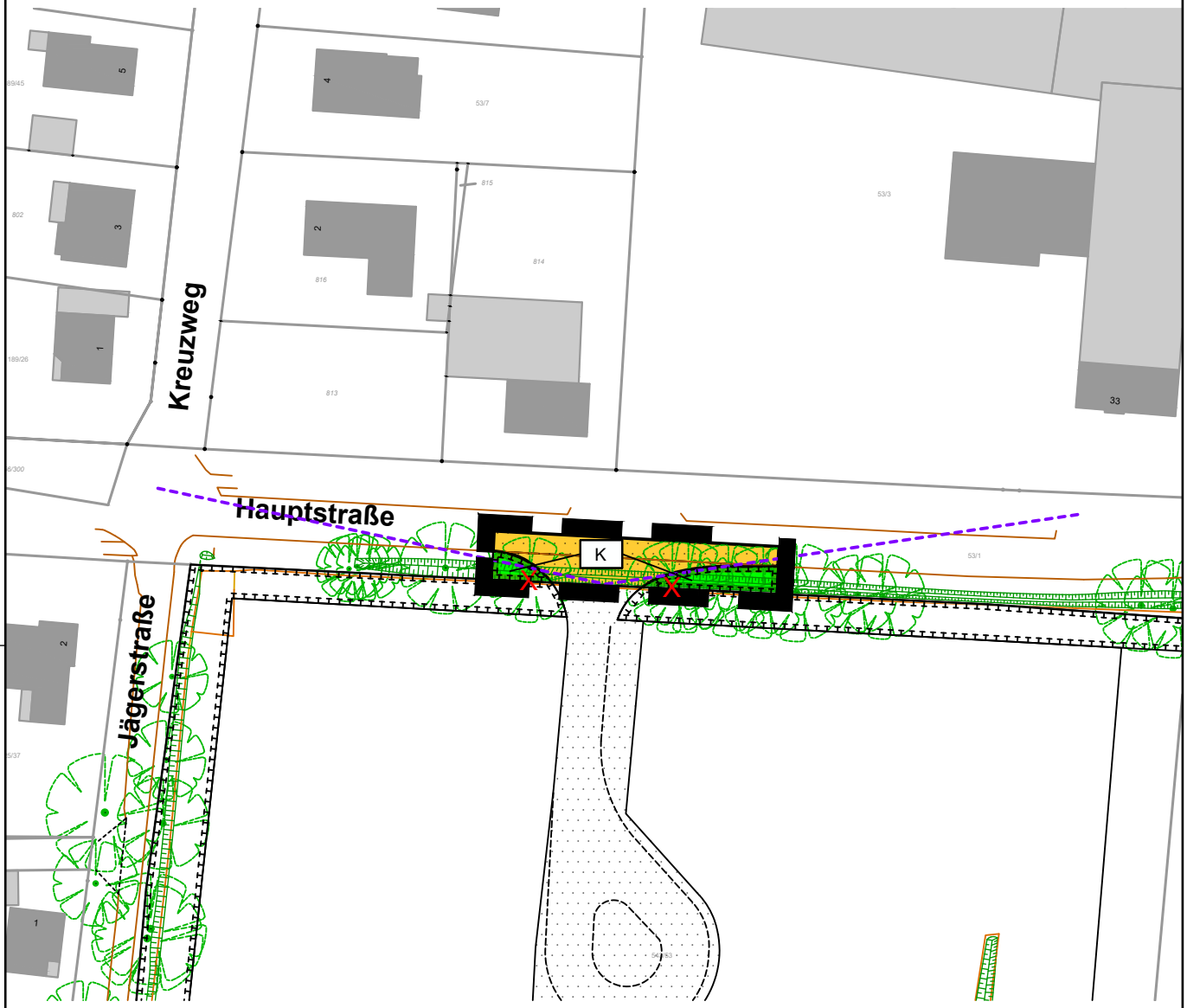

Gemeinde Heidgraben

1. Erw. des B-Plans Nr. 21

- Gewerbegebiet Hauptstraße / Jägerstraße -

Entwurf der Planzeichnung
Maßstab 1:1000
HEI20001 . gez: An . Stand: 08.09.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

2. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

K — Zweckbestimmung Knickerhalt

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Hier: Knickschutz (Text II.1)

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanerweiterung
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Gebäudebestand

Flurstücksgrenze

543/53 — Flurstücksnummer

aufgemessene Böschung

aufgemessener Baumbestand, Bäume die entfallen (rotes X)

ermittelte Sichtdreiecke

Gemeinde Heidgraben

1. Erw. des B-Plans Nr. 21
- Gewerbegebiet Hauptstraße / Jägerstraße -

Zeichenerklärung
Seite 1 v. 1
HEI20001 . gez: An . Stand: 08.09.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten
Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

I.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

I.1.1
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen dem Erhalt der vorhandenen - gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie der Schaffung vorgelagerter Schutzstreifen.

Die Knicks sind vor Eingriffen zu schützen und mit Knickwall und Gehölzen dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln. Lückige Knickabschnitte sind mit Gehölzen der folgenden Liste in 1 m Pflanzabstand und je nach örtlichen Verhältnissen zwei oder dreireihig zu bepflanzen. Beschädigte Knickwallabschnitte sind mit örtlich gewonnenem Boden und Grassoden auszubessern.

Die Knicks sind einer fachgerechten Pflege zu unterziehen - durch ein auf den Stock setzen in Zeitabständen von mindestens 10 und maximal 15 Jahren.

Der Knickschutzstreifen ist der Entwicklung einer Gras-/ Krautflur zu überlassen und durch regelmäßige Mahd zu pflegen. Das Mähgut ist immer abzufahren.

Mögliche Pflanzenarten:
Stieleiche (Quercus robur)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Esche (Fraxinus excelsior)
Feldahorn (Acer campestre)
Hasel (Corylus avellana)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Weißdorn (Crataegus monogyna)
Erle (Alnus glutinosa)
Faulbaum (Rhamnus frangula)

II.1.2
Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Ausnahme der Knickneuanlagen keine Bodenversiegelungen, Geländeaufhöhungen und -abtragungen sowie Anlagen zur Regenrückhaltung zulässig.

II.1.3
Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege, sondern sind als Großbäume zu erhalten. Davon ausgenommen, sind die mit einem roten X gekennzeichnet Bäume.

II.1.4
Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m von Großbäumen mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,4 m einschließlich der Großbäume auf Knicks sind

bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Leitungsverlegungen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 zulässig.

IV. Hinweise

IV.1 Artenschutz

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen und die Baufeldräumung gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem 28/29.02. ausgeführt werden.

IV.2. Externe Kompensationsfläche

Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 21, 1. Änderung ergebene Kompensationsbedarf für den mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriff in den Knick, wird durch eine Flächenzuordnung im Naturraum Geest aus dem Ökokonto-Knick der ecodots GmbH, Bredstedt geführt beim Kreis Rendsburg-Eckernförde unter dem Aktenzeichen 67.20.34-56 abgelöst.

Aufgestellt: Pinneberg, 08.09.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0784/2020/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	10.09.2020
Bearbeiter:	Jan-Christian Wiese	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

Bebauungsplan Nr. 22 für eine Fläche westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges; Satzungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung vom 23.06.2020 beschlossen einen erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 eine Fläche westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges und die Begründung hierzu wurden hinsichtlich der Festsetzung zum Ausschluss von Schottergärten geändert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seiner Begründung wurden nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung informiert.
Aufgrund der erneuten öffentlichen Auslegung wurde der Auslegungszeitraum auf zwei Wochen verkürzt, somit wurde dieser Entwurf vom 30.07.2020 bis zum 14.08.2020 öffentlich ausgelegt. Es konnten nur Stellungnahmen zu den geänderten Planteilen abgegeben werden. Das Stadtplanungsbüro dn Stadtplanung wurde beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Es gab nur positive Rückmeldungen bzw. Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) und der Naturschutzbund (NABU) weisen erneut auf den Ausgleich und die langfristige Sicherung von Artenschutzrechtlichen Anforderungen aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22, sowie einen Ausgleich für Knicks welche beschädigt bzw. entfernt werden müssen, hin. Dieses ist bereits berücksichtigt worden und entsprechende Kompensationsverpflichtungen durch die Gemeinde getroffen worden.

Die Amtsverwaltung empfiehlt dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 in Heidgraben zuzustimmen.

Finanzierung:
Die Planungskosten stehen im Haushalt bereit.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 22 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Die Stellungnahmen werden gemäß des Abwägungsvorschlages berücksichtigt/ nicht berücksichtigt/ mit folgenden Änderungen berücksichtigt.
2. Das Stadtplanungsbüro dn Stadtplanung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches sowie §84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach §10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung in Internet unter der Adresse www.amt-gums.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

_____
Ernst-Heinrich Jürgensen
(Bürgermeister)

Anlagen:
- Anlage 1: Bebauungsplan Nr. 22 Teil A – Planzeichnung
- Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 22 Teil B – Text
- Anlage 3: Bebauungsplan Nr. 22 Begründung
- Anlage 4: Abwägungstabelle

Gemeinde Heidgraben, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22
Beteiligung gem. §§ 4 a Abs. 3, i.V.m. 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 10.08.2020
2. Dataport, Digitalfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 04.08.2020
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 07.08.2020
4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume SH, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 18.08.2020
5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 29.07.2020
6. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 06.08.2020
7. IHK zu Kiel, Schreiben vom 14.08.2020

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 29.07.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Unsere Stellungnahme vom 20.4.2018 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Heidgraben übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Stellungnahme vom 20.4.2018 *Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.*	***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.***
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	***Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und außerhalb des Bauleitplanverfahrens geprüft.***
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	

2. Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 11.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Zu dem angegebenen B-Plan werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg Sachgebiet 1.3 keine Bedenken erhoben. Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.	**Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.**

3. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 12.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Bodenschutzbehörde: Die Gemeinde Heidgraben gibt den B-Plan 22 „Östlich der Bgm.-Tesch-Str.“ in den Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4a - 3.	**Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**
Seit dem Verfahrensschritt TöB 4-2 sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über Altablagerung und/ oder schädliche Bodenverunreinigungen bekannt geworden, die eine Untersuchungen in Hinblick auf eine Gefahrerforschung durch die Gemeinde nach sich ziehen würden. Der durch die Gemeinde zu überwachende Rückbau wurde in der Begründung angeführt.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

3. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 12.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die der Gemeinde gegeben Anregungen in Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz wurde zur Kenntnis genommen und teilweise als zu „aufwendig“ abgewogen. Die untere Bodenschutzbehörde nimmt dieses zur Kenntnis. Die vorgebrachten Anregungen haben den derzeitigen fachlichen Stand zum vorbeugenden Bodenschutz zum Inhalt. Die Empfehlung eines Bodenmanagement ergibt sich aus den Erfahrungen und Erkenntnissen, die die untere Bodenschutzbehörde mit „abfallrechtlichen“ Fragestellungen zur Bodenverwertung im Zusammenhang mit Erschließungen gewinnt und auch aus den Beobachtungen der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen. Durch unsachgemäßen Maschineneinsatz, die unsachgemäße Lagerung von Aushub, die Inanspruchnahme von ungeschützten Bodenflächen für Überfahrung, Materiallagerung, u.ä. können schadhafte Bodenverdichtungen in den Porenräumen entstehen, die durch „physikalische“ Verfahren nicht mehr aufgebrochen werden können. Wenn dieses geschieht, können lokal die Versickerungseigenschaften des Bodens dauerhaft verschlechtert sein und es kommt zu oberflächigen Vernässungsbereichen. Höhenbezugspunkte wurden festzusetzt.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung weitergehend geprüft.**
Redaktionell: In der Abwägung, Seite 5 unten, sollte auf Kap. 11.3.2 hingewiesen werden. Der Kap. 12 betrifft dem Denkmalschutz.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
Untere Wasserbehörde: Der B-Plan 22 kann plangemäß verwirklicht werden, wenn das Entwässerungskonzept vom Juli 2019 beachtet wird.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

3. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 12.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Wasserbehörde - Grundwasser: Die Stellungnahme aus dem Schreiben vom 08.01.2020 wurde teilweise mit in die Begründung aufgenommen. Der bisher nicht auf Altlasten untersuchte betriebliche Bereich muss nach Abbruch grundstücksbezogen untersucht werden, bevor einer Versickerung zugestimmt werden kann. Die 2018 gemessenen Grundwasserstände werden nach wie vor als Bemessungsgrundwasserstände herangezogen. Betrachtet man langjährige Grundwassermessreihen im Kreis Pinneberg, so repräsentieren die Grundwassermessstände im Jahr 2018 zwar im Vergleich zu 2017 und 2019 höhere Werte, im längerfristigen Verlauf jedoch ein niedriges Niveau. Die Landesgrundwassermessstelle 8173 „EU67 F1“ kann hier hilfreich sein. Daher sollten die Werte aus Februar 2018 mit einem Sicherheitszuschlag von 0,50 m beaufschlagt werden. Bisher wurde in der Begründung auf diesen Aspekt nicht weiter eingegangen. Aus fachlicher Sicht der unteren Wasserbehörde ist die Versickerung auf langfristige Zeiträume nicht gewährleistet. **<u>Stellungnahme aus dem Schreiben vom 08.01.2020</u>** *<u>Grundwasser</u>* *Entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 sollte der Abstand der Sohle einer Versickerungsmulde zum Grundwasserleiter mindestens 1,00 m betragen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann dieser Abstand verringert werden. Das Bebauungsplangebiet Nr. 22 ist als reines Wohnbebauungsgebiet vorgesehen. Eine Verunreinigung des Grundwassers durch das Oberflächenwasser ist nicht zu erwarten. Für die Umsetzung der Maßnahme ist es erforderlich, wasserwirtschaftliche Anlagen möglichst platzsparend zu planen aufgrund von stark begrenzter Flächenverfügbarkeit im Bebauungsgebiet. Einem Sickerraum von 0,80 m kann in diesem Ausnahmefall zugestimmt werden.*	Der Hinweis ist in der Begründung enthalten und wird auf Ebene der nachgeordneten Ausführungsplanung beachtet. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** **Der Hinweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen und bei der Ausführungsplanung weitergehen geprüft.**

3. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 12.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die im Februar gemessenen Grundwassermessstände sollen als mittlerer höchster Grundwasserstand für die Dimensionierung der Versickerungsanlagen zu Grunde gelegt werden. Betrachtet man langjährige Grundwassermessreihen im Kreis Pinneberg, so repräsentieren die Grundwassermessstände im Jahr 2018 zwar im Vergleich zu 2017 und 2019 höhere Werte, im längerfristigen Verlauf jedoch ein niedriges Niveau. Die Landesgrundwassermessstelle 8173 „EU67 F1“ kann hier hilfreich sein. Daher sollten die Werte aus Februar 2018 mit einem Sicherheitszuschlag beaufschlagt werden. Bitte wenden Sie sich wegen der Daten an Tel.: 04821 66 2186.	***Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.***
Untere Naturschutzbehörde: Durch den geplanten B-Plan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen grundsätzliche Bedenken.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Die externe Kompensationsfläche befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Teile des Flurstücks sind bereits Kompensationsfläche für ein privates Bauvorhaben, sodass der erforderliche Kompensationsbedarf nicht erbracht werden kann. Ich weise deshalb erneut darauf hin, dass der B-Plan ohne Nennung der konkreten Ausgleichsmaßnahme nicht rechtswirksam werden kann.	Die geplante Ausgleichsfläche steht nicht mehr zur Verfügung, so dass der erforderliche Ausgleich nunmehr vollständig über Ökopunkte in 2 Ökokonten erbracht wird.
Das Flurstück liegt in der Gemarkung Esingen. Die Anlage einer Streuobstwiese ist mit der UNB abgestimmt. Zur Anlage der Streuobstwiese ist ein Obstbaum je 100 m² zu pflanzen. Die Wiese muss mindestens 1 x jährlich ab dem 01.07. gemäht werden, das Mahdgut ist zu entfernen.	**Die Äußerung wird in geänderter Form berücksichtigt:** Der im Umweltbericht ermittelte erforderliche Flächenausgleich wird auf folgenden Ökokonten erbracht: • 2.219 m²/Ökopunkte im Ökokonto Heede, Gemarkung Heede, Flur 14, Flurstück 16/0, Az. 26KOM.2018-19 • 13.691 m²/Ökopunkte im Ökokonto 67.20.35-Brinjahe-1 Kreis Rendsburg-Eckernförde Naturraum Geest Der erforderliche Knickausgleich wird im Knick-Ökokonto mit dem Az. 26KOM.2019-2 Gemeinde Bokholt-Hanredder, Gemarkung Bokholt, Flur 7, Flurstück 26/1 erbracht.

3. Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 12.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Damit die Ersatzquartiere für die Fledermäuse auch ihre Funktion erfüllen können ist eine Kastengruppe von mindestens fünf Kästen aufzuhängen. Zusätzlich ist in unmittelbarer Nähe ein Meisenkasten aufzuhängen, damit die Fledermauskästen nicht von Meisen genutzt werden.	**Die Begründung / bzw. der Umweltbericht wird um die entsprechende Erläuterung ergänzt:** Zur Bereitstellung von Ersatzsommerquartieren für die potenziell vorkommenden Zwerg- und Breitflügelfledermäuse werden an 2 Eichen der Knickabschnitte an der Nordseite des Plangeltungsbereichs insgesamt mind. 5 Kunstsommerquartiere angebracht und dauerhaft erhalten. In unmittelbarer Nähe wird ein Meisenkasten angebracht und dauerhaft erhalten. Diese Punkte werden in den Umweltbericht aufgenommen und vertraglich fixiert. **Die Äußerung wird berücksichtigt.**
Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

4. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 03.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Festsetzung Text Teil B Auch wenn es nicht Gegenstand der erneuten Auslegung ist, regen wir an, zum Erhalt der festgesetzten Bäume diese gegen ein Überfahren des Wurzelbereichs zu schützen. So wird geparkt, wenn es keinen adäquaten Schutz gibt: 	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung weitergehend geprüft.**
Begründung Zum Text Schottergärten: Wenn die Erwähnung des Naturschutzbundes bei den Trittsteinen auf unsere Stellungnahme beruht, wäre es schön, wenn dann auch der BUND (Bund für Naturschutz und Umwelt) genannt wird und nicht der NABU (Naturschutzbund).	Die Äußerungen wurden von der Homepage des NABU zitiert. (https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/trends-service/trends/23829.html) **Der Äußerung wird nicht gefolgt.**

4. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 03.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
11.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung Kompensationsmaßnahmen / Maßnahme A Zum langfristigen Erhalt der Obstbäume sollte ein Pflegekonzept erstellt werden, fachkundige Pflegeschnitte und Zeitspannen zum Erhalt der Hochstämme sind andere als diejenigen im Erwerbsobstanbau. Die Streuobstwiese sollte zur Förderung der Artenvielfalt mit einer artenreiche Unterpflanzung ergänzt werden. Hier bedarf es dann einer extensiven Pflege.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.** Die geplante Ausgleichsfläche steht nicht mehr zur Verfügung, so dass der erforderliche Ausgleich nunmehr vollständig über Ökopunkte in 2 Ökokonten erbracht wird: - 2.219 m²/Ökopunkte im Ökokonto Heede, Gemarkung Heede, Flur 14, Flurstück 16/0, Az. 26KOM.2018-19 - 13.691 m²/Ökopunkte im Ökokonto 67.20.35-Brinjahe-1 Kreis Rendsburg-Eckernförde Naturraum Geest
Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls	**Der Hinweis wird beachtet.**

5. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 14.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Gegen das Vorhaben auf dem ca. 5,6 ha großen Plangebiet „westlich der Rue de Challes, östlich der Bürgermeister-Tesch-Straße und südlich des Eichenweges, was derzeit von einer Baumschule genutzt wird, planungsrechtliche Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung im Rahmen einer Innenraumverdichtung zu schaffen, bestehen seitens des NABU Schleswig-Holstein keine wesentlichen Bedenken. An den Rändern des Plangebietes sind zum Teil Bäume, zum Teil Knicks und unbepflanzte Wälle vorhanden. Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt sind durch den Verlust von 4 m Knick zu erwarten und in gleicher Größe zu kompensieren, da der betroffene Knickabschnitt gehölzfrei ist. Das Ausgleichserfordernis beträgt 4 m und wird extern durch die Zuordnung eines entsprechend langen Knickabschnitts aus dem anerkannten Knick-Ökokonto in der Gemeinde Bokholt-Hanredder des Kreises Pinneberg innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs abgegolten.	**Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

5. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 14.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Um den restlichen Knick, der gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt und daher zu erhalten ist, vor Fremdnutzungen oder Beschädigungen zu schützen und einer fachgerechten Pflege zu unterziehen, befürwortet der NABU Schleswig-Holstein die folgenden Festsetzungen im Bebauungsplan: - Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Ausnahme der Knickanlagen keine baulichen Anlagen, Abgrabungen oder Aufschüttungen zulässig. - Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen mit Ausnahme von Pflanzungen zur Ergänzung der Knickgehölze keine Pflanzungen und keine Ansaaten vorgenommen werden und weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel jedweder Art ausgebracht werden. - Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege, sondern sind als Großbäume zu erhalten. - Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m von Großbäumen mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,4 m einschließlich der Großbäume auf Knicks sind bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Leitungsverlegungen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 zulässig.	**Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.**

5. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 14.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Für die Verkehrsverbindung muss allerdings ein Baum gefällt werden. - Alle Arbeiten an Gehölzen und der Abriss der Gebäude dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen ist eine bis zum 31. Oktober verlängerte Schonfrist einzuhalten – sofern Großbäume mit Höhlungen oder andere potenziellen Fledermausquartiere betroffen sind. Eine Abweichung von dem genannten Zeitraum bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die nur im Einzelfall erteilt werden kann. - Als Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen dürfen standortgerechte Hecken angepflanzt werden. Ebenfalls zulässig sind begrünte Dächer, Glasdächer sowie Solarthermie- und Photovoltaikanlagen in dachparalleler Montage (ohne Aufständerung). Aus gestalterischen Gründen und zum Vorteil des Naturschutzes und des Stadtklimas werden diese „Schottervorgärten“ ausgeschlossen. - Auf jedem Baugrundstück ist je angefangene 500 qm Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger, heimischer und standortgerechter Laubbaum (Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16 cm) zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen. - Artenvorschläge sind Obstarten (Prunus div. spec., Malus communis, Pyrus communis –jeweils in div. Sorten), Ahorn (Acer in div. Arten), Weißdorn (Crataegus in div. Arten), Vogelbeere (Sorbus aucuparia).	

5. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 14.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden teilweise innerhalb des Plangebiets durch die Entwicklung naturnaher Grünflächen mit Wasserretentions- und Versickerungsanlagen und ansonsten durch die Zuordnung von Kompensationsflächen extern im naturräumlichen Zusammenhang vollständig kompensiert. In den genannten Zeiträumen ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten der nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten bzw. der europäischen Vogelarten bestehen. Es ist aufgrund der Fristsetzungen davon auszugehen, dass die Vogel- und Fledermausarten dann während der nächsten Brut- / Reproduktionszeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren und aufgrund der generellen Habitatausstattung in der Ortsrandlage im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden nicht beeinträchtigt. Da im Bereich der entfallenden Baumschulhalle eine zumindest gelegentliche „Nutzung“ durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann und da in der Halle ein Rauchschwalbennest entfallen wird, sind folgende Maßnahmen umzusetzen: - Zur Bereitstellung von Ersatzquartieren für die Rauchschwalbe wird eine Nisthilfe bestehend aus mindestens 2 Kunstnestern für Rauchschwalben in der neuen Halle des Baumschulbetriebes auf dem Flurstück 75/1 der Flur 2, Gemarkung Heidgraben, errichtet und dauerhaft erhalten. - Zur Bereitstellung von Ersatzsommerquartieren für die potenziell vorkommenden Zwerg- und Breitflügelfledermäuse werden an 2 Eichen der Knickabschnitte an der Nordseite des Plangeltungsbereichs jeweils Kunstsommerquartiere angebracht und dauerhaft erhalten.	

5. NABU Schleswig-Holstein, Schreiben vom 14.08.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Da bei Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren in räumlicher Nähe zum Eingriffsort keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes keine weiteren Maßnahmen einschließlich CEF-Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen von Habitaten zu ergreifen. Die plangebende Gemeinde Heidgraben hat die Umsetzung der Maßnahme sicherzustellen und schließt daher mit dem Flächeneigentümer eine entsprechende vertragliche Vereinbarung. Nach Installation der Ersatzquartiere für die Rauchschwalbe und für Fledermäuse sowie bei Beachtung der oben in Zusammenhang mit den Schutzgütern Pflanzen und Tiere genannten Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) sind keine erheblichen Eingriffe in potenzielle Lebensräume der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten, sowie Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten nicht zu erwarten. Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“	**Der NABU wird im Rahmen des Verfahrens beteiligt.**

C. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen gegeben.

Aufgestellt: 08.09.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann

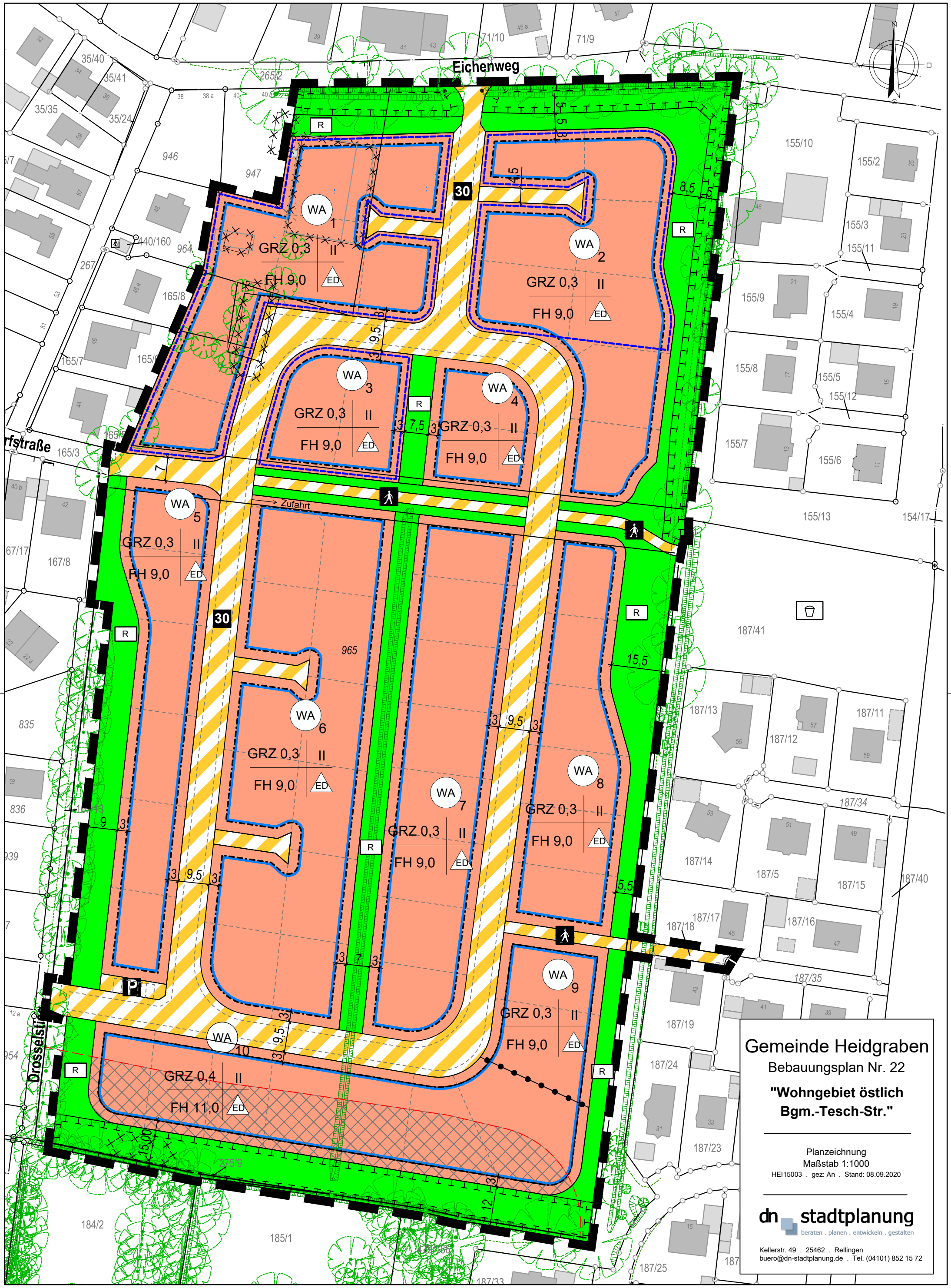

Gemeinde Heidgraben

Bebauungsplan Nr. 22

"Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Str."

Planzeichnung
Maßstab 1:1000
HEI15003 . gez: An . Stand: 08.09.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten
Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

I. Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

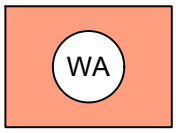

Allgemeine Wohngebiete

Bezeichnung der Teilgebiete
hier: WA 1

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3	Grundflächenzahl, z. B. GRZ 0,3
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, römische Ziffer, z.B. II (2) Vollgeschosse
FH 9,0	Firsthöhe als Höchstmaß, z. B. 9,0 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich - 30 Km/h - Zone

Öffentliche Parkfläche

Geh- und Radweg

6. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

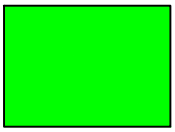

Öffentliche Grünfläche

Regenrückhaltung

Gemeinde Heidgraben

Bebauungsplan Nr. 22

"Wohngebiet östlich Bgm.-Tesch-Str."

Zeichenerklärung
2 Seiten
HEI15003 . gez: An . Stand: 08.09.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten
Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

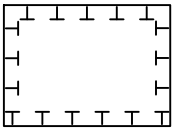

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

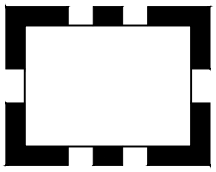

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

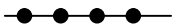

Abgrenzung des Maßes der Nutzung/Bauweise innerhalb eines Baugebiets
(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Bereiche auf denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist (Text I.7.1)

II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Waldabstand (Regelbreite 30 m)
(§ 24 LWaldG)

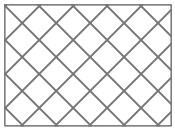

Baufelder im Waldabstand
Hier: Bereiche mit besonderen Anforderungen an den Brandschutz
(Text IV.1)

Spielplatz in der Nachbarschaft, Bestand

III. Darstellungen ohne Normcharakter

Gebäudebestand

Flurstücksgrenze

965

Flurstücksnummer

Aufgemessener Baumbestand

Aufgemessene Böschungskante (Graben)

Mögliche Grundstücksgrenze

I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

I.1. Ausschluss von Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 5 BauNVO)

I.1.1
Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

I.1.2
Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes WA 10 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB nur Wohngebäude im Sinne des seniorengerechten/barrierearmen Wohnens allgemein zulässig. Zu diesem Zweck sind die Außenbereiche weitgehend barrierefrei zu errichten. Dies beinhaltet:

- stufenlose und schwellenlose Erreichbarkeit der Eingangsbereiche,
- gut beleuchtete Gehwege und Erschließungsflächen,
- Gehwege und Erschließungsflächen müssen eine feste und ebene Oberfläche aufweisen,
- Gehwege müssen eine Mindestbreite von 1,50 m und nach höchstens 15 m eine Begegnungsfläche von mind. 1,80 m x 1,80 m aufweisen.

Die Innenbereiche der Wohngebäude sind barrierefrei auszubauen. Dies umfasst z.B. entsprechende Regelungen zu Fluren, Treppen, Haustechnik, Wohnräumen etc.

Weiteren Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Von den Festsetzungen darf gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die barrierearme/barrierefreie Gestaltung durch andere geeignete Maßnahmen hergestellt werden kann.

I.2. Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Im gesamten Plangebiet beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke bei Einzelhäusern 500 qm. Bei Doppelhäusern muss auf jede Haushälfte ein Grundstücksanteil von mindestens 300 qm entfallen.

I.3. Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

I.3.1 Sockelhöhe

Die Sockelhöhe (= Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss) darf max. 0,50 m betragen (gemessen ab Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen öff. Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück in Fahrbahnmitte).

I.3.2 Traufhöhe

Die Traufhöhe darf bei eingeschossiger Bebauung maximal 4,50 m und bei zweigeschossiger Bebauung maximal 6,40 m betragen. Dies gilt nicht für Dächer von Friesengiebeln, Krüppelwalmen oder Gauben.

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand und Oberkante Dachhaut, gemessen ab der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück (in Fahrbahnmitte).

I.3.3. Firsthöhe

Als Firsthöhe gilt der senkrechte Abstand zwischen der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück (gemessen in Fahrbahnmitte) und dem höchsten Punkt des Firstes.

I.4. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 9 sind je Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Haushälfte nur eine Wohneinheit zulässig.

Für das südliche Quartier WA 10 sind maximal 12 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

I.5. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO i. V. m . § 31 Abs. 1 BauGB)

Die max. zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von Terrassen um max. 25 m² überschritten werden.

I.6. Garagen, Carports und Stellplätze und Nebenanlagen (§§ 12 Abs. 6 und 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen muss jedoch ein Abstand von mindestens 3,0 m eingehalten werden; dies gilt jedoch nicht für Einfriedungen und Stellplätze.

I.7 Festsetzungen zur Entwässerung

I.7.1
In den in Teil A Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen (blau gestrichelt), ist das anfallende Regenwasser auf den Grundstücken über Versickerungsmulden zu

versickern. Die Bemessung der privaten Versickerungsmulden hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

Auf den restlichen Bauflächen ist das Niederschlagswasser in die öffentlichen Staumulden und -gräben einzuleiten.

I.7.2
Private Stellplätze und Erschließungsflächen sind im wasser- und luftdurchlässigen Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen. Der Abflussbeiwert der gewählten Materialien darf im Mittel höchstens 0,6 betragen.

II. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

II.1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

II.1.1.
Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient dem Erhalt der vorhandenen - gemäß § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie der Schaffung vorgelagerter Schutzstreifen (Knicksaumstreifen). Der Knick ist zu erhalten und einer fachgerechten Pflege zu unterziehen - durch ein auf den Stock setzen in Zeitabständen von mindestens 10 und maximal 15 Jahren.

II.1.2
Der Knicksaumstreifen ist der Entwicklung eines extensiven Wiesenstreifens zu überlassen und 1x/Jahr nach dem 1. August durch eine Mahd zu pflegen, so dass sich eine artenreiche Gras- und Krautvegetation einstellen kann und zugleich Gehölzaufwuchs unterbunden wird. Zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs und für Unterhaltungsarbeiten an Versickerungsmulden darf der Knicksaumstreifen für Pflegemaßnahmen einschließlich der Pflege befahren werden.

II.1.3
Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind mit Ausnahme der Knickanlagen keine baulichen Anlage, Abgrabungen oder Aufschüttungen zulässig.

II.1.4
Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dürfen mit Ausnahme von Pflanzungen zur Ergänzung der Knickgehölze keine Pflanzungen und keine Ansaaten vorgenommen werden und weder Pflanzenschutzmittel noch Düngemittel jedweder Art ausgebracht werden.

II.1.5
Einzelbäume der Knicks mit Stammdurchmessern von mind. 0,6 m bzw. mind. 2,0 m Stammumfang unterliegen nicht der Knickpflege, sondern sind als Großbäume zu erhalten.

II.1.6
Im Kronentraufbereich zzgl. eines Umkreises von 1,5 m von Großbäumen mit einem Stammdurchmesser von mind. 0,4 m einschließlich der Großbäume auf Knicks sind bauliche Anlagen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Leitungsverlegungen nur unter Berücksichtigung der DIN 18920 zulässig.

II.2 Anpflanzen Hecken auf Stellplätzen, Stellplatzanlagen

Private Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Laubgehölzhecken auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen einzugrünen.

Artenvorschläge Heckensträucher:
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Feldahorn (Acer campestre)

II.3 Anpflanzen von Bäumen

Auf jedem Baugrundstück der Allgemeinen Wohngebiete ist je angefangene 500 qm Grundstücksfläche als ‚Hausbaum' mindestens ein kleinkroniger, heimischer und standortgerechter Baum (Stammumfang mind. 14 -16 cm) zu pflanzen. Im Wurzelbereich eines jeden Laubbaumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzuhalten und dauerhaft zu begrünen.
Die Bäume (Hausbaum) sind dauerhaft zu erhalten oder bei Abgang entsprechend dieser Festsetzung zu ersetzen.

Artenvorschläge:
Hochstämmige, heimische Obstbaumarten (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume, Zwetsche)
Apfeldorn (Crataegus 'Carrierei')
Feldahorn (Acer campestre)
Rotdorn (Crataegus laevigata 'Paul Scarlet')
Schwedische Mehlbeere (Sorbus x intermedia)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)

II.4. Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz

Der Graben südlich des WA 10 ist naturnah zu erhalten soweit hydraulische Belange dem nicht entgegenstehen.
Die parallel zu den Gräben verlaufenden Pflegewege sind in wasser- und luftdurchlässigem und einem vegetationsfähigem Aufbau herzustellen.
Notwendige Querungen durch Verkehrswege sind zulässig.

III. Festsetzungen gemäß § 84 Abs. 1 LBO (Schl.-Holst.)

III.1. Einfriedung

Entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen sind min. 0,5 m entfernt von der Grundstücksgrenze als Einfriedungen lebende Hecken in einer Höhe von 0,70 m bis 1,50 m zulässig.
Grundstücksseitig sind Zäune nur hinter Hecken zulässig. Die Heckenhöhe hat mindestens der Zaunhöhe zu entsprechen.

Zudem sind anstatt der Hecken auch bepflanzte Friesenwälle mit einer Maximalhöhe von 1 m für den Wall und zuzüglich 0,5 m für die Bepflanzung zulässig.

Die jeweiligen Höhen werden gemessen ab der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Baugrundstück (in Fahrbahnmitte).

In den Sichtdreiecken von öffentlichen Straßen und von Grundstücksein- und -ausfahrten, darf von den Festsetzungen abgewichen werden.

Artenvorschläge:
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Feldahorn (Acer campestre)

III.2. Dächer

III.2.1
Bei den Hauptgebäuden sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 15 bis 48 Grad zulässig. Abweichende Dachneigungen (auch Flachdächer) sind zulässig bei Garagen, Carports, Nebenanlagen und bei Gebäudeteilen der Hauptgebäude (bis zu einer Grundfläche von max. 20 % der Gebäudeflache), wie z. B. Wintergärten.

III.2.2
In den allgemeinen Wohngebieten sind für die Dächer aneinander grenzender Doppelhaushälften einheitliche First- und Traufhöhen sowie einheitliche Materialien und Farben zu verwenden.

III.2.3
Geneigte Dächer sind mit roten, rotbraunen, braunen, anthrazitfarbenen und schwarzen Materialien zu decken. Ebenfalls zulässig sind begrünte Dächer, Glasdächer sowie Solarthermie- und Photovoltaikanlagen in dachparalleler Montage (ohne Aufständerung).

III.3. Fassaden- und Dachgestaltung

III.3.1
Im Plangebiet ist die Außenhaut der Hauptgebäude und Garagen in rotem bis rotbraunem Mauerwerk/Verblendmauerwerk, in weiß gestrichenem bzw. geschlämmten Sichtmauerwerk oder in weißem Putz auszuführen. Zulässig sind die vorgenannten Materialien auch in hellgelbem Farbton sowie eine Kombination aus den verschiedenen Materialien und Farben.

III.3.2
Für aneinander grenzende Doppelhaushälften sind einheitliche Materialien und Farben für die Fassade zu verwenden.

III.3.3
Fassadenteile wie z.B. Giebeldreiecke, Fensterstürze oder -brüstungen können mit anderen Materialien wie z.B. Holz oder schieferähnlichen Materialien verkleidet werden. Der Anteil solcher Verkleidungen an der gesamten Fassadenfläche darf max. 30 % betragen.

Carports sind auch als Holzkonstruktion zulässig.

III.4 Private Stellplätze

In allen Allgemeinen Wohngebieten sind auf den Baugrundstücken mindestens 2 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit vorzuhalten.

III.5 Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 84 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 LBO-SH)

Die Geländeübergänge zwischen den öffentlichen Grünflächen und den privaten Grundstücksflächen sind ohne Niveauversprung in Form einer Abböschung herzustellen. Bezugspunkt ist die jeweilige öffentliche Grünfläche.

III.6 Vorgärten

Vorgärten sind vollflächig mit Vegetation zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Befestigte Flächen sind nur für die erforderlichen Zufahrten, Stellplätze und Zuwege zulässig.
Die flächige Gestaltung der Vorgärten mit Materialien, wie z.B. Schotter und Kies ist unzulässig.

Als Vorgärten gelten die Grundstücksflächen zwischen der Grenze der öffentlichen und/oder der privaten Erschließungsanlage, von der die Zuwegung zum Hauseingang erfolgt und der bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen verlängerten, vorderen Baugrenze.

III.7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 82 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO SH) handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

IV. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernehmen und Hinweise

IV.1 Waldabstand

Auf den Waldabstand gem. § 24 Abs. 1 LWaldG wird hingewiesen. Die Untere Forstbehörde hat eine Unterschreitung des Waldabstandes in Aussicht gestellt, wenn Regelungen zum Brandschutz in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Baufelder (Baugrenzen) die innerhalb des gesetzlich geforderten Waldabstandes (30 m) liegen, unterliegen besonderen Anforderungen an den Brandschutz. Es darf von den baulichen Anlagen selbst keine höhere Brandgefahr ausgehen. Zudem sind auf der zur Wald gelegenen Gebäudeseite möglichst wenige Öffnungen vorzusehen. Die Fassaden und Wände sind mit nicht brennbaren Baustoffen auszuführen. Feuerungsanlagen sind erst nach fachlicher Beurteilung durch den Brandschutzdienst zulässig.

Die untere Forstbehörde wird im Rahmen der Baugenehmigung im Einvernehmen mit dem Kreisbrandschutzingenieurs die Zulässigkeit im Einzelfall prüfen. Der Umfang der Unterschreitung der Baugrenze kann somit erst im Rahmen der Baugenehmigung geklärt werden.

IV.2 Anfallender Bodenaushub

Der anfallende Bodenaushub soll im Plangebiet verbleiben und in geeigneter Weise wiederverwendet werden. Nicht wieder verbauter Erdaushub ist entweder an anderer Stelle wiederzuverwenden oder nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht zu entsorgen.

Hinweis zum Mutterboden:
Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.
Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten" und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten" beachtet werden.
Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

IV.3 Artenschutz

Alle Arbeiten an Gehölzen und der Abriss der Gebäude dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Bezüglich des Schutzes von Fledermäusen ist eine bis zum 31. Oktober verlängerte Schonfrist einzuhalten - sofern Großbäume mit Höhlungen oder andere potenziellen Fledermausquartiere betroffen sind. Eine Abweichung von dem genannten Zeitraum bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG, die nur im Einzelfall erteilt werden kann.

IV.4 Kompensation

Der sich aus der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 22 ergebene Kompensationsbedarf für die mit der Satzung planungsrechtlich ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft, der nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches kompensiert werden können, wird außerhalb des Geltungsbereichs in folgenden Ökokonten erbracht:

- 2.219 m²/Ökopunkte im Ökokonto Heede, Gemarkung Heede, Flur 14, Flurstück 16/0, Az. 26KOM.2018-19
- 13.691 m²/Ökopunkte im Ökokonto 67.20.35-Brinjahe-1 Kreis Rendsburg-Eckernförde Naturraum Geest

Der erforderliche Knickausgleich wird im Knick-Ökokonto mit dem Az. 26KOM.2019-2 Gemeinde Bokholt-Hanredder, Gemarkung Bokholt, Flur 7, Flurstück 26/1 erbracht.

Aufgestellt: Pinneberg, 08.09.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten
danne & nachtmann
Kellerstr. 49 . 25462 . Rellingen
Telefon: (04101) 852 15 72 . Fax: (04101) 852 15 73
buero@dn-stadtplanung.de . www.dn-stadtplanung.de

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0781/2020/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	02.09.2020
Bearbeiter:	Maike Pagelkopf	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege; hier: 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Tornesch, Feststellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Die Stadt Tornesch stellt derzeit die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Bei dieser F-Planänderung geht es um die Ausweisung einer weiteren Gewerbefläche. Die Stadt Tornesch ermöglicht dadurch die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes.

Aufgrund der Regularien zum gemeinsamen Flächennutzungsplan ist bei Änderungen des Flächennutzungsplanes bei denen die Änderungsfläche mehr als 5 ha beträgt eine gleichlautende Beschlussfassung aller vier beteiligten Kommunen erforderlich. Aus diesem Grunde wird der durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch gefasste Beschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Gremien der Gemeinde Heidgraben eingebracht.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein gleichlautender Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen.

Finanzierung:
Die Verfahrenskosten werden von der Stadt Tornesch getragen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt:

Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 15.06.2020 mit Ergänzungen vom 18.06.2020, geprüft. Die Zusammenstellung vom 15.06.2020 mit Ergänzungen vom 18.06.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin der Stadt Tornesch wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

_____
Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen: - Unterlagen zur 48. Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/152
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.06.2020
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
FD Stadtplanung und Umwelt	Bearbeiter:	Henning Tams

48.Änderung des Flächennutzungsplans "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp"

Abwägung zur öffentlichen Auslegung und Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
22.06.2020	Bau- und Planungsausschuss
23.06.2020	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufstellung der 48.FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zum B-Plan 96.
Erläuterungen sind der Vorlage VO/20/150 zu entnehmen.

Der Feststellungsbeschluss zur 48. FNP-Änderung kann vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans 96 gefasst werden.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- ☐ vollständig eigenfinanziert
- ☐ teilweise gegenfinanziert
- ☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- ☐ Stellenmehrbedarf
- ☐ höhere Dotierung
- ☐ Keine Auswirkungen
- ☐ Stellenminderbedarf
- ☐ Niedrigere Dotierung

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 15.06.2020 mit Ergänzungen vom 18.06.2020, geprüft. Die Zusammenstellung vom 15.06.2020 mit Ergänzungen vom 18.06.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
Planzeichnung inkl. Legende
Begründung
Abwägungstabellle vom 15.06.20 mit Ergänzungen vom 18.06.2020)

Stadt Tornesch

48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Maßstab 1:5000

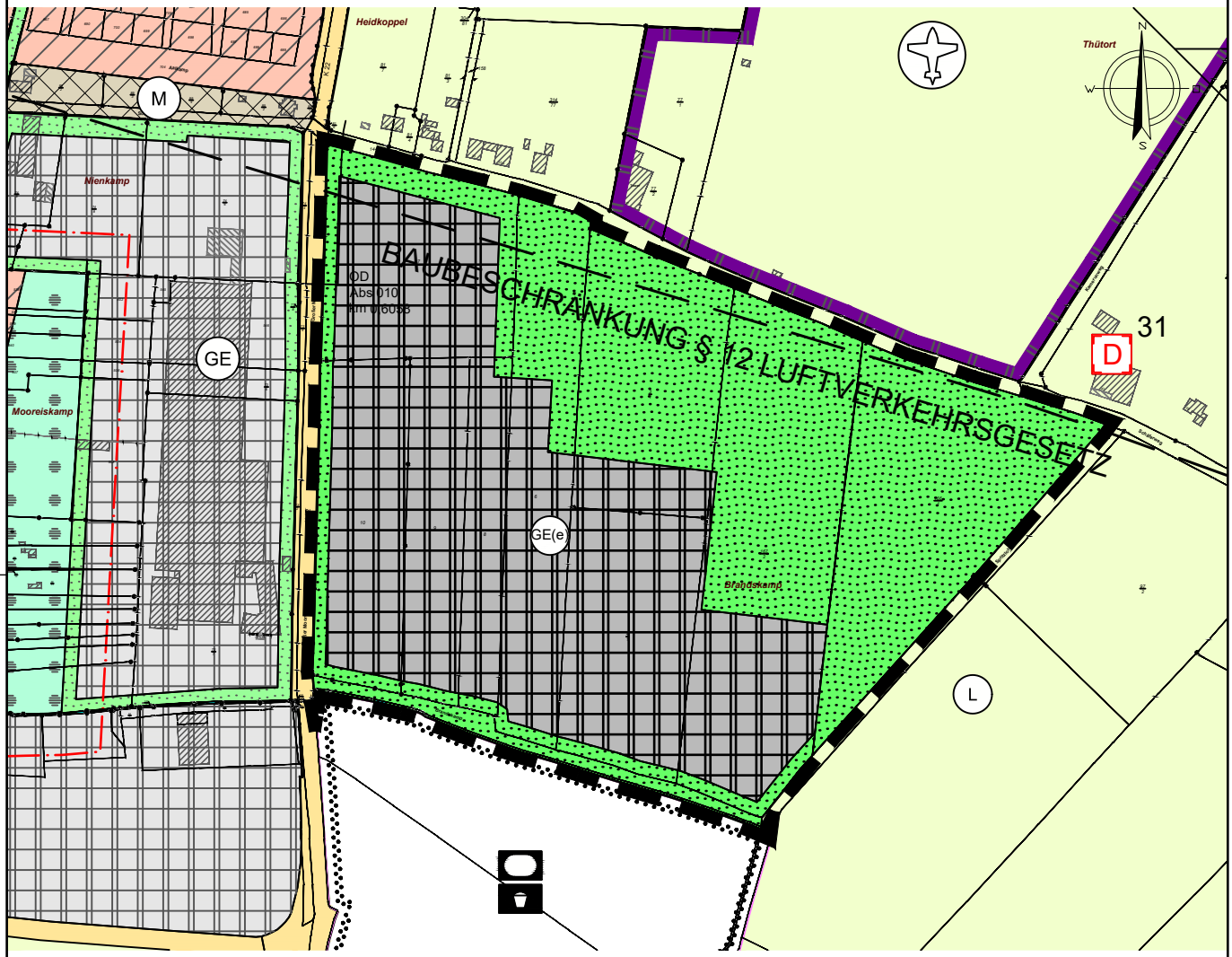

Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp -

Planzeichnung
Maßstab 1:5000
TOR17005 . gez: An . Stand: 15.06.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

Zeichenerklärung

Darstellung gemäß § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

Eingeschränktes Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

2. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

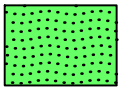

Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen

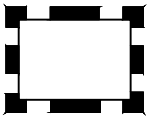

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes

* — — Baubeschränkung § 12 Luftverkehrsgesetz

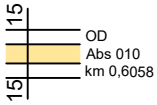

* Anbauverbotszone mit Grenze der Ortsdurchfahrt

* Darstellung nachrichtlicher Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp -

Zeichenerklärung
Seite 1/1
TOR17005 . gez: An . Stand: 15.06.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

STADT
TORNESCH

48. ÄNDERUNG DES F-PLANS

"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp"

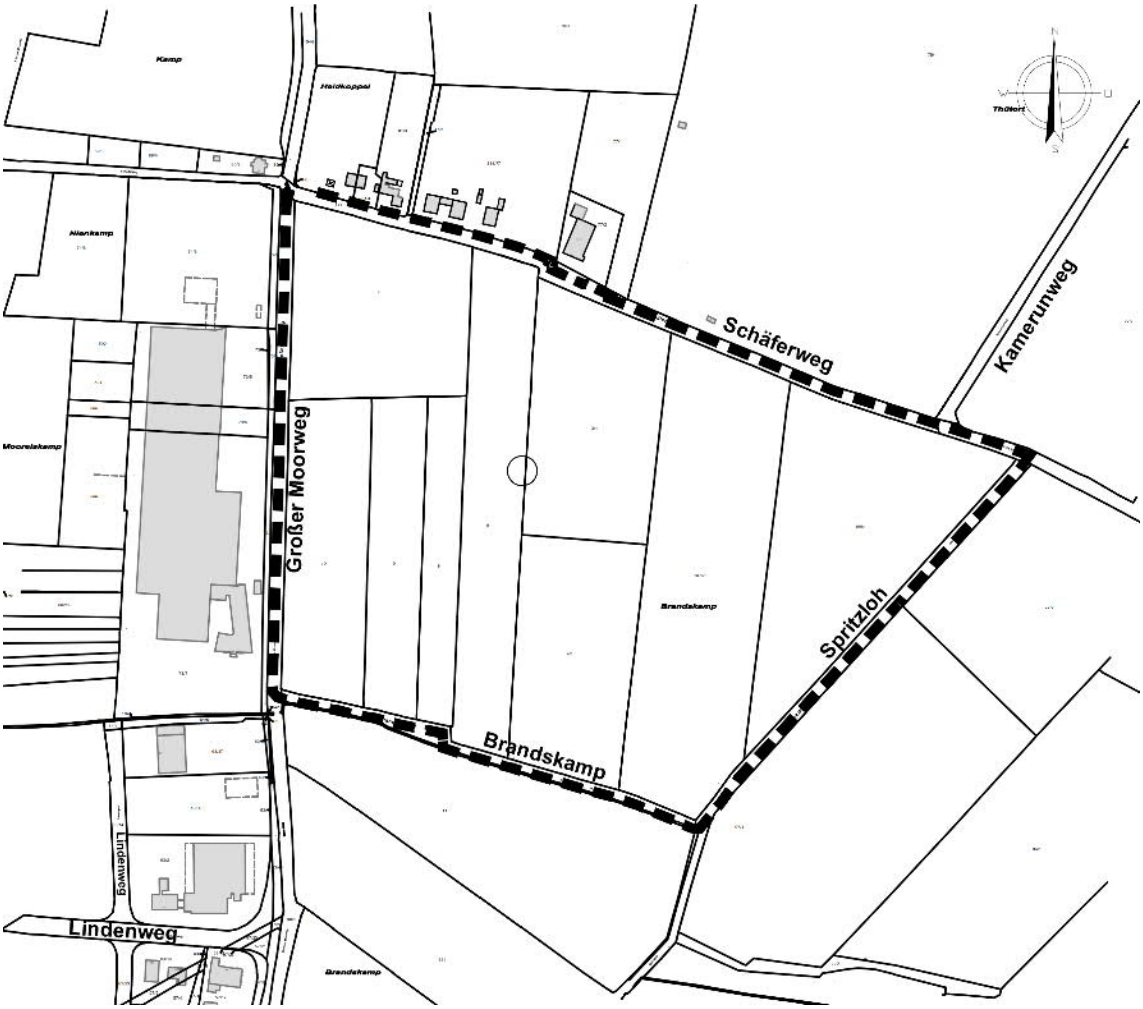

BEGRÜNDUNG

Stand: ~~09.04.2020~~2025.05.2020

Stadt Tornesch
48. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp“

für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp

Auftraggeber:

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Auftragnehmer:

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB	§ 4 a BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG		AUSLEGUNG	ERNEUTE BETEI-LIGUNG	ABSCHL. BE-SCHLUSS	GENEHMIGUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines 4
2 Planungsanlass und Planungsziele 5
3 Rechtlicher Planungsrahmen 8
3.1 Regionalplan 8
3.2 Flächennutzungsplan 9
3.3 Bebauungsplan 11
4 Städtebauliche Darstellungen 12
5 Schallschutz 12
5.1 Gewerbelärm 13
5.2 Verkehrslärm 16
6 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen 17
6.1 Sportflugplatz 17
6.2 Anbauverbotszone 17
7 Verkehrliche Erschließung 18
7.1 Verkehrsuntersuchung 18
7.2 ÖPNV-Bedienung 18
8 Ver- und Entsorgung 19
8.1 Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband 19
8.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung 19
8.3 Müllentsorgung 20
9 Umweltbericht 20
9.1 Einleitung 20
9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 27
9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 37
9.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes 38
9.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 38
9.6 Zusätzliche Angaben 39
9.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung 39
10 Boden, Altablagerungen und Altlasten 40
11 Denkmalschutz 40
12 Flächenbilanz 41
13 Abbildungsverzeichnis 42
14 Literaturverzeichnis 42

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 17,5 ha große Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Areal befindet sich zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp. Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Schäferweg mit anschließender gemischt genutzter Bebauung und dem Tornescher Flughafen,
- im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung,
- im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sport- und Spiel- sowie Grünflächen und
- im Osten durch die Straße Spritzloh mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zurzeit wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum "Großer Moorweg“ ist eine Stellplatzanlage vorhanden.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich

Quelle: (Google earth, 2019)

2 Planungsanlass und Planungsziele

Die HellermannTyton Gruppe ist in 39 Ländern international tätig. HellermannTyton produziert an 13 Standorten auf der Welt und beschäftigt ca. 5.400 Mitarbeiter; am Standort Tornesch sind es mehr als 900 Mitarbeiter. Bereits diese Zahl macht die Bedeutung des Unternehmens für die Stadt Tornesch deutlich.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden.

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Dargestellt (F-Plan) und Festgesetzt (B-Plan) wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO südlich des Schäferweges. Im Bebauungsplan soll das Gewerbegebiet mit privaten Grünflächen und Pflanzfestsetzungen eingegrünt werden. Die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen werden weitestgehend geschützt.

Die innere Konzeption des Gewerbegebietes sieht vor, dass ruhigere Nutzungen, wie Büro- und Parkplatzflächen zum Siedlungsgebiet auf der westlichen Seite verortet werden, während die Lagerhallen mit dem Lieferverkehr im östlichen Bereich geplant und somit von der Bestandsbebauung abgerückt werden.

Mit der Aufstellung der 48. F-Planänderung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebs,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen und Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

Betriebsvorstellung und Konzeption

HellermannTyton ist ein führender Hersteller und Anbieter von Produkten zum Bündeln, Befestigen, Verarbeiten, Verbinden, Isolieren, Schützen und Kennzeichnen von Kabeln, Leitungen und von Konnektivitätslösungen für Datennetzwerke. Darüber hinaus entwickelt er Produkte für kundenspezifische Industrieanwendungen.

Im Jahr 2000 ist die HellermannTyton GmbH (HT) aufgrund von Platzproblemen von Pinneberg nach Tornesch umgezogen. Über 40 Jahre war das Unternehmen in Pinneberg ansässig. Nach mittlerweile 19 Jahren stößt HT nach mehreren Grundstückskäufen und einer Grundstücksgröße von mittlerweile 67.000 m² sowie zusätzlichen 16.000 m² Parkplatzfläche wieder an seine Kapazitätsgrenzen. Um auch in den nächsten Jahrzehnten dem Wachstum gerecht zu werden, benötigt HT für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten –bevorzugt am Standort Tornesch und nicht an einem anderen externen Standort.

Besonders dringender Bedarf besteht für Lagerkapazitäten (Hochregallager), um die derzeitigen externen Läger (in mehreren anderen Orten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens mit derzeit >35.000 Palettenplätzen) abzulösen.

Durch die Konzentration der Logistik an einem Ort wird zukünftig vermieden, dass die Produkte bei der Auslieferung mehrfach angefasst werden müssen. Die Verlagerung der Logistik innerhalb des Standortes Tornesch von der West- auf die Ostseite macht innerhalb der Bestandsgebäude Flächen frei für die Erweiterung der Produktion, der Entwicklungsabteilung wie auch für die Verwaltung. Dadurch wird der Standort Tornesch zusätzlich langfristig gesichert. Als 1. Bauabschnitt ist die Errichtung des Hochregallagers geplant. (siehe nachfolgende Abbildung - rote Flächen). (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 2 ff)

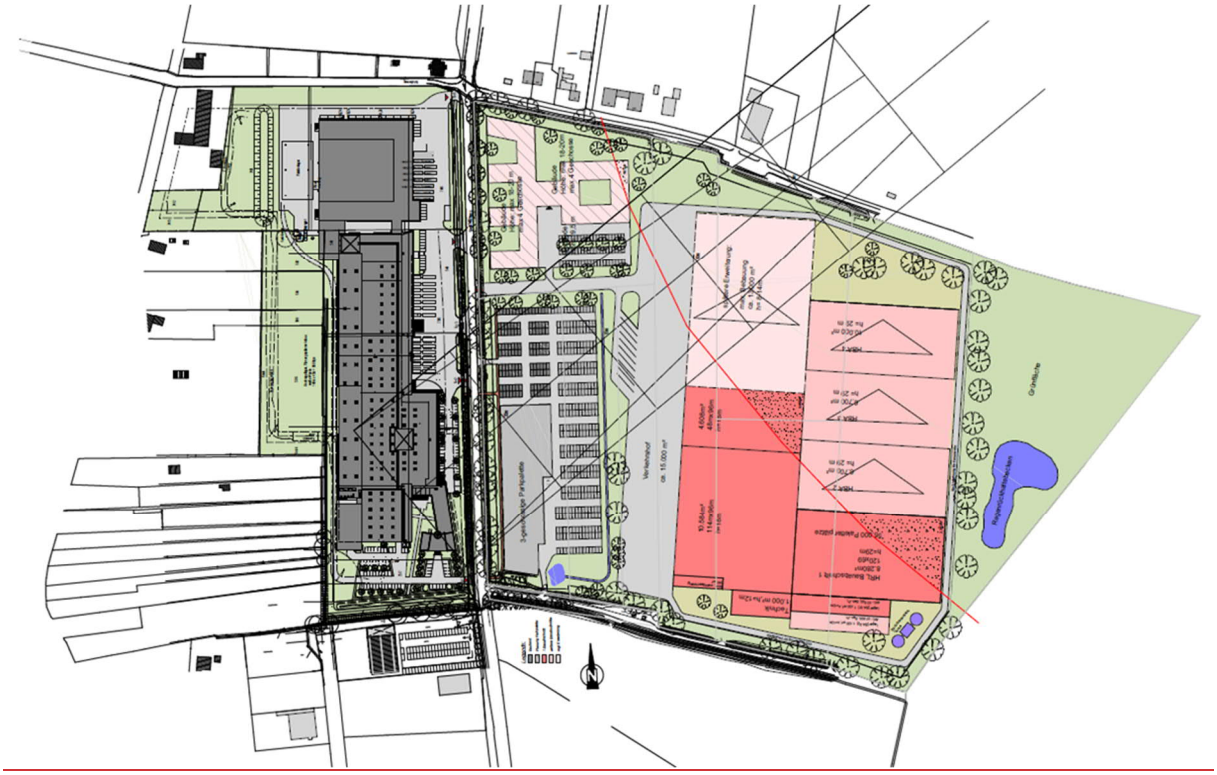

Abbildung 2 - Konzeptplanung der HellermannTyton GmbH
Quelle: (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 6)

Sofern eine Änderung des Regionalplans stattfindet und mittelfristig der nordöstliche Bereich überplant werden kann, würde das Hochregallager unter Berücksichtigung der gesetzlichen

Anforderungen des Flugplatzes erweiterte werden (siehe Abbildung 2- rosa Flächen). Ggf. könnte im ersten Bauabschnitt auch ein Verwaltungsgebäude realisiert werden (nördliche Ecke), jedoch ist diese Planung noch nicht final.

~~**Betriebsvorstellung und Konzeption**~~

~~HellermannTyton ist ein führender Hersteller und Anbieter von Produkten zum Bündeln, Befestigen, Verarbeiten, Verbinden, Isolieren, Schützen und Kennzeichnen von Kabeln, Leitungen und von Konnektivitätslösungen für Datennetzwerke. Darüber hinaus entwickelt er Produkte für kundenspezifische Industrieanwendungen.~~

~~Im Jahr 2000 ist die HellermannTyton GmbH (HT) aufgrund von Platzproblemen von Pinneberg nach Tornesch umgezogen. Über 40 Jahre war das Unternehmen in Pinneberg ansässig. Nach mittlerweile 19 Jahren stößt HT nach mehreren Grundstückskäufen und einer Grundstücksgröße von mittlerweile 67.000 m² sowie zusätzlichen 16.000 m² Parkplatzfläche wieder an seine Kapazitätsgrenzen. Um auch in den nächsten Jahrzehnten dem Wachstum gerecht zu werden, benötigt HT für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten – bevorzugt am Standort Tornesch und nicht an einem anderen externen Standort.~~

~~Besonders dringender Bedarf besteht für Lagerkapazitäten (Hochregallager), um die derzeitigen externen Läger (in mehreren anderen Orten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens mit derzeit >35.000 Palettenplätzen) abzulösen.~~

~~Durch die Konzentration der Logistik an einem Ort wird zukünftig vermieden, dass die Produkte bei der Auslieferung mehrfach angefasst werden müssen. Die Verlagerung der Logistik innerhalb des Standortes Tornesch von der West- auf die Ostseite macht innerhalb der Bestandsgebäude Flächen frei für die Erweiterung der Produktion, der Entwicklungsabteilung wie auch für die Verwaltung. Dadurch wird der Standort Tornesch zusätzlich langfristig gesichert. Als 1. Bauabschnitt ist die Errichtung des Hochregallagers geplant (siehe nachfolgende Abbildung - rote Flächen). (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 2 ff)~~

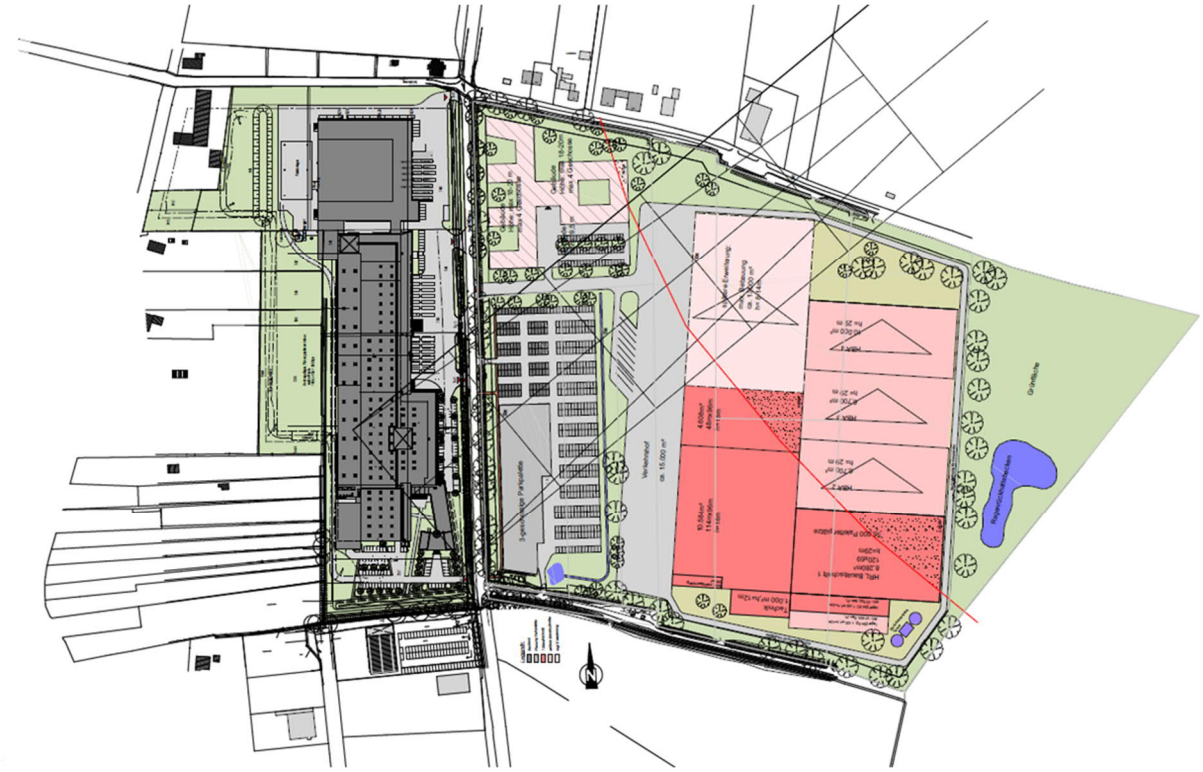

~~**Abbildung 2 - Konzeptplanung der HellermannTyton GmbH**~~
~~*Quelle:* (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 6)~~

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Regionalplan

Die Stadt Tornesch gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen auf den Siedlungsachsen vollziehen soll (Ziff. 5.3 Abs. 1 Regionalplan I).

Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Zu den Stadtrandkernen wird Folgendes ausgeführt: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (…)" (5.1 Z (7)).

Der Änderungsbereich liegt im Grenzbereich auf der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Da im regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden soll und nur Vorhaben zugelassen werden sollen, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind, (Ziff. 4.2 Regionalplan I) werden die Bereiche, die über die Grenze hinausragen, als Grünflächen dargestellt.

Der Planentwurf steht der Raumordnung somit nicht entgegen.

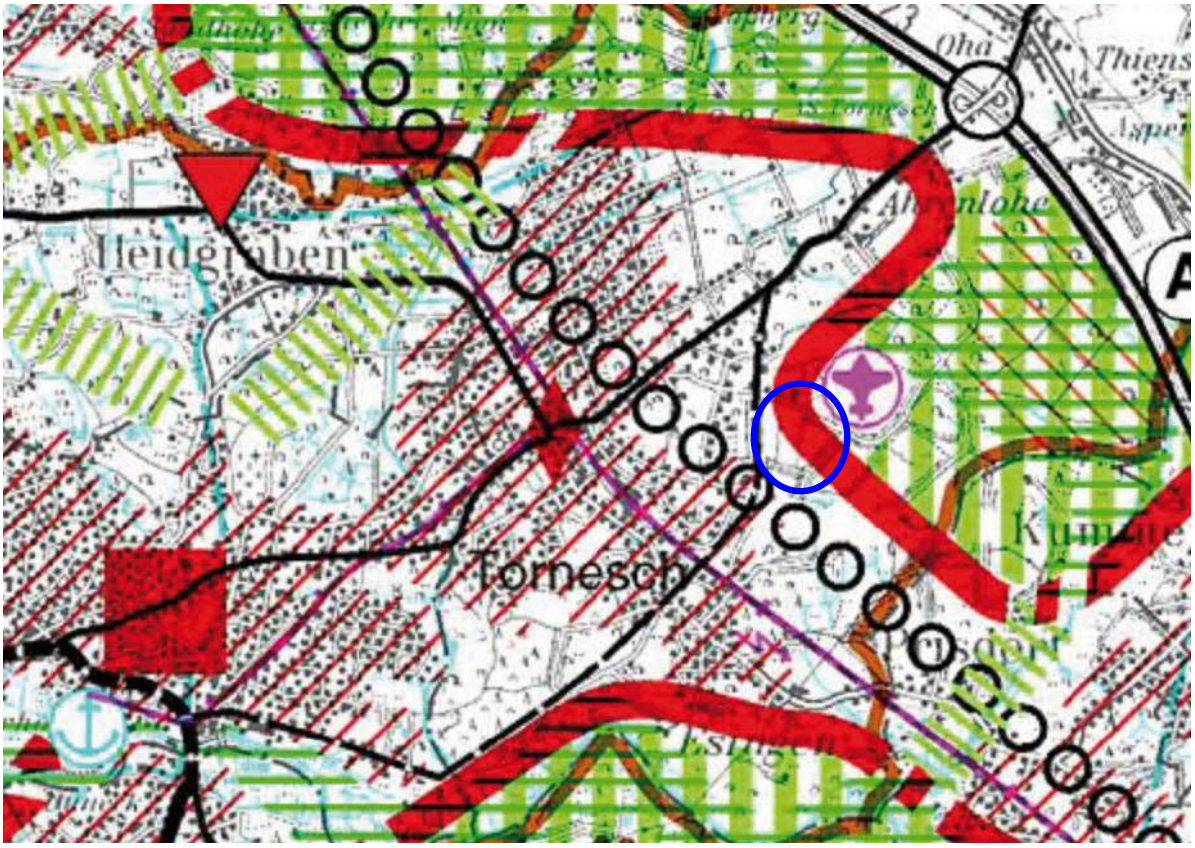

Abbildung 3 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplan

Ein Teilbereich des Plangebietes entlang des „Großen Moorwegs“ ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden besteht eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, aufgrund des benachbarten Flugplatzes.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 zum 48. Mal geändert.

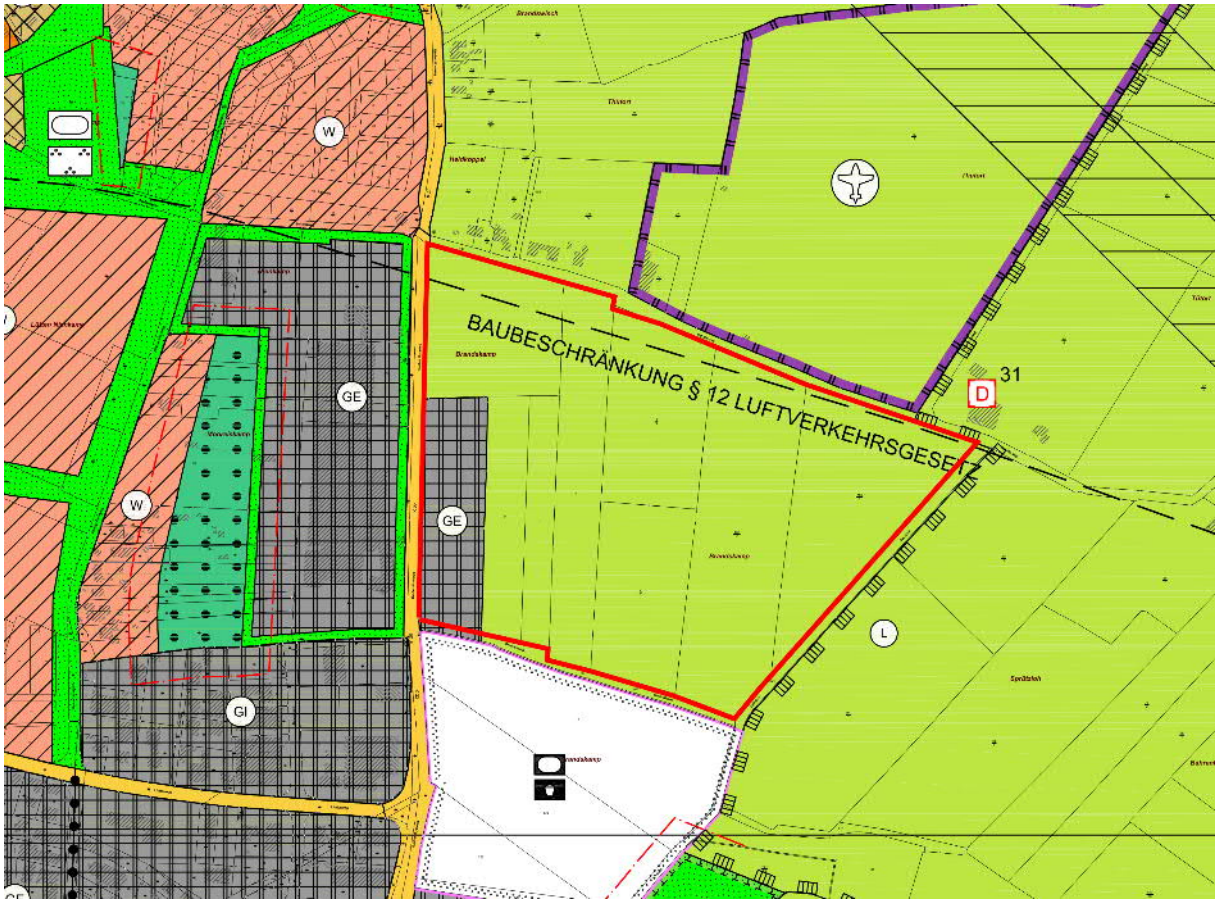

Abbildung 4 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungsplanänderungen notwendig.

3.3 Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan ist für den westlichen Teilbereich vorhanden. Im Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung wird der Teilbereich als Fläche mit besonderem Nutzungszweck mit angrenzenden Maßnahmenflächen (Knickerhalt/ Knickneuanlage) ausgewiesen.

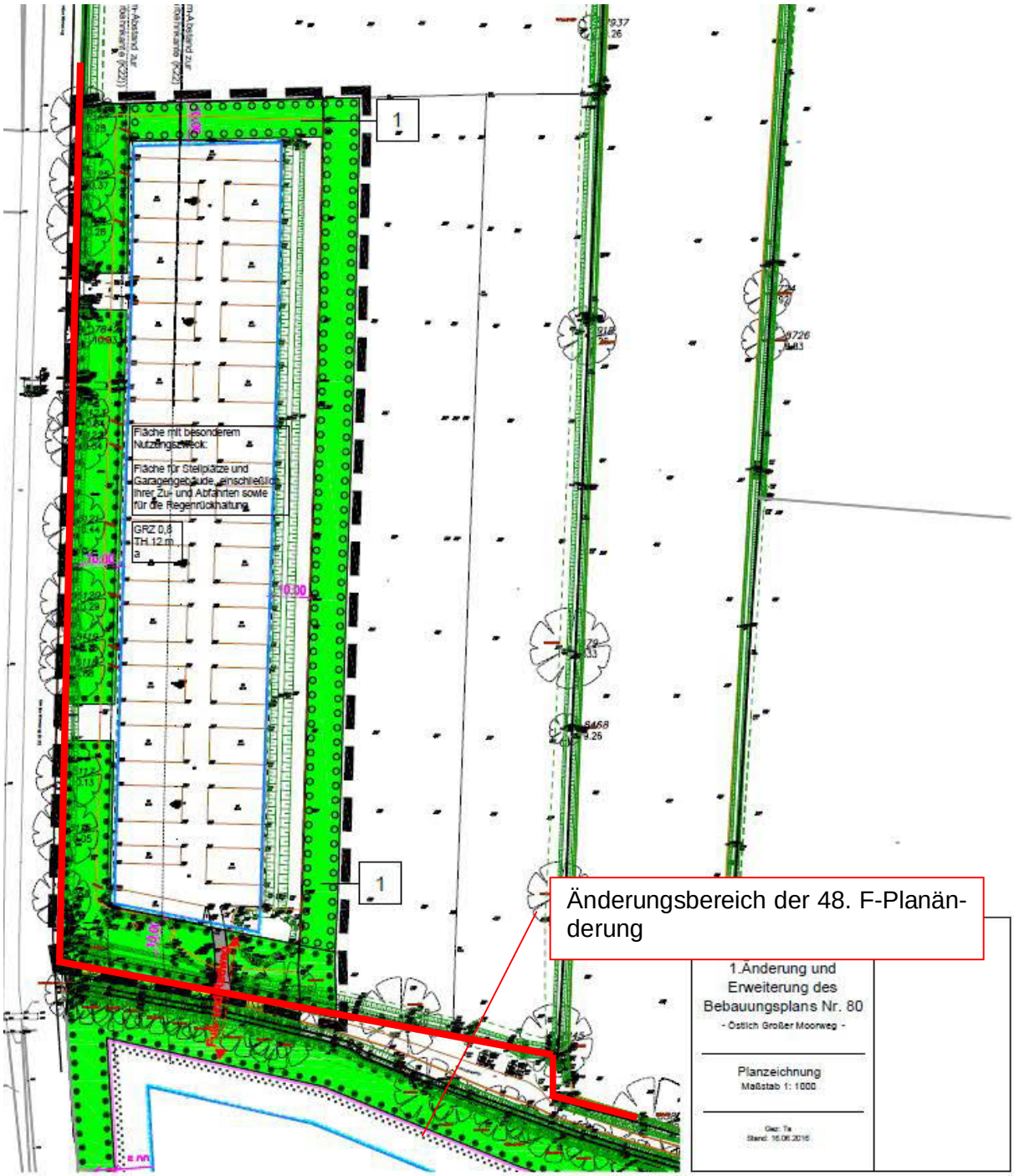

Abbildung 5 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung

4 Städtebauliche Darstellungen

Wie im Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele beschrieben, wird der Änderungsbereich als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich damit aus § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Einschränkung des Gewerbegebietes - GE (e) ergibt sich aus Schallimmissionen. Hierzu gehören z.B. die im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente zum Schutz der angrenzenden Nutzungen. Dazu wird auf das Kapitel 5 Schallschutz verwiesen.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben. Andere Nutzungen insbesondere das Wohnen sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausweisung entspricht der anfangs erwähnten Zielsetzung, den Gewerbestandort Tornesch zu sichern und zu entwickeln.

Der Landesentwicklungsplan (Schl.-H.) besagt, dass "zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten [...] bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Festsetzungen zu treffen [sind], die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen."[1] Einzelhandelsbetriebe sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, daher werden in der verbindlichen Bauleitplanung Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Da der Änderungsbereich zum Teil im regionalen Grünzug liegt, werden diese Bereiche als Grünfläche dargestellt. Zudem ist das Grundstück von Knicks eingerahmt, die in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 96) mit Maßnahmenflächen gesichert werden. Diese Bereiche werden aufgrund Ihrer Stellung als Biotop ebenfalls als Grünfläche dargestellt.

Weitere Darstellungen, besonders zum Maß der baulichen Nutzungen, sind nicht erforderlich und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

5 Schallschutz

(LÄRMKONTOR GmbH, 2020)

Für den B-Plan 96 wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die Einhaltung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüft und Maßnahmen benennt. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst, für Details wird auf das Gutachten in der Anlage zum B-Plan 96 verwiesen.

Nördlich, östlich und westlich des Plangebietes sind Mischgebiete sowie allgemeine Wohngebiete (B-Plan 76, 78 und 79) gelegen. Südwestlich befindet sich ein Gewerbegebiet mit darin enthaltenem gewerblichen Wohnen. Die Bebauung nördlich des Schäferweges lag bisher im Außenbereich gem. § 35 BauGB und wird künftig mit heranrückender Gewerbebebauung als Innenbereich gem. § 34 BauGB bewertet. Im Zusammenhang mit dem Flugplatz Ahrenlohe~~r~~

[1] Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein; Landesentwicklungsplan; http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Broschueren/BroschuerenLaPla/Plaene/Brosch_LEP__blob=publicationFile.pdf; Schleswig-Holstein 2010; Stand: Feb. 2013.

wird die Bebauung als Gemengelange eingestuft und somit einem faktischen Mischgebiet gleichgestellt.

Während einige Gewerbebetriebe im Stadtgebiet, aufgrund Ihrer Lage in großen zusammenhängenden Gewerbegebieten, fernab von schutzbedürftigen Nutzungen keine Einschränkungen hinsichtlich ihres Betriebes berücksichtigen müssen (z.B. die Betriebe nördlich der Bahn/beidseitig Borstelweg) und dort alle Betriebe gem. § 8 BauNVO grundsätzlich zulässig sind, hält die Stadt Tornesch im B-Plan 96 in Anbetracht der Nähe zum neuen Wohngebiet "Tornesch am See" und zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung eine Unterteilung des Gebietes für erforderlich. Ziel ist es in einigen Teilbereichen nicht wesentlich störende Betriebe unterzubringen. Die Kontingentierung folgt daher dem im Kapitel 2 benannten Nutzungskonzept: Im Gewerbegebiet sind fünf Teilgebiete bzw. 5 Kontingentflächen (lila) ausgewiesen, die die jeweils zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Nutzungen des Gewerbegebietes (Büro-, Parkplatzflächen und Lagerhallen) berücksichtigen. Dabei sind die eher weniger störenden Nutzungen - Bürogebäude und Stellplätze - zum Siedlungsgebiet in Kont 1 und Kont 2 verortet, während die Lagerhallen mit dem lauteren Lieferverkehr in den Kontingentflächen 3 - 5 angeordnet werden sollen und somit von der Bestandsbebauung abgerückt sind. Diese planerische Nutzungsaufteilung (Siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) wird bisher jedoch nur als Konzept angedacht und wird nicht in Form eines vorhabenbezogenen B-Plans festgesetzt. Die Sicherung dieses Nutzungskonzeptes beschränkt sich auf die Festsetzung von Gebäudehöhen, schalltechnischen Einschränkungen und einen städtebaulichen Vertrag.

5.1 Gewerbelärm

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Bei der Bestimmung der maximal möglichen Emissionskontingente ist auf die planungsrechtlichen Gebietsausweisungen Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass für die umliegenden Nutzungen ein ihrer Gebietseinstufung entsprechender Schutz vor Lärm gewährleistet sein muss. Diesem Sachverhalt wurde bei der Kontingentierung nach DIN 45691 /**Fehler! Textmarke nicht definiert.**/ unter Berücksichtigung der schalltechnischen gewerblichen Vorbelastung Rechnung getragen.

Emissionskontingente

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde es auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen.

Die hinsichtlich ihrer „Schwerpunktsetzung“ (oben beschriebenes Nutzungskonzept) abgestimmten Emissionskontingente (wo sind höhere Kontingente gewünscht und wo nicht) wurden in einem Ausmaß bestimmt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinstufung zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten kommt. Die Festsetzung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschkontingente im Bebauungsplan kann folgendermaßen erfolgen:

~~Als geeignetes Instrument zur Sicherstellung der angestrebten Ziele wird die Gliederung der Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befunden. Ziel der Gliederung ist es, „laute“ und „leise“ Flächen so zu verteilen, dass ein verträgliches Miteinander der Nutzungen möglich wird.~~

~~Bei der Bestimmung der maximal möglichen Emissionskontingente ist auf die planungsrechtlichen Gebietsausweisungen Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass für die umliegenden Nutzungen ein ihrer Gebietseinstufung entsprechender Schutz vor Lärm gewährleistet sein~~

~~muss. Diesem Sachverhalt wurde bei der Kontingentierung nach DIN 45691 /1/ unter Berücksichtigung der schalltechnischen gewerblichen Vorbelastung Rechnung getragen.~~

~~Die Kontingentierung folgt der Konzeption des Gewerbegebietes:~~
~~*Im B-Plan sind fünf Teilgebiete bzw. 5 Kontingentflächen (lila) ausgewiesen, die die jeweils zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Nutzungen des Gewerbegebietes (Büro-, Parkplatzflächen und Lagerhallen) berücksichtigen. Dabei sind die eher ruhigeren Nutzungen - Bürogebäude und Stellplätze - zum Siedlungsgebiet am Schäferweg verortet, während die Lagerhallen mit dem Lieferverkehr in den südöstlichen Bereichen angeordnet werden sollen und somit von der Bestandsbebauung abgerückt sind. Diese planerische Nutzungsaufteilung ist bisher jedoch nur als Konzept angedacht und wird im B-Plan nicht festgesetzt. Die Festsetzungen werden sich auf Gebäudehöhen und schalltechnische Festsetzungen beschränken und dadurch die derzeit angedachte Aufteilung begünstigen.*~~

~~Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde es auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen.~~

~~Die hinsichtlich ihrer „Schwerpunktsetzung“ abgestimmten Emissionskontingente (wo sind höhere Kontingente gewünscht und wo nicht) wurden in einem Ausmaß bestimmt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinstufung zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten kommt.~~

~~Die Festsetzung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschkontingente im Bebauungsplan erfolgt folgendermaßen:~~

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente)

Teilfläche	**$L_{EK, tags}$**	**$L_{EK, nachts}$**
Kont 1	60	38
Kont 2	60	40
Kont 3	60	41
Kont 4	60	41
Kont 5	60	46
~~**Teilfläche**~~	~~$L_{EK, tags}$~~	~~$L_{EK, nachts}$~~
~~Kont 1~~	~~55~~	~~41~~
~~Kont 2~~	~~56~~	~~50~~
~~Kont 3~~	~~59~~	~~48~~
~~Kont 4~~	~~60~~	~~49~~
~~Kont 5~~	~~60~~	~~55~~

Erläuterungen: LEK: Emissionskontingent

Für die Teilflächen gelten zu den Emissionskontingenten die für die jeweilige Richtung genannten Zusatzkontingente der folgenden Tabelle:

Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB

Teil-fläche	Sektor A		Sektor B		Sektor C		Sektor D		Sektor E	
	MI Nord		MI Nordwest		WA West		GE Süd		MI Nordost	
	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]
Kont 1	5	4	5	3	0	0	5	10	5	4
Kont 2	4	5	4	1	0	0	4	10	4	10
Kont 3	1	8	1	2	0	0	1	6	1	12
Kont 4	0	6	0	4	0	0	0	6	0	10
Kont 5	0	5	0	5	0	0	0	5	0	5

Teil-flä-che	Sektor A		Sektor B		Sektor C		Sektor D		Sektor E	
	MI Nord		MI Nordwest		WA West		GE Süd		MI Nordost	
	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]
Kont 1	0	9	0	0	0	0	0	0	0	9
Kont 2	0	10	0	1	0	2	0	0	0	17
Kont 3	0	10	0	0	0	0	0	0	0	18
Kont 4	0	16	0	0	0	4	0	0	0	19
Kont 5	0	14	0	2	0	14	0	0	0	14

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Einhaltung der in Tabelle 1 und Tabelle 2 festgesetzten Werte ist im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Abbildung 6 - Lageplan der Kontingente

Die genannten DIN-Normen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Tornesch vor.

5.2 Verkehrslärm

Nach Beurteilung der Rechenergebnisse unter Berücksichtigung der zu prüfenden Maßgaben der TA Lärm zum anlagenbezogenen Verkehr, ist eine Notwendigkeit zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen, durch Maßnahmen organisatorischer Art, nicht gegeben.

6 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

6.1 Sportflugplatz

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Flugplatz der Stadt Tornesch. Die in den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) beschriebene Anflugfläche (Code 1) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Die Pläne sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Die gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) können bei der Stadt Tornesch eingesehen bzw. angefordert werden.

6.2 Anbauverbotszone

Ein Teil des Bebauungsplanes befindet sich in der Anbauverbotszone an die Kreisstraße Großer Moorweg. Gemäß § 29 StrWG SH dürfen Hochbauten jeder Art, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 15 m (bei Kreisstraßen) jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Anlagen der Außenwerbung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs stehen außerhalb der Ortsdurchfahrt den Hochbauten gleich.

Die Anbauverbotszone befindet sich zum großen Teil im Bereich der Maßnahmenflächen, so dass keine zusätzlichen Abstände eingehalten werden müssen. Der Kreis Pinneberg schrieb dazu in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung: „ [...] Trotzdem ein Teil des neuen B-Plan-Gebiets innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist die Errichtung von Gebäuden erst östlich der geplanten Parkpalette vorgesehen und demnach weit hinter der 15 m-Grenze. Insofern ist gegen Werbeanlagen direkt an den Außenwänden von Gebäuden, auch in max. 6 m Höhe nichts einzuwenden.“

7 Verkehrliche Erschließung

(Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert , 2019)

7.1 Verkehrsuntersuchung

Das Plangebiet wird über den großen Moorweg an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

Aufbauend auf einer aktuellen Verkehrsanalyse wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Änderungsbereich mit allgemein gültigen Ansätzen abgeschätzt und mit den Verkehrsbelastungen im angrenzenden Straßennetz überlagert. Hierfür wurde die Prognose auf den Zeithorizont 2035 fortgeschrieben. Neben einem Planfall mit weitgehend bestehendem Straßennetz ist ein zweiter Planfall mit Aus- bzw. Neubau der K 22 untersucht worden. Mit den maßgebenden Belastungen in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS durchgeführt.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Verkehrsbelastungen im Straßennetz durch die geplanten Entwicklungen weiter ansteigen werden. Der Anschlussknoten am Großen Moorweg kann das Verkehrsaufkommen des F-Planänderungsbereiches ohne weiteres aufnehmen. Probleme im Verkehrsablauf sind jedoch am Morgen auf der Ahrenloher Straße (L 110) in der Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz an der K 22 zu erwarten, da einerseits der Verkehr aus Richtung Tornesch (durch die geplante Wohnbauentwicklung) und andererseits der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 (durch die geplante Gewerbeentwicklung) weiter ansteigen wird. Eine Verbesserung der Situation ist erst durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 zu erwarten, der zu einer Entlastung der L 110 in/aus Richtung Tornesch führen wird.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das prognostizierte Ver-kehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die Ahrenloher Straße (L 110) durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch die Knotenpunkte an der AS „Tornesch“ bereits heute in den Spitzenzeiten ihre Kapazitätsgrenze erreichen.

Anmerkung der Stadt:

Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.

7.2 ÖPNV-Bedienung

Die Stadt Tornesch ist über die HVV-Bahnlinien RB61 Hamburg Hbf. - Elmshorn -Itzehoe und RB71 Hamburg Altona Elmshorn - Wrist sowie die HVV-Buslinien 6661 Uetersen - Tornesch, 6667 Uetersen - Heidgraben - Tornesch und 6668 Ellerhoop - Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Das Plangebiet ist über die HVV-Buslinie 6668 Ellerhoop – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen, die Buslinie knüpft in ihrem weiteren Verlauf an di-

verse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen sind Tornesch, Großer Moorweg 45 und Aalkamp, die beide direkt ans Plangebiet grenzen.
Weiterhin werden dem Vorhabenträger zugunsten des Klimaschutzes überdachte, ebenerdige und eingangsnahe Parkflächen für Fahrradfahrer*innen empfohlen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert. Telefoneinrichtungen werden an das Ortsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für das Gebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 cbm/h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden sicherzustellen.

Die Baumaßnahmen sollten den Ver- und Entsorgungsträgern zur Koordinierung so früh wie möglich angezeigt werden.

Die Schleswig-Holstein-Netz wies im Rahmen der Beteiligung darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet Versorgungsleitungen befinden. Dies Bedarf vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen.

8.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Zur Sicherstellung des schadlosen Abflusses des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet wurde zum Bebauungsplan Nr. 96 vom Ingenieurbüro dänekamp und partner aus Pinneberg ein wasserwirtschaftliches Konzeptes erstellt. Im Konzept wurden die relevanten wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten überschlägig ermittelt und auf dieser Basis die wasserwirtschaftlichen Berechnungen durchgeführt. Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Ergebnisse werden nachfolgend kurz wiedergegeben.

In dem erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Konzept wird die Aufteilung der Erweiterungsfläche in zwei unterschiedlichen Entwässerungssystemen vorgeschlagen. Das westliche, rund 5,24 ha große Entwässerungssystem wird zukünftig hauptsächlich als Verkehrsfläche genutzt. Das östliche, rd. 12,01 ha große Entwässerungssystem wird mit Lager- und Betriebsgebäuden überbaut.
Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des westlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen über Linienentwässerungen (Rinnensystem) sowie Graben- und Muldensysteme. Das Rückhaltevolumen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ist zu vergrößern, um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen. Dies wird durch die Herstellung bzw. den Bau eines an das vorhandene Regenrückhaltebecken anschließenden Trockenbeckens und die Anpassung des vorhandenen Ablaufbauwerks erreicht werden.

Unter der Berücksichtigung des Graben- und Muldensystems kann ein ausreichend großes Retentionsvolumen auch für Extremereignisse hergestellt werden. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben abgeführt werden.

Zusätzlich zu der Herstellung des Entwässerungssystems und der Bereitstellung des erforderlichen Retentionsvolumens muss gemäß der Betrachtung nach dem DWA Merkblatt M 153, das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen vor der Einleitung in den Wegeseitengraben des Brandskamp behandelt werden. Dies ist erforderlich, um die stoffliche Belastung des Gewässers zu reduzieren.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des östlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen ebenfalls über Graben- und Muldensysteme.

Um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen, ist ein Retentionsraum bzw. ein Rückhaltebecken herzustellen. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben Spritzloh abgeführt werden.

Durch die im wasserwirtschaftlichen Konzept erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist gewährleistet, dass das aus dem Bebauungsplan Nr. 96 und aus der 48. F-Planänderung anfallende Oberflächenwasser schadfrei abgeleitet werden kann. Im Zuge der Entwurfsplanungen sind die in diesem wasserwirtschaftlichen Konzept entwickelten Entwässerungsmaßnahmen zu verfeinern und ggf. anzupassen und bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

8.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt.

Der Kreis Pinneberg bat darum, dass der § 16 der UW Müllbeseitigung und die Rast 06 (EAE 85/95) beachtet wird (Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit). Außerdem muss die Abfallentsorgung sichergestellt sein.

9 Umweltbericht

(Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss, 2020)

9.1 Einleitung

Für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen besteht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Belange des Umweltschutzes werden nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB geprüft. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes gemäß der Anlage 1 zum BauGB sind in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Stadt Tornesch hat mit Schreiben vom 08.03.2018 die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

9.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Gebiet ist ca. 17,5 ha groß und dient der Entwicklung eines Gewerbegebietes zur Erweiterung eines bereits ansässigen Unternehmens.

Das Plangebiet wird im Norden durch den Schäferweg und angrenzende Bebauung, im Osten durch die Straße Spritzloh und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sportanlagen sowie im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung begrenzt.

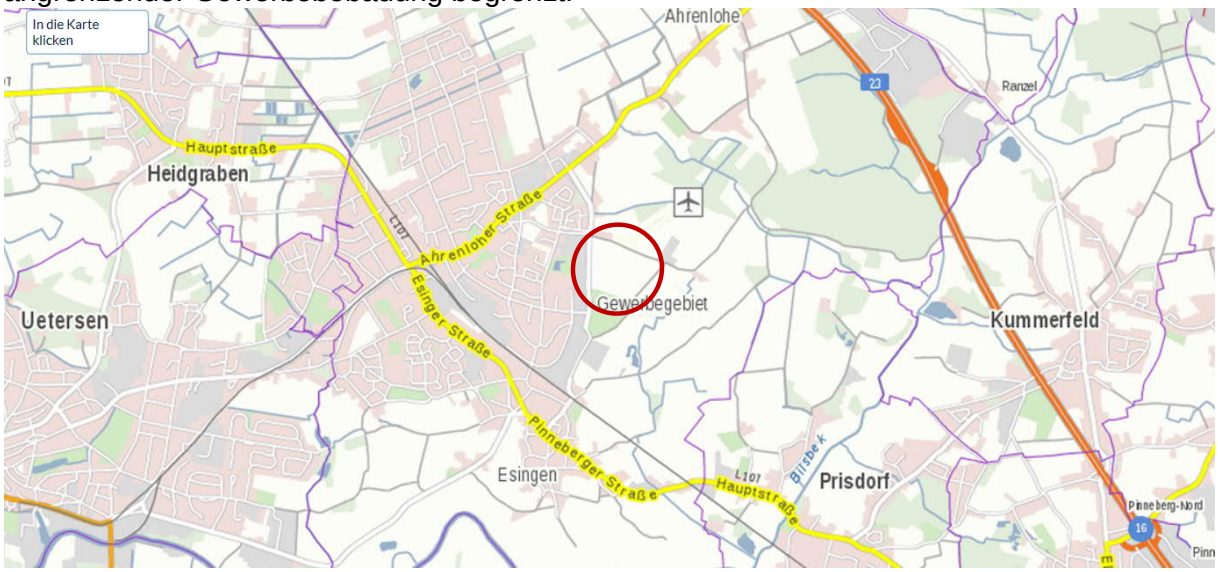

Abbildung 7 - Lage im Raum

Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen parallel zum Moorweg befindet sich eine Stellplatzanlage des östlich ansässigen Gewerbebetriebes. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sowie innerhalb des Plangebietes sind Knicks vorhanden. Die Umgebung ist durch Wohnbebauung, gewerbliche Nutzungen sowie landwirtschaftliche Nutzungen und Baumschulen geprägt. Zusätzlich grenzt im nördlichen Bereich der „Flugplatz Tornesch“ an. (Siehe Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich, Seite 4)

Mit der 48. F-Planänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 sollen in dessen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Die Flächen werden zur Expansion des bereits westlich des Großen Moorweges bestehenden Betriebes u.a. für zusätzliche gewerbliche Hallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerbliche Nutzungen (Büro und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt.

Gleichzeitig ist die Bereitstellung öffentlicher Grünflächen für die landschaftliche Einbindung ein wesentliches Planungsziel.

Das Gewerbegebiet soll mit Grünflächen sowie Pflanzungen eingegrünt und die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen weitgehend geschützt werden.
Zielsetzungen sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen,
- Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

9.1.2 Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Ein Teilbereich des Plangebietes entlang des „Großen Moorwegs“ ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden besteht eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, aufgrund des benachbarten Flugplatzes. (Siehe Abbildung 4 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Seite 10)

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 zum 48. Mal geändert.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Darstellungen:

- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in eingeschränkte Gewerbegebiete
- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen

Abbildung 8 - Planzeichnung der 48. F-Planänderung

Die in der Flächennutzungsplanänderung festgesetzten Flächen haben folgenden Flächenumfang:

Baufläche (eingeschränktes Gewerbegebiet)	8,64 ha
Grünfläche	8,89 ha
Räumlicher Geltungsbereich gesamt	17,53 ha

9.1.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Fachgesetze

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
Mensch	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	• Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung • Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 18. Juli 2017, mit den entsprechenden Verordnungen: Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft fachliche Normen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014, der DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998, geändert am 1. Juni 2017	
Tiere und Pflanzen	§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen § 1 Absatz 2 und 3 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten u.a. auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten; Tiere und Pflanzen sind als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, in ihren Lebensräumen sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten § 44 BNatSchG: Regelungen zum besonderen Artenschutz, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Zugriffsverbote in Bezug auf eine Tötung von Individuen, eine Störung lokaler Populationen sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten	• Erstellung einer Biotoptypenkartierung • Faunistische Untersuchungen und Erstellung eines Artenschutzberichtes • Erhaltungsgebote für Knicks einschließlich Knickschutzstreifen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Festsetzung privater Grünflächen sowie Festsetzung öffentlicher Grünflächen / Maßnahmenflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen zur Neuschaffung von Lebensräumen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Knickersatzpflanzungen im Plangebiet und extern sowie externe Ausgleichsflächen durch Zuordnungsfestsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Boden / Fläche	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnah-	• Reduzierung der Bodenversiegelung durch Ausweisung einer Grünfläche • Festsetzung einer Dachbegrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
	men zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017: Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen	
Wasser	§ 6 Abs. 1 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017: Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG: Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen § 47 Abs. 1 Nr.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. § 5 Absatz 1 WHG: Vorsorgepflicht, eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden	• Berücksichtigung einer Regenrückhaltung im Gebiet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Versickerung in Grünfläche • Festsetzung einer Dachbegrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Klima / Luft	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB: Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind zu berücksichtigen. § 1 Absatz 5 BauGB: Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln	• Erhaltungsgebote für Knicks sowie Anpflanzungsgebote im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Ausweisung einer Grünfläche
Landschaft und Stadtbild	§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. § 1 Absatz 6 BNatSchG: Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Bäume und Gehölzstrukturen sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen	• Erhaltungsgebote für Knicks sowie Anpflanzungsgebote für Bäumen, Hecken und einem Knick • Ausweisung einer Grünfläche • Fassadenbegrünung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB: Zu berücksichtigende Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	• Archäologische Voruntersuchung zur Freigabe der Bodenarbeiten

Fachplanungen

Der **Regionalplan** für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd *(*1998) stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll. Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. In diesem Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung sollen u.a. neben Wohnbauflächen auch gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.

Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I liegt das Plangebiet im Grenzbereich der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Zur Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden und in regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden. Da die kartographische Darstellung dabei nicht flächenscharf anzusehen ist, sind die Grünzüge anhand der ortsplanerischen Grundzüge und landschaftsplanerischen Gegebenheiten zu definieren. Die Wegeverbindung Spritzloh im Osten befindet sich in etwa auf der Grenze, die durch die Splittersiedlung nördlich Schäferweg, dem Flugplatz Ahrenlohe im Norden und die gewerblichen Nutzungen bzw. die Sportanlagen im Süden eine bauliche Vorprägung aufweisen. Im Anschluss grenzt die unbebaute und gegliederte, offene Feldflur von Tornesch an. Zur Sicherung der regionalen Freiraumstrukturen wird in der 48. Flächennutzungsplanänderung ein gestufter Übergang auf der Ostseite in die Landschaft durch eine Grünflächenausweisung vorgesehen. Damit kann das Vorhaben den Zielen des Regionalplans entsprechen.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III liegt im Entwurf vor (2017) und befindet sich nach dem Beteiligungsverfahren von Oktober 2018 bis Februar 2019 aktuell in der Auswertung. Für das Plangebiet beinhaltet der Landschaftsrahmenplan keine planungsrelevanten Aussagen. Westlich an das vorhandene Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg angrenzend, das in rund 400 m Entfernung zum Plangebiet im Osten liegt, stellt der Landschaftsrahmenplan ein Gebiet dar, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Das Gebiet erstreckt sich bis an den Flugplatz Ahrenlohe im Nordosten, den Weg Spritzloh im Osten des Plangebietes und bis an die gewerblichen Nutzungen im Südosten. In Teilen ist dieses Gebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung im Landschaftsrahmenplan-Entwurf gekennzeichnet. Weiter nordöstlich in rund 600 m Entfernung im Bereich der Wälder Prisdorfer Weg / Am Wohld und weiter östlich in rund 2 km Entfernung im Bereich der Bilsbek-Niederung sind Gebiete mit Eignung für den Aufbau des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. Klimaschutzrelevante Flächen gemäß Landschaftsrahmenplan-Entwurf sind im Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht ausgewiesen. Das geplante Vorhaben ist somit mit den Planungszielen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs vereinbar. Aufgrund der Entwicklung eines Gewerbegebietes im Übergang zur freien Landschaft bestehen aber besondere Anforderungen in Bezug auf die landschaftliche Einbindung, denen durch Grünflächenausweisungen auf der Ebene der 48. FNP-Änderung und weitergehende Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Gehölzstrukturen auf der Ebene des B-Planes Nr. 96 begegnet wird.

Für den südwestlichen Teil des Plangebietes gilt der **Bebauungsplan** Nr. 80, der eine gewerbliche Baufläche sowie angrenzende Maßnahmenflächen zum Knickerhalt östlich des Großen Moorweges und nördlich Brandskamp in einer Breite von 10 m festsetzt. Auf der Nord- und Ostseite des Gewerbegebietes ist im B-Plan eine 10 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die als Knickneuanlage auf

einem Wall in 1 m Höhe zu gestalten ist. In der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 80 „Großer Moorweg“ wird die als gewerblich ausgewiesene Fläche in eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Fläche für Stellplätze und Garagengebäude, einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten sowie Flächen für die Regenrückhaltung“ geändert. Die Grünfestsetzungen aus dem B-Plan Nr. 80 sind übernommen. Der Anpflanzstreifen im Osten ist aufgrund der Entwässerungsmulde um 10 m nach Osten verschoben.

Im festgestellten Landschaftsplan der Stadt Tornesch (Stand 1995) wird das Plangebiet als Grün- und Freifläche mit Acker-, Baumschul- und Grünlandnutzung dargestellt.

9.1.4 Fachgutachten

Für die 48. FNP-Änderung lagen im Wesentlichen die folgenden umweltrelevanten Fachuntersuchungen, Gutachten und Planungsunterlagen vor:
Umweltbezogene Gutachten:

- Biotoptypenkartierung (2017)
- Artenschutzbericht zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Baugrundbeurteilung zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Erschließung B-Plan Nr. 96 und Wasserwirtschaftliches Konzept (2019)
- Schalltechnische Untersuchung (2019)
- Verkehrstechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Erweiterungsplanung Ost HellermannTyton GmbH, Stadt Tornesch (2019)

Allgemein verfügbare Grundlagendaten:

- Landschaftsplan der Stadt Tornesch (1995)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) bzw. Neuaufstellung (2018)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Schutzgut Mensch

9.2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet hat eine untergeordnete Funktion für die gewerbliche Nutzung des westlich ansässigen Betriebes als Stellplatzanlage. Das Umfeld ist durch gemischte bauliche Strukturen geprägt. In Nähe zum Planareal befinden sich eine Splittersiedlung nördlich Schäferweg, der Flugplatz Ahrenlohe, gewerbliche Flächen und Sportanlagen.

Die verkehrliche Erschließung des Planareals verläuft über die Kreisstraße K22, den Großen Moorweg, nach Norden zur Landesstraße L 110, der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße. Von hier aus sind der Ortskern Tornesch und eine Zufahrt zur A 23 zu erreichen. Weiter südlich zweigt vom Großen Moorweg der Lindenweg in westliche Richtung ab und führt zur ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße.
Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung wurden Verkehrszählungen an den Knotenpunkten durchgeführt und eine Verkehrsprognose erstellt, die auch die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zum Stadtentwicklungsprojekt „Tornesch am See“ im Osten einbezieht (vgl. INGENIEURGEMEINSCHAFT DR.-ING. SCHUBERT 2019). Demnach weist die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes am Großen Moorweg eine Belastung von rund 22.500 Kfz/24 h auf. Zwischen Großer Moorweg und Lindenweg wurden Belastungen von rund 18.000 und 19.000 Kfz/24 h ermittelt. Der Große Moorweg nimmt zwischen L 110 und Lindenstraße eine Verkehrsbelastung zwischen 4.300 und 4.800 Kfz/24 h auf. Der Schwerverkehrsanteil beträgt dabei 7,5 bis 8,5 % auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße, rund 9 % auf dem

Großen Moorweg und rund 10 % auf dem Lindenweg. Spitzenbelastungen treten in den Morgenstunden zwischen 7 und 8 Uhr bzw. 7.30 bis 8.30 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden zwischen 16 und 17 Uhr bzw. 16.30 bis 17.30 Uhr auf und liegen bei 1.080 Kfz/24 h bzw. 1.010 Kfz/24 h auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße.

Das Plangebiet selbst dient derzeit nicht der Erholungsnutzung. Der Schäferweg kann jedoch als Geh- und Fahrradweg in die freie Landschaft genutzt werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 96 ist eine Lärmtechnische Untersuchung aufgestellt worden, um schalltechnische Konflikte an den umliegenden Wohngebäuden zu vermeiden, und um zu klären, welche Schallemission von den geplanten gewerblichen Flächen ausgehen darf. Dazu wurden die nördlich, östlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete sowie das südwestlich angrenzende Gewerbegebiet mit dem darin enthaltenen gewerblichen Wohnen betrachtet. Weiterhin ist der durch den B-Plan Nr. 96 induzierte Verkehrslärm auf die umliegende schutzwürdige Bebauung untersucht und beurteilt worden.

9.2.1.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Gewerbegebiet dient der weiteren Entwicklung des ortansässigen Betriebes und zur Sicherung der vorhandenen und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, so dass die gewerbliche Funktion der Stadt Tornesch gestärkt wird.

Mit der 48. Flächennutzungsplanänderung wird diese geplante Gewerbegebietsentwicklung durch Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gesichert und die planerische Grundlage für die gewerbliche Entwicklung geschaffen.

Im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan werden zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch mit der 48. Flächennutzungsplanänderung planerisch vorbereitet. Durch die Änderung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Gewerbefläche sind neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch Belastungen durch eine Zunahme des Straßenverkehrs und Lärm verbunden. Zur Bewältigung dieser Thematik sind die nachfolgend dargelegten Fachgutachten aufgestellt worden.

Verkehr
Die ermittelten Prognosebelastungen 2035 basieren auf einem Analyseverkehrsmodell, das für die Stadt Tornesch anhand aktueller Verkehrszählungen aktualisiert worden ist. Neben der allgemeinen Verkehrsentwicklung sind die langfristige Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Pinneberg sowie die geplanten Strukturerweiterungen in der Stadt Tornesch berücksichtigt worden.

Zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens im geplanten Gewerbegebiet werden die Beschäftigtenverkehre mit 2,5 Wege je Beschäftigtem, 75 % PKW-Nutzung und 1,1 Beschäftigte je PKW angesetzt und ein Verkehrsaufkommen von rund 1.550 Pkw-Fahrten pro Tag ermittelt. Unter einem Ansatz von 0,5 Lkw-Fahrten je Beschäftigten ergibt sich ein Lkw-Aufkommen von 450 Fahrten pro Tag. Insgesamt werden für das Gewerbegebiet 2.000 Kfz-Fahrten/24 h angesetzt; das entspricht einem Quell- und Zielverkehrsaufkommen von jeweils 1.000 Fahrten / 24 h.

Im Ergebnis werden die Verkehrsbelastungen im Straßennetz weiter ansteigen. Die prognostizierten Verkehrsbelastungen für die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße betragen zwischen 18.200 bis 23.650 Kfz/24 h und für den Großen Moorweg zwischen 4.300 und rund 6.050 Kfz/24 h als Planfall 1 mit weitgehend bestehendem Straßennetz. Im Planfall 2 mit einem Aus- und Neubau der K 22 sind Verkehrsverlagerungen von der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße auf den Großen

Moorweg (K 22) zu erwarten. Die Verkehrsmengen auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße reduzieren sich auf 15.500 bis 16.500 Kfz/24 h, während der Große Moorweg eine Verkehrsmenge zwischen 7.000 und 8.000 Kfz/24 h aufnimmt. Die Wirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz sind vergleichsweise gering.

Die durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen zeigt für den Planfall 1, dass der Knotenpunkt ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße (L 110) / Großer Moorweg / Moorkamp als ausgebauter vierarmiger Kreisverkehrsplatz die prognostizierten Verkehrsbelastungen in der Spitzenstunde am Morgen nicht mehr in einer ausreichenden Qualität abwickeln kann. Zum einen wird der Verkehr aus Richtung Tornesch durch die geplanten Wohnbauentwicklungen und zum anderen der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 durch die geplante Gewerbeentwicklung weiter zunehmen. In der Spitzenstundenbelastung am Nachmittag wird ein noch zufriedenstellender Verkehrsablauf erzielt.

Die Berechnungen für den Knotenpunkt Großer Moorweg (K 22) / Zufahrt B-Plangebiet als unsignalisierte Einmündung zeigen in beiden Belastungsfällen eine gute Leistungsfähigkeit, d.h. der Anschlussknoten Großer Moorweg kann das zukünftige Verkehrsaufkommen aus dem Gewerbegebiet ohne weiteres aufnehmen.

Für den Planfall 2 wird am Knotenpunkt ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße (L 110) / Großer Moorweg / Moorkamp eine verbesserte Verkehrsqualität durch die Verkehrsverlagerung auf den Großen Moorweg erreicht. Die Zufahrt am Großen Moorweg weist für die höheren Belastungen noch ausreichende Kapazitätsreserven auf. Am Knotenpunkt Großer Moorweg (K 22) / Zufahrt B-Plangebiet treten auf der K 22 zwar höhere Geradeausströme auf, die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes und damit der Verkehrsablauf sind jedoch mit gut bewertet worden.
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet Tornesch vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird.

Lärm
Aufgrund der unmittelbaren Nähe des geplanten Gewerbegebietes zu schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten wird es erforderlich, eine Emissionskontigentierung nach DIN 45691 vorzunehmen. Diese sind in der Lärmtechnischen Untersuchung so bestimmt worden, dass es zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten zwischen der Bestandsbebauung und der Neuplanung kommt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine entsprechende Festsetzung getroffen, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Geräusche die ermittelten Emissionskontingente weder tags noch nachts überschreiten. In Bezug auf den anlagenbezogenen Verkehr kommt die Lärmtechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der TA Lärm keine Notwendigkeit für eine Reduzierung des Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen durch Maßnahmen organisatorischer Art erforderlich wird.

9.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

9.2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Eine örtliche Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte am 09. Oktober 2017.
Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von als Mähwiese genutzten Grünländereien eingenommen. Die Grünländer sind zum Teil mit Weidelgras als Ackergras eingesät oder als artenarmes Wirtschaftsgrünland mit intensiver Nutzung zu klassifizieren. Neben dem auch hier vorherrschenden Deutschen Weidelgras kommen nur wenige allgemein verbreitete Begleitarten, hauptsächlich Süßgräser vor. Eine Teilfläche im zentralen Teil des Plangebietes zwischen den Grünländern liegend wird als Baumschulfläche genutzt. Die Fläche ist eingezäunt und

durch hochwüchsige Stauden und Gräser stark ruderalisiert. Vermutlich wird die Fläche nur noch extensiv bzw. nicht mehr bewirtschaftet

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch ein mäßig dichtes Knicknetz in Nord-Südrichtung gegliedert. Es handelt sich insgesamt um drei Abschnitte. Zwei Abschnitte begrenzen die schmale Baumschulfläche auf der West- und Ostseite; ein Abschnitt verläuft weiter östlich durch das Grünland. Weiterhin sind an den Plangebietsrändern entlang der Straße bzw. Wege Knicks vorhanden. Im Süden am Brandskamp, am östlichen Feldweg sowie abschnittsweise auch am Schäferweg sind beidseitige Knickstrukturen als Redder ausgebildet, wobei lediglich eine Seite in den Plangeltungsbereich einbezogen ist. Die Knicks sind überwiegend in einem guten Zustand mit einem stabilen Wall, regelmäßigen Überhältern und einer dichten Strauchschicht. Die Überhälter sind landschaftsprägend und bestehen überwiegend aus größeren Stiel--Eichen. Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG.

Knickbegleitend und am Rande der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind sonstige Gräben vorhanden, die überwiegend nur gering wasserführend sind und an deren steilen Ufern verbreitete Ruderalarten mittlerer Standorte wachsen. Ein weiterer Graben verläuft östlich des bestehenden Parkplatzes im Südwesten des Plangebietes. Der Graben ist breit angelegt und war zur Kartierungszeit gut wasserführend. Die Böschungen werden gemäht, so dass ein Aufkommen von Röhrichten oder Stauden feuchter Standorte unterbunden ist. In der Grabensohle sind vereinzelt Algenwatten, Flutrasen und Binsen verbreitet. Nach Süden weitet sich der Graben in ein sonstiges naturfernes Gewässer aus, das zur Rückhaltung dient. An der oberen Böschung des Gewässers haben sich jüngere Erlen angesiedelt. Die Uferzonen sind ansonsten gemäht bzw. leicht ruderalisiert.

Ruderalfluren frischer Standorte kommen im Plangebiet nur kleinflächig in ungenutzten bzw. nicht gepflegten Randbereichen vor. Hier haben sich vorwiegend weit verbreitete und konkurrenzkräftige Stauden / Kräuter und Gräser von selbst auf vormals genutzten Standorten ausgebreitet. Dazu zählen die südlichen Randbereiche des Parkplatzes und um den Regenrückhaltebereich sowie der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes.

Zu den Siedlungsbiotopen gehören die Verkehrsflächen mit angrenzenden Banketten, die insbesondere am Schäferweg breit ausgebildet und größtenteils als Rasen gemäht werden, teilweise aber auch aus vegetationsfreiem Schotter bestehen. Die Randbereiche des Parkplatzes am Großen Moorweg im Südwesten sind als Rasen angelegt und werden regelmäßig unterhalten und gepflegt.

Zur Behandlung der Artenschutzbelange ist eine eigenständige Untersuchung durchgeführt worden (vgl. BIOPLAN 2019).

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden im B-Plangebiet fünf Arten nachgewiesen; für drei weitere Arten bestehen potenzielle Vorkommen. Drei der Arten sind landesweit gefährdet (RL SH „3“), drei weitere Arten werden auf der Vorwarnstufe (RL SH „V“) geführt. Die nachgewiesenen Aktivitäten fanden hauptsächlich entlang der vorhandenen Knickstrukturen und über dem Regenrückhaltebecken statt. Im Bereich der Knicks am Brandskamp und am Regenrückhaltebecken wurden zwei Balzreviere der Zwergfledermaus lokalisiert, was als Hinweis auf ein oder mehrere nahegelegene Wochenstubenquartiere gedeutet werden könnte. Der Schäferweg dient wahrscheinlich als Leitstruktur für Flüge von den Quartieren in die Jagdhabitate. Weitere (potenzielle) Flugstraßen sind entlang des Brandskamps, im Verlauf der Redderstruktur des Spritzlohs und entlang des östlichen der drei Knicks anzunehmen. Grundsätzlich sind in den Bäumen im Plangebiet Tagesverstecke, Balzreviere und -quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten anzunehmen. In 32 Bäumen wurden Höhlen- oder Spaltenstrukturen festgestellt, die potenziell eine Eignung als Balzquartier und/oder Wochenstube besitzen. Potenziell geräumige, frostsichere Höhlen als potenzielle Winterquartiere befinden

sich in vier Bäumen am westlichen Plangebietsrand. Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Bäume liegen derzeit nicht vor.

Das Artenspektrum der Brutvögel setzt sich aus rund 44 Spezies mit typischen Vogelarten der Siedlungsränder und der Knicklandschaft zusammen. Es sind überwiegend relativ anspruchslose und störungstolerante Brutvögel verbreitet. Gebäudebrüter, die potenzielle Nistplätze in den umliegenden Gebäuden am Rande des Plangebietes nutzen, erscheinen im Plangebiet zur Futtersuche. Keine der erfassten Vogelarten ist nach der Roten Liste Schleswig-Holstein als gefährdet einzustufen, allerdings sind mit Star und Bluthänfling zwei gefährdete Arten und mit Feldsperling, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz und Goldammer weitere Arten der Vorwarnliste nach der Rote Liste Deutschlands verbreitet. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Grünspecht wurden drei streng geschützte Arten nachgewiesen, die das Plangebiet als Nahrungsraum nutzen. Es dominieren häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter. In älteren Gehölzstrukturen des Plangebietes können auch Gehölzhöhlen- und -halbhöhlenbrüter verbreitet sein. In den östlich gelegenen offeneren Abschnitten der Knicklandschaft sind typische halboffen brütende Vogelarten wie die Goldammer, potenziell auch die Dorngrasmücke und der Sumpfrohrsänger vertreten. Unter den typischen Offenlandbrütern tritt der Fasan auf. Dagegen sind anspruchsvollere Offenlandvögel wie Feldlerche (oder Schafstelze) auf Grund der teilweise hohen Vertikalstrukturen der Gehölze in der eher kleinräumigen Knicklandschaft kaum zu erwarten.

Im Verlauf der Amphibienerfassungen wurden im Regenrückhaltebecken Wasserfrösche und der Teichmolch nachgewiesen und im Graben am Parkplatz der Grasfrosch (RL SH „V“). Alle drei Arten sind in Schleswig-Holstein weit verbreitet und gelten bis auf den Grasfrosch, der aufgrund rückläufiger Zahlen auf der Vorwarnliste geführt wird, als ungefährdet. Es ist davon auszugehen, dass im Plangeltungsbereich keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten wie z.B. Moorfrosch, Kammmolch als Arten der FFH-Richtlinie vorkommen.

Natura 2000 – Gebiete, Naturschutzgebiete und festgesetzte Kompensationsflächen sind im Plangebiet und weiterem Umfeld nicht ausgewiesen. Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet DE2224-305 „Staatsforst Rantzau östlich Tornesch“ in rund 850 m Entfernung im Nordosten. Es handelt sich um einen „alten, geschlossenen Buchen-Eichenwald auf flacher Altmoräne im Naturraum Hamburger Ring am Rande der Bilsbek-Niederung“. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das zukünftige Gewerbegebiet sind nicht ersichtlich. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele für das Gebiet zu erwarten, so dass keine weitere Planungsrelevanz besteht.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Flächen für das landesweite Biotopverbundsystem.

Rund 400 m nordwestlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet Kreis Pinneberg.

Insgesamt ist das Plangebiet nur in einem sehr geringen Teil baulich vorgeprägt. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlich genutzten Biotoptypen mit einem geringen Wert für Arten und Lebensgemeinschaften eingenommen, die als Biotope von allgemeiner Bedeutung zu bewerten sind. Auch die Straßenrandgräben und knickbegleitenden Gräben stellen Biotope allgemeiner Bedeutung dar. Die kleinräumig vorhandenen brach liegenden Flächen mit Ruderalfluren sind Trittstein- und Rückzugsbiotope und werden als Flächen mit besonderer Bedeutung bewertet. Die Knickstrukturen an den Plangebietsrändern bzw. straßenbegleitend und im Gebiet stellen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie den lokalen Biotopverbund dar. Die Baum- und Gehölzstrukturen sind darüber hinaus Gliederungselemente und besitzen für das Orts- und Landschaftsbild eine hohe Bedeutung. Die nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie die Ruderalfluren sind

als Biotope und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten.

9.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Überplanung und dem dadurch hervorgerufenen Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere verbunden. Im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit einer bereits als Gewerbefläche dargestellten Fläche in einem Umfang von 0,92 ha werden weitere 7,72 ha Grünland bzw. Baumschulfläche für die Gewerbeentwicklung beansprucht. Darüber hinaus werden 8,89 ha weitere Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünflächendarstellung geändert, so dass ein weiterer Lebensraumverlust bzw. eine Nutzungsintensivierung stattfindet. Neben dem Verlust landwirtschaftlich geprägter Biotoptypen werden auch Teile des Grabennetzes überplant und in das geschützte Knicknetz eingegriffen.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Die wertvollen Knicks werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Erhaltungsgebote und die Ausweisung von Maßnahmenflächen gesichert. Durch weitergehende Begrünungsfestsetzungen werden eine Durchgrünung des Gewerbegebietes, naturnahe Elemente in der Grünfläche und damit die Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere gewährleistet.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 96 kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten sind, wenn für Gehölzrodungen und eine Baufeldräumung die gesetzlichen Schutzfristen nach § 39 BNatSchG sowie weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eingehalten werden.

Die festgestellten bzw. anzunehmenden Flugstraßen entlang der Knicks sind als essentielle Bestandteile der Fledermaus-Habitaträume anzusehen, so dass der Erhalt der Knickstrukturen durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des B-Planes eine zentrale Vermeidungsmaßnahme darstellt. Da die Flugstraßennutzung der Knicks als wesentliche Leitstruktur für Fledermäuse durch die gewerbliche Nutzung eingeschränkt werden kann, zeigt das Artenschutzgutachten zur Konfliktlösung verschiedene Maßnahmen für ein Beleuchtungskonzept auf, die als Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan Nr. 96 übernommen und festgesetzt werden.

Mit dem Verlust von Knickstrukturen in Verbindung mit den weiteren Biotopverlusten kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gehölz- und Bodenbrüter kommen, so dass zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen im ökologischen Zusammenhang orts- und zeitnahe Gehölzneuanlagen vorzunehmen sind. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des B-Planes Nr. 96 als Knickneuanlagen sowohl innerhalb des Plangeltungsbereichs als auch extern festgelegt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Herstellung von extensiven Grünflächen mit Anpflanzungen getroffen.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Ermittlung der kompensationspflichtigen Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu zählen Maßnahmenflächen zum Erhalt und zur Neuanlage von Knicks einschließlich Knickrandstreifen sowie Gehölzneuanlagen im Plangebiet sowie Knickersatzpflanzungen, Grabenneuanlagen und die

Schaffung von Ruderalfluren in externen Flächen bzw. in Flächen aus dem städtischen Ökokonto.

9.2.3 Schutzgut Boden

9.2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend unversiegelt und durch offene Böden gekennzeichnet. Im Bereich des Parkplatzes im Südwesten sind versiegelte Flächen vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist der Versiegelungsanteil des Plangebietes sehr gering und beträgt ca. 5 %.

Das Gelände des Plangebietes ist befindet sich auf einem Höhenniveau von rd. 9,80 bis 8,60 m NHN und weist ein Gefälle von Nordwesten nach Südosten auf.

Die oberflächennahen Schichten bestehen hauptsächlich aus Geschiebemergel bzw. -lehm und Sanden. Gemäß Bodenkarte Schleswig-Holstein stehen im Plangebiet überwiegend als Bodentyp Pseudogleye an (vgl. LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN, Abfrage 10/2019). Im nördlichen Randbereich parallel zum Schäferweg sind Gley-Podsole verzeichnet. In einem kleinräumigen Bereich in der nordöstlichen Spitze sind Podsole verbreitet. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist von einem natürlichen Bodenaufbau auszugehen. Die Bodentypen sind weder selten, noch unterliegen sie einem besonderen Schutzstatus.

Den ökologischen Bodenfunktionen wird insgesamt eine allgemeine Leistungsfähigkeit im Bereich offener Böden zugeordnet, während die überbauten und versiegelten Böden ohne Funktion für den Boden- und Bodenwasserhaushalt sind.

Im Ergebnis der durchgeführten Beprobungen des Oberbodens im Rahmen der Baugrunduntersuchung sind keine Überschreitungen der Prüfwerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgestellt worden.

Geotope und Geotop-Potenzialgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Aufgrund der Bodenmerkmale und Nutzungen liegt im Bebauungsplangebiet eine allgemeine Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

9.2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Überplanung und der dadurch hervorgerufenen Neuversiegelung verbunden. Im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit einer bereits als Gewerbefläche dargestellten Fläche in einem Umfang von 0,92 ha werden weitere 7,72 ha offene Bodenfläche beansprucht. Darüber hinaus werden 8,89 ha weitere Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünflächendarstellung geändert, so dass Nutzungsintensivierungen für den Boden zu erwarten sind.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Boden im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Festsetzungen zur Minderung und zum Teilausgleich der Bodenversiegelung wie eine Dachbegrünung festgesetzt.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Ermittlung der kompensationspflichtigen Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu zählen neben der Extensivierung von Bodenflächen in Teilen der Grünfläche externe Maßnahmen in Flächen aus dem städtischen Ökokonto.

9.2.4 Schutzgut Fläche

9.2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist etwa 17,5 ha groß. Es handelt sich überwiegend um unbebaute Flächen. Das Schutzgut Fläche hat somit eine Bedeutung durch unverbrauchte Flächenressourcen.

9.2.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan ist bereits für ein Teilgebiet des Plangeltungsbereichs eine Inanspruchnahme von Flächen für eine Gewerbeentwicklung planerisch vorbereitet worden.
Die Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche wird in einem Teilgebiet des Plangeltungsbereichs eine unverbaute Fläche erhalten.
Im übrigen Teilgebiet des Plangeltungsbereichs mit einer zusätzlichen Gewerbefläche führen die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung für das Schutzgut Fläche zu erheblichen Auswirkungen.

9.2.5 Schutzgut Wasser

9.2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Oberflächengewässer sind im Plangebiet sind Straßenrandgraben am Großen Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie begleitende Gräben entlang der Knicks innerhalb des Plangebietes.

Hauptvorfluter für das Gebiet und die angrenzenden Flächen ist das Verbandsgewässer Nr. 70 des Wasserverbands Pinnau-Bilsbek-Gronau. Das Niederschlagswasser der betroffenen Flächen wird über die Wegseitengräben der Straßen Schäferweg, Moorweg und Brandskamp zu dem auf der Westseite der Straße Spritzloh verlaufenden Wegseitengraben geleitet. Nach der Unterquerung der Straße Spritzloh erfolgt die Weiterleitung des Wassers über ein namenloses Gewässer bis zur Einmündung in das Verbandsgewässer Nr. 70 (vgl. DÄNEKAMP UND PARTNER 2019).

Die knickbegleitenden Gräben entwässern in südliche Richtung zum Wegseitengraben am Brandskamp. Die Oberflächenwasser des Parkplatzes im Südwesten des Plangebietes werden in einer an der östlichen Grenze des Parkplatzes verlaufenden Entwässerungsmulde gesammelt und zu dem bestehenden Rückhaltbecken (RHB) nördlich des Weges Brandskamp geleitet. Vom RHB erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den südlich des Brandskamps verlaufenden Seitengraben.

Insgesamt besteht im Planungsraum eine bereits angespannte hydraulische Situation der Vorfluter.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper El13 „Krückau-Altmoränengeest Nord“ als oberer Hauptgrundwasserleiter. Die Schutzwirkung der Deckschichten hat überwiegend eine ungünstige bis mittlere Funktion. In der Südostecke des Flurstücks 8 am Brandskamp,

außerhalb des Plangeltungsbereichs, befindet sich die Grundwassermessstelle 8255 des Landes Schleswig-Holstein. Die Sickerwasserrate wird gemäß dem Landwirtschafts- und Umweltatlas mit gering angegeben, so dass eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung vorliegt.

Gemäß der durchgeführten Baugrunduntersuchungen im Jahr 2019 (14.06.2019) wurden die Wasserstände im nördlichen Randbereich des Plangebietes mit rund 1,50 m unter Geländeoberfläche eingemessen. In den übrigen Bereichen variieren die Wasserstände stark und liegen zwischen 1,20 bis 3,60 m unter Geländeoberfläche. Hierbei handelt es sich um von Schichten-, Stau- und Sickerwasser überlagertes Grundwasser. Durch Niederschlagsereignisse ist mit Schwankungen des Grundwassers um rd. 1,00 bis 1,50 m sowie einem lokalen Aufstau von Stau- bzw. Oberflächenwasser zu rechnen.

Eine Versickerung ist aufgrund der relativ undurchlässigen Bodenschichten und der angetroffenen Wasserstände überwiegend nicht möglich. Lediglich im nördlichen Randbereich besteht mit den sandigen Böden eine Versickerungsmöglichkeit.

Wasserschutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

9.2.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einem höheren Versiegelungsanteil und damit auch zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss. Mit der Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche ist auch ein Verlust offener Entwässerungsgräben verbunden.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine Umweltauswirkungen verbunden, da Flächen für die Rückhaltung und Versicherung von Niederschlagswasser erhalten werden.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Boden im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes werden auf der Ebene des Bebauungsplanes eine offene Oberflächenentwässerung im Bereich der Grünfläche sowie eine Dachbegrünung als Rückhalteraum festgesetzt.

9.2.6 Schutzgut Klima / Luft

9.2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Klimamerkmale des Plangebiets sind durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Die unbebauten Vegetationsflächen und die Baum- / Gehölzbestände wirken sich günstig auf das Kleinklima aus. Kleinräumig ist das Lokalklima im Bereich der befestigten Parkplatzanlage durch erhöhte Temperatur- und abgesenkte Luftfeuchte-Gradienten belastet.
Hinsichtlich der Luftqualität liegen für die Stadt Tornesch keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor. Das Planungsgebiet unterliegt keiner besonderen Luftschadstoffbelastung. Aufgrund der Ortsrandlage wird von einer geringen Grundbelastung der Luft, auch für den städtischen Hintergrund durch Schadstoffe wie Stickstoffdioxid und Feinstaub ausgegangen.

9.2.6.2 2.6.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im

Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einem höheren Versiegelungsanteil und damit auch zu Belastungseffekten für das Kleinklima.
Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine Umweltauswirkungen verbunden, da klimatisch aktive Freiflächen erhalten werden.
Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Klima / Luft im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.
Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden differenzierte Grünfestsetzungen für ein möglichst ausgeglichenes Klima in der Gewerbefläche getroffen sowie die kleinklimatisch wirksamen Knickstrukturen durch Erhaltungsgebote gesichert.

9.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

9.2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Planareal befindet sich am Siedlungsrand der Stadt Tornesch im Übergang zur freien Landschaft. Das Orts- und Landschaftsbild im Umfeld wird durch gemischte bauliche Strukturen bestimmt. Im Plangebiet selbst überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch ein Knicknetz gegliedert werden.

Der Knicks mit zahlreichen Überhältern an den Plangebietsrändern und im Gebiet sind Elemente der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft und für die Gliederung des Landschaftsbildes von hoher Bedeutung. Sie bewirken eine kleinteilige Kammerung und Strukturierung des Landschaftsbildes.

Die bestehende Parkplatzanlage im Südwesten des Plangebietes stellt eine Vorbelastung dar. Das nähere Umfeld ist im Norden, Westen und Süden bauliche vorgeprägt. Nördlich Schäferweg befinden sich eine Splittersiedlung sowie der Flugplatz Ahrenlohe. Im Westen besteht eine gewerbliche Nutzung und im Süden schließen sich Sportplätze an.

9.2.7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einer Siedlungsflächenerweiterung mit einer baulichen Überprägung einer bisherigen Freifläche und einer Verdichtung am Siedlungsrand.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine wesentlichen Umweltauswirkungen verbunden, da eine Freifläche erhalten wird. Allerdings bedingt eine Grünflächengestaltung im Vergleich zur gebietstypischen landwirtschaftlichen Nutzung ein verändertes Erscheinungsbild für das Orts- und Landschaftsbild.

Insgesamt wird mit der dargestellten Grünfläche eine Abschirmung des zukünftigen Gewerbegebietes erzielt. Die gestaffelte Abgrenzung zwischen der Grün- und Gewerbeflächendarstellung ermöglicht einen vielgestaltigen Übergang in die freie Landschaft und die Aufrechterhaltung des regionalen Grünzuges.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Landschaftsbild im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 97 werden nähere Regelungen für eine ortsangepasste Höhenentwicklung im zukünftigen Gewerbegebiet, zur Durchgrünung durch Pflanzmaßnahmen und zur landschaftlichen Einbindung durch Knickneuanlagen festgelegt. Weiterhin werden die gebietstypischen und für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Knicks festgesetzt.

9.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die überplante Fläche befindet sich gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (April 2018) in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich, die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes durchgeführt worden sind.

Die archäologische Voruntersuchung kommt zum Ergebnis, dass keine Nachweise von relevanten archäologischen Befunden vorliegen.

Sonstige Bodendenkmale und bauliche Kulturdenkmale sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

9.2.8.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gemäß Mitteilung des Archäologischen Landesamtes vom 23. Juli 2019 bestehen anhand der Ergebnisse der archäologischen Voruntersuchungen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung, so dass die Flächen zur Bebauung freigeben werden können.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen.

9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die folgenden Maßnahmen ergeben sich aus der Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert.

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Lärmschutzfestsetzungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Festsetzungen zum Erhalt der Knicks einschließlich Knickrandstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Festsetzung zur Neuanlage von Knicks einschließlich Knickrandstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzgebote für Einzelbäume und Hecken zur Stell- und Parkplatzbegrünung
- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen

- Bauzeitenregelung für Baufeldräumung / Bauarbeiten zum Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien – Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Maßnahmen zur Regelung der Beleuchtung zum Fledermausschutz - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Neuschaffung von Gehölzbiotopen – Artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
- Externe Ausgleichsflächen für Knickersatzpflanzungen, Grabenneuanlagen zw. Renaturierung und Bodenextensivierung

Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser
- Flächensparende und umweltschonende Planung und Bauweise
- Begrenzung der maximal möglichen Versiegelung
- Regelungen für eine offene Oberflächenentwässerung

Schutzgut Klima und Luft
- Begrünungs- und Anpflanzmaßnahmen
- Begrenzung der Bodenversieglung

Schutzgut Landschaftsbild
- Erhaltungsgebote für Knicks
- Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung
- Festsetzung von Gebäudehöhen

9.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Die Durchführung der Planung entspricht dem Bedarf der gewerblichen Erweiterung des bereits im Westen des Plangebietes ansässigen Betriebes. Mit dem geplanten Gewerbegebiet werden vorhandene Arbeitsplätze gesichert, neue Arbeitsplätze geschaffen und somit die Funktion der Stadt Tornesch als Stadtrandkern II. Ordnung im Umland von Hamburg gestärkt. Gleichzeitig werden die Anforderungen an den regionalen Grünzug im Osten des Plangebietes und an die landschaftliche Einbindung durch die Ausweisung einer umfangreichen Grünfläche berücksichtigt.

Aufgrund der Neuversiegelung und der Inanspruchnahme von Teilen des geschützten Knicknetzes werden mit der Planung kompensationspflichtige Eingriffe planerisch vorbereitet.
Bei Nichtdurchführung der Planung könnte keine dem Bedarf entsprechende bauliche Entwicklung für die gewerbliche Erweiterung des ortsansässigen Betriebes erfolgen. Das Gebiet würde vermutlich weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Eine wesentliche Veränderung des Status-Quo der Umwelt ist nicht zu erwarten.

9.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch ist ein geringer Teil des Plangebietes bereits als Gewerbefläche dargestellt.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden. Die gewerbliche Weiterentwicklung des bereits im Westen des Plangeltungsbereichs ansässigen Betriebes ist somit an den Standort gebunden.

Um dem Anspruch des regionalen Grünzuges im Osten des Plangeltungsbereichs gerecht zu werden, wird ein breiter, grüngeprägter Übergang in die freie Landschaft angestrebt und rund 50 % des Plangeltungsbereichs als Grünfläche dargestellt.

9.6 Zusätzliche Angaben

9.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Die relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplandarstellungen sind in der Umweltprüfung auf Grundlage der erhobenen und vorliegenden Daten untersucht worden, so dass hinreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens vorliegen.

Wesentliche Kenntnislücken oder Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen für den Umweltbericht bestanden nicht.

9.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen und nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

9.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch für einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb sollen mit der Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen und zur landschaftlichen Einbindung Grünflächen ausgewiesen werden.

Das ca. 17,5 ha große Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch, zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 96 aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Gewerbegebiet mit Grünflächen zu schaffen.

Zurzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum Großen Moorweg ist eine Stellplatzanlage vorhanden. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sowie innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG Knicks. Die Knicks sind wertvolle Vernetzungselemente im übergeordneten Raum, weisen potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse auf und sind insbesondere bedeutende Leitstrukturen für die Flug- und Jagdrouten. Die Gehölzstrukturen im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lebensraum für eine Vielzahl von Brutvögeln aus der Gruppe der Gehölzbrüter und der halboffenen Kultur- und Siedlungslandschaft. Die übrigen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sind ohne besondere Ausprägung und Funktionen im Naturhaushalt. Das Schutzgut Landschaft ist durch den Übergang zur freien Landschaft gekennzeichnet. Denkmalschutzbelange sind nicht betroffen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft zu erwarten.

Im Umweltbericht werden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich aufgezeigt. Nähere Regelungen und Festsetzungen zum Schutz gesunder Wohn-

und Arbeitsverhältnisse, zum Erhalt und zur Neuentwicklung von Bäumen, Hecken, Knicks und Grünflächen, zu internen und externen Ausgleichsflächen, zur Begrenzung der Bodenversiegelung, zur Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes sowie zur Begrünung und landschaftlichen Einbindung werden auf der verbindlichen Ebene des Bebauungsplanes Nr. 96 getroffen.

10 Boden, Altablagerungen und Altlasten

Für den Änderungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und/ oder Altablagerungen vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B durch Folien oder Container).

Die Untere Bodenschutzbehörde, bat die Stadt Tornesch zu klären, ob aus der bisherigen landwirtschaftlichen und baumschulerischen Nutzung Materialien auf- und eingebracht wurden, die für die zukünftige Wohnnutzung eine Beeinträchtigung und/ oder eine Gefahr darstellen. Die Stadt wird hierzu im weiteren Verlauf eine Untersuchung beauftragen und ggf. Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen veranlassen.

11 Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass sich die überplante Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Daher wurde eine archäologische Voruntersuchung veranlasst. Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.

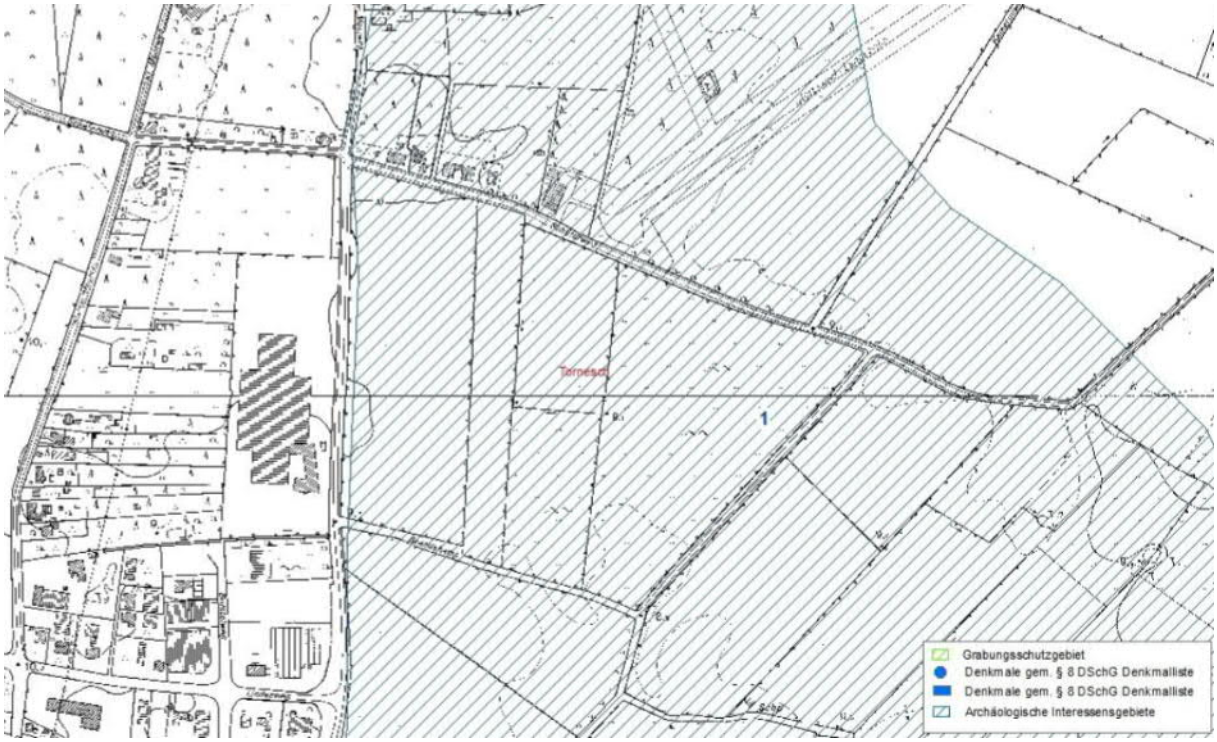

Abbildung 9 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Darüber hinaus verweist es auf § 15 DSchG; Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen Von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen wieder.

Tabelle 3 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Fläche in ha
Bauflächen	8,64
Grünflächen	8,89
Räumlicher Geltungsbereich	**17,53**

Stand: 14.11.2019

13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich 4
Abbildung 2 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab) 9
Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....10
Abbildung 4 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung.....11
Abbildung 5 - Lageplan der Kontingente.....16
Abbildung 6 - Lage im Raum 21
Abbildung 7 - Planzeichnung der 48. F-Planänderung.....23
Abbildung 8 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme.....41

Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente).....14
Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB 15
Tabelle 3 - Flächenbilanz 41

14 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.

Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.

Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG. (Oktober 2019). Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG - Artenschutzbericht . Großharrie.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. (Mai 2013). Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. *NfL I 92/13*. Langen.

dänekamp und partner beratende Ingenieure VBI. (September 2019). Wasserwirtschaftliches Konzept . Pinneberg.

Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde. (Mai 2018). Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27.Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8). Kiel.

DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. (1999). Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (UVV). Berlin.

DIN 45691 Geräuschkontingentierung. (Dezember 2006). DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (2006). Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASt 06. Köln.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändertworden ist (1990).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). (2009). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist)*.

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). (2013). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist)*.

Google earth. (2019).

Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert . (August 2019). Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 und zur 48. F-Planänderung in der Stadt Tornesch. Hannover.

Innenministerium des Landes SH. (Mai 2012). Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung). *(letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30))*.

Kreis Pinneberg. (Juli 2019). *Geoportal Pinneberg / Themenbereich Bauen*. Von http://www.geoportal.kreis-pinneberg.de/ abgerufen

Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss. (Januar 2020). Umweltbericht. Hamburg.

LÄRMKONTOR GmbH. (Februar 2020). Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 in Tornesch. Hamburg.

Planzeichenverordnung. (1990). *(die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzesvom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist)*.

Regionalplan für den Planungsraum I . (1998).

Städte Tornesch und Uetersen, Gemeinden Moorrege und Heidgraben. (Juli 1972). Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben.

Vermessungsingenieur Felshart. (mÄRZ 2016). Bestandsvermessung B-Plan 96, Großer Moorweg in Tornesch. Pinneberg.

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am …….gebilligt.

Tornesch, den ……....

.....
Bürgermeisterin

Stadt Tornesch - 48 Änd. des Flächennutzungsplanes „Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp" Erneute Beteiligung gem. §§ 4a i.V.m. 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 29.05.2020
2. Gemeinde Seeth-Ekholt, über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 29.05.2020
3. Gemeinde Ellerhoop über Amt Rantzau, Schreiben vom 26.05.2020
4. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 09.06.2020
5. Gemeinde Kummerfeld über Amt Pinnau, Schreiben vom 09.06.2020
6. Dataport, Digitalfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 26.05.2020
7. Telefonica 02, Schreiben vom 27.05.2020
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Schreiben vom 28.05.2020
9. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 03.06.2020
10. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck**,** Schreiben vom 03.06.2020 und 05.06.2020
11. TenneT TSO GmbH, Lehrte, Schreiben vom 04.06.2020
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 05.06.2020
13. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 04.06.2020
14. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Raume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 09.06.2020

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Die Stadt Tornesch beabsichtigt, in dem ca. 17,5 ha großen Gebiet „östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp“ gewerbliche Bauflächen und Grünflächen auszuweisen. Die gewerblichen Bauflächen umfassen ca. 8,64 ha. Mit der Umsetzung der Planung soll im Wesentlichen dem ortsansässigen Unternehmen „Hellermann Tyton“ eine betriebliche Erweiterung planungsrechtlich ermöglicht werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll im Rahmen der 48. Änderung entsprechend geändert werden. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 96 aufgestellt. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Am 25.05.2018 hatte die Landesplanung zu den o. g. Bauleitplanungen erstmalig Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits abgegebene Stellungnahme. Damals wurde festgestellt, dass der Plangeltungsbereich nach den Darstellungen des Regionalplans I im Grenzbereich der Siedlungsachsenabgrenzung und einem regionalen Grünzug liegt. Im Rahmen einer Kreisbereisung am 04.09.2018 wurde die Bauleitplanung zwischen der Stadt Tornesch, dem Kreis Pinneberg und Vertretern des Innenministeriums (Landesplanung, Referat für Städtebau) erörtert. Am 23.01.2019 hat ein weiteres Planungsgespräch zu den Erweiterungsabsichten des Unternehmens mit Vertretern der Stadt Tornesch, des Unternehmens Hellerman Tyton und des Innenministeriums (Landesplanung, Referat für Städtebau) stattgefunden.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. *Anm.: Die Stellungnahme der Landesplanung wurde bisher nicht beschlossen, da die Stellungnahme nach der Sitzung der Stadtvertretung eintraf.*

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Als Ergebnis der Planungsgespräche wurde seitens der Landesplanung in Aussicht gestellt, einer Betriebserweiterung im Rahmen eines ersten Bauabschnittes zuzustimmen, sofern die Planung nachvollziehbar begründet wird. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Betriebskonzept der Begründung beizufügen ist, welches die schrittweisen Erweiterungsabsichten des Unternehmens nachvollziehbar darstellt und begründet.	
Mit den nun vorgelegten Planunterlagen kommt die Stadt den Empfehlungen der Landesplanung grundsätzlich nach. Die gewerblichen Bauflächen wurden reduziert und ein Teil des Plangebietes (ca. 8,8 ha) als Grünflächen vorgesehen. Allerdings ist die Begründung aus landesplanerischer Sicht noch nicht vollständig, weil die Erläuterung einer schrittweisen Entwicklung auf Grundlage eines Betriebskonzeptes nicht ausreichend ersichtlich ist. Die Planunterlagen bitte ich entsprechend zu vervollständigen.	Die Begründung wurde zur erneuten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB unter Kapitel 2 entsprechend ergänzt. **Die Äußerung wird berücksichtigt.**
Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 11 LEP 2010 bzw. Kapitel 3.10 Ziffer 7 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Tornesch) in Ziffer I.1 planungsrechtliche Festsetzungen getroffen werden, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen. In der Begründung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch fehlen dagegen entsprechende Aussagen, so dass diese (Ziffer 4 der Begründung) noch entsprechend zu konkretisieren bzw. zu ergänzen ist (Maßgabe).	Die Begründung wurde zur erneuten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB unter Kapitel 4 entsprechend ergänzt. **Die Äußerung wird berücksichtigt.**
Es wird bestätigt, dass den o.g. Bauleitplanungen der Stadt Tornesch und den damit verfolgten Planungsabsichten Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, sofern die Begründung der Bauleitplanungen um das o. g. Betriebskonzept ergänzt wird. Ich gehe davon aus, dass die Planunterlagen entsprechend vervollständigt werden und behalte mir eine abschließende Stellungnahme vor.	Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine zukünftige erneute Erweiterung des Unternehmens im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft werden soll und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung realisiert werden kann. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	

2. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie und Tourismus, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Sie haben mich aufgefordert zu der o.a. Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Aufgrund der Beteiligung des nachgeordneten Bereiches innerhalb der Straßenbauverwaltung ist es mir nicht möglich, eine Stellungnahme fristgerecht zu erarbeiten. **Meine Stellungnahme wird nunmehr spätestens bis zum 10. Juli 2020 erfolgen.** Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Straßenbauverwaltung nicht widersprochen hat bzw. die Bauleitplanung unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
unsere Stellungnahme V201800487 vom 11.04.2018 gilt weiterhin.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Schreiben vom 11.04.2018 *Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich des § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.*	***Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.***
Hinweis bezüglich der Belange der DFS aus Hindernissicht: *Die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I — 92H 3) beschriebene Anflugfläche (Code I) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitlichen Übergangsflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen Würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Kräne und Baugeräte sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen.* *Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß ä 31 LuftVG unberührt.* *Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.*	*Die Hinweise werden in die Begründung und den Teil B-Text übernommen. Die entsprechenden Bereiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.* ***Der Hinweis wird berücksichtigt.***

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
E-Mail vom 11.09.2019 *die festgesetzte Gebäudehöhe mit ihrer maximalen Höhe von 29,42 m über NN durchdringt die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsfläche sowie die an die Abflugfläche in Startrichtung 23 anschließende seitliche Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Ahrenlohe um bis zu 3,42 m.* *Des Weiteren durchdringt die festgesetzte Gebäudehöhe mit ihrer maximalen Höhe von 38,18 m über NN die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsfläche sowie die an die Abflugfläche in Startrichtung 23 anschließende seitliche Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Ahrenlohe um bis zu 8,18 m.* *Beigefügt ist eine Anlage als Übersicht: die gelbe Einfärbung verdeutlicht die seitlichen Übergangsflächen sowie deren Höhe in m über NN in hellblau. Dunkelblau eingefärbt sind die Anflugfläche in Landerichtung 05 und die Abflugfläche in Startrichtung 23 mit entsprechenden Höhen in m über NN in hellblau. Grün eingefasst ist der von Ihnen übermittelte Bebauungsplan mit den festgesetzten Gebäudehöhen in m über NN in Weiß. Die kritischen Bereiche, in denen eine Durchdringung der seitlichen Übergangsflächen stattfindet, sind rot eingefärbt.* *Auf Grundlage der beigefügten Anlage mit den kritischen Bereichen empfehlen wir, eine Überarbeitung des Bebauungsplans, sodass eine Durchdringung der entsprechenden seitlichen Übergangsflächen vermieden wird.*	*Die Planzeichnung wird entsprechend der berechneten maximalen Gebäudehöhen geändert.* ***Die Äußerung wird berücksichtigt.***

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

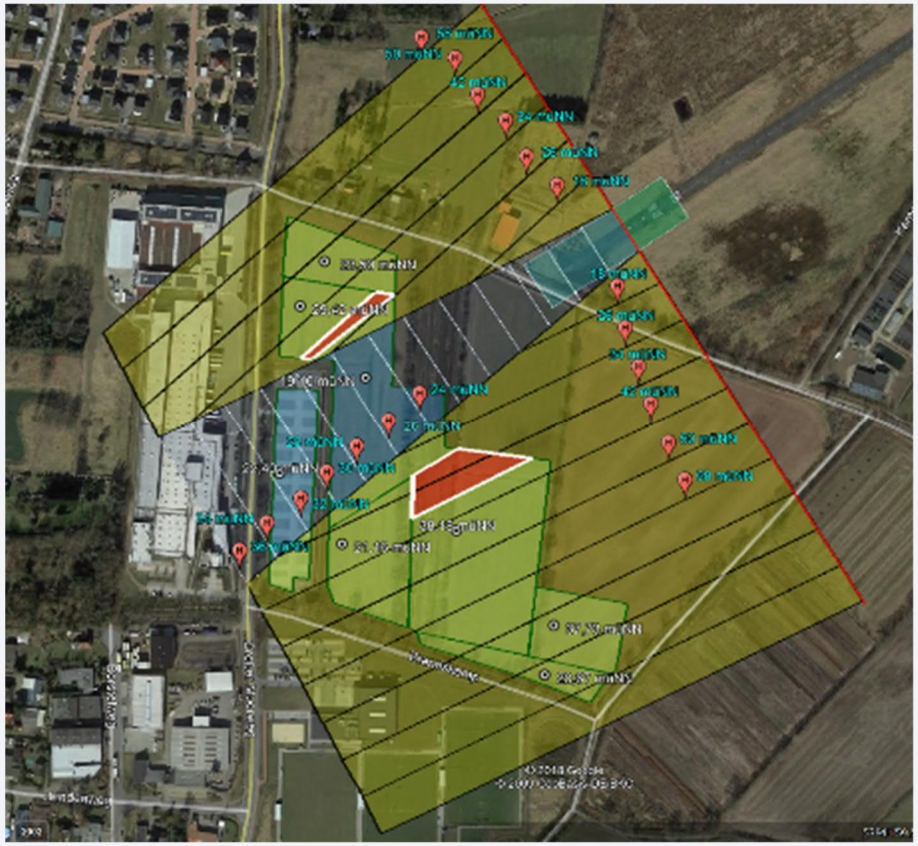

Lageplan mit maximalen Bauhöhen vom 11.09.2019

4. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, AG 29, Kiel, Schreiben vom 08.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1. Bei Einhaltung der vorgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bestehen beim derzeitigen Planungsstand geringe Bedenken. Die Kompensationserfordernisse wurden ausreichend ermittelt und können teilweise auf dem Planungsgebiet umgesetzt werden. Die geplanten vorgezogenen Maßnahmen (CEF), die dem zusätzlichen Knickersatz dienen, werden ausdrücklich begrüßt.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
2. Zum Thema Schadstoffemissionen des kunststoffverarbeitenden Industriebetriebs HellermannTyton werden weiterhin keine Angaben zum Schutzgut Klima / Luft gemacht. Hier halten wir die Bekanntgabe der entsprechenden Informationen für erforderlich.	Im Plangebiet sollen Hochregallager sowie Stellplätze errichtet werden. Die verarbeitende Industrie befindet sich auf dem gegenüber liegenden Grundstück. Die Umweltbelange des benachbarten Grundstücks sind im Rahmen des B-Plans Nr. 52 und der jeweiligen Änderungen bearbeitet worden. Bezüglich dem Schutzgut Luft/Klima wurden daher der Erhalt von Baum- und Gehölzstrukturen und die Neuanlage von Bäumen / Gehölzen und Grünflächen als Vermeidungsmaßnahme bewertet. Die angeführten lokalklimatischen Grünelemente sind auch für die Staubbindung und Luftanfeuchtung wertvoll. **Die Äußerung wurde in anderer Form berücksichtigt.**
3. Der verbleibende externe Ausgleich zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter (insbesondere der Bodenversiegelung) soll über das städtische Ökokonto erfolgen. Hier sind u. E. detaillierte Angaben zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen und Örtlichkeiten darzulegen.	Die Nennung des Ökokontos und die Zuordnung des Ausgleichs erfolgen vor Rechtskraft des B-Plans. Begründung und Umweltbericht werden durch eine verbindliche Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Lage / Flurstücksbezeichnung, Art und Umfang sowie detaillierte Entwicklungsziele und Biotopgestaltungsmaßnahmen ergänzt. **Die Äußerung wird berücksichtigt**

5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 25.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Unsere Stellungnahmen vom 20.12.2019 und 27.01.2020 wurden richtig in die Begründung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Tornesch übernommen. Sie sind weiterhin gültig (Siehe Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 7 v. 09.04.2020).	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

6. Schleswig-Holstein Netz AG, Uetersen, Schreiben vom 04.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Tornesch besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG erneut keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Erschließung des beplanten Neubaugebietes ist die Verlegung der Versorgungsleitungen mit zu berücksichtigen. Hinweis: Die Schleswig-Holstein-Netz ist der technische Dienstleister für die Stadtwerke Tornesch. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet Versorgungsleitungen befinden. Dies Bedarf vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Des Weiteren haben die abgegeben Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit. (Siehe Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 12 und 13 v. 09.04.2020.)	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Bodenschutzbehörde: Die 48.te Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch, östlich Großer Moorweg, Schäferweg, Brandskamp, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen und Grünflächen. Der Plan ist im Verfahrensstand der Beteiligung nach TöB 4a-3. Der B-Plan 96 soll die F-Plan-Ausweisung konkretisieren. Die Begründung wurde um allgemeine Beschreibungen von Bodenfunktionen ergänzt. Die Bodenfunktionsbeeinträchtigungen wurden auch für die ausgewiesenen „Grünflächen“ und „wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vorsichtig angedeutet.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.
Verminderungs- und/ oder Vermeidungsstrategien zur Sicherstellung natürlichen Bodenfunktionen, sind im F-Plan wenig konkretisiert. In der vorherigen Stellungnahme der uBB wurde auf die LABO-Checklisten zum Schutzgut Boden verwiesen. Hier stelle ich fest, dass die Begründung die bodenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht ausreichend konkretisiert hat. Auch ein „Bodenmanagement“ mit integriertem „Boden-Massenverwertungskonzept“ ist bisher nicht auf F-Plan-Ebene formuliert worden. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde gibt es immer weniger ortsnahe Möglichkeiten für eine Verwertung von „Mutterbodenüberschüssen“ und den bautechnisch nicht geeigneten Unter-Böden. Bei der Entwicklung dieser Fläche fallen große Mengen an. Diese Veränderung in der Sachlage kann dann bei der Umsetzung der Planung zu erheblichen Aufwand ggfs. auch zum Stillstand führen. Daher empfiehlt die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Tornesch weiterhin ein Bodenmanagement aufzubauen.	Da es sich auf dieser Planungsebene um eine Angebotsplanung handelt, und z.B. die genaue Anordnung und Ausformung der Gebäude und die inneren Verkehrswege noch in der Planung befinden, wird ein Bodenmanagementkonzept auf Ebene des Bauleitplans als unverhältnismäßig und nicht zielführend angesehen. Das wasserwirtschaftliche Konzept ist nicht rechtsverbindlich und wird ggf. noch weiter angepasst. Genaue Bezifferungen des Bodenaushubs liegen noch nicht vor. Die Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes wird daher auf die Ausbauplanung verschoben, wenn genaue, abgestimmte und genehmigungsfähige Planungen vorliegen. Der Umweltbericht wurde um eine kurze Ausführung auf Grundlage heute vorliegender Kenntnisse ergänzt. **Die Äußerung wird auf der Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.**

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Wasserbehörde/Oberflächengewässer: Auf die angespannte Entwässerungssituation im 48. FNP-Änderungsgebiet wird ausdrücklich hingewiesen. Am 10. Oktober 2019 wurden von den Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie Inneres, ländliche Räume und Integration ein Erlass zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1, Mengenbewirtschaftung A-RW 1)“ eingeführt. Gemäß diesen Anforderungen ist durch die Planungen eine extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts zu erwarten. Somit wird eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Region erforderlich. Diese Überprüfung kann nicht erst im Rahmen des Bauantrages erfordern, da als Ergebnis dieser Überprüfung weitere umfangreiche Maßnahmen erforderlich werden können, um das Niederschlagswasser länger in der Fläche zu halten oder aber auch, dass die Baumaßnahmen, so wie in der 48. Änderungen derzeit vorgesehen, überhaupt nicht ausgeführt werden können. **Der 48. Änderung des F-Plans wird nicht zugestimmt.**	Es erfolgt eine Überarbeitung des WWK im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Insofern wird eine Überprüfung durchgeführt und mit den Beteiligten abgestimmt. Die Stadt hat jedoch die grundsätzliche Machbarkeit der Regenwasserentwässerung anhand des wasserwirtschaftlichen Konzeptes nachgewiesen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden sich anhand des Erlasses zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser" keine Änderungen in der Planzeichnung ergeben, so dass das Bauleitplanverfahren der 48. F-Planänderung weitergeführt wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 96) wird das wasserwirtschaftliche Konzept entsprechend den nebenstehenden Auflagen überarbeitet. **Die Äußerung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.**
Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser **Grundwasser** Der Hinweis zur Grundwassermessstelle 8255 des Landes Schleswig-Holstein in der Südostecke des Flurstücks 8 ist im Plan und in der Begründung enthalten.	Gemeint ist hier die Planzeichnung des B-Plans Nr. 96. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.
Untere Naturschutzbehörde: **Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**	

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung berührt. Die geplante Änderung widerspricht dem Landschaftsplan, der keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorsieht.	Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde ist abhängig vom Bebauungsplan und dem Flächennutzungsplan. Der Landschaftsplan ist ein nicht rechtsbindendes Instrument. Die Stadt geht davon aus, dass mit den Umweltberichten der Bauleitplanungen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitaus detaillierter behandelt werden als es im Landschaftsplan möglich ist. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen folgende Bedenken. • Durch die mit FNP Änderung verbundenen Bebauungsplanung werden erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Derzeit verfügt die Stadt Tornesch in dem vom Kreis anerkannten Ökokonto nicht über ausreichend Kompensationsfläche für den B-Plan.	Die Nennung des Ökokontos und die Zuordnung des Ausgleichs erfolgt vor Rechtskraft des Bebauungsplanes. Begründung und Umweltbericht werden durch eine verbindliche Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Lage / Flurstücksbezeichnung, Art und Umfang sowie detaillierte Entwicklungsziele und Biotopgestaltungsmaßnahmen ergänzt. **Die Äußerung wird berücksichtigt**.
• Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine bauliche Entwicklung über das derzeit geplante Maß hinaus nicht möglich. In den nicht als Bauflächen dargestellten Bereichen finden sich u.a. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die dem Artenschutz dienen.	Eine bauliche Erweiterung über das derzeitige Maß hinaus ist jedoch zum einen nicht Gegenstand der Bauleitplanung, zum anderen würden sich spätere Erweiterungswünsche auf die privaten Grünflächen beziehen, nicht auf die öffentlichen Grünflächen für Ausgleichsmaßnahmen. Diese gehen ins Eigentum der Stadt über. Mit den geplanten Grün- und Ausgleichsfestsetzungen im Osten des Plangebietes werden diese Flächen für Natur- und Artenschutzzwecke vorgehalten und gesichert. **Die Äußerung wird nicht geteilt.**

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus weise ich auf folgendes hin: • Die im Nordosten gelegene Ruderalfläche (800 m²) wird im Kompensationskataster des Kreises Pinneberg geführt (KOM 2004-115). Sie dient der Kompensation eines privaten Bauvorhabens.	Die einem anderen Vorhaben zugeordnete Kompensationsfläche im Nordosten des Plangebietes wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen. Ein Konflikt mit den B-Plan- und F-Planausweisungen ist nicht erkennbar, da die Fläche bereits innerhalb der geplanten Grünfläche bzw. Maßnahmenfläche liegt. **Die Äußerung wird berücksichtigt.** **Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell angepasst.**
Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 29.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vorn 25.05.2020 baten Sie um die fachliche Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum o.a. Bebauungsplan. Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) § DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff - Rantzau-Straße 70 24637 Schleswig Telefon: 04621 3670	Die archäologische Voruntersuchung wurde veranlasst und kommt zu dem nachfolgenden Ergebnis. VN 608, Baufreigabe - Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben. **Die Äußerung wurde berücksichtigt.**

9. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 08.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Im Einvernehmen mit der PD Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, bestehen gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahmen gem. §§ 4.2 und 3.2 BauGB vom 28.01. (48. Änd. F-Plan) und 20.02.2020 (B-Plan 096) behalten unverändert Gültigkeit. Der Träger der Straßenbaulast für den Großen Moorweg weist ergänzend auf Folgendes hin: In der Nr. 7.1 der Verkehrsuntersuchung zum F-Plan und der Nr. 9.1 der Verkehrsuntersuchung zum B-Plan wurde folgendes formuliert:	
„Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben." Es liegt ebenfalls im Interesse des Straßenbaulastträgers, die K 22 endgültig auszubauen. In Kürze wird jedoch ein gerichtliches Verfahren beginnen, welches im Endeffekt die Gefahr birgt, dass der Ausbau gar nicht mehr stattfinden kann. Insofern sollte das Szenario einer nicht ausgebauten K 22 für die weiteren Planungen ernsthaft in Betracht gezogen werden.	Die Stadt wartet den Ausgang des Verfahrens ab und hält vorläufig an Ihrer Aussage und der nachstehenden Abwägung fest. Sollte ein Ausbau künftig nicht möglich sein, wird die Stadt Tornesch über ein alternatives Verkehrskonzept nachdenken. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

9. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 08.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Zu dem angegebenen B-Plan bestehen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, und dem Träger der Straßenbaulast für den Großen Moorweg (K 22) keine grundsätzlichen Bedenken.	***Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.***
Als möglicherweise problematisch ist mit Verweis auf die verkehrstechnische Untersuchung allerdings anzumerken, dass sowohl dieser als auch weitere B-Pläne in Tornesch auf dem Ausbau der K 22 (ibs.) zur Entlastung der Ahrenloher Straße (L 110) basieren. Die belastete Verkehrssituation im Bereich der Knotenpunkte an der AS "Tornesch", deren Kapazitätsgrenzen bereits heute erreicht sind, wird sich weiter verschlechtern; die wachsende Belastung am KVP an der K 22 könnte in diesem Fall vermutlich dazu führen, dass ibs. in den Spitzenzeiten die Verkehrsbelastung nicht nur im ostwärtigen Bereich der Stadt ein nicht verträgliches Maß annimmt.	*Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.* ***Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.***
Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.	***Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.***

10. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 09.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die Frist für eine erneute Stellungnahme betrug lediglich 2 Wochen. Das ist in der Regel zu kurz, um alle Stellungnahmen, die eingehen, adäquat bearbeiten zu können. Zumal, wenn es sich, wie in diesem Verfahren um umfangreiche Dateien geht, die durchgelesen, verglichen und beurteilt werden müssen. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die Änderungen markiert gewesen wären. Das hätte, sicher nicht nur unsere, Arbeit ungemein erleichtert.	Dadurch dass an den Planunterlagen mehrere Gutachter und Fachplaner beteiligt sind, kann eine Durchgehende Markierung der Änderungen von der Stadt nicht gesichert werden. Die Gefahr wäre zu groß, dass nur Teile der Änderungen markiert wären und andere Änderungen übersehen würden. Zum Teil werden die Unterlagen bei umfangreichen Änderungen auch schwerer lesbar. Daher entschied sich die Stadt dafür, die Änderungen im Anschreiben aufzulisten. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Zu den Änderungen, es freut uns, dass einige unserer Anregungen zum Naturschutz und Fahrradverkehr eingearbeitet werden konnten.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Doch unsere weiteren Bedenken, gerade im Bereich Individualverkehr und Belastung der angrenzenden Wohnbebauung, der Flächenversiegelung und der Erholungsfunktion im angrenzenden Außenbereich bleiben weiterhin bestehen. Zumal auch der FB Verkehr des Kreises Pinneberg unsere Bedenken zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen und der noch ungelösten Verkehrslenkung teilt.	**Die Äußerungen wurden Bereits zum letzten Beteiligungsschritt abgewogen.** Es wird daher auf die Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 11 v. 09.04.2020 verwiesen.
Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls	**Die Äußerung wird berücksichtigt.**

C. Von der Öffentlichkeit wurde während der öffentlichen Auslegung die folgende Stellungnahme abgegeben

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
wie Ihnen bekannt ist nehmen wir die rechtlichen Interessen der [redacted] sowie von Herrn [redacted], in den vorbezeichneten Verfahren wahr. Wir haben Kenntnis davon erlangt, dass die bisherigen Entwürfe des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, deren Begründung sowie die zugrunde liegenden Planungsunterlagen (teilweise) geändert worden sind und deshalb eine erneute Offenlage stattgefunden hat. In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 möchten wir daher auch zu den geänderten Entwürfen nachfolgend Stellung nehmen: 1. Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanentwurfs Nr. 96 der Stadt Tornesch Auch der geänderte und erneut ausgelegte Bebauungsplanentwurf kann nicht rechtmäßig in Kraft treten. Das Verfahren unterliegt sowohl formellen als auch materiellen Rechtsfehlern.	

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1.1 Formelle Fehler Die Stadt Tornesch hat die im Baugesetzbuch vorgesehene Dauer der Öffentlichkeitsbeteilig von einem Monat auf (lediglich) zwei Wochen verkürzt. Diese Verkürzung ist im hiesigen Fall rechtswidrig. Denn nach § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB darf die Dauer der Auslegung (und damit auch die Frist zur Stellungnahme) nur angemessen verkürzt werden. Die Fristverkürzung ist vorliegend gerade nicht angemessen. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass es in der Sache keine besondere Eilbedürftigkeit gibt, den Bebauungsplan kurzfristig in Kraft zu setzen. Zum anderen sprechen die Umstände der jetzigen Auslegung gegen die Angemessenheit der Verkürzung. So wird in der maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Literatur ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlass der erneuten Auslegung aus der Bekanntmachung und die Änderungen oder Ergänzungen aus dem Entwurf des Bebauungsplans deutlich hervorgehen sollen. Gegebenenfalls sollte sogar eine Beschreibung der Änderungen oder Ergänzungen beigefügt werden, vgl. Krauzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Stand: 136. Ergänzungslieferung, Oktober 2019, 54a Rn. 24. Ein solches Vorgehen ermöglicht der Öffentlichkeit und den betroffenen Bürgern, eine effektive und zeitnahe Prüfung, welche Änderungen im Plan vorgenommen wurden und die Beurteilung, ob hierdurch ihre Belange betroffen werden. Vorliegend sind die neuen Entwürfe und Planunterlagen jedoch umfassend und ohne Kenntlichmachung der Änderungen veröffentlicht worden. Auch der Text der Bekanntmachung enthält zu dem Grund der erneuten Auslegung keine Ausführungen. Allein der Umfang der Planungsunterlagen Sowie der diesbezügliche Aufwand, Änderungen in den Planunterlagen zu entdecken, sind so groß, dass die drastische Verkürzung der Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist nicht angemessen im Sinne von 54 a Abs. 3 BauGB ist.	Die Verkürzung der Beteiligungsfrist ist laut BauGB möglich. Die Stadt Tornesch hält die Verkürzung auf 2 Wochen für ausreichend, da sich die Änderungen vornehmlich auf die Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens und einige Grünfestsetzungen beziehen. Im vorangegangenen Verfahren wurde bereits das wesentliche Abwägungsmaterial vermittelt. Daher geht die Stadt davon aus, dass die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des zunächst ausgelegten Entwurfs als geringfügig zu betrachten sind, da es sich nicht um umfangreiche und komplexe Änderungen handelt. Wenn eine Aufzählung der vorgenommenen Änderungen gewünscht wird, steht die Stadt Tornesch oder das aufstellende Büro gern per E-Mail oder Telefonisch für Rede und Antwort zur Verfügung. Weiterhin ist die Abwägung öffentlich (wie in der Stellungnahme unter Punkt 1.2 ersichtlich, lag Sie dem Einwender auch vor), in der man lediglich nach Änderungen in der Kurzzusammenfassung unter jedem Punkt ("Die Änderung wird berücksichtigt") schauen muss. **Die Auffassung nicht geteilt.**

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus ist die Offenlage und deren Bekanntmachung auch im Hinblick auf die noch andauernde Corona-Pandemie rechtswidrig und die Fristverkürzung unangemessen. Schon der Text der Bekanntmachung widerspricht der vom Baugesetzbuch bezweckten Anstoßwirkung diametral. So wird darin hervorgehoben, dass es Beschränkungen beim Zugang ins Rathaus gibt und zudem folgender Hinweis aufgenommen: „Grundsätzlich sind alle Anliegen telefonisch oder via E-Mail zu klären." Damit wird die interessierte Öffentlichkeit davon abgehalten, ihre Beteiligungsrechte vor Ort wahrzunehmen, innerhalb der Auslegungsfrist die Unterlagen einzusehen und hierzu Stellung zu nehmen. Darüber hinaus stellt sich insgesamt die Frage, ob eine verkürzte Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist in Zeiten der Corona-Pandemie, in der nach wie vor empfohlen wird, Kontakte möglichst zu vermeiden, überhaupt angemessen sein kann.	Der Text der Bekanntmachung sagt aber auch: "Sollte eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich sein, werden von den zuständigen Mitarbeiter*innen telefonisch Termine vergeben. Der Zugang erfolgt kontrolliert nach Einlass durch die Mitarbeiterinnen am Empfang. Die Nutzung der am Eingang bereit gestellten Desinfektionsmittel und das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist zwingend. Über Ihren Besuch erfolgt eine Dokumentation." Die Aussage, dass die interessierte Öffentlichkeit davon abgehalten werde, ihre Beteiligungsrechte vor Ort wahrzunehmen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der Bundesregierung und zeugt von einem verantwortungsvollen Umgang mit der Pandemie. Das Vorgehen entspricht zudem der Ergänzung zu dem aktuellen Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 5. Februar 2019 (Amtsblatt SH Nr. 8, S. 222) sowie den Hinweise vom 09.09.2019 (zu § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB, § 3 Abs. 3 BauGB und der DSGVO) und den Hinweise vom 18.03.2020 (zu Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung in der Zeit von Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-VoV2): 1. Zu § 3 Absatz 2 BauGB Im o.a. aktuellen Verfahrenserlass wird in Ziffer 2.7.1 (Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit) ausgeführt: „Stellungnahmen können elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden". Unter Ziffer 2.11.2 (Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung) wird ausgeführt „Die Bekanntmachung muss den Hinweis enthalten, dass während der Auslegung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können." Dieser Hinweis ist in d er Bekanntmachung enthalten. **Die Äußerung wird nicht geteilt.**

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Es ist somit festzuhalten, dass die Verkürzung der Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist unangemessen sind. Die erneute Auslegung ist damit rechtswidrig. Der Bebauungsplan könnte auf dieser Grundlage schon aus formellen Gründen nicht rechtmäßig in Kraft treten.	Es wird auf die obige Abwägung verwiesen. **Die Äußerung wird nicht geteilt.**
Insgesamt möchten wir zum verfahrensrechtlichen Vorgehen unsere Verwunderung zum Ausdruck bringen. Gerade vor dem Hintergrund des mit Ihnen telefonisch geführten Gesprächs hätten unsere Mandanten einen Hinweis Ihres Hauses dazu erwartet, dass eine erneute Offenlage unmittelbar bevorsteht. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die Stadt Tornesch die „Gunst der Stunde“ der Corona-Pandemie und etwaiger verfahrensrechtlicher Beschleunigungen genutzt hat, um das Verfahren ohne weitere Gegenwehr voranzutreiben und gewissermaßen vollendete Tatsachen zu schaffen. Ungeachtet der rechtlichen Bewertung dieses Vorgehens entspricht diese Haltung jedenfalls nicht den Leitbildern einer offenen und bürgernahen Verwaltung.	Der benannte Termin hatte zum Ergebnis, dass der Bürger keine konkreten Vorhaben bezüglich des Flughafen nennen konnte und dass die Planung nicht geändert wird. Dies hat die Stadt dem Bürger auch so mitgeteilt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt rechtswirksam gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Es wird zudem auf die obige Abwägung zur Beteiligung während der Pandemie verwiesen. Der Zugang zu den Unterlagen war persönlich oder per Internet möglich. Den Vorwurf, dass die Stadt die Pandemie ausnutzt, weist sie vehement zurück. **Die Äußerung wird nicht geteilt.**

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1.2 Materielle Rechtswidrigkeit des neuen Planentwurfs Im aktuell ausliegenden Planungsentwurf werden die von uns mit Stellungnahme vom 25. Februar 2020 vorgebrachten Einwendungen nicht berücksichtigt. Die dort angemahnten Planänderungen wurden leider nicht vorgenommen. Dieser Eindruck wird durch das auf der Homepage der Stadt Tornesch abrufbare Dokument „B96_diverse_Stellungnahmen" bestätigt. Die von uns bislang vorgebrachten Einwendungen beanspruchen jedoch trotz dieser „Abwägung“ weiterhin Geltung und sind insbesondere auch mit Blick auf den aktuell ausliegenden Entwurf zu berücksichtigen. Daher beziehen wir uns auch im Rahmen der erneuten Planauslegung auf unsere Stellungnahme vom 25. Februar 2020 und erheben nochmals die dortigen Einwendungen. Zur besseren Übersicht haben wir diesem Schreiben eine Kopie unserer damaligen Stellungnahme‘ als Anlage beigefügt. Insbesondere bleibt es (leider) dabei, dass die vorgesehene Baumasse, die Gebäudehöhen sowie die zulässigen Dachaufbauten den Flugverkehr erheblich beeinträchtigen und Gefahren bei Landevorgang begründen. Darüber hinaus möchten wir uns zu den neuen Planungsunterlagen wie folgt äußern:	Die Stellungnahme vom 25. Februar 2020 wurde unter Punkt C.1 gerecht abgewogen und parallel zum erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss geprüft und von der Stadt beschlossen. Es wurden keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die eine Änderung der Abwägung erfordern, so dass die Abwägung weiterhin Bestand hat. **Die Abwägung vom 09.04.2020 hat somit weiterhin Bestand.**
1.2.1 Rechtswidrigkeit der Schallkontingentierung Die in dem neuen Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen zur Schallkontingentierung sind rechtswidrig. Sie beruhen auf einer nicht ausreichend ermittelten Datenbasis und unterliegen daher einem Ermittlungsdefizit. Die schalltechnische Untersuchung des Büros LÄRMKONTOR GmbH vom 25. Mai 2020 geht insoweit an keiner Stelle auf die Vorbelastung durch den Flugplatz unserer Mandanten ein. Schon vor diesem Hintergrund unterliegt die Betrachtung einem erheblichen Fehler, der letztlich zur Rechtswidrigkeit der darauf basierenden Festsetzungen des Bebauungsplans führt.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Festsetzungen getroffen. **Die Abwägung erfolgt im Rahmen des B-Plans.**

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1.2.2 Unzureichender Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen/fehlende Sicherung des Ausgleichs Bereits in unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 haben wir darauf hingewiesen, dass der externe Ausgleich für den Knickverlust nicht ausreichend beschrieben und gesichert ist. An diesem Befund hat sich auch im Hinblick auf die geänderten textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des aktuellen Bebauungsplanentwurfs nichts geändert. Es bleibt dabei, dass eine konkrete Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre. In den entsprechenden neuen Passagen heißt es jedoch lediglich, dass der externe Knickausgleich „vorgezogen und ortsnah“ zu erbringen sei. Diese vage Beschreibung wird den rechtlichen Vorgaben ersichtlich nicht gerecht. Weiterhin bleibt unklar, welchen Inhalt der städtebauliche Vertrag genau haben soll, welche Sicherung dort vorgesehen ist und wann bzw. ob dieser städtebauliche Vertrag bereits geschlossen wurde.	Der Ausgleich für den B-Plan 96 wird nicht als Maßnahme gem. § 9 Abs. 20 BauGB festgesetzt, sondern von der Gemeinde als „sonstige geeignete Maßnahme“ angesehen. Eine "sonstige geeignete Maßnahme" erfordert lediglich den nachrichtlichen Hinweis auf die Zuordnung einer Ausgleichsfläche (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. Juli 2018 – 7 D 28/16 .NE –, juris, Tz. 40). Dies ist demzufolge spätestens zum Satzungsbeschluss durch den Rat erforderlich. **Die Einschätzung wird nicht geteilt.** Wie bereits in der letzten Abwägung erläutert wurde, wird bis zum Inkrafttreten des B-Plans bzw. zum Wirksamwerden der F-Planänderung ein städtebaulicher Vertrag zum Knickausgleich mit dem Vorhabenträger geschlossen. Die genaue Formulierung des Vertrags ist nicht Sache der Flächennutzungsplanänderung. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Der neue Bebauungsplanentwurf enthält im Hinblick auf den Artenschutz zudem die Festsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme: textliche Festsetzung Ziffer 11.1.2). Darin ist vorgesehen, dass die Neuanpflanzung vor dem Abbruch des Bestandsknicks zu erfolgen hat. Diese Regelung des Bebauungsplanentwurfs entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Denn die CEF - Maßnahmen müssen so frühzeitig durchgeführt werden, dass die Ausgleichsleistung die ihr zugedachte Funktion schon erfüllt, wenn die in Rede stehende Beeinträchtigung ausgeführt wird. vgl. Gellermann, in: Landmann/Rahmen UmweltR, 92. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2020, 544 BNatSchG. Rn. 56. Der „Ersatzknick“ müsste daher bereits vollständig in Funktion stehen (und nicht lediglich angepflanzt sein), wenn die Rodung des artenschutzrechtlich bedeutsamen Habitats des Bestandsknicks vorgenommen wird. Die Festsetzung ist daher nicht ausreichend und damit ebenfalls rechtswidrig.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Festsetzungen getroffen. **Die Abwägung erfolgt im Rahmen des B-Plans.**

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Schließlich bleibt — trotz entsprechender diesbezüglicher Stellungnahmen Kreises Pinneberg zum ursprünglichen Planentwurf — weiterhin unklar, wie der Ausgleich über Ökokontos erfolgen soll und welches Ökokonto hier genutzt werden soll. Denn dazu heißt es in der neuen Begründung des Bebauungsplanentwurfs lediglich, dass die Nennung des Ökokontos noch erfolgen solle.	Es wird auf die obige Abwägung des Ausgleichs als „sonstige geeignete Maßnahme“ verwiesen.
1.3 Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit („Salami-Taktik“) In unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 haben wir dargelegt, dass die vorgesehene Baumasse im Bebauungsplangebiet sowie die dort zulässigen Gebäudehöhen aus fliegerischer Sicht nicht tragbar sind, weil es zu einer erheblichen Gefährdung des Anfluggeschehens auf dem Flugplatz kommen wird. Auf Grundlage der nun ausgelegten Planunterlagen ist darüber hinaus jedoch bereits jetzt absehbar, dass es wohl nicht bei den derzeit getroffenen Festsetzungen bleiben wird. Insbesondere aus verschiedenen Ausführungen im Dokument „1396_diverse_Stellungnahmen“ ergibt sich, dass der Vorhabenträger Hellermann eine weitere massive Ausdehnung seines Betriebs beabsichtigt. Offenbar wird diese weitere Planung ebenfalls von der Stadt Tornesch begrüßt.	In der Abwägung zur nebengenannten Stellungnahme wurde dargelegt, dass die Gebäudehöhen den gesetzlichen Mindestabstand einhalten und mit der Flugaufsichtsbehörde abgestimmt sind. **Die Einschätzung wird nicht geteilt.** Auf diesen Sachverhalt ist in der Begründung hingewiesen worden. Die zweite frühzeitige Beteiligung von Anfang 2018 hatte diesen Endausbau bereits zum Inhalt. Auf Anweisung der Landesplanung musste die Planung zurückgenommen werden, da sich ein Teilbereich der 2. Ausbaufphase im regionalen Grünzug befindet.

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
An dieser Stelle möchten wir deshalb - wie bereits in dem Telefongespräch mit Ihnen — deutlich unterstreichen, dass unsere Mandanten jegliche zusätzliche Ausweitung der Bebauung im Nahbereich des Flughafens ablehnen. Sie wird unweigerlich zu einer weiteren Verschärfung der Flugsicherheitslage führen, die nicht hinzunehmen ist.	Die 2 Ausbauphase ist nicht Bestandteil des B-Plans Nr. 96. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Ungeachtet dessen bestehen diesbezüglich auch rechtliche Zweifel, ob für die aktuell vorliegende Planung die städtebauliche Erforderlichkeit gegeben ist, wenn schon jetzt feststeht, dass eigentlich eine weitere Änderung des Bebauungsplans Nr.96 angestrebt wird. Denn offenbar soll der hiesige Bebauungsplan maßgeblich auch dazu dienen die Grenzen des Bebauungszusammenhanges weiter auszudehnen, um auf dieser Grundlage .„auch gegenüber der Landesplanung - eine stärker bauliche Ausnutzung der Bebauungsplanflächen vorzubereiten.	Die städtebauliche Erforderlichkeit ist in der Begründung beschrieben: "…Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden…" Der B-Plan Nr. 96 zeigt den ersten Ausbauabschnitt. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 96 wird voraussichtlich die 2. Ausbauphase verwirklicht. Maßgeblich ist hier nicht die Ausnutzung der Bebauungsplanflächen, sondern der regionale Grünzug, der in den neuen Regionalplänen geändert werden soll. Das Vorgehen ist mit der Landesplanung abgestimmt. Bei Neuaufstellung der Regionalpläne, soll die 2. Ausbauphase berücksichtigt werden. **Die Einschätzung wird nicht geteilt.**
2. Zum Flächennutzungsplan Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die erneute Offenlage des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans. Auch die Änderung des Flächennutzungsplans kann aus unserer Sicht somit nicht rechtmäßig in Kraft treten.	

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Lediglich vorsorglich möchten wir anmerken, dass die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der vorstehenden Stellungnahme als 'verspätet gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB nicht vorliegen. Die Stellungnahme unserer Mandanten ist daher zwingend im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und in die Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen. Wir gehen aber ungeachtet dieser rechtlichen Zusammenhänge ohnehin davon aus, dass die Stadt Tornesch die Stellungnahme schon aus Gründen der guten Nachbarschat berücksichtigen wird.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Insgesamt möchten wir nochmals betonen, dass die fliegerischen Bedenken unserer Mandanten gegen den Bebauungsplanentwurf fortbestehen.	**Die Bedenken werden zu Kenntnis genommen**.
Wir hoffen deswegen, dass Sie diesen Bedenken die ihnen zustehende Bedeutung zumessen und die Festsetzungen des Bebauungsplans (insbesondere zur Gebäudehöhe) doch noch reduzieren werden.	Es wird auf die obige Abwägung und die der Stellungnahme vom 25. Februar 2020 verwiesen. Die Planung wird beibehalten. **Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.**
Des Weiteren erlauben wir uns den Hinweis, dass sich unsere Mandanten - vorbehalten, rechtliche Schritte gegen den Bebauungsplan bzw. das Bauvorhaben zu ergreifen, sollte ihren Bedenken nicht angemessen Rechnung getragen werden. Wir hoffen sehr, dass es zu solchen Weiterungen nicht kommen muss.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Abschließend bitten wir Sie darum, uns über den Fortgang der Planungsverfahren informiert zu halten	Das Abwägungsprotokoll wird gem. BauGB übersandt.

Aufgestellt: 15.06.2020, ergänzt 18.06.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0780/2020/HD/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	02.09.2020
Bearbeiter:	Maike Pagelkopf	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege; hier: 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Tornesch, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Tornesch stellt derzeit die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Bei dieser F-Planänderung geht es um die Ausweisung einer weiteren Gewerbefläche. Die Stadt Tornesch ermöglicht dadurch die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes.

Aufgrund der Regularien zum gemeinsamen Flächennutzungsplan ist bei Änderungen des Flächennutzungsplanes bei denen die Änderungsfläche mehr als 5 ha beträgt eine gleichlautende Beschlussfassung aller vier beteiligten Kommunen erforderlich. Aus diesem Grunde wird der durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch gefasste Beschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Gremien der Gemeinde Heidgraben eingebracht.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein gleichlautender Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Dies betrifft zunächst den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Hierbei ist zu beachten, dass die Stadt Tornesch nicht nur den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fasste, sondern anschließend auch einen erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Beide Beschlüsse sind als Beschlussempfehlung beigefügt.

Finanzierung:

Die Verfahrenskosten werden von der Stadt Tornesch getragen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt in Bezug auf den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss:

Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 48.Änderung aufgestellt, die für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, folgende Planung vorsieht: Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“.

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 14.11.2019 geprüft. Die Zusammenstellung vom 14.11.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Der Entwurf und die Begründung der 48. FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

Die Gemeindevertretung beschließt in Bezug auf den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss:

Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß der Zusammenstellung vom 09.04.20 geprüft. Die Zusammenstellung vom 09.04.20 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt der Begründung wird folgender Satz ergänzt: „Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungsplanänderungen notwendig.“

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen sowie parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Es soll von der Möglichkeit einer verkürzten Auslegung nach § 4a Abs. 4 BauGB Gebrauch gemacht werden. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

_____
Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen:
- Unterlagen zur 48. Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch
- Unterlagen zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Unterlagen zum erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/152
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.06.2020
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bericht im Rat:	Henry Stümer
FD Stadtplanung und Umwelt	Bearbeiter:	Henning Tams

48.Änderung des Flächennutzungsplans "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp"

Abwägung zur öffentlichen Auslegung und Feststellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
22.06.2020	Bau- und Planungsausschuss
23.06.2020	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufstellung der 48.FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zum B-Plan 96.
Erläuterungen sind der Vorlage VO/20/150 zu entnehmen.

Der Feststellungsbeschluss zur 48. FNP-Änderung kann vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans 96 gefasst werden.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: [ ] ja [x] nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- [ ] vollständig eigenfinanziert
- [ ] teilweise gegenfinanziert
- [ ] vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- [ ] Stellenmehrbedarf
- [ ] höhere Dotierung
- [ ] Keine Auswirkungen
- [ ] Stellenminderbedarf
- [ ] Niedrigere Dotierung

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 15.06.2020 mit Ergänzungen vom 18.06.2020, geprüft. Die Zusammenstellung vom 15.06.2020 mit Ergänzungen vom 18.06.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:
Planzeichnung inkl. Legende
Begründung
Abwägungstabellle vom 15.06.20 mit Ergänzungen vom 18.06.2020)

Stadt Tornesch

48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Maßstab 1:5000

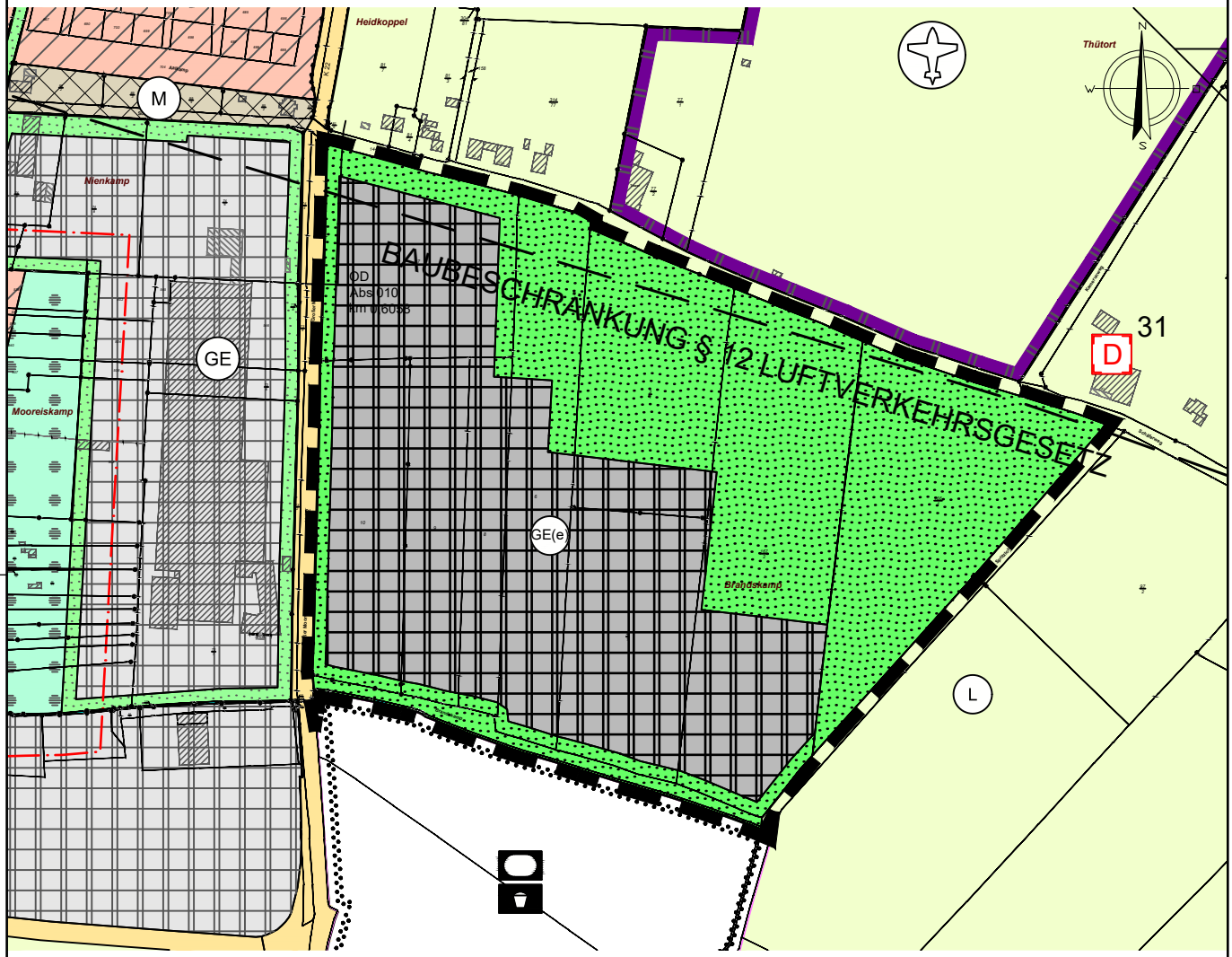

Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp -

Planzeichnung
Maßstab 1:5000
TOR17005 . gez: An . Stand: 15.06.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

Zeichenerklärung

Darstellung gemäß § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

Eingeschränktes Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

2. Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

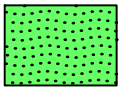

Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen

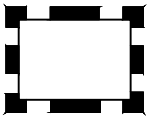

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes

* — — Baubeschränkung § 12 Luftverkehrsgesetz

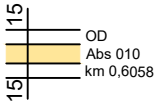

* Anbauverbotszone mit Grenze der Ortsdurchfahrt

* Darstellung nachrichtlicher Übernahme gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp -

Zeichenerklärung
Seite 1/1
TOR17005 . gez: An . Stand: 15.06.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

STADT
TORNESCH

48. ÄNDERUNG DES F-PLANS

"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp"

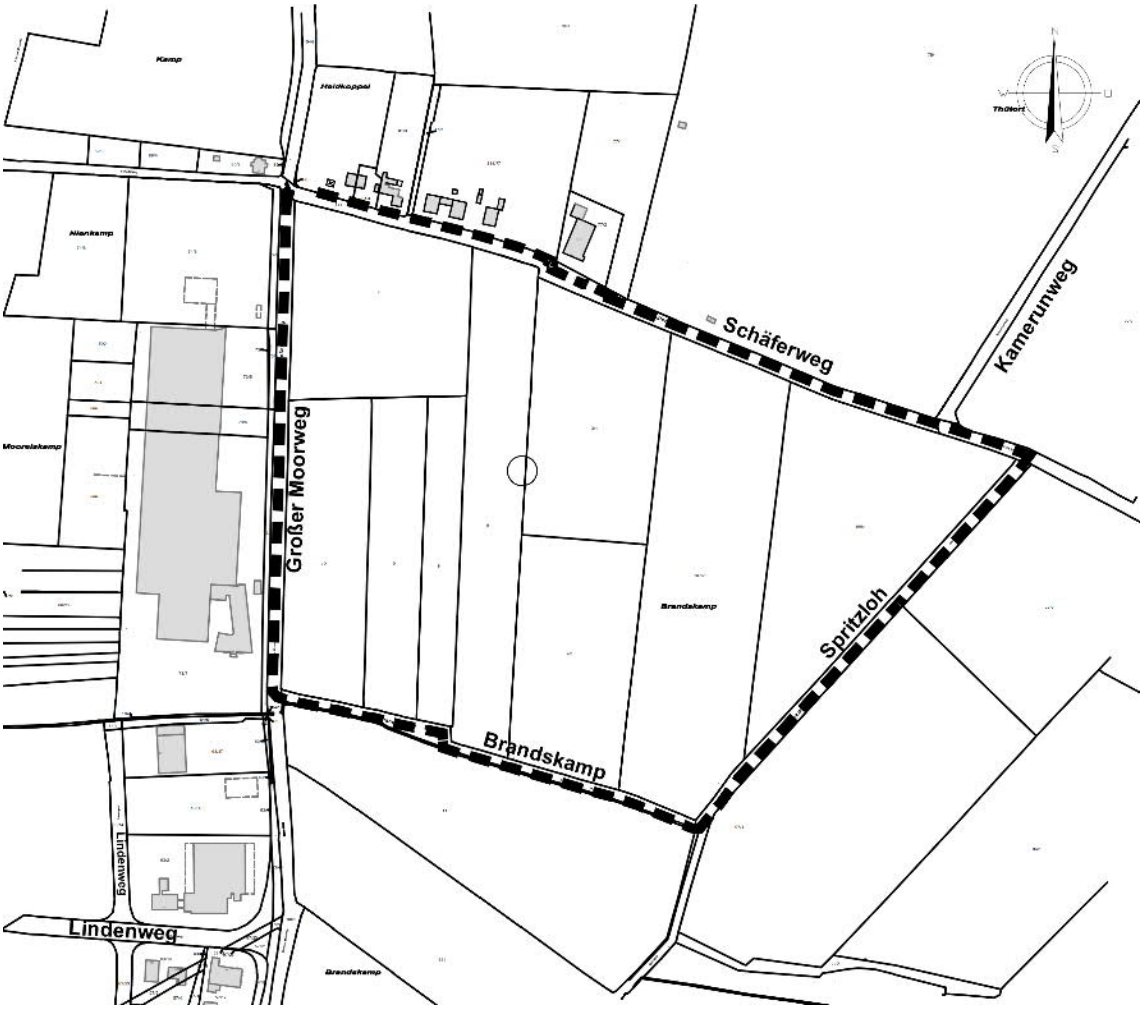

BEGRÜNDUNG

Stand: ~~09.04.2020~~2025.05.2020

Stadt Tornesch
48. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp“

für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp

Auftraggeber:

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Auftragnehmer:

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB	§ 4 a BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG		AUSLEGUNG	ERNEUTE BETEI-LIGUNG	ABSCHL. BE-SCHLUSS	GENEHMIGUNG

Inhaltsverzeichnis

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines 4
2 Planungsanlass und Planungsziele 5
3 Rechtlicher Planungsrahmen 8
3.1 Regionalplan 8
3.2 Flächennutzungsplan 9
3.3 Bebauungsplan 11
4 Städtebauliche Darstellungen 12
5 Schallschutz 12
5.1 Gewerbelärm 13
5.2 Verkehrslärm 16
6 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen 17
6.1 Sportflugplatz 17
6.2 Anbauverbotszone 17
7 Verkehrliche Erschließung 18
7.1 Verkehrsuntersuchung 18
7.2 ÖPNV-Bedienung 18
8 Ver- und Entsorgung 19
8.1 Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband 19
8.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung 19
8.3 Müllentsorgung 20
9 Umweltbericht 20
9.1 Einleitung 20
9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 27
9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 37
9.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes 38
9.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 38
9.6 Zusätzliche Angaben 39
9.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung 39
10 Boden, Altablagerungen und Altlasten 40
11 Denkmalschutz 40
12 Flächenbilanz 41
13 Abbildungsverzeichnis 42
14 Literaturverzeichnis 42

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 17,5 ha große Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Areal befindet sich zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp. Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Schäferweg mit anschließender gemischt genutzter Bebauung und dem Tornescher Flughafen,
- im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung,
- im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sport- und Spiel- sowie Grünflächen und
- im Osten durch die Straße Spritzloh mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zurzeit wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum "Großer Moorweg“ ist eine Stellplatzanlage vorhanden.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich

Quelle: (Google earth, 2019)

2 Planungsanlass und Planungsziele

Die HellermannTyton Gruppe ist in 39 Ländern international tätig. HellermannTyton produziert an 13 Standorten auf der Welt und beschäftigt ca. 5.400 Mitarbeiter; am Standort Tornesch sind es mehr als 900 Mitarbeiter. Bereits diese Zahl macht die Bedeutung des Unternehmens für die Stadt Tornesch deutlich.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden.

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Dargestellt (F-Plan) und Festgesetzt (B-Plan) wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO südlich des Schäferweges. Im Bebauungsplan soll das Gewerbegebiet mit privaten Grünflächen und Pflanzfestsetzungen eingegrünt werden. Die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen werden weitestgehend geschützt.

Die innere Konzeption des Gewerbegebietes sieht vor, dass ruhigere Nutzungen, wie Büro- und Parkplatzflächen zum Siedlungsgebiet auf der westlichen Seite verortet werden, während die Lagerhallen mit dem Lieferverkehr im östlichen Bereich geplant und somit von der Bestandsbebauung abgerückt werden.

Mit der Aufstellung der 48. F-Planänderung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebs,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen und Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

Betriebsvorstellung und Konzeption

HellermannTyton ist ein führender Hersteller und Anbieter von Produkten zum Bündeln, Befestigen, Verarbeiten, Verbinden, Isolieren, Schützen und Kennzeichnen von Kabeln, Leitungen und von Konnektivitätslösungen für Datennetzwerke. Darüber hinaus entwickelt er Produkte für kundenspezifische Industrieanwendungen.

Im Jahr 2000 ist die HellermannTyton GmbH (HT) aufgrund von Platzproblemen von Pinneberg nach Tornesch umgezogen. Über 40 Jahre war das Unternehmen in Pinneberg ansässig. Nach mittlerweile 19 Jahren stößt HT nach mehreren Grundstückskäufen und einer Grundstücksgröße von mittlerweile 67.000 m² sowie zusätzlichen 16.000 m² Parkplatzfläche wieder an seine Kapazitätsgrenzen. Um auch in den nächsten Jahrzehnten dem Wachstum gerecht zu werden, benötigt HT für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten –bevorzugt am Standort Tornesch und nicht an einem anderen externen Standort.

Besonders dringender Bedarf besteht für Lagerkapazitäten (Hochregallager), um die derzeitigen externen Läger (in mehreren anderen Orten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens mit derzeit >35.000 Palettenplätzen) abzulösen.

Durch die Konzentration der Logistik an einem Ort wird zukünftig vermieden, dass die Produkte bei der Auslieferung mehrfach angefasst werden müssen. Die Verlagerung der Logistik innerhalb des Standortes Tornesch von der West- auf die Ostseite macht innerhalb der Bestandsgebäude Flächen frei für die Erweiterung der Produktion, der Entwicklungsabteilung wie auch für die Verwaltung. Dadurch wird der Standort Tornesch zusätzlich langfristig gesichert. Als 1. Bauabschnitt ist die Errichtung des Hochregallagers geplant. (siehe nachfolgende Abbildung - rote Flächen). (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 2 ff)

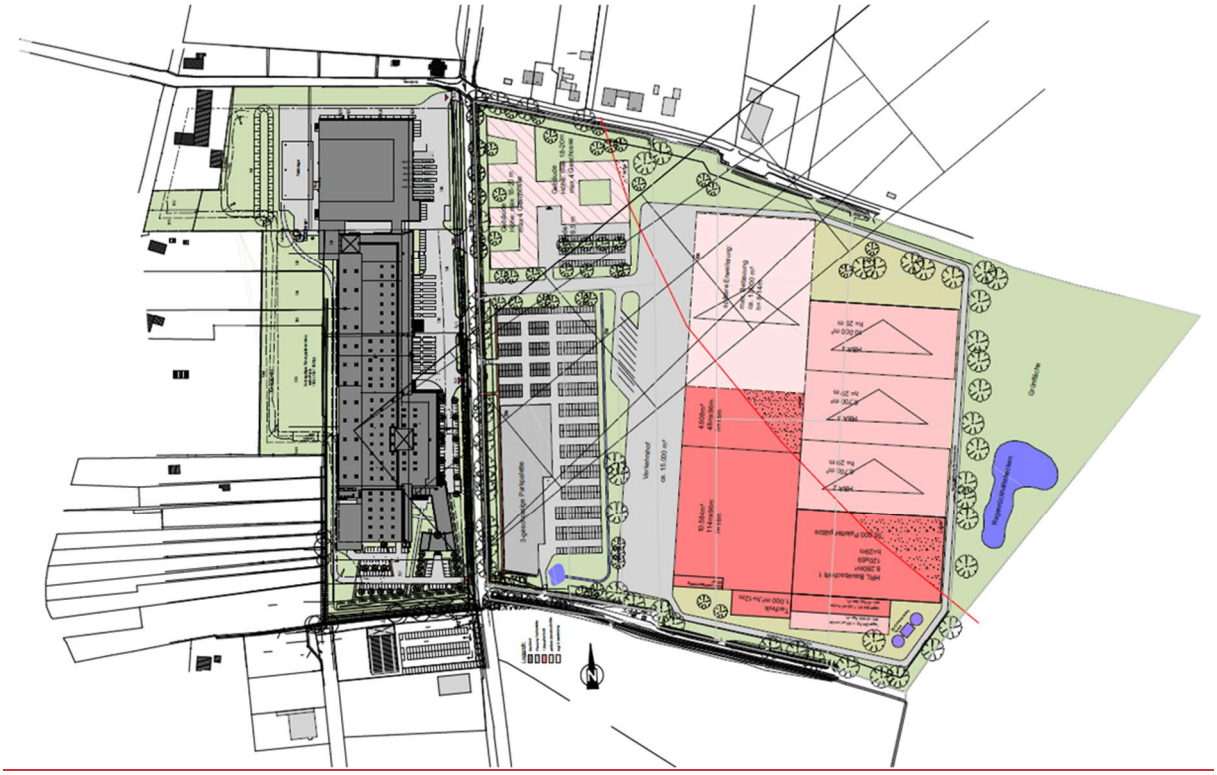

Abbildung 2 - Konzeptplanung der HellermannTyton GmbH
Quelle: (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 6)

Sofern eine Änderung des Regionalplans stattfindet und mittelfristig der nordöstliche Bereich überplant werden kann, würde das Hochregallager unter Berücksichtigung der gesetzlichen

Anforderungen des Flugplatzes erweiterte werden (siehe Abbildung 2- rosa Flächen). Ggf. könnte im ersten Bauabschnitt auch ein Verwaltungsgebäude realisiert werden (nördliche Ecke), jedoch ist diese Planung noch nicht final.

~~**Betriebsvorstellung und Konzeption**~~

~~HellermannTyton ist ein führender Hersteller und Anbieter von Produkten zum Bündeln, Befestigen, Verarbeiten, Verbinden, Isolieren, Schützen und Kennzeichnen von Kabeln, Leitungen und von Konnektivitätslösungen für Datennetzwerke. Darüber hinaus entwickelt er Produkte für kundenspezifische Industrieanwendungen.~~

~~Im Jahr 2000 ist die HellermannTyton GmbH (HT) aufgrund von Platzproblemen von Pinneberg nach Tornesch umgezogen. Über 40 Jahre war das Unternehmen in Pinneberg ansässig. Nach mittlerweile 19 Jahren stößt HT nach mehreren Grundstückskäufen und einer Grundstücksgröße von mittlerweile 67.000 m² sowie zusätzlichen 16.000 m² Parkplatzfläche wieder an seine Kapazitätsgrenzen. Um auch in den nächsten Jahrzehnten dem Wachstum gerecht zu werden, benötigt HT für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten – bevorzugt am Standort Tornesch und nicht an einem anderen externen Standort.~~

~~Besonders dringender Bedarf besteht für Lagerkapazitäten (Hochregallager), um die derzeitigen externen Läger (in mehreren anderen Orten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens mit derzeit >35.000 Palettenplätzen) abzulösen.~~

~~Durch die Konzentration der Logistik an einem Ort wird zukünftig vermieden, dass die Produkte bei der Auslieferung mehrfach angefasst werden müssen. Die Verlagerung der Logistik innerhalb des Standortes Tornesch von der West- auf die Ostseite macht innerhalb der Bestandsgebäude Flächen frei für die Erweiterung der Produktion, der Entwicklungsabteilung wie auch für die Verwaltung. Dadurch wird der Standort Tornesch zusätzlich langfristig gesichert. Als 1. Bauabschnitt ist die Errichtung des Hochregallagers geplant (siehe nachfolgende Abbildung - rote Flächen). (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 2 ff)~~

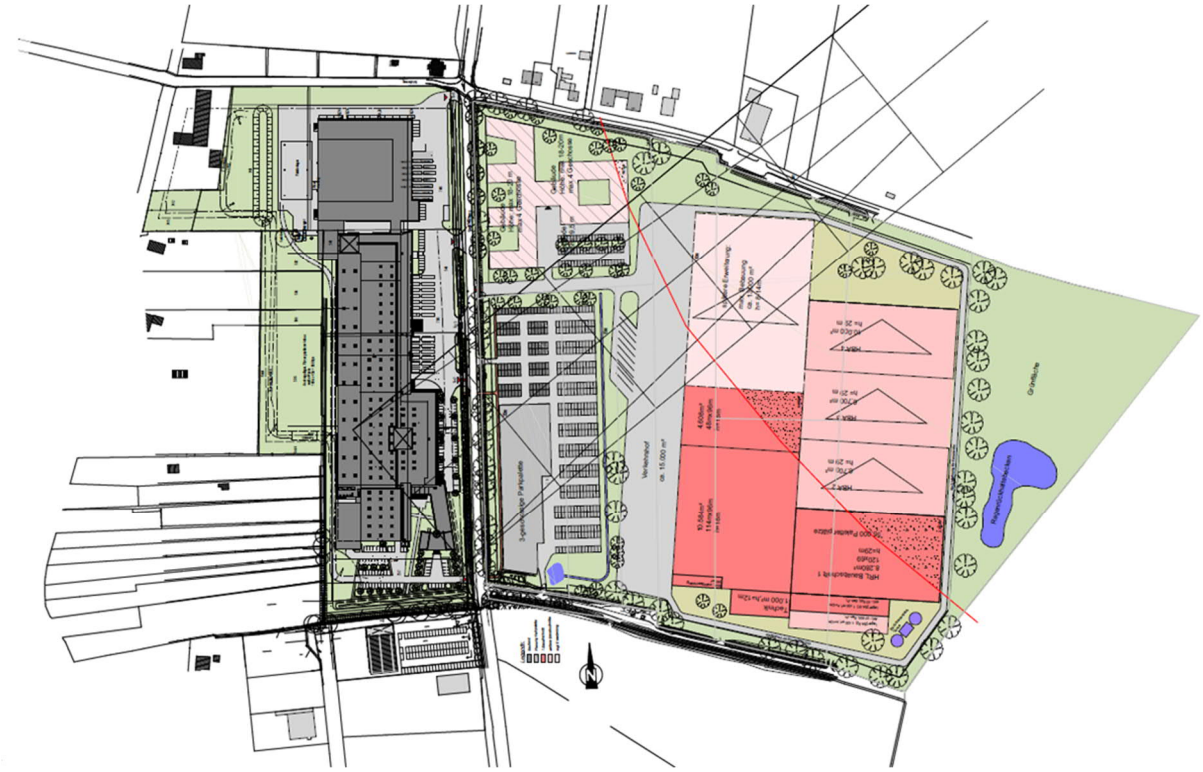

~~**Abbildung 2 - Konzeptplanung der HellermannTyton GmbH**~~
~~*Quelle:* (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 6)~~

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Regionalplan

Die Stadt Tornesch gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen auf den Siedlungsachsen vollziehen soll (Ziff. 5.3 Abs. 1 Regionalplan I).

Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Zu den Stadtrandkernen wird Folgendes ausgeführt: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (…)" (5.1 Z (7)).

Der Änderungsbereich liegt im Grenzbereich auf der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Da im regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden soll und nur Vorhaben zugelassen werden sollen, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind, (Ziff. 4.2 Regionalplan I) werden die Bereiche, die über die Grenze hinausragen, als Grünflächen dargestellt.

Der Planentwurf steht der Raumordnung somit nicht entgegen.

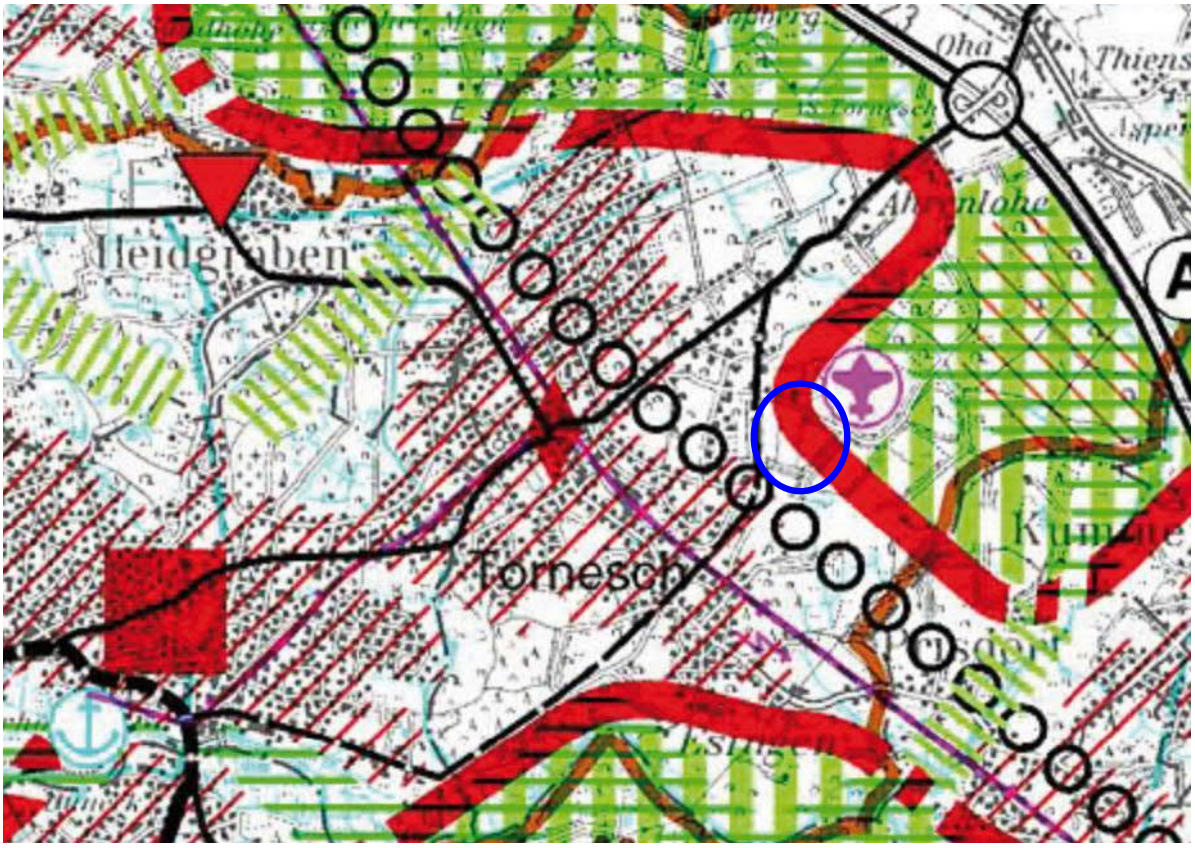

Abbildung 3 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplan

Ein Teilbereich des Plangebietes entlang des „Großen Moorwegs“ ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden besteht eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, aufgrund des benachbarten Flugplatzes.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 zum 48. Mal geändert.

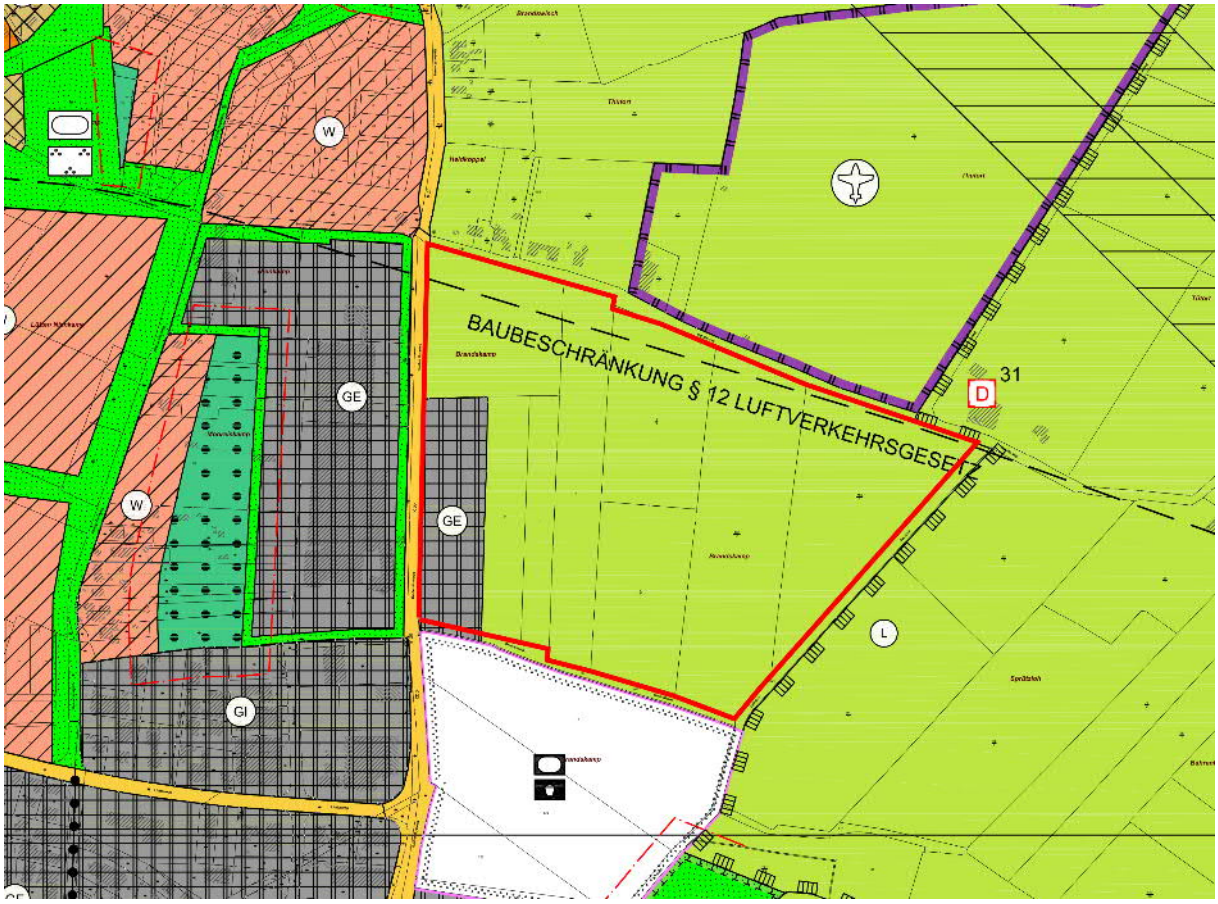

Abbildung 4 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungsplanänderungen notwendig.

3.3 Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan ist für den westlichen Teilbereich vorhanden. Im Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung wird der Teilbereich als Fläche mit besonderem Nutzungszweck mit angrenzenden Maßnahmenflächen (Knickerhalt/ Knickneuanlage) ausgewiesen.

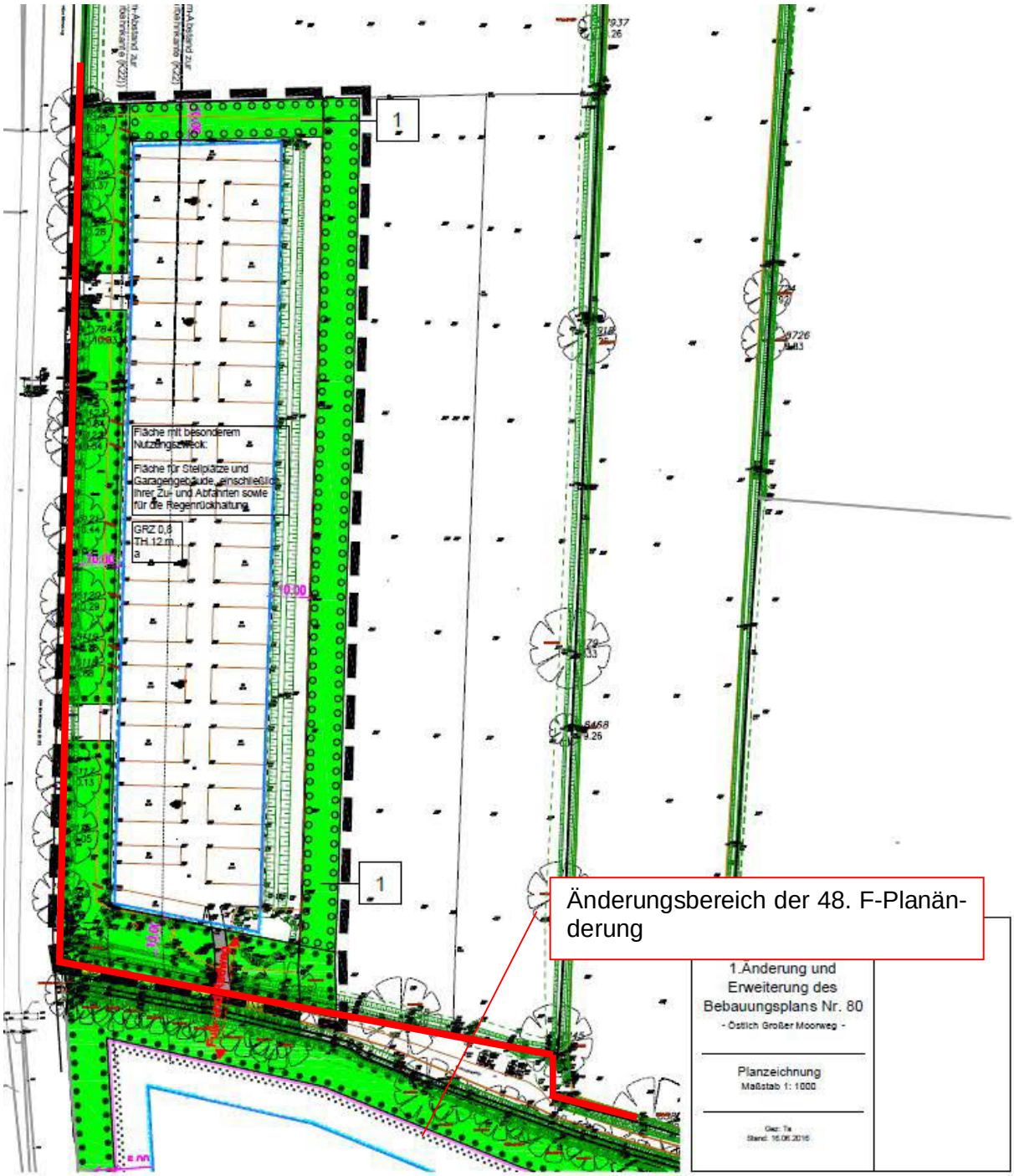

Abbildung 5 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung

4 Städtebauliche Darstellungen

Wie im Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele beschrieben, wird der Änderungsbereich als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich damit aus § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Einschränkung des Gewerbegebietes - GE (e) ergibt sich aus Schallimmissionen. Hierzu gehören z.B. die im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente zum Schutz der angrenzenden Nutzungen. Dazu wird auf das Kapitel 5 Schallschutz verwiesen.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben. Andere Nutzungen insbesondere das Wohnen sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausweisung entspricht der anfangs erwähnten Zielsetzung, den Gewerbestandort Tornesch zu sichern und zu entwickeln.

Der Landesentwicklungsplan (Schl.-H.) besagt, dass "zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten [...] bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Festsetzungen zu treffen [sind], die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen."[1] Einzelhandelsbetriebe sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, daher werden in der verbindlichen Bauleitplanung Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Da der Änderungsbereich zum Teil im regionalen Grünzug liegt, werden diese Bereiche als Grünfläche dargestellt. Zudem ist das Grundstück von Knicks eingerahmt, die in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 96) mit Maßnahmenflächen gesichert werden. Diese Bereiche werden aufgrund Ihrer Stellung als Biotop ebenfalls als Grünfläche dargestellt.

Weitere Darstellungen, besonders zum Maß der baulichen Nutzungen, sind nicht erforderlich und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

5 Schallschutz

(LÄRMKONTOR GmbH, 2020)

Für den B-Plan 96 wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die Einhaltung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüft und Maßnahmen benennt. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst, für Details wird auf das Gutachten in der Anlage zum B-Plan 96 verwiesen.

Nördlich, östlich und westlich des Plangebietes sind Mischgebiete sowie allgemeine Wohngebiete (B-Plan 76, 78 und 79) gelegen. Südwestlich befindet sich ein Gewerbegebiet mit darin enthaltenem gewerblichen Wohnen. Die Bebauung nördlich des Schäferweges lag bisher im Außenbereich gem. § 35 BauGB und wird künftig mit heranrückender Gewerbebebauung als Innenbereich gem. § 34 BauGB bewertet. Im Zusammenhang mit dem Flugplatz Ahrenlohe~~r~~

[1] Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein; Landesentwicklungsplan; http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Broschueren/BroschuerenLaPla/Plaene/Brosch_LEP__blob=publicationFile.pdf; Schleswig-Holstein 2010; Stand: Feb. 2013.

wird die Bebauung als Gemengelange eingestuft und somit einem faktischen Mischgebiet gleichgestellt.

Während einige Gewerbebetriebe im Stadtgebiet, aufgrund Ihrer Lage in großen zusammenhängenden Gewerbegebieten, fernab von schutzbedürftigen Nutzungen keine Einschränkungen hinsichtlich ihres Betriebes berücksichtigen müssen (z.B. die Betriebe nördlich der Bahn/beidseitig Borstelweg) und dort alle Betriebe gem. § 8 BauNVO grundsätzlich zulässig sind, hält die Stadt Tornesch im B-Plan 96 in Anbetracht der Nähe zum neuen Wohngebiet "Tornesch am See" und zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung eine Unterteilung des Gebietes für erforderlich. Ziel ist es in einigen Teilbereichen nicht wesentlich störende Betriebe unterzubringen. Die Kontingentierung folgt daher dem im Kapitel 2 benannten Nutzungskonzept: Im Gewerbegebiet sind fünf Teilgebiete bzw. 5 Kontingentflächen (lila) ausgewiesen, die die jeweils zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Nutzungen des Gewerbegebietes (Büro-, Parkplatzflächen und Lagerhallen) berücksichtigen. Dabei sind die eher weniger störenden Nutzungen - Bürogebäude und Stellplätze - zum Siedlungsgebiet in Kont 1 und Kont 2 verortet, während die Lagerhallen mit dem lauteren Lieferverkehr in den Kontingentflächen 3 - 5 angeordnet werden sollen und somit von der Bestandsbebauung abgerückt sind. Diese planerische Nutzungsaufteilung (Siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) wird bisher jedoch nur als Konzept angedacht und wird nicht in Form eines vorhabenbezogenen B-Plans festgesetzt. Die Sicherung dieses Nutzungskonzeptes beschränkt sich auf die Festsetzung von Gebäudehöhen, schalltechnischen Einschränkungen und einen städtebaulichen Vertrag.

5.1 Gewerbelärm

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Bei der Bestimmung der maximal möglichen Emissionskontingente ist auf die planungsrechtlichen Gebietsausweisungen Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass für die umliegenden Nutzungen ein ihrer Gebietseinstufung entsprechender Schutz vor Lärm gewährleistet sein muss. Diesem Sachverhalt wurde bei der Kontingentierung nach DIN 45691 /**Fehler! Textmarke nicht definiert.**/ unter Berücksichtigung der schalltechnischen gewerblichen Vorbelastung Rechnung getragen.

Emissionskontingente

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde es auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen.

Die hinsichtlich ihrer „Schwerpunktsetzung“ (oben beschriebenes Nutzungskonzept) abgestimmten Emissionskontingente (wo sind höhere Kontingente gewünscht und wo nicht) wurden in einem Ausmaß bestimmt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinstufung zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten kommt. Die Festsetzung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschkontingente im Bebauungsplan kann folgendermaßen erfolgen:

~~Als geeignetes Instrument zur Sicherstellung der angestrebten Ziele wird die Gliederung der Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befunden. Ziel der Gliederung ist es, „laute“ und „leise“ Flächen so zu verteilen, dass ein verträgliches Miteinander der Nutzungen möglich wird.~~

~~Bei der Bestimmung der maximal möglichen Emissionskontingente ist auf die planungsrechtlichen Gebietsausweisungen Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass für die umliegenden Nutzungen ein ihrer Gebietseinstufung entsprechender Schutz vor Lärm gewährleistet sein~~

~~muss. Diesem Sachverhalt wurde bei der Kontingentierung nach DIN 45691 /1/ unter Berücksichtigung der schalltechnischen gewerblichen Vorbelastung Rechnung getragen.~~

~~Die Kontingentierung folgt der Konzeption des Gewerbegebietes:~~
~~*Im B-Plan sind fünf Teilgebiete bzw. 5 Kontingentflächen (lila) ausgewiesen, die die jeweils zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Nutzungen des Gewerbegebietes (Büro-, Parkplatzflächen und Lagerhallen) berücksichtigen. Dabei sind die eher ruhigeren Nutzungen - Bürogebäude und Stellplätze - zum Siedlungsgebiet am Schäferweg verortet, während die Lagerhallen mit dem Lieferverkehr in den südöstlichen Bereichen angeordnet werden sollen und somit von der Bestandsbebauung abgerückt sind. Diese planerische Nutzungsaufteilung ist bisher jedoch nur als Konzept angedacht und wird im B-Plan nicht festgesetzt. Die Festsetzungen werden sich auf Gebäudehöhen und schalltechnische Festsetzungen beschränken und dadurch die derzeit angedachte Aufteilung begünstigen.*~~

~~Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde es auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen.~~

~~Die hinsichtlich ihrer „Schwerpunktsetzung“ abgestimmten Emissionskontingente (wo sind höhere Kontingente gewünscht und wo nicht) wurden in einem Ausmaß bestimmt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinstufung zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten kommt.~~

~~Die Festsetzung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschkontingente im Bebauungsplan erfolgt folgendermaßen:~~

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente)

Teilfläche	**$L_{EK, tags}$**	**$L_{EK, nachts}$**
Kont 1	60	38
Kont 2	60	40
Kont 3	60	41
Kont 4	60	41
Kont 5	60	46
~~**Teilfläche**~~	~~$L_{EK, tags}$~~	~~$L_{EK, nachts}$~~
~~Kont 1~~	~~55~~	~~41~~
~~Kont 2~~	~~56~~	~~50~~
~~Kont 3~~	~~59~~	~~48~~
~~Kont 4~~	~~60~~	~~49~~
~~Kont 5~~	~~60~~	~~55~~

Erläuterungen: LEK: Emissionskontingent

Für die Teilflächen gelten zu den Emissionskontingenten die für die jeweilige Richtung genannten Zusatzkontingente der folgenden Tabelle:

Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB

Teil-fläche	Sektor A		Sektor B		Sektor C		Sektor D		Sektor E	
	MI Nord		MI Nordwest		WA West		GE Süd		MI Nordost	
	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]
Kont 1	5	4	5	3	0	0	5	10	5	4
Kont 2	4	5	4	1	0	0	4	10	4	10
Kont 3	1	8	1	2	0	0	1	6	1	12
Kont 4	0	6	0	4	0	0	0	6	0	10
Kont 5	0	5	0	5	0	0	0	5	0	5

Teil-flä-che	Sektor A		Sektor B		Sektor C		Sektor D		Sektor E	
	MI Nord		MI Nordwest		WA West		GE Süd		MI Nordost	
	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]
Kont 1	0	9	0	0	0	0	0	0	0	9
Kont 2	0	10	0	1	0	2	0	0	0	17
Kont 3	0	10	0	0	0	0	0	0	0	18
Kont 4	0	16	0	0	0	4	0	0	0	19
Kont 5	0	14	0	2	0	14	0	0	0	14

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Einhaltung der in Tabelle 1 und Tabelle 2 festgesetzten Werte ist im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Abbildung 6 - Lageplan der Kontingente

Die genannten DIN-Normen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Tornesch vor.

5.2 Verkehrslärm

Nach Beurteilung der Rechenergebnisse unter Berücksichtigung der zu prüfenden Maßgaben der TA Lärm zum anlagenbezogenen Verkehr, ist eine Notwendigkeit zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen, durch Maßnahmen organisatorischer Art, nicht gegeben.

6 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

6.1 Sportflugplatz

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Flugplatz der Stadt Tornesch. Die in den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) beschriebene Anflugfläche (Code 1) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Die Pläne sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Die gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) können bei der Stadt Tornesch eingesehen bzw. angefordert werden.

6.2 Anbauverbotszone

Ein Teil des Bebauungsplanes befindet sich in der Anbauverbotszone an die Kreisstraße Großer Moorweg. Gemäß § 29 StrWG SH dürfen Hochbauten jeder Art, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 15 m (bei Kreisstraßen) jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Anlagen der Außenwerbung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs stehen außerhalb der Ortsdurchfahrt den Hochbauten gleich.

Die Anbauverbotszone befindet sich zum großen Teil im Bereich der Maßnahmenflächen, so dass keine zusätzlichen Abstände eingehalten werden müssen. Der Kreis Pinneberg schrieb dazu in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung: „ [...] Trotzdem ein Teil des neuen B-Plan-Gebiets innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist die Errichtung von Gebäuden erst östlich der geplanten Parkpalette vorgesehen und demnach weit hinter der 15 m-Grenze. Insofern ist gegen Werbeanlagen direkt an den Außenwänden von Gebäuden, auch in max. 6 m Höhe nichts einzuwenden.“

7 Verkehrliche Erschließung

(Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert , 2019)

7.1 Verkehrsuntersuchung

Das Plangebiet wird über den großen Moorweg an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

Aufbauend auf einer aktuellen Verkehrsanalyse wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Änderungsbereich mit allgemein gültigen Ansätzen abgeschätzt und mit den Verkehrsbelastungen im angrenzenden Straßennetz überlagert. Hierfür wurde die Prognose auf den Zeithorizont 2035 fortgeschrieben. Neben einem Planfall mit weitgehend bestehendem Straßennetz ist ein zweiter Planfall mit Aus- bzw. Neubau der K 22 untersucht worden. Mit den maßgebenden Belastungen in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS durchgeführt.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Verkehrsbelastungen im Straßennetz durch die geplanten Entwicklungen weiter ansteigen werden. Der Anschlussknoten am Großen Moorweg kann das Verkehrsaufkommen des F-Planänderungsbereiches ohne weiteres aufnehmen. Probleme im Verkehrsablauf sind jedoch am Morgen auf der Ahrenloher Straße (L 110) in der Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz an der K 22 zu erwarten, da einerseits der Verkehr aus Richtung Tornesch (durch die geplante Wohnbauentwicklung) und andererseits der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 (durch die geplante Gewerbeentwicklung) weiter ansteigen wird. Eine Verbesserung der Situation ist erst durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 zu erwarten, der zu einer Entlastung der L 110 in/aus Richtung Tornesch führen wird.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das prognostizierte Ver-kehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die Ahrenloher Straße (L 110) durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch die Knotenpunkte an der AS „Tornesch“ bereits heute in den Spitzenzeiten ihre Kapazitätsgrenze erreichen.

Anmerkung der Stadt:

Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.

7.2 ÖPNV-Bedienung

Die Stadt Tornesch ist über die HVV-Bahnlinien RB61 Hamburg Hbf. - Elmshorn -Itzehoe und RB71 Hamburg Altona Elmshorn - Wrist sowie die HVV-Buslinien 6661 Uetersen - Tornesch, 6667 Uetersen - Heidgraben - Tornesch und 6668 Ellerhoop - Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Das Plangebiet ist über die HVV-Buslinie 6668 Ellerhoop – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen, die Buslinie knüpft in ihrem weiteren Verlauf an di-

verse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen sind Tornesch, Großer Moorweg 45 und Aalkamp, die beide direkt ans Plangebiet grenzen.
Weiterhin werden dem Vorhabenträger zugunsten des Klimaschutzes überdachte, ebenerdige und eingangsnahe Parkflächen für Fahrradfahrer*innen empfohlen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert. Telefoneinrichtungen werden an das Ortsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für das Gebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 cbm/h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden sicherzustellen.

Die Baumaßnahmen sollten den Ver- und Entsorgungsträgern zur Koordinierung so früh wie möglich angezeigt werden.

Die Schleswig-Holstein-Netz wies im Rahmen der Beteiligung darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet Versorgungsleitungen befinden. Dies Bedarf vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen.

8.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Zur Sicherstellung des schadlosen Abflusses des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet wurde zum Bebauungsplan Nr. 96 vom Ingenieurbüro dänekamp und partner aus Pinneberg ein wasserwirtschaftliches Konzeptes erstellt. Im Konzept wurden die relevanten wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten überschlägig ermittelt und auf dieser Basis die wasserwirtschaftlichen Berechnungen durchgeführt. Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Ergebnisse werden nachfolgend kurz wiedergegeben.

In dem erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Konzept wird die Aufteilung der Erweiterungsfläche in zwei unterschiedlichen Entwässerungssystemen vorgeschlagen. Das westliche, rund 5,24 ha große Entwässerungssystem wird zukünftig hauptsächlich als Verkehrsfläche genutzt. Das östliche, rd. 12,01 ha große Entwässerungssystem wird mit Lager- und Betriebsgebäuden überbaut.
Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des westlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen über Linienentwässerungen (Rinnensystem) sowie Graben- und Muldensysteme. Das Rückhaltevolumen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ist zu vergrößern, um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen. Dies wird durch die Herstellung bzw. den Bau eines an das vorhandene Regenrückhaltebecken anschließenden Trockenbeckens und die Anpassung des vorhandenen Ablaufbauwerks erreicht werden.

Unter der Berücksichtigung des Graben- und Muldensystems kann ein ausreichend großes Retentionsvolumen auch für Extremereignisse hergestellt werden. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben abgeführt werden.

Zusätzlich zu der Herstellung des Entwässerungssystems und der Bereitstellung des erforderlichen Retentionsvolumens muss gemäß der Betrachtung nach dem DWA Merkblatt M 153, das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen vor der Einleitung in den Wegeseitengraben des Brandskamp behandelt werden. Dies ist erforderlich, um die stoffliche Belastung des Gewässers zu reduzieren.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des östlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen ebenfalls über Graben- und Muldensysteme.

Um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen, ist ein Retentionsraum bzw. ein Rückhaltebecken herzustellen. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben Spritzloh abgeführt werden.

Durch die im wasserwirtschaftlichen Konzept erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist gewährleistet, dass das aus dem Bebauungsplan Nr. 96 und aus der 48. F-Planänderung anfallende Oberflächenwasser schadfrei abgeleitet werden kann. Im Zuge der Entwurfsplanungen sind die in diesem wasserwirtschaftlichen Konzept entwickelten Entwässerungsmaßnahmen zu verfeinern und ggf. anzupassen und bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

8.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt.

Der Kreis Pinneberg bat darum, dass der § 16 der UW Müllbeseitigung und die Rast 06 (EAE 85/95) beachtet wird (Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit). Außerdem muss die Abfallentsorgung sichergestellt sein.

9 Umweltbericht

(Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss, 2020)

9.1 Einleitung

Für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen besteht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Belange des Umweltschutzes werden nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB geprüft. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes gemäß der Anlage 1 zum BauGB sind in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Stadt Tornesch hat mit Schreiben vom 08.03.2018 die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

9.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Gebiet ist ca. 17,5 ha groß und dient der Entwicklung eines Gewerbegebietes zur Erweiterung eines bereits ansässigen Unternehmens.

Das Plangebiet wird im Norden durch den Schäferweg und angrenzende Bebauung, im Osten durch die Straße Spritzloh und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sportanlagen sowie im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung begrenzt.

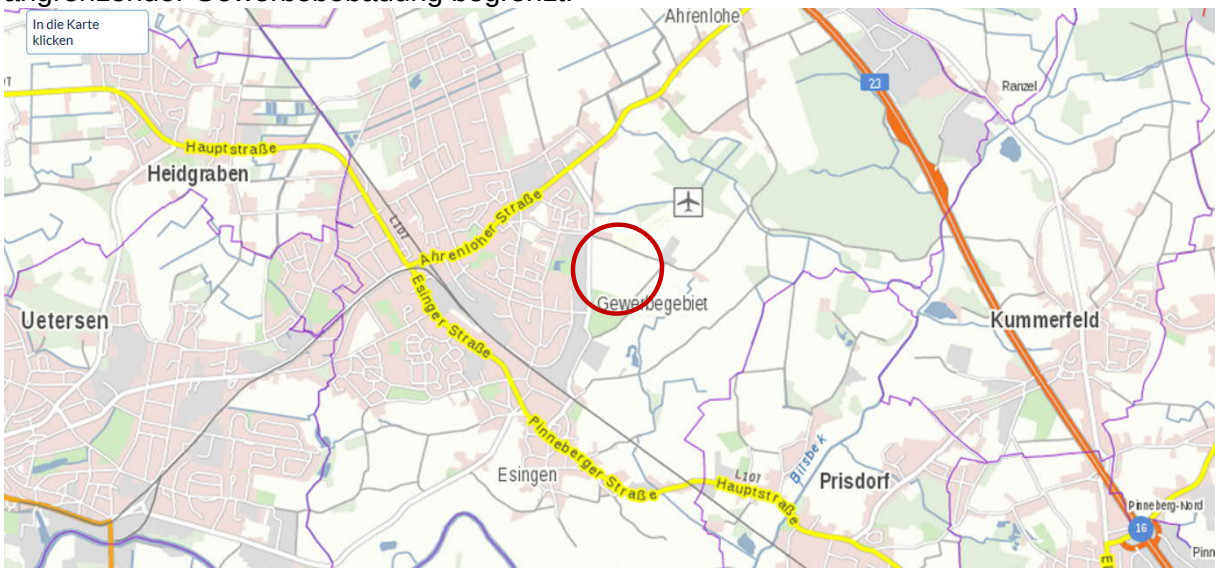

Abbildung 7 - Lage im Raum

Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen parallel zum Moorweg befindet sich eine Stellplatzanlage des östlich ansässigen Gewerbebetriebes. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sowie innerhalb des Plangebietes sind Knicks vorhanden. Die Umgebung ist durch Wohnbebauung, gewerbliche Nutzungen sowie landwirtschaftliche Nutzungen und Baumschulen geprägt. Zusätzlich grenzt im nördlichen Bereich der „Flugplatz Tornesch“ an. (Siehe Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich, Seite 4)

Mit der 48. F-Planänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 sollen in dessen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Die Flächen werden zur Expansion des bereits westlich des Großen Moorweges bestehenden Betriebes u.a. für zusätzliche gewerbliche Hallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerbliche Nutzungen (Büro und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt.

Gleichzeitig ist die Bereitstellung öffentlicher Grünflächen für die landschaftliche Einbindung ein wesentliches Planungsziel.

Das Gewerbegebiet soll mit Grünflächen sowie Pflanzungen eingegrünt und die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen weitgehend geschützt werden.
Zielsetzungen sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen,
- Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

9.1.2 Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Ein Teilbereich des Plangebietes entlang des „Großen Moorwegs“ ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden besteht eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, aufgrund des benachbarten Flugplatzes. (Siehe Abbildung 4 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Seite 10)

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 zum 48. Mal geändert.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Darstellungen:

- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in eingeschränkte Gewerbegebiete
- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen

Abbildung 8 - Planzeichnung der 48. F-Planänderung

Die in der Flächennutzungsplanänderung festgesetzten Flächen haben folgenden Flächenumfang:

Baufläche (eingeschränktes Gewerbegebiet)	8,64 ha
Grünfläche	8,89 ha
Räumlicher Geltungsbereich gesamt	17,53 ha

9.1.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Fachgesetze

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
Mensch	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	• Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung • Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 18. Juli 2017, mit den entsprechenden Verordnungen: Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft fachliche Normen der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014, der DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998, geändert am 1. Juni 2017	
Tiere und Pflanzen	§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen § 1 Absatz 2 und 3 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten u.a. auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten; Tiere und Pflanzen sind als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, in ihren Lebensräumen sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten § 44 BNatSchG: Regelungen zum besonderen Artenschutz, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Zugriffsverbote in Bezug auf eine Tötung von Individuen, eine Störung lokaler Populationen sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten	• Erstellung einer Biotoptypenkartierung • Faunistische Untersuchungen und Erstellung eines Artenschutzberichtes • Erhaltungsgebote für Knicks einschließlich Knickschutzstreifen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Festsetzung privater Grünflächen sowie Festsetzung öffentlicher Grünflächen / Maßnahmenflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen zur Neuschaffung von Lebensräumen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Knickersatzpflanzungen im Plangebiet und extern sowie externe Ausgleichsflächen durch Zuordnungsfestsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Boden / Fläche	§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnah-	• Reduzierung der Bodenversiegelung durch Ausweisung einer Grünfläche • Festsetzung einer Dachbegrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
	men zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017: Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen	
Wasser	§ 6 Abs. 1 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017: Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG: Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen § 47 Abs. 1 Nr.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. § 5 Absatz 1 WHG: Vorsorgepflicht, eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden	• Berücksichtigung einer Regenrückhaltung im Gebiet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Versickerung in Grünfläche • Festsetzung einer Dachbegrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Klima / Luft	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB: Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind zu berücksichtigen. § 1 Absatz 5 BauGB: Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln	• Erhaltungsgebote für Knicks sowie Anpflanzungsgebote im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Ausweisung einer Grünfläche
Landschaft und Stadtbild	§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. § 1 Absatz 6 BNatSchG: Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Bäume und Gehölzstrukturen sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen	• Erhaltungsgebote für Knicks sowie Anpflanzungsgebote für Bäumen, Hecken und einem Knick • Ausweisung einer Grünfläche • Fassadenbegrünung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB: Zu berücksichtigende Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	• Archäologische Voruntersuchung zur Freigabe der Bodenarbeiten

Fachplanungen

Der **Regionalplan** für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd *(*1998) stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll. Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. In diesem Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung sollen u.a. neben Wohnbauflächen auch gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.

Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I liegt das Plangebiet im Grenzbereich der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Zur Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden und in regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden. Da die kartographische Darstellung dabei nicht flächenscharf anzusehen ist, sind die Grünzüge anhand der ortsplanerischen Grundzüge und landschaftsplanerischen Gegebenheiten zu definieren. Die Wegeverbindung Spritzloh im Osten befindet sich in etwa auf der Grenze, die durch die Splittersiedlung nördlich Schäferweg, dem Flugplatz Ahrenlohe im Norden und die gewerblichen Nutzungen bzw. die Sportanlagen im Süden eine bauliche Vorprägung aufweisen. Im Anschluss grenzt die unbebaute und gegliederte, offene Feldflur von Tornesch an. Zur Sicherung der regionalen Freiraumstrukturen wird in der 48. Flächennutzungsplanänderung ein gestufter Übergang auf der Ostseite in die Landschaft durch eine Grünflächenausweisung vorgesehen. Damit kann das Vorhaben den Zielen des Regionalplans entsprechen.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III liegt im Entwurf vor (2017) und befindet sich nach dem Beteiligungsverfahren von Oktober 2018 bis Februar 2019 aktuell in der Auswertung. Für das Plangebiet beinhaltet der Landschaftsrahmenplan keine planungsrelevanten Aussagen. Westlich an das vorhandene Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg angrenzend, das in rund 400 m Entfernung zum Plangebiet im Osten liegt, stellt der Landschaftsrahmenplan ein Gebiet dar, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Das Gebiet erstreckt sich bis an den Flugplatz Ahrenlohe im Nordosten, den Weg Spritzloh im Osten des Plangebietes und bis an die gewerblichen Nutzungen im Südosten. In Teilen ist dieses Gebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung im Landschaftsrahmenplan-Entwurf gekennzeichnet. Weiter nordöstlich in rund 600 m Entfernung im Bereich der Wälder Prisdorfer Weg / Am Wohld und weiter östlich in rund 2 km Entfernung im Bereich der Bilsbek-Niederung sind Gebiete mit Eignung für den Aufbau des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. Klimaschutzrelevante Flächen gemäß Landschaftsrahmenplan-Entwurf sind im Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht ausgewiesen. Das geplante Vorhaben ist somit mit den Planungszielen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs vereinbar. Aufgrund der Entwicklung eines Gewerbegebietes im Übergang zur freien Landschaft bestehen aber besondere Anforderungen in Bezug auf die landschaftliche Einbindung, denen durch Grünflächenausweisungen auf der Ebene der 48. FNP-Änderung und weitergehende Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Gehölzstrukturen auf der Ebene des B-Planes Nr. 96 begegnet wird.

Für den südwestlichen Teil des Plangebietes gilt der **Bebauungsplan** Nr. 80, der eine gewerbliche Baufläche sowie angrenzende Maßnahmenflächen zum Knickerhalt östlich des Großen Moorweges und nördlich Brandskamp in einer Breite von 10 m festsetzt. Auf der Nord- und Ostseite des Gewerbegebietes ist im B-Plan eine 10 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die als Knickneuanlage auf

einem Wall in 1 m Höhe zu gestalten ist. In der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 80 „Großer Moorweg“ wird die als gewerblich ausgewiesene Fläche in eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Fläche für Stellplätze und Garagengebäude, einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten sowie Flächen für die Regenrückhaltung“ geändert. Die Grünfestsetzungen aus dem B-Plan Nr. 80 sind übernommen. Der Anpflanzstreifen im Osten ist aufgrund der Entwässerungsmulde um 10 m nach Osten verschoben.

Im festgestellten Landschaftsplan der Stadt Tornesch (Stand 1995) wird das Plangebiet als Grün- und Freifläche mit Acker-, Baumschul- und Grünlandnutzung dargestellt.

9.1.4 Fachgutachten

Für die 48. FNP-Änderung lagen im Wesentlichen die folgenden umweltrelevanten Fachuntersuchungen, Gutachten und Planungsunterlagen vor:
Umweltbezogene Gutachten:

- Biotoptypenkartierung (2017)
- Artenschutzbericht zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Baugrundbeurteilung zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Erschließung B-Plan Nr. 96 und Wasserwirtschaftliches Konzept (2019)
- Schalltechnische Untersuchung (2019)
- Verkehrstechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Erweiterungsplanung Ost HellermannTyton GmbH, Stadt Tornesch (2019)

Allgemein verfügbare Grundlagendaten:

- Landschaftsplan der Stadt Tornesch (1995)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) bzw. Neuaufstellung (2018)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Schutzgut Mensch

9.2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet hat eine untergeordnete Funktion für die gewerbliche Nutzung des westlich ansässigen Betriebes als Stellplatzanlage. Das Umfeld ist durch gemischte bauliche Strukturen geprägt. In Nähe zum Planareal befinden sich eine Splittersiedlung nördlich Schäferweg, der Flugplatz Ahrenlohe, gewerbliche Flächen und Sportanlagen.

Die verkehrliche Erschließung des Planareals verläuft über die Kreisstraße K22, den Großen Moorweg, nach Norden zur Landesstraße L 110, der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße. Von hier aus sind der Ortskern Tornesch und eine Zufahrt zur A 23 zu erreichen. Weiter südlich zweigt vom Großen Moorweg der Lindenweg in westliche Richtung ab und führt zur ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße.
Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung wurden Verkehrszählungen an den Knotenpunkten durchgeführt und eine Verkehrsprognose erstellt, die auch die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zum Stadtentwicklungsprojekt „Tornesch am See“ im Osten einbezieht (vgl. INGENIEURGEMEINSCHAFT DR.-ING. SCHUBERT 2019). Demnach weist die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes am Großen Moorweg eine Belastung von rund 22.500 Kfz/24 h auf. Zwischen Großer Moorweg und Lindenweg wurden Belastungen von rund 18.000 und 19.000 Kfz/24 h ermittelt. Der Große Moorweg nimmt zwischen L 110 und Lindenstraße eine Verkehrsbelastung zwischen 4.300 und 4.800 Kfz/24 h auf. Der Schwerverkehrsanteil beträgt dabei 7,5 bis 8,5 % auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße, rund 9 % auf dem

Großen Moorweg und rund 10 % auf dem Lindenweg. Spitzenbelastungen treten in den Morgenstunden zwischen 7 und 8 Uhr bzw. 7.30 bis 8.30 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden zwischen 16 und 17 Uhr bzw. 16.30 bis 17.30 Uhr auf und liegen bei 1.080 Kfz/24 h bzw. 1.010 Kfz/24 h auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße.

Das Plangebiet selbst dient derzeit nicht der Erholungsnutzung. Der Schäferweg kann jedoch als Geh- und Fahrradweg in die freie Landschaft genutzt werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 96 ist eine Lärmtechnische Untersuchung aufgestellt worden, um schalltechnische Konflikte an den umliegenden Wohngebäuden zu vermeiden, und um zu klären, welche Schallemission von den geplanten gewerblichen Flächen ausgehen darf. Dazu wurden die nördlich, östlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete sowie das südwestlich angrenzende Gewerbegebiet mit dem darin enthaltenen gewerblichen Wohnen betrachtet. Weiterhin ist der durch den B-Plan Nr. 96 induzierte Verkehrslärm auf die umliegende schutzwürdige Bebauung untersucht und beurteilt worden.

9.2.1.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Gewerbegebiet dient der weiteren Entwicklung des ortansässigen Betriebes und zur Sicherung der vorhandenen und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, so dass die gewerbliche Funktion der Stadt Tornesch gestärkt wird.

Mit der 48. Flächennutzungsplanänderung wird diese geplante Gewerbegebietsentwicklung durch Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gesichert und die planerische Grundlage für die gewerbliche Entwicklung geschaffen.

Im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan werden zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch mit der 48. Flächennutzungsplanänderung planerisch vorbereitet. Durch die Änderung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Gewerbefläche sind neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch Belastungen durch eine Zunahme des Straßenverkehrs und Lärm verbunden. Zur Bewältigung dieser Thematik sind die nachfolgend dargelegten Fachgutachten aufgestellt worden.

Verkehr
Die ermittelten Prognosebelastungen 2035 basieren auf einem Analyseverkehrsmodell, das für die Stadt Tornesch anhand aktueller Verkehrszählungen aktualisiert worden ist. Neben der allgemeinen Verkehrsentwicklung sind die langfristige Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Pinneberg sowie die geplanten Strukturerweiterungen in der Stadt Tornesch berücksichtigt worden.

Zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens im geplanten Gewerbegebiet werden die Beschäftigtenverkehre mit 2,5 Wege je Beschäftigtem, 75 % PKW-Nutzung und 1,1 Beschäftigte je PKW angesetzt und ein Verkehrsaufkommen von rund 1.550 Pkw-Fahrten pro Tag ermittelt. Unter einem Ansatz von 0,5 Lkw-Fahrten je Beschäftigten ergibt sich ein Lkw-Aufkommen von 450 Fahrten pro Tag. Insgesamt werden für das Gewerbegebiet 2.000 Kfz-Fahrten/24 h angesetzt; das entspricht einem Quell- und Zielverkehrsaufkommen von jeweils 1.000 Fahrten / 24 h.

Im Ergebnis werden die Verkehrsbelastungen im Straßennetz weiter ansteigen. Die prognostizierten Verkehrsbelastungen für die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße betragen zwischen 18.200 bis 23.650 Kfz/24 h und für den Großen Moorweg zwischen 4.300 und rund 6.050 Kfz/24 h als Planfall 1 mit weitgehend bestehendem Straßennetz. Im Planfall 2 mit einem Aus- und Neubau der K 22 sind Verkehrsverlagerungen von der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße auf den Großen

Moorweg (K 22) zu erwarten. Die Verkehrsmengen auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße reduzieren sich auf 15.500 bis 16.500 Kfz/24 h, während der Große Moorweg eine Verkehrsmenge zwischen 7.000 und 8.000 Kfz/24 h aufnimmt. Die Wirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz sind vergleichsweise gering.

Die durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen zeigt für den Planfall 1, dass der Knotenpunkt ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße (L 110) / Großer Moorweg / Moorkamp als ausgebauter vierarmiger Kreisverkehrsplatz die prognostizierten Verkehrsbelastungen in der Spitzenstunde am Morgen nicht mehr in einer ausreichenden Qualität abwickeln kann. Zum einen wird der Verkehr aus Richtung Tornesch durch die geplanten Wohnbauentwicklungen und zum anderen der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 durch die geplante Gewerbeentwicklung weiter zunehmen. In der Spitzenstundenbelastung am Nachmittag wird ein noch zufriedenstellender Verkehrsablauf erzielt.

Die Berechnungen für den Knotenpunkt Großer Moorweg (K 22) / Zufahrt B-Plangebiet als unsignalisierte Einmündung zeigen in beiden Belastungsfällen eine gute Leistungsfähigkeit, d.h. der Anschlussknoten Großer Moorweg kann das zukünftige Verkehrsaufkommen aus dem Gewerbegebiet ohne weiteres aufnehmen.

Für den Planfall 2 wird am Knotenpunkt ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße (L 110) / Großer Moorweg / Moorkamp eine verbesserte Verkehrsqualität durch die Verkehrsverlagerung auf den Großen Moorweg erreicht. Die Zufahrt am Großen Moorweg weist für die höheren Belastungen noch ausreichende Kapazitätsreserven auf. Am Knotenpunkt Großer Moorweg (K 22) / Zufahrt B-Plangebiet treten auf der K 22 zwar höhere Geradeausströme auf, die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes und damit der Verkehrsablauf sind jedoch mit gut bewertet worden.
Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet Tornesch vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird.

Lärm
Aufgrund der unmittelbaren Nähe des geplanten Gewerbegebietes zu schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten wird es erforderlich, eine Emissionskontigentierung nach DIN 45691 vorzunehmen. Diese sind in der Lärmtechnischen Untersuchung so bestimmt worden, dass es zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten zwischen der Bestandsbebauung und der Neuplanung kommt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine entsprechende Festsetzung getroffen, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Geräusche die ermittelten Emissionskontingente weder tags noch nachts überschreiten. In Bezug auf den anlagenbezogenen Verkehr kommt die Lärmtechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der TA Lärm keine Notwendigkeit für eine Reduzierung des Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen durch Maßnahmen organisatorischer Art erforderlich wird.

9.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

9.2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Eine örtliche Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte am 09. Oktober 2017.
Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von als Mähwiese genutzten Grünländereien eingenommen. Die Grünländer sind zum Teil mit Weidelgras als Ackergras eingesät oder als artenarmes Wirtschaftsgrünland mit intensiver Nutzung zu klassifizieren. Neben dem auch hier vorherrschenden Deutschen Weidelgras kommen nur wenige allgemein verbreitete Begleitarten, hauptsächlich Süßgräser vor. Eine Teilfläche im zentralen Teil des Plangebietes zwischen den Grünländern liegend wird als Baumschulfläche genutzt. Die Fläche ist eingezäunt und

durch hochwüchsige Stauden und Gräser stark ruderalisiert. Vermutlich wird die Fläche nur noch extensiv bzw. nicht mehr bewirtschaftet

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch ein mäßig dichtes Knicknetz in Nord-Südrichtung gegliedert. Es handelt sich insgesamt um drei Abschnitte. Zwei Abschnitte begrenzen die schmale Baumschulfläche auf der West- und Ostseite; ein Abschnitt verläuft weiter östlich durch das Grünland. Weiterhin sind an den Plangebietsrändern entlang der Straße bzw. Wege Knicks vorhanden. Im Süden am Brandskamp, am östlichen Feldweg sowie abschnittsweise auch am Schäferweg sind beidseitige Knickstrukturen als Redder ausgebildet, wobei lediglich eine Seite in den Plangeltungsbereich einbezogen ist. Die Knicks sind überwiegend in einem guten Zustand mit einem stabilen Wall, regelmäßigen Überhältern und einer dichten Strauchschicht. Die Überhälter sind landschaftsprägend und bestehen überwiegend aus größeren Stiel--Eichen. Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG.

Knickbegleitend und am Rande der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind sonstige Gräben vorhanden, die überwiegend nur gering wasserführend sind und an deren steilen Ufern verbreitete Ruderalarten mittlerer Standorte wachsen. Ein weiterer Graben verläuft östlich des bestehenden Parkplatzes im Südwesten des Plangebietes. Der Graben ist breit angelegt und war zur Kartierungszeit gut wasserführend. Die Böschungen werden gemäht, so dass ein Aufkommen von Röhrichten oder Stauden feuchter Standorte unterbunden ist. In der Grabensohle sind vereinzelt Algenwatten, Flutrasen und Binsen verbreitet. Nach Süden weitet sich der Graben in ein sonstiges naturfernes Gewässer aus, das zur Rückhaltung dient. An der oberen Böschung des Gewässers haben sich jüngere Erlen angesiedelt. Die Uferzonen sind ansonsten gemäht bzw. leicht ruderalisiert.

Ruderalfluren frischer Standorte kommen im Plangebiet nur kleinflächig in ungenutzten bzw. nicht gepflegten Randbereichen vor. Hier haben sich vorwiegend weit verbreitete und konkurrenzkräftige Stauden / Kräuter und Gräser von selbst auf vormals genutzten Standorten ausgebreitet. Dazu zählen die südlichen Randbereiche des Parkplatzes und um den Regenrückhaltebereich sowie der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes.

Zu den Siedlungsbiotopen gehören die Verkehrsflächen mit angrenzenden Banketten, die insbesondere am Schäferweg breit ausgebildet und größtenteils als Rasen gemäht werden, teilweise aber auch aus vegetationsfreiem Schotter bestehen. Die Randbereiche des Parkplatzes am Großen Moorweg im Südwesten sind als Rasen angelegt und werden regelmäßig unterhalten und gepflegt.

Zur Behandlung der Artenschutzbelange ist eine eigenständige Untersuchung durchgeführt worden (vgl. BIOPLAN 2019).

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden im B-Plangebiet fünf Arten nachgewiesen; für drei weitere Arten bestehen potenzielle Vorkommen. Drei der Arten sind landesweit gefährdet (RL SH „3“), drei weitere Arten werden auf der Vorwarnstufe (RL SH „V“) geführt. Die nachgewiesenen Aktivitäten fanden hauptsächlich entlang der vorhandenen Knickstrukturen und über dem Regenrückhaltebecken statt. Im Bereich der Knicks am Brandskamp und am Regenrückhaltebecken wurden zwei Balzreviere der Zwergfledermaus lokalisiert, was als Hinweis auf ein oder mehrere nahegelegene Wochenstubenquartiere gedeutet werden könnte. Der Schäferweg dient wahrscheinlich als Leitstruktur für Flüge von den Quartieren in die Jagdhabitate. Weitere (potenzielle) Flugstraßen sind entlang des Brandskamps, im Verlauf der Redderstruktur des Spritzlohs und entlang des östlichen der drei Knicks anzunehmen. Grundsätzlich sind in den Bäumen im Plangebiet Tagesverstecke, Balzreviere und -quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten anzunehmen. In 32 Bäumen wurden Höhlen- oder Spaltenstrukturen festgestellt, die potenziell eine Eignung als Balzquartier und/oder Wochenstube besitzen. Potenziell geräumige, frostsichere Höhlen als potenzielle Winterquartiere befinden

sich in vier Bäumen am westlichen Plangebietsrand. Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Bäume liegen derzeit nicht vor.

Das Artenspektrum der Brutvögel setzt sich aus rund 44 Spezies mit typischen Vogelarten der Siedlungsränder und der Knicklandschaft zusammen. Es sind überwiegend relativ anspruchslose und störungstolerante Brutvögel verbreitet. Gebäudebrüter, die potenzielle Nistplätze in den umliegenden Gebäuden am Rande des Plangebietes nutzen, erscheinen im Plangebiet zur Futtersuche. Keine der erfassten Vogelarten ist nach der Roten Liste Schleswig-Holstein als gefährdet einzustufen, allerdings sind mit Star und Bluthänfling zwei gefährdete Arten und mit Feldsperling, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz und Goldammer weitere Arten der Vorwarnliste nach der Rote Liste Deutschlands verbreitet. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Grünspecht wurden drei streng geschützte Arten nachgewiesen, die das Plangebiet als Nahrungsraum nutzen. Es dominieren häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter. In älteren Gehölzstrukturen des Plangebietes können auch Gehölzhöhlen- und -halbhöhlenbrüter verbreitet sein. In den östlich gelegenen offeneren Abschnitten der Knicklandschaft sind typische halboffen brütende Vogelarten wie die Goldammer, potenziell auch die Dorngrasmücke und der Sumpfrohrsänger vertreten. Unter den typischen Offenlandbrütern tritt der Fasan auf. Dagegen sind anspruchsvollere Offenlandvögel wie Feldlerche (oder Schafstelze) auf Grund der teilweise hohen Vertikalstrukturen der Gehölze in der eher kleinräumigen Knicklandschaft kaum zu erwarten.

Im Verlauf der Amphibienerfassungen wurden im Regenrückhaltebecken Wasserfrösche und der Teichmolch nachgewiesen und im Graben am Parkplatz der Grasfrosch (RL SH „V“). Alle drei Arten sind in Schleswig-Holstein weit verbreitet und gelten bis auf den Grasfrosch, der aufgrund rückläufiger Zahlen auf der Vorwarnliste geführt wird, als ungefährdet. Es ist davon auszugehen, dass im Plangeltungsbereich keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten wie z.B. Moorfrosch, Kammmolch als Arten der FFH-Richtlinie vorkommen.

Natura 2000 – Gebiete, Naturschutzgebiete und festgesetzte Kompensationsflächen sind im Plangebiet und weiterem Umfeld nicht ausgewiesen. Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet DE2224-305 „Staatsforst Rantzau östlich Tornesch“ in rund 850 m Entfernung im Nordosten. Es handelt sich um einen „alten, geschlossenen Buchen-Eichenwald auf flacher Altmoräne im Naturraum Hamburger Ring am Rande der Bilsbek-Niederung“. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das zukünftige Gewerbegebiet sind nicht ersichtlich. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele für das Gebiet zu erwarten, so dass keine weitere Planungsrelevanz besteht.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Flächen für das landesweite Biotopverbundsystem.

Rund 400 m nordwestlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet Kreis Pinneberg.

Insgesamt ist das Plangebiet nur in einem sehr geringen Teil baulich vorgeprägt. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlich genutzten Biotoptypen mit einem geringen Wert für Arten und Lebensgemeinschaften eingenommen, die als Biotope von allgemeiner Bedeutung zu bewerten sind. Auch die Straßenrandgräben und knickbegleitenden Gräben stellen Biotope allgemeiner Bedeutung dar. Die kleinräumig vorhandenen brach liegenden Flächen mit Ruderalfluren sind Trittstein- und Rückzugsbiotope und werden als Flächen mit besonderer Bedeutung bewertet. Die Knickstrukturen an den Plangebietsrändern bzw. straßenbegleitend und im Gebiet stellen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie den lokalen Biotopverbund dar. Die Baum- und Gehölzstrukturen sind darüber hinaus Gliederungselemente und besitzen für das Orts- und Landschaftsbild eine hohe Bedeutung. Die nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie die Ruderalfluren sind

als Biotope und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten.

9.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Überplanung und dem dadurch hervorgerufenen Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere verbunden. Im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit einer bereits als Gewerbefläche dargestellten Fläche in einem Umfang von 0,92 ha werden weitere 7,72 ha Grünland bzw. Baumschulfläche für die Gewerbeentwicklung beansprucht. Darüber hinaus werden 8,89 ha weitere Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünflächendarstellung geändert, so dass ein weiterer Lebensraumverlust bzw. eine Nutzungsintensivierung stattfindet. Neben dem Verlust landwirtschaftlich geprägter Biotoptypen werden auch Teile des Grabennetzes überplant und in das geschützte Knicknetz eingegriffen.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Die wertvollen Knicks werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Erhaltungsgebote und die Ausweisung von Maßnahmenflächen gesichert. Durch weitergehende Begrünungsfestsetzungen werden eine Durchgrünung des Gewerbegebietes, naturnahe Elemente in der Grünfläche und damit die Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere gewährleistet.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 96 kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten sind, wenn für Gehölzrodungen und eine Baufeldräumung die gesetzlichen Schutzfristen nach § 39 BNatSchG sowie weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eingehalten werden.

Die festgestellten bzw. anzunehmenden Flugstraßen entlang der Knicks sind als essentielle Bestandteile der Fledermaus-Habitaträume anzusehen, so dass der Erhalt der Knickstrukturen durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des B-Planes eine zentrale Vermeidungsmaßnahme darstellt. Da die Flugstraßennutzung der Knicks als wesentliche Leitstruktur für Fledermäuse durch die gewerbliche Nutzung eingeschränkt werden kann, zeigt das Artenschutzgutachten zur Konfliktlösung verschiedene Maßnahmen für ein Beleuchtungskonzept auf, die als Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan Nr. 96 übernommen und festgesetzt werden.

Mit dem Verlust von Knickstrukturen in Verbindung mit den weiteren Biotopverlusten kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gehölz- und Bodenbrüter kommen, so dass zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen im ökologischen Zusammenhang orts- und zeitnahe Gehölzneuanlagen vorzunehmen sind. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des B-Planes Nr. 96 als Knickneuanlagen sowohl innerhalb des Plangeltungsbereichs als auch extern festgelegt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Herstellung von extensiven Grünflächen mit Anpflanzungen getroffen.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Ermittlung der kompensationspflichtigen Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu zählen Maßnahmenflächen zum Erhalt und zur Neuanlage von Knicks einschließlich Knickrandstreifen sowie Gehölzneuanlagen im Plangebiet sowie Knickersatzpflanzungen, Grabenneuanlagen und die

Schaffung von Ruderalfluren in externen Flächen bzw. in Flächen aus dem städtischen Ökokonto.

9.2.3 Schutzgut Boden

9.2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend unversiegelt und durch offene Böden gekennzeichnet. Im Bereich des Parkplatzes im Südwesten sind versiegelte Flächen vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist der Versiegelungsanteil des Plangebietes sehr gering und beträgt ca. 5 %.

Das Gelände des Plangebietes ist befindet sich auf einem Höhenniveau von rd. 9,80 bis 8,60 m NHN und weist ein Gefälle von Nordwesten nach Südosten auf.

Die oberflächennahen Schichten bestehen hauptsächlich aus Geschiebemergel bzw. -lehm und Sanden. Gemäß Bodenkarte Schleswig-Holstein stehen im Plangebiet überwiegend als Bodentyp Pseudogleye an (vgl. LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN, Abfrage 10/2019). Im nördlichen Randbereich parallel zum Schäferweg sind Gley-Podsole verzeichnet. In einem kleinräumigen Bereich in der nordöstlichen Spitze sind Podsole verbreitet. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist von einem natürlichen Bodenaufbau auszugehen. Die Bodentypen sind weder selten, noch unterliegen sie einem besonderen Schutzstatus.

Den ökologischen Bodenfunktionen wird insgesamt eine allgemeine Leistungsfähigkeit im Bereich offener Böden zugeordnet, während die überbauten und versiegelten Böden ohne Funktion für den Boden- und Bodenwasserhaushalt sind.

Im Ergebnis der durchgeführten Beprobungen des Oberbodens im Rahmen der Baugrunduntersuchung sind keine Überschreitungen der Prüfwerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgestellt worden.

Geotope und Geotop-Potenzialgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Aufgrund der Bodenmerkmale und Nutzungen liegt im Bebauungsplangebiet eine allgemeine Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

9.2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Überplanung und der dadurch hervorgerufenen Neuversiegelung verbunden. Im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit einer bereits als Gewerbefläche dargestellten Fläche in einem Umfang von 0,92 ha werden weitere 7,72 ha offene Bodenfläche beansprucht. Darüber hinaus werden 8,89 ha weitere Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünflächendarstellung geändert, so dass Nutzungsintensivierungen für den Boden zu erwarten sind.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Boden im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Festsetzungen zur Minderung und zum Teilausgleich der Bodenversiegelung wie eine Dachbegrünung festgesetzt.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Ermittlung der kompensationspflichtigen Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu zählen neben der Extensivierung von Bodenflächen in Teilen der Grünfläche externe Maßnahmen in Flächen aus dem städtischen Ökokonto.

9.2.4 Schutzgut Fläche

9.2.4.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist etwa 17,5 ha groß. Es handelt sich überwiegend um unbebaute Flächen. Das Schutzgut Fläche hat somit eine Bedeutung durch unverbrauchte Flächenressourcen.

9.2.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan ist bereits für ein Teilgebiet des Plangeltungsbereichs eine Inanspruchnahme von Flächen für eine Gewerbeentwicklung planerisch vorbereitet worden.
Die Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche wird in einem Teilgebiet des Plangeltungsbereichs eine unverbaute Fläche erhalten.
Im übrigen Teilgebiet des Plangeltungsbereichs mit einer zusätzlichen Gewerbefläche führen die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung für das Schutzgut Fläche zu erheblichen Auswirkungen.

9.2.5 Schutzgut Wasser

9.2.5.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Oberflächengewässer sind im Plangebiet sind Straßenrandgraben am Großen Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie begleitende Gräben entlang der Knicks innerhalb des Plangebietes.

Hauptvorfluter für das Gebiet und die angrenzenden Flächen ist das Verbandsgewässer Nr. 70 des Wasserverbands Pinnau-Bilsbek-Gronau. Das Niederschlagswasser der betroffenen Flächen wird über die Wegseitengräben der Straßen Schäferweg, Moorweg und Brandskamp zu dem auf der Westseite der Straße Spritzloh verlaufenden Wegseitengraben geleitet. Nach der Unterquerung der Straße Spritzloh erfolgt die Weiterleitung des Wassers über ein namenloses Gewässer bis zur Einmündung in das Verbandsgewässer Nr. 70 (vgl. DÄNEKAMP UND PARTNER 2019).

Die knickbegleitenden Gräben entwässern in südliche Richtung zum Wegseitengraben am Brandskamp. Die Oberflächenwasser des Parkplatzes im Südwesten des Plangebietes werden in einer an der östlichen Grenze des Parkplatzes verlaufenden Entwässerungsmulde gesammelt und zu dem bestehenden Rückhaltbecken (RHB) nördlich des Weges Brandskamp geleitet. Vom RHB erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den südlich des Brandskamps verlaufenden Seitengraben.

Insgesamt besteht im Planungsraum eine bereits angespannte hydraulische Situation der Vorfluter.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper El13 „Krückau-Altmoränengeest Nord“ als oberer Hauptgrundwasserleiter. Die Schutzwirkung der Deckschichten hat überwiegend eine ungünstige bis mittlere Funktion. In der Südostecke des Flurstücks 8 am Brandskamp,

außerhalb des Plangeltungsbereichs, befindet sich die Grundwassermessstelle 8255 des Landes Schleswig-Holstein. Die Sickerwasserrate wird gemäß dem Landwirtschafts- und Umweltatlas mit gering angegeben, so dass eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung vorliegt.

Gemäß der durchgeführten Baugrunduntersuchungen im Jahr 2019 (14.06.2019) wurden die Wasserstände im nördlichen Randbereich des Plangebietes mit rund 1,50 m unter Geländeoberfläche eingemessen. In den übrigen Bereichen variieren die Wasserstände stark und liegen zwischen 1,20 bis 3,60 m unter Geländeoberfläche. Hierbei handelt es sich um von Schichten-, Stau- und Sickerwasser überlagertes Grundwasser. Durch Niederschlagsereignisse ist mit Schwankungen des Grundwassers um rd. 1,00 bis 1,50 m sowie einem lokalen Aufstau von Stau- bzw. Oberflächenwasser zu rechnen.

Eine Versickerung ist aufgrund der relativ undurchlässigen Bodenschichten und der angetroffenen Wasserstände überwiegend nicht möglich. Lediglich im nördlichen Randbereich besteht mit den sandigen Böden eine Versickerungsmöglichkeit.

Wasserschutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

9.2.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einem höheren Versiegelungsanteil und damit auch zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss. Mit der Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche ist auch ein Verlust offener Entwässerungsgräben verbunden.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine Umweltauswirkungen verbunden, da Flächen für die Rückhaltung und Versicherung von Niederschlagswasser erhalten werden.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Boden im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes werden auf der Ebene des Bebauungsplanes eine offene Oberflächenentwässerung im Bereich der Grünfläche sowie eine Dachbegrünung als Rückhalteraum festgesetzt.

9.2.6 Schutzgut Klima / Luft

9.2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Klimamerkmale des Plangebiets sind durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Die unbebauten Vegetationsflächen und die Baum- / Gehölzbestände wirken sich günstig auf das Kleinklima aus. Kleinräumig ist das Lokalklima im Bereich der befestigten Parkplatzanlage durch erhöhte Temperatur- und abgesenkte Luftfeuchte-Gradienten belastet.
Hinsichtlich der Luftqualität liegen für die Stadt Tornesch keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor. Das Planungsgebiet unterliegt keiner besonderen Luftschadstoffbelastung. Aufgrund der Ortsrandlage wird von einer geringen Grundbelastung der Luft, auch für den städtischen Hintergrund durch Schadstoffe wie Stickstoffdioxid und Feinstaub ausgegangen.

9.2.6.2 2.6.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im

Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einem höheren Versiegelungsanteil und damit auch zu Belastungseffekten für das Kleinklima.
Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine Umweltauswirkungen verbunden, da klimatisch aktive Freiflächen erhalten werden.
Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Klima / Luft im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.
Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden differenzierte Grünfestsetzungen für ein möglichst ausgeglichenes Klima in der Gewerbefläche getroffen sowie die kleinklimatisch wirksamen Knickstrukturen durch Erhaltungsgebote gesichert.

9.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

9.2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Planareal befindet sich am Siedlungsrand der Stadt Tornesch im Übergang zur freien Landschaft. Das Orts- und Landschaftsbild im Umfeld wird durch gemischte bauliche Strukturen bestimmt. Im Plangebiet selbst überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch ein Knicknetz gegliedert werden.

Der Knicks mit zahlreichen Überhältern an den Plangebietsrändern und im Gebiet sind Elemente der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft und für die Gliederung des Landschaftsbildes von hoher Bedeutung. Sie bewirken eine kleinteilige Kammerung und Strukturierung des Landschaftsbildes.

Die bestehende Parkplatzanlage im Südwesten des Plangebietes stellt eine Vorbelastung dar. Das nähere Umfeld ist im Norden, Westen und Süden bauliche vorgeprägt. Nördlich Schäferweg befinden sich eine Splittersiedlung sowie der Flugplatz Ahrenlohe. Im Westen besteht eine gewerbliche Nutzung und im Süden schließen sich Sportplätze an.

9.2.7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einer Siedlungsflächenerweiterung mit einer baulichen Überprägung einer bisherigen Freifläche und einer Verdichtung am Siedlungsrand.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine wesentlichen Umweltauswirkungen verbunden, da eine Freifläche erhalten wird. Allerdings bedingt eine Grünflächengestaltung im Vergleich zur gebietstypischen landwirtschaftlichen Nutzung ein verändertes Erscheinungsbild für das Orts- und Landschaftsbild.

Insgesamt wird mit der dargestellten Grünfläche eine Abschirmung des zukünftigen Gewerbegebietes erzielt. Die gestaffelte Abgrenzung zwischen der Grün- und Gewerbeflächendarstellung ermöglicht einen vielgestaltigen Übergang in die freie Landschaft und die Aufrechterhaltung des regionalen Grünzuges.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Landschaftsbild im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 97 werden nähere Regelungen für eine ortsangepasste Höhenentwicklung im zukünftigen Gewerbegebiet, zur Durchgrünung durch Pflanzmaßnahmen und zur landschaftlichen Einbindung durch Knickneuanlagen festgelegt. Weiterhin werden die gebietstypischen und für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Knicks festgesetzt.

9.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die überplante Fläche befindet sich gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (April 2018) in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich, die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes durchgeführt worden sind.

Die archäologische Voruntersuchung kommt zum Ergebnis, dass keine Nachweise von relevanten archäologischen Befunden vorliegen.

Sonstige Bodendenkmale und bauliche Kulturdenkmale sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

9.2.8.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gemäß Mitteilung des Archäologischen Landesamtes vom 23. Juli 2019 bestehen anhand der Ergebnisse der archäologischen Voruntersuchungen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung, so dass die Flächen zur Bebauung freigeben werden können.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen.

9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die folgenden Maßnahmen ergeben sich aus der Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert.

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Lärmschutzfestsetzungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Festsetzungen zum Erhalt der Knicks einschließlich Knickrandstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Festsetzung zur Neuanlage von Knicks einschließlich Knickrandstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzgebote für Einzelbäume und Hecken zur Stell- und Parkplatzbegrünung
- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen

- Bauzeitenregelung für Baufeldräumung / Bauarbeiten zum Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien – Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Maßnahmen zur Regelung der Beleuchtung zum Fledermausschutz - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Neuschaffung von Gehölzbiotopen – Artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
- Externe Ausgleichsflächen für Knickersatzpflanzungen, Grabenneuanlagen zw. Renaturierung und Bodenextensivierung

Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser
- Flächensparende und umweltschonende Planung und Bauweise
- Begrenzung der maximal möglichen Versiegelung
- Regelungen für eine offene Oberflächenentwässerung

Schutzgut Klima und Luft
- Begrünungs- und Anpflanzmaßnahmen
- Begrenzung der Bodenversieglung

Schutzgut Landschaftsbild
- Erhaltungsgebote für Knicks
- Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung
- Festsetzung von Gebäudehöhen

9.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Die Durchführung der Planung entspricht dem Bedarf der gewerblichen Erweiterung des bereits im Westen des Plangebietes ansässigen Betriebes. Mit dem geplanten Gewerbegebiet werden vorhandene Arbeitsplätze gesichert, neue Arbeitsplätze geschaffen und somit die Funktion der Stadt Tornesch als Stadtrandkern II. Ordnung im Umland von Hamburg gestärkt. Gleichzeitig werden die Anforderungen an den regionalen Grünzug im Osten des Plangebietes und an die landschaftliche Einbindung durch die Ausweisung einer umfangreichen Grünfläche berücksichtigt.

Aufgrund der Neuversiegelung und der Inanspruchnahme von Teilen des geschützten Knicknetzes werden mit der Planung kompensationspflichtige Eingriffe planerisch vorbereitet.
Bei Nichtdurchführung der Planung könnte keine dem Bedarf entsprechende bauliche Entwicklung für die gewerbliche Erweiterung des ortsansässigen Betriebes erfolgen. Das Gebiet würde vermutlich weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Eine wesentliche Veränderung des Status-Quo der Umwelt ist nicht zu erwarten.

9.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch ist ein geringer Teil des Plangebietes bereits als Gewerbefläche dargestellt.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden. Die gewerbliche Weiterentwicklung des bereits im Westen des Plangeltungsbereichs ansässigen Betriebes ist somit an den Standort gebunden.

Um dem Anspruch des regionalen Grünzuges im Osten des Plangeltungsbereichs gerecht zu werden, wird ein breiter, grüngeprägter Übergang in die freie Landschaft angestrebt und rund 50 % des Plangeltungsbereichs als Grünfläche dargestellt.

9.6 Zusätzliche Angaben

9.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Die relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplandarstellungen sind in der Umweltprüfung auf Grundlage der erhobenen und vorliegenden Daten untersucht worden, so dass hinreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens vorliegen.

Wesentliche Kenntnislücken oder Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen für den Umweltbericht bestanden nicht.

9.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen und nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

9.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch für einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb sollen mit der Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen und zur landschaftlichen Einbindung Grünflächen ausgewiesen werden.

Das ca. 17,5 ha große Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch, zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 96 aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Gewerbegebiet mit Grünflächen zu schaffen.

Zurzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum Großen Moorweg ist eine Stellplatzanlage vorhanden. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sowie innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG Knicks. Die Knicks sind wertvolle Vernetzungselemente im übergeordneten Raum, weisen potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse auf und sind insbesondere bedeutende Leitstrukturen für die Flug- und Jagdrouten. Die Gehölzstrukturen im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lebensraum für eine Vielzahl von Brutvögeln aus der Gruppe der Gehölzbrüter und der halboffenen Kultur- und Siedlungslandschaft. Die übrigen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sind ohne besondere Ausprägung und Funktionen im Naturhaushalt. Das Schutzgut Landschaft ist durch den Übergang zur freien Landschaft gekennzeichnet. Denkmalschutzbelange sind nicht betroffen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft zu erwarten.

Im Umweltbericht werden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich aufgezeigt. Nähere Regelungen und Festsetzungen zum Schutz gesunder Wohn-

und Arbeitsverhältnisse, zum Erhalt und zur Neuentwicklung von Bäumen, Hecken, Knicks und Grünflächen, zu internen und externen Ausgleichsflächen, zur Begrenzung der Bodenversiegelung, zur Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes sowie zur Begrünung und landschaftlichen Einbindung werden auf der verbindlichen Ebene des Bebauungsplanes Nr. 96 getroffen.

10 Boden, Altablagerungen und Altlasten

Für den Änderungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und/ oder Altablagerungen vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zum Entscheid über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B durch Folien oder Container).

Die Untere Bodenschutzbehörde, bat die Stadt Tornesch zu klären, ob aus der bisherigen landwirtschaftlichen und baumschulerischen Nutzung Materialien auf- und eingebracht wurden, die für die zukünftige Wohnnutzung eine Beeinträchtigung und/ oder eine Gefahr darstellen. Die Stadt wird hierzu im weiteren Verlauf eine Untersuchung beauftragen und ggf. Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen veranlassen.

11 Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass sich die überplante Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Daher wurde eine archäologische Voruntersuchung veranlasst. Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.

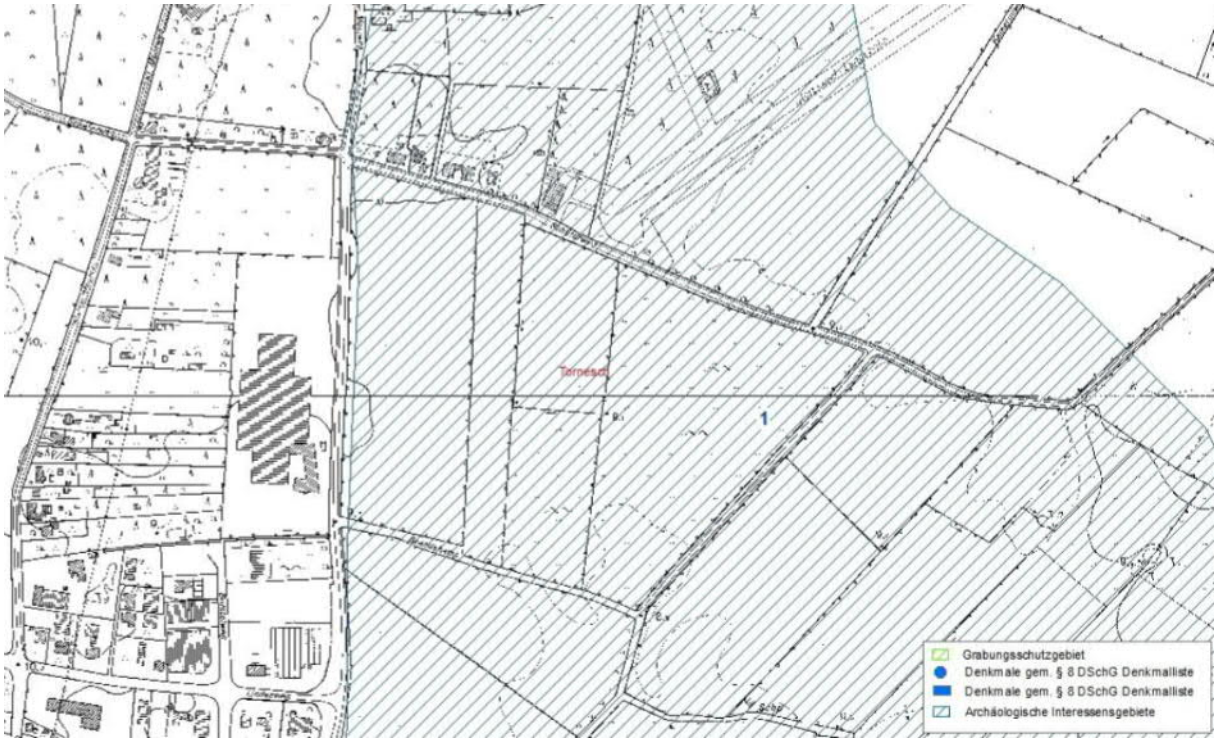

Abbildung 9 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Darüber hinaus verweist es auf § 15 DSchG; Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen Von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen wieder.

Tabelle 3 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Fläche in ha
Bauflächen	8,64
Grünflächen	8,89
Räumlicher Geltungsbereich	**17,53**

Stand: 14.11.2019

13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich 4
Abbildung 2 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab) 9
Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....10
Abbildung 4 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung.....11
Abbildung 5 - Lageplan der Kontingente.....16
Abbildung 6 - Lage im Raum 21
Abbildung 7 - Planzeichnung der 48. F-Planänderung.....23
Abbildung 8 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme.....41

Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente).....14
Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB 15
Tabelle 3 - Flächenbilanz 41

14 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.

Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.

Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG. (Oktober 2019). Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG - Artenschutzbericht . Großharrie.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. (Mai 2013). Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. *NfL I 92/13*. Langen.

dänekamp und partner beratende Ingenieure VBI. (September 2019). Wasserwirtschaftliches Konzept . Pinneberg.

Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde. (Mai 2018). Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27.Januar 2014 (GVOBI. Schl.-H. S. 8). Kiel.

DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. (1999). Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (UVV). Berlin.

DIN 45691 Geräuschkontingentierung. (Dezember 2006). DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (2006). Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RASt 06. Köln.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändertworden ist (1990).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). (2009). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist)*.

Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). (2013). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist)*.

Google earth. (2019).

Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert . (August 2019). Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 und zur 48. F-Planänderung in der Stadt Tornesch. Hannover.

Innenministerium des Landes SH. (Mai 2012). Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung). *(letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30))*.

Kreis Pinneberg. (Juli 2019). *Geoportal Pinneberg / Themenbereich Bauen*. Von http://www.geoportal.kreis-pinneberg.de/ abgerufen

Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss. (Januar 2020). Umweltbericht. Hamburg.

LÄRMKONTOR GmbH. (Februar 2020). Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 in Tornesch. Hamburg.

Planzeichenverordnung. (1990). *(die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzesvom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist)*.

Regionalplan für den Planungsraum I . (1998).

Städte Tornesch und Uetersen, Gemeinden Moorrege und Heidgraben. (Juli 1972). Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben.

Vermessungsingenieur Felshart. (mÄRZ 2016). Bestandsvermessung B-Plan 96, Großer Moorweg in Tornesch. Pinneberg.

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung am …….gebilligt.

Tornesch, den ……....

.....
Bürgermeisterin

Stadt Tornesch - 48 Änd. des Flächennutzungsplanes „Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp" Erneute Beteiligung gem. §§ 4a i.V.m. 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 29.05.2020
2. Gemeinde Seeth-Ekholt, über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 29.05.2020
3. Gemeinde Ellerhoop über Amt Rantzau, Schreiben vom 26.05.2020
4. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 09.06.2020
5. Gemeinde Kummerfeld über Amt Pinnau, Schreiben vom 09.06.2020
6. Dataport, Digitalfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 26.05.2020
7. Telefonica 02, Schreiben vom 27.05.2020
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Schreiben vom 28.05.2020
9. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 03.06.2020
10. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck**,** Schreiben vom 03.06.2020 und 05.06.2020
11. TenneT TSO GmbH, Lehrte, Schreiben vom 04.06.2020
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 05.06.2020
13. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 04.06.2020
14. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Raume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 09.06.2020

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Die Stadt Tornesch beabsichtigt, in dem ca. 17,5 ha großen Gebiet „östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp“ gewerbliche Bauflächen und Grünflächen auszuweisen. Die gewerblichen Bauflächen umfassen ca. 8,64 ha. Mit der Umsetzung der Planung soll im Wesentlichen dem ortsansässigen Unternehmen „Hellermann Tyton“ eine betriebliche Erweiterung planungsrechtlich ermöglicht werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll im Rahmen der 48. Änderung entsprechend geändert werden. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 96 aufgestellt. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Am 25.05.2018 hatte die Landesplanung zu den o. g. Bauleitplanungen erstmalig Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits abgegebene Stellungnahme. Damals wurde festgestellt, dass der Plangeltungsbereich nach den Darstellungen des Regionalplans I im Grenzbereich der Siedlungsachsenabgrenzung und einem regionalen Grünzug liegt. Im Rahmen einer Kreisbereisung am 04.09.2018 wurde die Bauleitplanung zwischen der Stadt Tornesch, dem Kreis Pinneberg und Vertretern des Innenministeriums (Landesplanung, Referat für Städtebau) erörtert. Am 23.01.2019 hat ein weiteres Planungsgespräch zu den Erweiterungsabsichten des Unternehmens mit Vertretern der Stadt Tornesch, des Unternehmens Hellerman Tyton und des Innenministeriums (Landesplanung, Referat für Städtebau) stattgefunden.	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. *Anm.: Die Stellungnahme der Landesplanung wurde bisher nicht beschlossen, da die Stellungnahme nach der Sitzung der Stadtvertretung eintraf.*

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Als Ergebnis der Planungsgespräche wurde seitens der Landesplanung in Aussicht gestellt, einer Betriebserweiterung im Rahmen eines ersten Bauabschnittes zuzustimmen, sofern die Planung nachvollziehbar begründet wird. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Betriebskonzept der Begründung beizufügen ist, welches die schrittweisen Erweiterungsabsichten des Unternehmens nachvollziehbar darstellt und begründet.	
Mit den nun vorgelegten Planunterlagen kommt die Stadt den Empfehlungen der Landesplanung grundsätzlich nach. Die gewerblichen Bauflächen wurden reduziert und ein Teil des Plangebietes (ca. 8,8 ha) als Grünflächen vorgesehen. Allerdings ist die Begründung aus landesplanerischer Sicht noch nicht vollständig, weil die Erläuterung einer schrittweisen Entwicklung auf Grundlage eines Betriebskonzeptes nicht ausreichend ersichtlich ist. Die Planunterlagen bitte ich entsprechend zu vervollständigen.	Die Begründung wurde zur erneuten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB unter Kapitel 2 entsprechend ergänzt. **Die Äußerung wird berücksichtigt.**
Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 11 LEP 2010 bzw. Kapitel 3.10 Ziffer 7 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Tornesch) in Ziffer I.1 planungsrechtliche Festsetzungen getroffen werden, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen. In der Begründung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch fehlen dagegen entsprechende Aussagen, so dass diese (Ziffer 4 der Begründung) noch entsprechend zu konkretisieren bzw. zu ergänzen ist (Maßgabe).	Die Begründung wurde zur erneuten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB unter Kapitel 4 entsprechend ergänzt. **Die Äußerung wird berücksichtigt.**
Es wird bestätigt, dass den o.g. Bauleitplanungen der Stadt Tornesch und den damit verfolgten Planungsabsichten Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, sofern die Begründung der Bauleitplanungen um das o. g. Betriebskonzept ergänzt wird. Ich gehe davon aus, dass die Planunterlagen entsprechend vervollständigt werden und behalte mir eine abschließende Stellungnahme vor.	Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine zukünftige erneute Erweiterung des Unternehmens im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft werden soll und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung realisiert werden kann. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	

2. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie und Tourismus, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Sie haben mich aufgefordert zu der o.a. Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Aufgrund der Beteiligung des nachgeordneten Bereiches innerhalb der Straßenbauverwaltung ist es mir nicht möglich, eine Stellungnahme fristgerecht zu erarbeiten. **Meine Stellungnahme wird nunmehr spätestens bis zum 10. Juli 2020 erfolgen.** Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Straßenbauverwaltung nicht widersprochen hat bzw. die Bauleitplanung unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
unsere Stellungnahme V201800487 vom 11.04.2018 gilt weiterhin.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Schreiben vom 11.04.2018 *Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich des § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.*	***Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.***
Hinweis bezüglich der Belange der DFS aus Hindernissicht: *Die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I — 92H 3) beschriebene Anflugfläche (Code I) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitlichen Übergangsflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen Würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Kräne und Baugeräte sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen.* *Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß ä 31 LuftVG unberührt.* *Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.*	*Die Hinweise werden in die Begründung und den Teil B-Text übernommen. Die entsprechenden Bereiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.* ***Der Hinweis wird berücksichtigt.***

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
E-Mail vom 11.09.2019 *die festgesetzte Gebäudehöhe mit ihrer maximalen Höhe von 29,42 m über NN durchdringt die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsfläche sowie die an die Abflugfläche in Startrichtung 23 anschließende seitliche Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Ahrenlohe um bis zu 3,42 m.* *Des Weiteren durchdringt die festgesetzte Gebäudehöhe mit ihrer maximalen Höhe von 38,18 m über NN die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsfläche sowie die an die Abflugfläche in Startrichtung 23 anschließende seitliche Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Ahrenlohe um bis zu 8,18 m.* *Beigefügt ist eine Anlage als Übersicht: die gelbe Einfärbung verdeutlicht die seitlichen Übergangsflächen sowie deren Höhe in m über NN in hellblau. Dunkelblau eingefärbt sind die Anflugfläche in Landerichtung 05 und die Abflugfläche in Startrichtung 23 mit entsprechenden Höhen in m über NN in hellblau. Grün eingefasst ist der von Ihnen übermittelte Bebauungsplan mit den festgesetzten Gebäudehöhen in m über NN in Weiß. Die kritischen Bereiche, in denen eine Durchdringung der seitlichen Übergangsflächen stattfindet, sind rot eingefärbt.* *Auf Grundlage der beigefügten Anlage mit den kritischen Bereichen empfehlen wir, eine Überarbeitung des Bebauungsplans, sodass eine Durchdringung der entsprechenden seitlichen Übergangsflächen vermieden wird.*	*Die Planzeichnung wird entsprechend der berechneten maximalen Gebäudehöhen geändert.* ***Die Äußerung wird berücksichtigt.***

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag

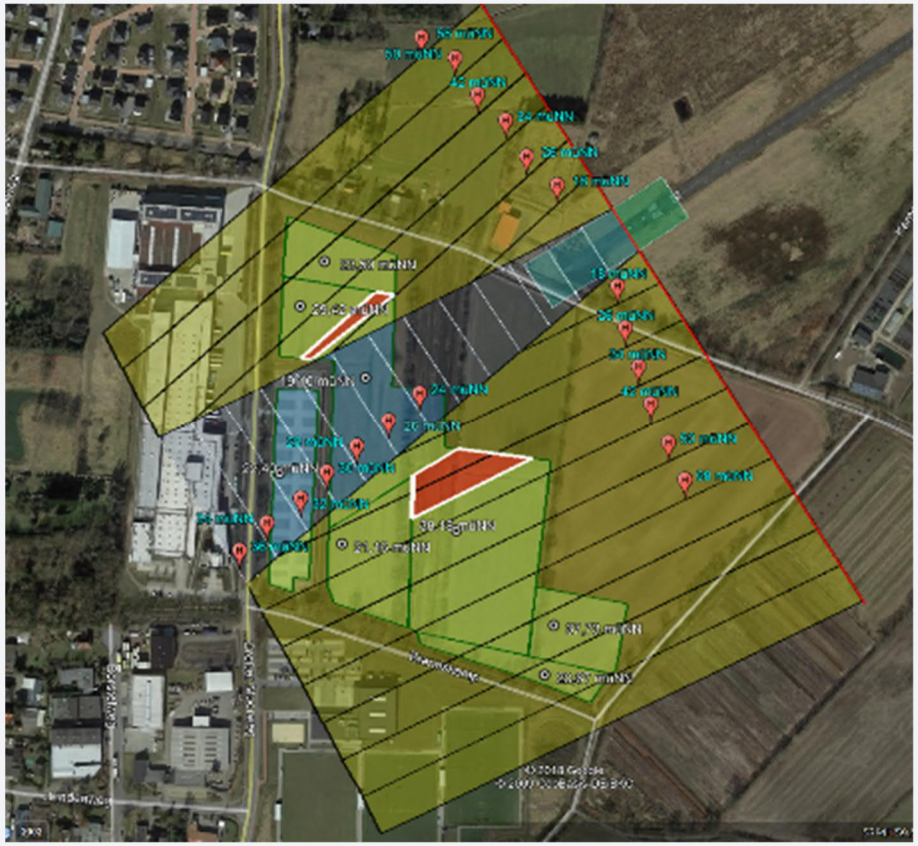

Lageplan mit maximalen Bauhöhen vom 11.09.2019

4. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, AG 29, Kiel, Schreiben vom 08.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1. Bei Einhaltung der vorgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bestehen beim derzeitigen Planungsstand geringe Bedenken. Die Kompensationserfordernisse wurden ausreichend ermittelt und können teilweise auf dem Planungsgebiet umgesetzt werden. Die geplanten vorgezogenen Maßnahmen (CEF), die dem zusätzlichen Knickersatz dienen, werden ausdrücklich begrüßt.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
2. Zum Thema Schadstoffemissionen des kunststoffverarbeitenden Industriebetriebs HellermannTyton werden weiterhin keine Angaben zum Schutzgut Klima / Luft gemacht. Hier halten wir die Bekanntgabe der entsprechenden Informationen für erforderlich.	Im Plangebiet sollen Hochregallager sowie Stellplätze errichtet werden. Die verarbeitende Industrie befindet sich auf dem gegenüber liegenden Grundstück. Die Umweltbelange des benachbarten Grundstücks sind im Rahmen des B-Plans Nr. 52 und der jeweiligen Änderungen bearbeitet worden. Bezüglich dem Schutzgut Luft/Klima wurden daher der Erhalt von Baum- und Gehölzstrukturen und die Neuanlage von Bäumen / Gehölzen und Grünflächen als Vermeidungsmaßnahme bewertet. Die angeführten lokalklimatischen Grünelemente sind auch für die Staubbindung und Luftanfeuchtung wertvoll. **Die Äußerung wurde in anderer Form berücksichtigt.**
3. Der verbleibende externe Ausgleich zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter (insbesondere der Bodenversiegelung) soll über das städtische Ökokonto erfolgen. Hier sind u. E. detaillierte Angaben zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen und Örtlichkeiten darzulegen.	Die Nennung des Ökokontos und die Zuordnung des Ausgleichs erfolgen vor Rechtskraft des B-Plans. Begründung und Umweltbericht werden durch eine verbindliche Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Lage / Flurstücksbezeichnung, Art und Umfang sowie detaillierte Entwicklungsziele und Biotopgestaltungsmaßnahmen ergänzt. **Die Äußerung wird berücksichtigt**

5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 25.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Unsere Stellungnahmen vom 20.12.2019 und 27.01.2020 wurden richtig in die Begründung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Tornesch übernommen. Sie sind weiterhin gültig (Siehe Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 7 v. 09.04.2020).	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

6. Schleswig-Holstein Netz AG, Uetersen, Schreiben vom 04.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Tornesch besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG erneut keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Erschließung des beplanten Neubaugebietes ist die Verlegung der Versorgungsleitungen mit zu berücksichtigen. Hinweis: Die Schleswig-Holstein-Netz ist der technische Dienstleister für die Stadtwerke Tornesch. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet Versorgungsleitungen befinden. Dies Bedarf vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Des Weiteren haben die abgegeben Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit. (Siehe Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 12 und 13 v. 09.04.2020.)	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Bodenschutzbehörde: Die 48.te Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch, östlich Großer Moorweg, Schäferweg, Brandskamp, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen und Grünflächen. Der Plan ist im Verfahrensstand der Beteiligung nach TöB 4a-3. Der B-Plan 96 soll die F-Plan-Ausweisung konkretisieren. Die Begründung wurde um allgemeine Beschreibungen von Bodenfunktionen ergänzt. Die Bodenfunktionsbeeinträchtigungen wurden auch für die ausgewiesenen „Grünflächen“ und „wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vorsichtig angedeutet.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.
Verminderungs- und/ oder Vermeidungsstrategien zur Sicherstellung natürlichen Bodenfunktionen, sind im F-Plan wenig konkretisiert. In der vorherigen Stellungnahme der uBB wurde auf die LABO-Checklisten zum Schutzgut Boden verwiesen. Hier stelle ich fest, dass die Begründung die bodenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht ausreichend konkretisiert hat. Auch ein „Bodenmanagement“ mit integriertem „Boden-Massenverwertungskonzept“ ist bisher nicht auf F-Plan-Ebene formuliert worden. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde gibt es immer weniger ortsnahe Möglichkeiten für eine Verwertung von „Mutterbodenüberschüssen“ und den bautechnisch nicht geeigneten Unter-Böden. Bei der Entwicklung dieser Fläche fallen große Mengen an. Diese Veränderung in der Sachlage kann dann bei der Umsetzung der Planung zu erheblichen Aufwand ggfs. auch zum Stillstand führen. Daher empfiehlt die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Tornesch weiterhin ein Bodenmanagement aufzubauen.	Da es sich auf dieser Planungsebene um eine Angebotsplanung handelt, und z.B. die genaue Anordnung und Ausformung der Gebäude und die inneren Verkehrswege noch in der Planung befinden, wird ein Bodenmanagementkonzept auf Ebene des Bauleitplans als unverhältnismäßig und nicht zielführend angesehen. Das wasserwirtschaftliche Konzept ist nicht rechtsverbindlich und wird ggf. noch weiter angepasst. Genaue Bezifferungen des Bodenaushubs liegen noch nicht vor. Die Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes wird daher auf die Ausbauplanung verschoben, wenn genaue, abgestimmte und genehmigungsfähige Planungen vorliegen. Der Umweltbericht wurde um eine kurze Ausführung auf Grundlage heute vorliegender Kenntnisse ergänzt. **Die Äußerung wird auf der Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.**

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Wasserbehörde/Oberflächengewässer: Auf die angespannte Entwässerungssituation im 48. FNP-Änderungsgebiet wird ausdrücklich hingewiesen. Am 10. Oktober 2019 wurden von den Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie Inneres, ländliche Räume und Integration ein Erlass zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1, Mengenbewirtschaftung A-RW 1)“ eingeführt. Gemäß diesen Anforderungen ist durch die Planungen eine extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts zu erwarten. Somit wird eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Region erforderlich. Diese Überprüfung kann nicht erst im Rahmen des Bauantrages erfordern, da als Ergebnis dieser Überprüfung weitere umfangreiche Maßnahmen erforderlich werden können, um das Niederschlagswasser länger in der Fläche zu halten oder aber auch, dass die Baumaßnahmen, so wie in der 48. Änderungen derzeit vorgesehen, überhaupt nicht ausgeführt werden können. **Der 48. Änderung des F-Plans wird nicht zugestimmt.**	Es erfolgt eine Überarbeitung des WWK im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Insofern wird eine Überprüfung durchgeführt und mit den Beteiligten abgestimmt. Die Stadt hat jedoch die grundsätzliche Machbarkeit der Regenwasserentwässerung anhand des wasserwirtschaftlichen Konzeptes nachgewiesen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden sich anhand des Erlasses zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser" keine Änderungen in der Planzeichnung ergeben, so dass das Bauleitplanverfahren der 48. F-Planänderung weitergeführt wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 96) wird das wasserwirtschaftliche Konzept entsprechend den nebenstehenden Auflagen überarbeitet. **Die Äußerung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.**
Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser **Grundwasser** Der Hinweis zur Grundwassermessstelle 8255 des Landes Schleswig-Holstein in der Südostecke des Flurstücks 8 ist im Plan und in der Begründung enthalten.	Gemeint ist hier die Planzeichnung des B-Plans Nr. 96. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.
Untere Naturschutzbehörde: **Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege**	

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung berührt. Die geplante Änderung widerspricht dem Landschaftsplan, der keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorsieht.	Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde ist abhängig vom Bebauungsplan und dem Flächennutzungsplan. Der Landschaftsplan ist ein nicht rechtsbindendes Instrument. Die Stadt geht davon aus, dass mit den Umweltberichten der Bauleitplanungen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitaus detaillierter behandelt werden als es im Landschaftsplan möglich ist. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen folgende Bedenken. • Durch die mit FNP Änderung verbundenen Bebauungsplanung werden erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Derzeit verfügt die Stadt Tornesch in dem vom Kreis anerkannten Ökokonto nicht über ausreichend Kompensationsfläche für den B-Plan.	Die Nennung des Ökokontos und die Zuordnung des Ausgleichs erfolgt vor Rechtskraft des Bebauungsplanes. Begründung und Umweltbericht werden durch eine verbindliche Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Lage / Flurstücksbezeichnung, Art und Umfang sowie detaillierte Entwicklungsziele und Biotopgestaltungsmaßnahmen ergänzt. **Die Äußerung wird berücksichtigt**.
• Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine bauliche Entwicklung über das derzeit geplante Maß hinaus nicht möglich. In den nicht als Bauflächen dargestellten Bereichen finden sich u.a. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die dem Artenschutz dienen.	Eine bauliche Erweiterung über das derzeitige Maß hinaus ist jedoch zum einen nicht Gegenstand der Bauleitplanung, zum anderen würden sich spätere Erweiterungswünsche auf die privaten Grünflächen beziehen, nicht auf die öffentlichen Grünflächen für Ausgleichsmaßnahmen. Diese gehen ins Eigentum der Stadt über. Mit den geplanten Grün- und Ausgleichsfestsetzungen im Osten des Plangebietes werden diese Flächen für Natur- und Artenschutzzwecke vorgehalten und gesichert. **Die Äußerung wird nicht geteilt.**

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus weise ich auf folgendes hin: • Die im Nordosten gelegene Ruderalfläche (800 m²) wird im Kompensationskataster des Kreises Pinneberg geführt (KOM 2004-115). Sie dient der Kompensation eines privaten Bauvorhabens.	Die einem anderen Vorhaben zugeordnete Kompensationsfläche im Nordosten des Plangebietes wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen. Ein Konflikt mit den B-Plan- und F-Planausweisungen ist nicht erkennbar, da die Fläche bereits innerhalb der geplanten Grünfläche bzw. Maßnahmenfläche liegt. **Die Äußerung wird berücksichtigt.** **Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell angepasst.**
Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen**.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 29.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vorn 25.05.2020 baten Sie um die fachliche Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum o.a. Bebauungsplan. Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) § DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff - Rantzau-Straße 70 24637 Schleswig Telefon: 04621 3670	Die archäologische Voruntersuchung wurde veranlasst und kommt zu dem nachfolgenden Ergebnis. VN 608, Baufreigabe - Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben. **Die Äußerung wurde berücksichtigt.**

9. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 08.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Im Einvernehmen mit der PD Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, bestehen gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahmen gem. §§ 4.2 und 3.2 BauGB vom 28.01. (48. Änd. F-Plan) und 20.02.2020 (B-Plan 096) behalten unverändert Gültigkeit. Der Träger der Straßenbaulast für den Großen Moorweg weist ergänzend auf Folgendes hin: In der Nr. 7.1 der Verkehrsuntersuchung zum F-Plan und der Nr. 9.1 der Verkehrsuntersuchung zum B-Plan wurde folgendes formuliert:	
„Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben." Es liegt ebenfalls im Interesse des Straßenbaulastträgers, die K 22 endgültig auszubauen. In Kürze wird jedoch ein gerichtliches Verfahren beginnen, welches im Endeffekt die Gefahr birgt, dass der Ausbau gar nicht mehr stattfinden kann. Insofern sollte das Szenario einer nicht ausgebauten K 22 für die weiteren Planungen ernsthaft in Betracht gezogen werden.	Die Stadt wartet den Ausgang des Verfahrens ab und hält vorläufig an Ihrer Aussage und der nachstehenden Abwägung fest. Sollte ein Ausbau künftig nicht möglich sein, wird die Stadt Tornesch über ein alternatives Verkehrskonzept nachdenken. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**

9. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 08.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Zu dem angegebenen B-Plan bestehen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, und dem Träger der Straßenbaulast für den Großen Moorweg (K 22) keine grundsätzlichen Bedenken.	***Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.***
Als möglicherweise problematisch ist mit Verweis auf die verkehrstechnische Untersuchung allerdings anzumerken, dass sowohl dieser als auch weitere B-Pläne in Tornesch auf dem Ausbau der K 22 (ibs.) zur Entlastung der Ahrenloher Straße (L 110) basieren. Die belastete Verkehrssituation im Bereich der Knotenpunkte an der AS "Tornesch", deren Kapazitätsgrenzen bereits heute erreicht sind, wird sich weiter verschlechtern; die wachsende Belastung am KVP an der K 22 könnte in diesem Fall vermutlich dazu führen, dass ibs. in den Spitzenzeiten die Verkehrsbelastung nicht nur im ostwärtigen Bereich der Stadt ein nicht verträgliches Maß annimmt.	*Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.* ***Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.***
Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.	***Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.***

10. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 09.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die Frist für eine erneute Stellungnahme betrug lediglich 2 Wochen. Das ist in der Regel zu kurz, um alle Stellungnahmen, die eingehen, adäquat bearbeiten zu können. Zumal, wenn es sich, wie in diesem Verfahren um umfangreiche Dateien geht, die durchgelesen, verglichen und beurteilt werden müssen. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die Änderungen markiert gewesen wären. Das hätte, sicher nicht nur unsere, Arbeit ungemein erleichtert.	Dadurch dass an den Planunterlagen mehrere Gutachter und Fachplaner beteiligt sind, kann eine Durchgehende Markierung der Änderungen von der Stadt nicht gesichert werden. Die Gefahr wäre zu groß, dass nur Teile der Änderungen markiert wären und andere Änderungen übersehen würden. Zum Teil werden die Unterlagen bei umfangreichen Änderungen auch schwerer lesbar. Daher entschied sich die Stadt dafür, die Änderungen im Anschreiben aufzulisten. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Zu den Änderungen, es freut uns, dass einige unserer Anregungen zum Naturschutz und Fahrradverkehr eingearbeitet werden konnten.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Doch unsere weiteren Bedenken, gerade im Bereich Individualverkehr und Belastung der angrenzenden Wohnbebauung, der Flächenversiegelung und der Erholungsfunktion im angrenzenden Außenbereich bleiben weiterhin bestehen. Zumal auch der FB Verkehr des Kreises Pinneberg unsere Bedenken zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen und der noch ungelösten Verkehrslenkung teilt.	**Die Äußerungen wurden Bereits zum letzten Beteiligungsschritt abgewogen.** Es wird daher auf die Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 11 v. 09.04.2020 verwiesen.
Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls	**Die Äußerung wird berücksichtigt.**

C. Von der Öffentlichkeit wurde während der öffentlichen Auslegung die folgende Stellungnahme abgegeben

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
wie Ihnen bekannt ist nehmen wir die rechtlichen Interessen der [redacted] sowie von Herrn [redacted], in den vorbezeichneten Verfahren wahr. Wir haben Kenntnis davon erlangt, dass die bisherigen Entwürfe des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, deren Begründung sowie die zugrunde liegenden Planungsunterlagen (teilweise) geändert worden sind und deshalb eine erneute Offenlage stattgefunden hat. In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 möchten wir daher auch zu den geänderten Entwürfen nachfolgend Stellung nehmen: 1. Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanentwurfs Nr. 96 der Stadt Tornesch Auch der geänderte und erneut ausgelegte Bebauungsplanentwurf kann nicht rechtmäßig in Kraft treten. Das Verfahren unterliegt sowohl formellen als auch materiellen Rechtsfehlern.	

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1.1 Formelle Fehler Die Stadt Tornesch hat die im Baugesetzbuch vorgesehene Dauer der Öffentlichkeitsbeteilig von einem Monat auf (lediglich) zwei Wochen verkürzt. Diese Verkürzung ist im hiesigen Fall rechtswidrig. Denn nach § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB darf die Dauer der Auslegung (und damit auch die Frist zur Stellungnahme) nur angemessen verkürzt werden. Die Fristverkürzung ist vorliegend gerade nicht angemessen. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass es in der Sache keine besondere Eilbedürftigkeit gibt, den Bebauungsplan kurzfristig in Kraft zu setzen. Zum anderen sprechen die Umstände der jetzigen Auslegung gegen die Angemessenheit der Verkürzung. So wird in der maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Literatur ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlass der erneuten Auslegung aus der Bekanntmachung und die Änderungen oder Ergänzungen aus dem Entwurf des Bebauungsplans deutlich hervorgehen sollen. Gegebenenfalls sollte sogar eine Beschreibung der Änderungen oder Ergänzungen beigefügt werden, vgl. Krauzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Stand: 136. Ergänzungslieferung, Oktober 2019, 54a Rn. 24. Ein solches Vorgehen ermöglicht der Öffentlichkeit und den betroffenen Bürgern, eine effektive und zeitnahe Prüfung, welche Änderungen im Plan vorgenommen wurden und die Beurteilung, ob hierdurch ihre Belange betroffen werden. Vorliegend sind die neuen Entwürfe und Planunterlagen jedoch umfassend und ohne Kenntlichmachung der Änderungen veröffentlicht worden. Auch der Text der Bekanntmachung enthält zu dem Grund der erneuten Auslegung keine Ausführungen. Allein der Umfang der Planungsunterlagen Sowie der diesbezügliche Aufwand, Änderungen in den Planunterlagen zu entdecken, sind so groß, dass die drastische Verkürzung der Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist nicht angemessen im Sinne von 54 a Abs. 3 BauGB ist.	Die Verkürzung der Beteiligungsfrist ist laut BauGB möglich. Die Stadt Tornesch hält die Verkürzung auf 2 Wochen für ausreichend, da sich die Änderungen vornehmlich auf die Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens und einige Grünfestsetzungen beziehen. Im vorangegangenen Verfahren wurde bereits das wesentliche Abwägungsmaterial vermittelt. Daher geht die Stadt davon aus, dass die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des zunächst ausgelegten Entwurfs als geringfügig zu betrachten sind, da es sich nicht um umfangreiche und komplexe Änderungen handelt. Wenn eine Aufzählung der vorgenommenen Änderungen gewünscht wird, steht die Stadt Tornesch oder das aufstellende Büro gern per E-Mail oder Telefonisch für Rede und Antwort zur Verfügung. Weiterhin ist die Abwägung öffentlich (wie in der Stellungnahme unter Punkt 1.2 ersichtlich, lag Sie dem Einwender auch vor), in der man lediglich nach Änderungen in der Kurzzusammenfassung unter jedem Punkt ("Die Änderung wird berücksichtigt") schauen muss. **Die Auffassung nicht geteilt.**

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus ist die Offenlage und deren Bekanntmachung auch im Hinblick auf die noch andauernde Corona-Pandemie rechtswidrig und die Fristverkürzung unangemessen. Schon der Text der Bekanntmachung widerspricht der vom Baugesetzbuch bezweckten Anstoßwirkung diametral. So wird darin hervorgehoben, dass es Beschränkungen beim Zugang ins Rathaus gibt und zudem folgender Hinweis aufgenommen: „Grundsätzlich sind alle Anliegen telefonisch oder via E-Mail zu klären." Damit wird die interessierte Öffentlichkeit davon abgehalten, ihre Beteiligungsrechte vor Ort wahrzunehmen, innerhalb der Auslegungsfrist die Unterlagen einzusehen und hierzu Stellung zu nehmen. Darüber hinaus stellt sich insgesamt die Frage, ob eine verkürzte Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist in Zeiten der Corona-Pandemie, in der nach wie vor empfohlen wird, Kontakte möglichst zu vermeiden, überhaupt angemessen sein kann.	Der Text der Bekanntmachung sagt aber auch: "Sollte eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich sein, werden von den zuständigen Mitarbeiter*innen telefonisch Termine vergeben. Der Zugang erfolgt kontrolliert nach Einlass durch die Mitarbeiterinnen am Empfang. Die Nutzung der am Eingang bereit gestellten Desinfektionsmittel und das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist zwingend. Über Ihren Besuch erfolgt eine Dokumentation." Die Aussage, dass die interessierte Öffentlichkeit davon abgehalten werde, ihre Beteiligungsrechte vor Ort wahrzunehmen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der Bundesregierung und zeugt von einem verantwortungsvollen Umgang mit der Pandemie. Das Vorgehen entspricht zudem der Ergänzung zu dem aktuellen Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 5. Februar 2019 (Amtsblatt SH Nr. 8, S. 222) sowie den Hinweise vom 09.09.2019 (zu § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB, § 3 Abs. 3 BauGB und der DSGVO) und den Hinweise vom 18.03.2020 (zu Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung in der Zeit von Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-VoV2): 1. Zu § 3 Absatz 2 BauGB Im o.a. aktuellen Verfahrenserlass wird in Ziffer 2.7.1 (Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit) ausgeführt: „Stellungnahmen können elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden". Unter Ziffer 2.11.2 (Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung) wird ausgeführt „Die Bekanntmachung muss den Hinweis enthalten, dass während der Auslegung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können." Dieser Hinweis ist in d er Bekanntmachung enthalten. **Die Äußerung wird nicht geteilt.**

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Es ist somit festzuhalten, dass die Verkürzung der Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist unangemessen sind. Die erneute Auslegung ist damit rechtswidrig. Der Bebauungsplan könnte auf dieser Grundlage schon aus formellen Gründen nicht rechtmäßig in Kraft treten.	Es wird auf die obige Abwägung verwiesen. **Die Äußerung wird nicht geteilt.**
Insgesamt möchten wir zum verfahrensrechtlichen Vorgehen unsere Verwunderung zum Ausdruck bringen. Gerade vor dem Hintergrund des mit Ihnen telefonisch geführten Gesprächs hätten unsere Mandanten einen Hinweis Ihres Hauses dazu erwartet, dass eine erneute Offenlage unmittelbar bevorsteht. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die Stadt Tornesch die „Gunst der Stunde“ der Corona-Pandemie und etwaiger verfahrensrechtlicher Beschleunigungen genutzt hat, um das Verfahren ohne weitere Gegenwehr voranzutreiben und gewissermaßen vollendete Tatsachen zu schaffen. Ungeachtet der rechtlichen Bewertung dieses Vorgehens entspricht diese Haltung jedenfalls nicht den Leitbildern einer offenen und bürgernahen Verwaltung.	Der benannte Termin hatte zum Ergebnis, dass der Bürger keine konkreten Vorhaben bezüglich des Flughafen nennen konnte und dass die Planung nicht geändert wird. Dies hat die Stadt dem Bürger auch so mitgeteilt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt rechtswirksam gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Es wird zudem auf die obige Abwägung zur Beteiligung während der Pandemie verwiesen. Der Zugang zu den Unterlagen war persönlich oder per Internet möglich. Den Vorwurf, dass die Stadt die Pandemie ausnutzt, weist sie vehement zurück. **Die Äußerung wird nicht geteilt.**

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1.2 Materielle Rechtswidrigkeit des neuen Planentwurfs Im aktuell ausliegenden Planungsentwurf werden die von uns mit Stellungnahme vom 25. Februar 2020 vorgebrachten Einwendungen nicht berücksichtigt. Die dort angemahnten Planänderungen wurden leider nicht vorgenommen. Dieser Eindruck wird durch das auf der Homepage der Stadt Tornesch abrufbare Dokument „B96_diverse_Stellungnahmen" bestätigt. Die von uns bislang vorgebrachten Einwendungen beanspruchen jedoch trotz dieser „Abwägung“ weiterhin Geltung und sind insbesondere auch mit Blick auf den aktuell ausliegenden Entwurf zu berücksichtigen. Daher beziehen wir uns auch im Rahmen der erneuten Planauslegung auf unsere Stellungnahme vom 25. Februar 2020 und erheben nochmals die dortigen Einwendungen. Zur besseren Übersicht haben wir diesem Schreiben eine Kopie unserer damaligen Stellungnahme‘ als Anlage beigefügt. Insbesondere bleibt es (leider) dabei, dass die vorgesehene Baumasse, die Gebäudehöhen sowie die zulässigen Dachaufbauten den Flugverkehr erheblich beeinträchtigen und Gefahren bei Landevorgang begründen. Darüber hinaus möchten wir uns zu den neuen Planungsunterlagen wie folgt äußern:	Die Stellungnahme vom 25. Februar 2020 wurde unter Punkt C.1 gerecht abgewogen und parallel zum erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss geprüft und von der Stadt beschlossen. Es wurden keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die eine Änderung der Abwägung erfordern, so dass die Abwägung weiterhin Bestand hat. **Die Abwägung vom 09.04.2020 hat somit weiterhin Bestand.**
1.2.1 Rechtswidrigkeit der Schallkontingentierung Die in dem neuen Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen zur Schallkontingentierung sind rechtswidrig. Sie beruhen auf einer nicht ausreichend ermittelten Datenbasis und unterliegen daher einem Ermittlungsdefizit. Die schalltechnische Untersuchung des Büros LÄRMKONTOR GmbH vom 25. Mai 2020 geht insoweit an keiner Stelle auf die Vorbelastung durch den Flugplatz unserer Mandanten ein. Schon vor diesem Hintergrund unterliegt die Betrachtung einem erheblichen Fehler, der letztlich zur Rechtswidrigkeit der darauf basierenden Festsetzungen des Bebauungsplans führt.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Festsetzungen getroffen. **Die Abwägung erfolgt im Rahmen des B-Plans.**

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1.2.2 Unzureichender Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen/fehlende Sicherung des Ausgleichs Bereits in unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 haben wir darauf hingewiesen, dass der externe Ausgleich für den Knickverlust nicht ausreichend beschrieben und gesichert ist. An diesem Befund hat sich auch im Hinblick auf die geänderten textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des aktuellen Bebauungsplanentwurfs nichts geändert. Es bleibt dabei, dass eine konkrete Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre. In den entsprechenden neuen Passagen heißt es jedoch lediglich, dass der externe Knickausgleich „vorgezogen und ortsnah“ zu erbringen sei. Diese vage Beschreibung wird den rechtlichen Vorgaben ersichtlich nicht gerecht. Weiterhin bleibt unklar, welchen Inhalt der städtebauliche Vertrag genau haben soll, welche Sicherung dort vorgesehen ist und wann bzw. ob dieser städtebauliche Vertrag bereits geschlossen wurde.	Der Ausgleich für den B-Plan 96 wird nicht als Maßnahme gem. § 9 Abs. 20 BauGB festgesetzt, sondern von der Gemeinde als „sonstige geeignete Maßnahme“ angesehen. Eine "sonstige geeignete Maßnahme" erfordert lediglich den nachrichtlichen Hinweis auf die Zuordnung einer Ausgleichsfläche (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. Juli 2018 – 7 D 28/16 .NE –, juris, Tz. 40). Dies ist demzufolge spätestens zum Satzungsbeschluss durch den Rat erforderlich. **Die Einschätzung wird nicht geteilt.** Wie bereits in der letzten Abwägung erläutert wurde, wird bis zum Inkrafttreten des B-Plans bzw. zum Wirksamwerden der F-Planänderung ein städtebaulicher Vertrag zum Knickausgleich mit dem Vorhabenträger geschlossen. Die genaue Formulierung des Vertrags ist nicht Sache der Flächennutzungsplanänderung. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Der neue Bebauungsplanentwurf enthält im Hinblick auf den Artenschutz zudem die Festsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme: textliche Festsetzung Ziffer 11.1.2). Darin ist vorgesehen, dass die Neuanpflanzung vor dem Abbruch des Bestandsknicks zu erfolgen hat. Diese Regelung des Bebauungsplanentwurfs entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Denn die CEF - Maßnahmen müssen so frühzeitig durchgeführt werden, dass die Ausgleichsleistung die ihr zugedachte Funktion schon erfüllt, wenn die in Rede stehende Beeinträchtigung ausgeführt wird. vgl. Gellermann, in: Landmann/Rahmen UmweltR, 92. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2020, 544 BNatSchG. Rn. 56. Der „Ersatzknick“ müsste daher bereits vollständig in Funktion stehen (und nicht lediglich angepflanzt sein), wenn die Rodung des artenschutzrechtlich bedeutsamen Habitats des Bestandsknicks vorgenommen wird. Die Festsetzung ist daher nicht ausreichend und damit ebenfalls rechtswidrig.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Festsetzungen getroffen. **Die Abwägung erfolgt im Rahmen des B-Plans.**

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Schließlich bleibt — trotz entsprechender diesbezüglicher Stellungnahmen Kreises Pinneberg zum ursprünglichen Planentwurf — weiterhin unklar, wie der Ausgleich über Ökokontos erfolgen soll und welches Ökokonto hier genutzt werden soll. Denn dazu heißt es in der neuen Begründung des Bebauungsplanentwurfs lediglich, dass die Nennung des Ökokontos noch erfolgen solle.	Es wird auf die obige Abwägung des Ausgleichs als „sonstige geeignete Maßnahme“ verwiesen.
1.3 Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit („Salami-Taktik“) In unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 haben wir dargelegt, dass die vorgesehene Baumasse im Bebauungsplangebiet sowie die dort zulässigen Gebäudehöhen aus fliegerischer Sicht nicht tragbar sind, weil es zu einer erheblichen Gefährdung des Anfluggeschehens auf dem Flugplatz kommen wird. Auf Grundlage der nun ausgelegten Planunterlagen ist darüber hinaus jedoch bereits jetzt absehbar, dass es wohl nicht bei den derzeit getroffenen Festsetzungen bleiben wird. Insbesondere aus verschiedenen Ausführungen im Dokument „1396_diverse_Stellungnahmen“ ergibt sich, dass der Vorhabenträger Hellermann eine weitere massive Ausdehnung seines Betriebs beabsichtigt. Offenbar wird diese weitere Planung ebenfalls von der Stadt Tornesch begrüßt.	In der Abwägung zur nebengenannten Stellungnahme wurde dargelegt, dass die Gebäudehöhen den gesetzlichen Mindestabstand einhalten und mit der Flugaufsichtsbehörde abgestimmt sind. **Die Einschätzung wird nicht geteilt.** Auf diesen Sachverhalt ist in der Begründung hingewiesen worden. Die zweite frühzeitige Beteiligung von Anfang 2018 hatte diesen Endausbau bereits zum Inhalt. Auf Anweisung der Landesplanung musste die Planung zurückgenommen werden, da sich ein Teilbereich der 2. Ausbaufphase im regionalen Grünzug befindet.

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
An dieser Stelle möchten wir deshalb - wie bereits in dem Telefongespräch mit Ihnen — deutlich unterstreichen, dass unsere Mandanten jegliche zusätzliche Ausweitung der Bebauung im Nahbereich des Flughafens ablehnen. Sie wird unweigerlich zu einer weiteren Verschärfung der Flugsicherheitslage führen, die nicht hinzunehmen ist.	Die 2 Ausbauphase ist nicht Bestandteil des B-Plans Nr. 96. **Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Ungeachtet dessen bestehen diesbezüglich auch rechtliche Zweifel, ob für die aktuell vorliegende Planung die städtebauliche Erforderlichkeit gegeben ist, wenn schon jetzt feststeht, dass eigentlich eine weitere Änderung des Bebauungsplans Nr.96 angestrebt wird. Denn offenbar soll der hiesige Bebauungsplan maßgeblich auch dazu dienen die Grenzen des Bebauungszusammenhanges weiter auszudehnen, um auf dieser Grundlage .„auch gegenüber der Landesplanung - eine stärker bauliche Ausnutzung der Bebauungsplanflächen vorzubereiten.	Die städtebauliche Erforderlichkeit ist in der Begründung beschrieben: "…Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden…" Der B-Plan Nr. 96 zeigt den ersten Ausbauabschnitt. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 96 wird voraussichtlich die 2. Ausbauphase verwirklicht. Maßgeblich ist hier nicht die Ausnutzung der Bebauungsplanflächen, sondern der regionale Grünzug, der in den neuen Regionalplänen geändert werden soll. Das Vorgehen ist mit der Landesplanung abgestimmt. Bei Neuaufstellung der Regionalpläne, soll die 2. Ausbauphase berücksichtigt werden. **Die Einschätzung wird nicht geteilt.**
2. Zum Flächennutzungsplan Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die erneute Offenlage des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans. Auch die Änderung des Flächennutzungsplans kann aus unserer Sicht somit nicht rechtmäßig in Kraft treten.	

1. Rechtsanwalt Dr. [redacted], [redacted]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Lediglich vorsorglich möchten wir anmerken, dass die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der vorstehenden Stellungnahme als 'verspätet gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB nicht vorliegen. Die Stellungnahme unserer Mandanten ist daher zwingend im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und in die Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen. Wir gehen aber ungeachtet dieser rechtlichen Zusammenhänge ohnehin davon aus, dass die Stadt Tornesch die Stellungnahme schon aus Gründen der guten Nachbarschat berücksichtigen wird.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Insgesamt möchten wir nochmals betonen, dass die fliegerischen Bedenken unserer Mandanten gegen den Bebauungsplanentwurf fortbestehen.	**Die Bedenken werden zu Kenntnis genommen**.
Wir hoffen deswegen, dass Sie diesen Bedenken die ihnen zustehende Bedeutung zumessen und die Festsetzungen des Bebauungsplans (insbesondere zur Gebäudehöhe) doch noch reduzieren werden.	Es wird auf die obige Abwägung und die der Stellungnahme vom 25. Februar 2020 verwiesen. Die Planung wird beibehalten. **Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.**
Des Weiteren erlauben wir uns den Hinweis, dass sich unsere Mandanten - vorbehalten, rechtliche Schritte gegen den Bebauungsplan bzw. das Bauvorhaben zu ergreifen, sollte ihren Bedenken nicht angemessen Rechnung getragen werden. Wir hoffen sehr, dass es zu solchen Weiterungen nicht kommen muss.	**Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.**
Abschließend bitten wir Sie darum, uns über den Fortgang der Planungsverfahren informiert zu halten	Das Abwägungsprotokoll wird gem. BauGB übersandt.

Aufgestellt: 15.06.2020, ergänzt 18.06.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/19/319
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.11.2019
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bearbeiter:	Henning Tams

48.FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp"

Änderung des Geltungsbereiches, Abwägung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, Auslegungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
02.12.2019	Bau- und Planungsausschuss

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Unternehmen HellermannTyton beabsichtigt, die Betriebsflächen am Standort Tornesch zu erweitern. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die im Parallelverfahren laufende Aufstellung des Bebauungsplans 96 dienen dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für den an das Plangebiet angrenzenden Gewerbebetrieb (HellermannTyton) zu schaffen sowie Grünflächen zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens auszuweisen.
Über das Vorhaben hat der Bau- und Planungsausschuss zuletzt am 08.03.2018 beraten, damals wurde ein Zwischenstand des Bebauungsplanentwurfes gezeigt. Zwischenzeitlich hat die frühzeitige Öffentlichkeits- und behördenbeteiligung stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind den beigefügten Abwägungstabellen zu entnehmen.

Die Änderung des Geltungsbereiches betrifft die als Msichgebiet vorgesehene Fläche nördlichd es Schäferweges. Der Geltungsbereich wird um diese Fläche reduziert; dies wird erforderlich, da von Seiten des Landes keine Überschreitung der im Regionalplan dargestellten äußeren Grenze der Siedlungsachse genehmigungsfähig wäre. Diese Siedlungsachsengrenze verläuft von Nordwesten nach Südosten quer über den Geltungsbereich – aus diesem Grunde sind die jenseits dieser Linie gelegenen Flächen als Grünflächen dargestellt; der Schäferweg wird nördliche Grenze des Geltungsbereiches der 48.FNP-Änderung und des B-Plans 96.

Die verkehrliche Erschließung der festgesetzten Gewerbeflächen erfolgt ausschließlich von Westen über den Großen Moorweg, öffentliche Erschließungsanlagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Im östlichen Bereich des Plangebietes ist eine öffentliche Grünfläche vorgesehen, welche für die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist und auf der Knicks angelegt werden sollen. Darüber hinaus sind naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Kosten hierfür sowie die externen Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Prüfungen:
1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
☐ vollständig eigenfinanziert
☐ teilweise gegenfinanziert
☐ vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
☐ Stellenmehrbedarf ☐ Stellenminderbedarf
☐ höhere Dotierung ☐ Niedrigere Dotierung
☐ Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein
Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten (indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					

** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge* ** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 48.Änderung aufgestellt, die für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, folgende Planung vorsieht: Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschft“ in „gewerbliche Bauflächen“ und „Grünfllächen“.

2. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 14.11.2019 geprüft. Die Zusammenstellung vom 14.11.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Der Entwurf und die Begründung der 48. FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

4. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

5. Die Beteiligung der Behörden und sontigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Geltungsbereich
Planzeichnung inkl.Legende
Begründung
Umweltbericht (siehe VO/19/318)
Abwägungstabelle vom 14.11.2919

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:**	**VO/20/117**
	Status:	öffentlich
	Datum:	09.04.2020
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
Amt für Bauen, Planung und Umwelt	Bericht im Rat:	
FD Stadtplanung und Umwelt	Bearbeiter:	Henning Tams

48.Änderung des Flächennutzungsplans "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" - Abwägung zur öffentlichen Auslegung und Beschluss zur erneuten Auslegung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
28.04.2020	Ratsversammlung

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 96 (siehe Vorlage VO/20/118).

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: [ ] ja [X] nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:
- [ ] vollständig eigenfinanziert
- [ ] teilweise gegenfinanziert
- [ ] vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:
- [ ] Stellenmehrbedarf
- [ ] Stellenminderbedarf
- [ ] höhere Dotierung
- [ ] Niedrigere Dotierung
- [ ] Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
** Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge*						
** Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen*						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß der Zusammenstellung vom 09.04.20 geprüft. Die Zusammenstellung vom 09.04.20 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligIn der Begründung wird folgender Satz ergänzt: „Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungsplanänderungen notwendig.“

3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen sowie parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Es soll von der Möglichkeit einer verkürzten Auslegung nach § 4a Abs. 4 BauGB Gebrauch gemacht werden. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Planzeichnung inkl. Legende
- Begründung
- Abwägungstabelle vom 09.04.20

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0765/2020/HD/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	09.07.2020
Bearbeiter:	Angelika Siegfried	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	17.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:
siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung vom 25.06.2020

Stellungnahme der Verwaltung:
- gemäß Anlage -

Finanzierung:
- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:
- entfällt -

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen in Höhe von 6.010.688,36 € und Ausgaben in Höhe von 6.167.904,33 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 3.193.844,79 € abschließt, festzustellen.

_____
E.-H. Jürgensen

Anlagen:
Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Niederschrift der Prüfung der Jahresrechnung 2019

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
Gemeinde 3 Heidgraben

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	6.023.454,87	916.157,04	6.939.611,91
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		3.041.600,00	3.041.600,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		763.912,25	763.912,25
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	12.766,51	0,00	12.766,51
5	**Summe bereinigter Solleinnahmen**	**6.010.688,36**	**3.193.844,79**	**9.204.533,15**
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	6.186.479,45	617.881,12	6.804.360,57
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 0,00 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	0,00	3.226.174,53	3.226.174,53
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	18.575,12	650.210,86	668.785,98
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	**Summe bereinigter Sollausgaben**	**6.167.904,33**	**3.193.844,79**	**9.361.749,12**
	Unterschied			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben			
11	**Fehlbetrag**	**-157.215,97**	**0,00**	**-157.215,97**

**** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ****

Heidgraben, 27.05.2020

Moorrege, den 25.06.2020

NIEDERSCHRIFT
über die Prüfung der Jahresrechnung 2019 für
die Gemeinde Heidgraben
gemäß § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Anwesend:

1. Herr Frank Büchner
2. Herr Christian Pfeiffer
3. Herr Gebhard Rühlow

als Mitglieder des Ausschusses
zur Prüfung der Jahresrechnung

Außerdem:
Frau Nicole Förthmann vom Amt Geest und Marsch Südholstein

Es wurde vom Ausschuss eine Überprüfung einzelner Positionen vorgenommen.
Dabei wurde insbesondere geprüft, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die Überprüfung nach vorstehenden Gesichtspunkten erfolgte ~~lückenlos~~/stichprobenweise.

Es ergaben sich folgende / keine Beanstandungen: Fragen!

siehe Aufzeichnungen

Die Haushaltsrechnung schließt wie folgt ab: siehe Anlage.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Prüfung der Jahresrechnung 2019
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Heidgraben
am 25.06.2020

Lfd. Nr.	Haushaltsstelle / Beleg-Nr.	Datum	Bemerkungen
1	21110.162000/1-4	div.	Kann man das Gesamt-Soll sehen? Antwort: Bei der genannten Haushaltsstelle handelt es sich um Schulkostenbeiträge, die wir den Gemeinden, aus denen Kinder kommen, die in der Grundschule Heidgraben beschult werden, in Rechnung stellen. Es wurden in 2019 insgesamt 46.341,75 € von fünf Gemeinden/Städte gezahlt (z. B. Tornesch i. H. v. 5.561,01 € usw.)
2	21110.177000/1	11.03.2019	Welcher Betrag wurde gebucht? Antwort: Es sind Spenden zum 125jährigen Bestehen der Grundschule in unterschiedlicher Höhe und von verschiedenen Einzahlern eingegangen. Im Anhang zur Annahmeanordnung befindet sich eine Übersicht der Einzahler und der Beträge. Es ist ein Gesamtbetrag in Höhe von 6.516,04 € eingezahlt worden.
3	21140.110000/4	02-07.2019	Elternbeiträge Ganztagsschule: Entspricht das Soll der Gesamtsumme? Antwort: Insgesamt wurden 103.380,00 € in 2019 eingenommen.
4	70000.110000/76	03.12.2019	Abschlag Kanal, Soll-Liste: Was ist das? Antwort: Mit den Anordnungen werden die Abwassergebühren der Zahlungspflichtigen vom Personenkonto ins Sachkonto durchgebucht.
5	77100.150000/1/4	23.01.2019 13.01.2020	Erlöse Kaminholz: 375,00 €/500,00 €? Antwort: Am Jahresanfang wird eine Sammelanordnung (für verschiedene Einzahler) mit einem Anordnungssoll (in Höhe des Haushaltsansatzes) erstellt, um Einzelanweisungen zu vermeiden. Am Jahresende wird dieser Sollbetrag der tatsächlichen Einnahmesumme durch Ab-/Zugangsanordnung angepasst.

6	88000.140000/9	05.02.2019	Beleg/Rechnung? Antwort: Grundlage für die Pachtzahlung ist die vertragliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Pächter. Der Vertrag wird im zuständigen Fachbereich verwahrt.
7	90000.022000/2	22.02.2019	Diverse Rückstände wurden erlassen. Antwort: Der Bürgermeister hat die Rückstände aus dem Aktenvermerk vom 18.02.2019 im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis gemäß Satzungsrecht erlassen.
8	02000.500000/2	08.01.2019	Kleinmengen im Verhältnis zum Fahraufwand! Wäre eine Vorratshaltung sinnvoller? Antwort: Ein Standard-Vorrat an Schrauben ist im Bauhof vorhanden. Hierbei handelte es sich um spezielle Schrauben.
9	13000/500000/7	24.11.2019	An der Auszahlungsanordnung befindet sich keine Rechnung/bzw.-kopie! Antwort: Es handelt sich um eine Belegaufteilung. Der Originalbeleg befindet sich bei der im Text angegebenen Buchungsstelle. Eine Kopie für jede Buchungsstelle ist aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vorgesehen.
10	63000/510000/15	23.06.2019	Bei der Rückgabe der gemieteten Arbeitsbühne wurde festgestellt, dass eine Beschädigung am Korb vorhanden ist. Die Reparaturkosten wollte die Firma gesondert in Rechnung stellen. Ist die Rechnung eingegangen und wurde der Schaden der Versicherung gemeldet? Antwort: Für diesen Schaden ist keine gesonderte Rechnung eingegangen.
11	63000.510000/19+37	21.08.2019	Warum wurde für die gleiche Leistung einmal 850,00 € (Beleg 19) und einmal 410,00 € (Beleg 37) in Rechnung gestellt? Antwort: Die gleiche Leistung, aber nicht der gleiche Leistungsumfang. Bei der Rechnung mit der Beleg-Nr. 19 handelt es sich nur um eine Eiche, bei der Rechnung mit der Beleg-Nr.37 um zehn Eichen.

12	76100.500000/5	29.04.2019	Trinkwassererwärmungsanlage: Was ist das? Antwort: Das ist der Wärmetauscher in der Heizung.
13	761000.500000/11	08.08.2019	340 km Fahrweg? Wie kommen die 340 km zustande, wenn der Firmensitz in Hamburg ist? Antwort: Der ausgelöste Notdiensteinsatz am 13.07.2019 in Moorrege wurde von einem in Neu-Kaliß wohnhaften Techniker angefahren.
14	77100.550007/13	16.07.2019	Warum wurde das Verwarnungsgeld nicht direkt vom Fahrzeughalter bezahlt? Antwort: Der Fahrzeughalter war zu der Zeit im Urlaub. Daher bat der Bürgermeister, den Betrag zunächst zu verauslagen. Einnahme unter 3/771000.150000 (AO 13124). Warum die Verwarnung auf den angegebenen Namen ausgestellt wurde, ist nicht bekannt.
15	77100.650000/1	25.01.2019	Die Rundfunkgebühren sind sehr hoch! Antwort: Die Kosten in Höhe von 349,80 € beinhalten die Gebühren für die Betriebsstätte „Bauhof" sowie für vier Fahrzeuge.
16	81500.65000/6	21.10.2019	Wo ist der Bericht über die Wertermittlung? Antwort: Die Bewertung des Trinkwassernetzes Heidgraben ist abgeschlossen. Die Planung sieht vor, dass das Ergebnis nach der Sommerpause im nächsten Finanzausschuss vorgestellt wird. Nach den Urlauben vom Amtsdirektor und Fachbereichsleiter Finanzen werden weitere Gespräche mit den Stadtwerken Tornesch geführt.
17	70000.95000/1	09.01.2019	Der Betrag hätte in 2018 gebucht werden müssen. Antwort: Die in Rechnung gestellte Forderung für den Zeitraum 03-09.2018, Rechnungsdatum 28.12.2018 ist erst am 03.01.2019 im Amt eingegangen.

Gemeinde Heidgraben

Haushalt

Vorlage Nr.: 0777/2020/HD/HH

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	28.08.2020
Bearbeiter:	Horst Tronnier	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	17.09.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2020 der Gemeinde Heidgraben

Sachverhalt:
Der Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr 2020 ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Mit der Haushaltssatzung 2020 war im Verwaltungshaushalt bei Gesamteinnahmen in Höhe von 6.368.800 € und Gesamtausgaben in Höhe von 6.783.500 € ein Fehlbedarf mit 414.700 € festgestellt worden. Gemäß dem vorliegenden Entwurf einer 1. Nachtragshaushaltsplanung verschlechtert sich die Finanzsituation der Gemeinde. Der Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt erhöht sich um 60.600 € auf 475.300 €.

Wesentlich ist die Entwicklung durch die Corona-Pandemie beeinflusst worden. Die Haupteinnahme der Gemeinde sind die Anteile an der Einkommensteuer, die für 2020 auf der Basis des Haushaltserlasses mit 1.710.900 € angenommen worden waren. Hier ist ein deutlicher Rückgang zu befürchten. Nach Vorlage der Abrechnungen für das 1. und das 2. Quartal 2020 ist der Anteil von 464.920 € auf 403.269 € (13,26 %) zurückgegangen. Die Abrechnungen für das 2. Halbjahr stehen noch aus. Auch auf die Umsatzsteueranteile hat die Corona-Krise erhebliche Auswirkungen. Bei einem Haushaltsansatz in Höhe von 69.400 € kann nur noch ein Ertrag von lediglich 36.500 € erwartet werden. Die befürchteten Einbrüche bei der Gewerbesteuer zeichnen sich noch nicht ab. Allerdings wird das Haushaltsziel von 615.000 € aktuell um rd. 15.000 € verfehlt.

Zur Vermeidung noch deutlicherer Fehlbeträge werden verschiedene Maßnahmen (im Wesentlichen im Bereich der Unterhaltung) verschoben. Die einzelnen Positionen sind dem Planungsentwurf zu entnehmen.

Das Volumen des Vermögenshaushaltes wird um 121.800 € auf 5.721.700 € verringert. Der Kreditbedarf kann dabei sogar um 258.700 € auf 4.898.200 € herabgesetzt werden, weil zusätzliche Einnahmen erzielt worden sind. Auch hier sind die Einzelpositionen dem Entwurf zu entnehmen.

Mit dem Haushaltsplan 2020 waren haushaltswirtschaftlichen Sperrvermerke angebracht worden. Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung sieht eine Aufhebung der nachstehend aufgeführten Sperrvermerke vor.

<u>Verwaltungshaushalt:</u>

Unterabschnitt 02000 – Hauptverwaltung
Nr. 563000 Förderung der Betriebsgemeinschaft

Unterabschnitt 30000 – Förderung kultureller Beziehungen
Nr. 600000 Kosten der Partnerschaftspflege

Die Neubesetzung von Planstellen sowie die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen (auch nur zeitlich befristete) ist nur mit Zustimmung der stellvertretenden Bürgermeister zulässig.

Ferner:
Freiwillige Leistungen an Vereine und Organisationen werden ausgesetzt.

<u>Vermögenshaushalt:</u>

Unterabschnitt 02000 – Hauptverwaltung
Nr. 950000 Sanierung, Erweiterung und Modernisierung des Gemeindezentrums
Von dem Gesamtansatz in Höhe von 900.000,-- € wird ein Anteil für die Regenwasserentsorgung mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre belegt.

Unterabschnitt 13000 – Brandschutz
Nr. 935000 Erwerb von beweglichem Vermögen
Von dem Gesamtansatz in Höhe von 11.500,-- € wird ein Anteil für die Beschaffung eines Rauchüberdruckdemohauses mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre belegt.

Unterabschnitt 56000 – Eigene Sportstätten
Nr. 960000 Baukosten
Der Haushaltsansatz für die Sanierung der Leichtathletikanlage wird mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre belegt.

Zum Vergleich der aktuellen Entwicklung der Haushaltssituation der Gemeinde im laufenden Jahr wird nachfolgende Übersicht angefügt:

Verwaltungshaushalt:

	gem. Haushaltsplan	gem. Nachtragshaushaltsplan	Mehr/Weniger
Einnahmen	6.368.800 €	5.984.100 €	- 384.700 €
Ausgaben	6.783.500 €	6.459.400 €	- 324.100 €
Fehlbedarf	414.700 €	475.300 €	- 60.600 €

Vermögenshaushalt:

	gem. Haushaltsplan	gem. Nachtragshaushaltsplan	Mehr/Weniger
Einnahmen	5.843.500 €	5.721.700 €	- 121.800 €
Ausgaben	5.843.500 €	5.721.700 €	- 121.800 €

Gesamthaushalt:

	gem. Haushaltsplan	gem. Nachtragshaushaltsplan	Mehr/Weniger
Einnahmen	12.212.300 €	11.705.800 €	- 506.500 €
Ausgaben	12.627.000 €	12.181.100 €	- 445.900 €
Fehlbedarf	414.700 €	475.300 €	- 60.600 €

1. Nachtragshaushaltsplan

der Gemeinde H e i d g r a b e n

für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
				gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
		EUR	EUR	EUR	EUR
1.	**im Verwaltungshaushalt**				
	die Einnahmen	332.800	717.500	6.368.800	5.984.100
	die Ausgaben	185.600	509.700	6.783.500	6.459.400
2.	**im Vermögenshaushalt**				
	die Einnahmen	136.900	258.700	5.843.500	5.721.700
	die Ausgaben	101.200	223.000	5.843.500	5.721.700

§ 2

Es werden festgesetzt:
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von 5.156.900,-- € auf **4.898.200,-- €**.

Heidgraben, den xx.xx.2020 Gemeinde Heidgraben

Bürgermeister

Vorbericht

zum 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Heidgraben für das Haushaltsjahr 2020

Allgemeine Erläuterungen:

Durch den Nachtragshaushaltsplan verringert sich das Volumen des Gesamthaushaltes in der **Einnahme** von bisher 12.212.300 € **um 506.500 €** auf jetzt 11.705.800 €, in der **Ausgabe** reduziert sich das Volumen von 12.627.000 € **um 445.900 €** auf 12.181.100 €. Ein Haushaltsausgleich konnte damit nicht hergestellt werden. Vielmehr erhöht sich der **Jahresfehlbetrag** um 60.600 € auf **475.300 €**.

In dem Nachtragshaushaltsplan werden hauptsächlich die Veränderungen, die im Ursprungshaushalt noch nicht berücksichtigt werden konnten, dargestellt. Ebenso werden im Interesse der besseren Übersicht über die ablaufende Haushaltswirtschaft auch die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Nachtragshaushalt aufgenommen.

Die größten Veränderungen im **Verwaltungshaushalt** stellen nachfolgende Positionen dar:

Einnahmen:

Mehreinnahmen bei den Schulkostenbeiträgen (Grundschule)	**12.000 €**
Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen (OGTS)	**- 12.000 €**
Mindereinnahmen beim Essensgeld (Mensa)	**- 11.000 €**
Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen (Kita)	**- 105.000 €**
Mehreinnahmen bei den Kostenanteilen anderer Gemeinden (Kita)	**86.300 €**
Mehreinnahmen bei den Erstattungen für Integrationsmaßnahmen (Kita)	**20.000 €**
Mehreinnahmen bei den Landeszuweisungen (Kita)	**50.000 €**
Mindereinnahmen bei der Förderung der Standortgemeinden (Kita)	**- 390.000 €**
Mehreinnahmen bei Kostenersätzen (Bauleitplanung)	**108.000 €**
Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer	**- 15.000 €**
Mindereinnahmen bei den Einkommensteueranteilen	**- 100.000 €**
Mindereinnahmen bei den Umsatzsteueranteilen	**- 32.900 €**
Mindereinnahmen bei den Zinsanteilen aus Beteiligungen	**- 30.000 €**

Ausgaben:

Minderausgaben beim Unterhaltungsaufwand für Gemeindezentrum	**40.000 €**
Minderausgaben beim Unterhaltungsaufwand für Brandschutzeinrichtungen	**33.000 €**
Mehrausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen (Kita)	**- 11.100 €**
Mehrausgaben bei den Kostenanteilen für auswärtige Unterbringung (Kita)	**- 10.000 €**
Minderausgaben für Wohnsitzanteil (Kita)	**224.000 €**
Mehrausgaben für Bauleitplanung	**- 45.000 €**
Minderausgaben für den Unterhaltungsaufwand bei Gemeindestraßen	**40.000 €**
Minderausgaben beim bes. Unterhaltungsaufwand (BHKW)	**10.000 €**
Mehrausgaben bei den Unterhaltungskosten allg. Grundvermögen	**- 50.000 €**
Minderausgaben bei der Kreisumlage	**65.400 €**
Minderausgaben bei der Deckung von Fehlbeträgen	**26.600 €**

Die größten Veränderungen im **Vermögenshaushalt** stellen nachfolgende Positionen dar:

Einnahmen:

- **Mehreinnahmen bei Spende Schulverein (Grundschule) 19.000 €**
- **Mehreinnahmen durch Zuschuss für Wildbienenprojekt (Kita) 16.000 €**
- **Mehreinnahmen bei Rückflüssen aus Darlehen 40.000 €**
- **Mehreinnahmen für Ausgleichsflächen 47.800 €**
- **Mindereinnahmen aus der Kreditaufnahme - 258.700 €**

Ausgaben:

- **Mehrausgaben für Erwerb von bewegl. Vermögen für Grundschule - 15.500 €**
- **Mehrausgaben für Wildbienenprojekt (Kita) - 16.000 €**
- **Minderausgaben für Sanierung Leichtathletikanlage 50.000 €**
- **Minderausgaben für Umrüstung Stromversorgung Pumpstationen 150.000 €**
- **Minderausgaben für Erwerb von Fahrzeugen (Bauhof) 20.000 €**
- **Mehrausgaben für Beteiligung an SH Netz AG - 67.700 €**

Der verfügbare Bestand in der Allgemeinen Rücklage beträgt **0 €**.

Zu den Einzelansätzen mit größeren Veränderungen sowie Einzelansätzen, die für erklärungsbedürftig erachtet werden, sind Erläuterungen bei den entsprechenden Haushaltsstellen zu finden.

Heidgraben, den xx.xx.2020

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister
gez.

Jürgensen

Übersicht über die Steuereinnahmen und wichtigsten Finanzzuweisungen sowie die Umlagen (Abschnitt 90) - Gemeinde Heidgraben

Bezeichnung	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2020 1. Nachtrag EUR	mehr/ weniger EUR
1	4			5	6
Grundsteuer A	19.697,75	20.300,00	20.200,00	19.800,00	- 400,00
Grundsteuer B	424.016,58	464.500,00	463.500,00	466.900,00	+ 3.400,00
Gewerbesteuer	506.855,33	670.000,00	615.000,00	600.000,00	- 15.000,00
Gemeindeanteil Einkommensteuer	1.643.922,00	1.724.300,00	1.710.900,00	1.610.900,00	- 100.000,00
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	70.426,00	67.900,00	69.400,00	36.500,00	- 32.900,00
Vergnügungssteuern	0,00	100,00	100,00	100,00	0,00
Hundesteuer	13.709,00	14.000,00	19.600,00	19.600,00	0,00
Zweitwohnungssteuer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
andere Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlüssel-zuweisungen	486.756,00	514.700,00	599.900,00	599.900,00	0,00
Sonderschlüssel-zuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlüsselzuweisungen nach § 10 FAG	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisungen nach § 25 FAG	138.516,00	150.800,00	166.300,00	166.300,00	0,00
Sonstige allg. Finanzzuweisungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe der allg. Deckungsmittel	**3.303.898,66**	**3.626.600,00**	**3.664.900,00**	**3.520.000,00**	**- 144.900,00**
Gewerbesteuer-umlage	105.542,00	120.000,00	56.000,00	55.500,00	- 500,00
Kreisumlage	1.164.284,16	1.164.300,00	1.217.900,00	1.152.500,00	- 65.400,00
Amtsumlage	432.874,88	492.400,00	539.500,00	537.800,00	- 1.700,00
Summe der Umlagen	**1.702.701,04**	**1.776.700,00**	**1.813.400,00**	**1.745.800,00**	**- 67.600,00**

Übersicht über die Entwicklung der Schulden

Haushalts-jahre	Schulden-stand am 1.1.	+ Kredit-aufnahmen	- Tilgung	Schuldenstand am 31.12.		davon		Nachrichtlich: Restkredit-ermächtigung
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	EUR/EW	inn. Darl. TEUR	and. Schuld. TEUR	TEUR
Ist 2016	3.076	110	185	3.001	1.105	520	2.481	---
Ist 2017	3.001	150	196	2.955	1.088	500	2.455	---
Ist 2018	2.955	2.101	197	4.859	1.789	500	4.359	764
Soll 2019	4.859	---	235	4.624	1.702	500	4.124	2.124
Soll im Haushalts-jahr	4.624	7.022	224	11.422	4.235	500	10.922	----------
Soll 2021	11.422	3	3.471	7.954	2.949	500	7.454	
Soll 2022	7.954	3	221	7.736	2.868	500	7.236	
Soll 2023	7.736	3	221	7.518	2.787	500	7.018	

Freier Finanzspielraum in TEUR bzw. EUR/EW.

Lfd.Nr.	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	Haushaltsjahr					
			2018	2019	2020	2021	2022	2023
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	317	359	343	343	343	343
2	abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990, 97 ohne 97_9	198	235	224	221	221	221
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage -Rückstellungen – (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110						
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage – Abschreibungsrücklage – (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	115	124	119	119	119	119
5	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage – Gebührenausgleichsrücklage – (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9130						
6	abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)	9190						
7	abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	9140						
8	abzügl. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)	9151						
9	abzügl. Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die ab 2008 bekannt geworden sind	9160						
10	abzügl. Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)	9170						
11	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage – Gebührenausgleichsrücklage – (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9171						
12	abzügl. des Fehlbetrages/ - bedarfes		0	280	158	549	670	710
13	freier Finanzspielraum	TEUR	4	- 280	- 158	- 549	- 670	- 710
		EUR/Ew.	+ 1	- 103	- 58	- 202	- 247	- 261
	nachrichtlich:							
14	Abschreibungen	270	165	170	170	170	170	170
15	Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes (§ 21 Abs. 3).							
16	Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5)	9150						
17	abzügl. Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die vor 2008 bekannt geworden sind	9160						
18	Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12)	9192						
19	Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13)	9193						

Darstellung der Entwicklung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt in TEUR

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Haushaltsjahr						
		Grp.-Nr.	2018	2019	2020	2021	2022	2023
1	Gesamtausgaben Verwaltungshaushalt	4 - 8	5.842	6.533	6.459	6.793	6.905	6.963
2	abzgl. Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	317	360	343	343	343	343
3	abzgl. Innere Verrechnungen	679	240	283	315	315	315	315
4	abzgl. Abschreibungen (kalkulatorisch)	680	165	170	170	170	170	170
5	abzgl. Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorisch)	685	25	23	26	26	26	26
6	abzgl. Gewerbesteuerumlage	810	106	120	56	56	56	56
7	abzgl. Allgemeine Umlage an das Land	831	0	0	0	0	0	0
8	abzgl. Allgemeine Umlage an Gemeinden und Gemeindeverbände – Kreisumlage, Amtsumlage, Zusatzumlage -	832	1.597	1.657	1.690	1.775	1.839	1.906
9	abzgl. Gebührenausgleichsrücklage	3130	59	40	43	43	43	43
10	abzgl. Altersteilzeitrücklage	3151						
11	abzgl. Steuerrücklage	3170						
12	abzgl. Verfahrensrücklage	3171						
13	abzgl. Treuhandrücklage (Dauergrabpflege)	3190						
14	abzgl. Treuhandrücklage (nicht rechtsfähige Stiftungen)	3190						
15	abzgl. Fehlbetragsabdeckung	892		280	158	415	490	483
16	**Bereinigte Ausgaben VwH**		**3.333**	**3.600**	**3.658**	**3.650**	**3.623**	**3.621**
17	**Veränderung Vorjahr (in %)**		**+ 11,95 %**	**+ 8,01 %**	**+ 7,54 %**	**- 0,21 %**	**- 0,74 %**	**- 0,05 %**
18	**Empfehlung (in %)**		**bis zu 2,5 %**	**bis zu 1,5 %**	**bis zu 1,5 %**	**bis zu 1,5 %**	**bis zu 1,5 %**	**bis zu 1,5 %**

Haushaltswirtschaftliche Sperrvermerke

Die mit der Haushaltssatzung festgelegten haushaltswirtschaftlichen Sperrvermerke werden aufgehoben.

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

	Stand zum Beginn des Haushaltsjahres	Zuführung		Entnahme	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
		Zuführungsbetrag	Zinsen		
1. Allgemeine Rücklage	**0**	**0**	X	**0**	**0**
2. Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
3. Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 2					
3.1 Schmutzwasserbeseitigung	**699**	**87**	X	**244**	**542**
3.2 Frischwasserversorgung	**212**	**32**		**0**	**244**
4. Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 3					
4.1 Schmutzwasserbeseitigung	**86**	**0**	**0**	**27**	**59**
4.2 Frischwasserversorgung	**41**	**0**	**0**	**14**	**27**
4.3 Vorfluter	**9**	**0**	**0**	**2**	**7**
5. Finanzausgleichs-rücklage § 19 Abs. 4 Nr. 4	**0**	**0**	X	**0**	**0**
6. Pensionsrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 5	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
7. Altersteilzeitrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 6	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
8. Altlastenrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 7	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
9. Steuerrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 8	**0**	**0**	X	**0**	**0**
10. Verfahrensrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 9	**0**	**0**	X	**0**	**0**
11. Treuhandrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 10	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
12. Stellplatzrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 11	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
13. sonstige Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 12	**0**	**0**	X	**0**	**0**
14. Beihilferücklage § 19 Abs. 4 Nr. 13	**0**	**0**	X	**0**	**0**

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragsplan

Verwaltungshaushalt

- in EUR -

Gemeinde: Heidgraben

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **0 Allgemeine Verwaltung**
Abschnitt **02 Hauptverwaltung**
U-Abschnitt **02000 Hauptverwaltung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.414000	Entgelte für tariflich Beschäftigte	7.500	10.000	-2.500	1	FB 1
	Reinigungskraft als "Springer"					
.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	500	800	-300	1	FB 1
.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	1.600	2.500	-900	1	FB 1
.500000	Unterhaltung Gemeindezentrum	10.000	50.000	-40.000	2	FB 5
	Reparatur- und Wartungsaufwand					
.540000	Bewirtschaftungskosten	3.500	2.000	1.500	3	FB 5
.640000	Versicherungen, Schadenfälle	21.000	14.000	7.000		FB 1
	6.800 € Arbeitsmedizinische Vorsorge					
	10.000 € Unfallkasse					
	200 € Sachversicherungen					
	1.100 € Umlage KSA					
	300 € Eigenbeteiligung Schadensfälle					
	2.600 € Sonstiges					
.652000	Post- und Fernmeldegebühren	8.000	6.000	2.000		FB 1
	Gemeindebüro Ethernet Connect					
.841000	Sonstige Finanzausgaben	1.400	0	1.400		FB 1
	Ausgleichsabgabe gemäß Schwerbehindertengesetz					

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **0 Allgemeine Verwaltung**
Abschnitt **02 Hauptverwaltung**
U-Abschnitt **02000 Hauptverwaltung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020 EUR	bisher 2020 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Ausgaben	**53.500**	**85.300**	**11.900**		
				-43.700		
UAB 02000	**Zu-/Überschuss**	**-53.500**	**-85.300**	**-11.900**		
				-43.700		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**53.500**	**85.300**	**11.900**		
				-43.700		
AB 02	**Zu-/Überschuss**	**-53.500**	**-85.300**	**-11.900**		
				-43.700		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**53.500**	**85.300**	**11.900**		
				-43.700		
EP 0	**Zu-/Überschuss**	**-53.500**	**-85.300**	**-11.900**		
				-43.700		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **1 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung**
Abschnitt **13 Brandschutz**
U-Abschnitt **13000 Brandschutz**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.600	1.300	300		FB 2
	Erstattung gebührenpflichtiger Feuerwehreinsätze					
.161000	Erstattungen für Feuerwehrlehrgänge	200	300	-100		FB 2
.177000	Spenden	1.400	0	1.400		FB 2
	Einnahmen	**3.200**	**1.600**	**1.700**		
				-100		
	A u s g a b e n					
.510000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2.000	35.000	-33.000	2	FB 5
	u.a. Wartung Sirenenanlage, Unterhaltung Feuerlöschteiche wurde zurückgestellt					
.560000	Dienst- und Schutzkleidung	14.000	10.000	4.000	6	FB 2
.640000	Versicherung der Feuerwehrleute	6.500	6.000	500		FB 2
.642000	Einsatzkosten	300	0	300		FB 2
.650000	Geschäftsausgaben	1.200	1.000	200	6	FB 2

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **1 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung**
Abschnitt **13 Brandschutz**
U-Abschnitt **13000 Brandschutz**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Ausgaben	**24.000**	**52.000**	**5.000**		
				-33.000		
UAB 13000	**Zu-/Überschuss**	**-20.800**	**-50.400**	**-3.300**		
				-32.900		
	Einnahmen	**3.200**	**1.600**	**1.700**		
				-100		
	Ausgaben	**24.000**	**52.000**	**5.000**		
				-33.000		
AB 13	**Zu-/Überschuss**	**-20.800**	**-50.400**	**-3.300**		
				-32.900		
	Einnahmen	**3.200**	**1.600**	**1.700**		
				-100		
	Ausgaben	**24.000**	**52.000**	**5.000**		
				-33.000		
EP 1	**Zu-/Überschuss**	**-20.800**	**-50.400**	**-3.300**		
				-32.900		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **2 Schulen**
Abschnitt **21 Grund- und Hauptschulen**
U-Abschnitt **21110 Grundschule**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	800	500	300		FB 4
	Einnahme aus Schadensregulierung					
.162000	Schulkostenbeiträge	60.000	48.000	12.000		FB 4
.162001	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	55.000	27.000	28.000		FB 4
	Anteilige Erstattung der Grundstücks- und Bewirtschaftungskosten durch die OGTS					
.172000	Zuweisung des Kreises	5.500	5.700	-200		FB 4
	für die Schulsozialarbeit					
	Einnahmen	**121.300**	**81.200**	**40.300**		
				-200		
	A u s g a b e n					
.414000	tariflich Beschäftigte	50.700	52.700	-2.000	1	FB 1
.434000	Beiträge zur VBL für tariflich Beschäftigte	3.600	3.700	-100	1	FB 1
.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	10.500	10.800	-300	1	FB 1
.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	20.000	15.000	5.000	2	FB 5
	~ 20.000 € lfd. Unterhaltung					
.640000	Schülerunfallversicherung	9.200	9.000	200		FB 4

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **2 Schulen**
Abschnitt **21 Grund- und Hauptschulen**
U-Abschnitt **21110 Grundschule**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Ausgaben	**94.000**	**91.200**	**5.200**		
				-2.400		
UAB 21110	**Zu-/Überschuss**	**27.300**	**-10.000**	**35.100**		
				-2.200		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **2 Schulen**
Abschnitt **21 Grund- und Hauptschulen**
U-Abschnitt **21140 Offene Ganztagsschule**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.110000	Elternbeiträge	113.000	125.000	-12.000		FB 4
.110002	Elternbeiträge für Projekte	800	1.400	-600		FB 4
.171001	Zuweisung des Landes	23.600	25.500	-1.900		FB 4
	Einnahmen	**137.400**	**151.900**	**0**		
				-14.500		
	A u s g a b e n					
.400000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.000	7.000	-3.000	1	FB 1
.414000	Entgelte für tariflich Beschäftigte	90.200	87.000	3.200	1	FB 1
.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	5.700	6.000	-300	1	FB 1
.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	23.200	23.000	200	1	FB 1
.672000	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	55.000	27.000	28.000		FB 4
	Anteilige Erstattung der Grundstücks- und Bewirtschaftungskosten der Grundschule (40 %)					

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **2 Schulen**
Abschnitt **21 Grund- und Hauptschulen**
U-Abschnitt **21140 Offene Ganztagsschule**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Ausgaben	**178.100**	**150.000**	**31.400**		
				-3.300		
UAB 21140	**Zu-/Überschuss**	**-40.700**	**1.900**	**-31.400**		
				11.200		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **2 Schulen**
Abschnitt **21 Grund- und Hauptschulen**
U-Abschnitt **21150 Ferienbetreuung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.110000	Elternbeiträge	1.500	3.000	-1.500		FB 4
	Einnahmen	**1.500**	**3.000**	**0**		
				-1.500		
	A u s g a b e n					
.400000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	0	100	-100	1	FB 1
.672000	Personalkostenerstattung	0	2.500	-2.500	1	FB 1
	Ausgaben	**0**	**2.600**	**0**		
				-2.600		
	UAB 21150 Zu-/Überschuss	**1.500**	**400**	**0**		
				-1.100		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **2 Schulen**
Abschnitt **21 Grund- und Hauptschulen**
U-Abschnitt **21160 Mensa**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.110001	Essensgeld	109.000	120.000	-11.000		FB 4
	Einnahmen	**109.000**	**120.000**	**0**		
				-11.000		
	A u s g a b e n					
.414000	Entgelte für tariflich Beschäftigte	42.700	45.800	-3.100	1	FB 1
.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	2.800	3.200	-400	1	FB 1
.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	9.300	9.800	-500	1	FB 1
.620000	Verpflegungskosten	65.000	72.000	-7.000		FB 4
	Ausgaben	**119.800**	**130.800**	**0**		
				-11.000		
	UAB 21160 Zu-/Überschuss	**-10.800**	**-10.800**	**0**		
				0		
	Einnahmen	**369.200**	**356.100**	**40.300**		
				-27.200		
	Ausgaben	**391.900**	**374.600**	**36.600**		
				-19.300		
	AB 21 Zu-/Überschuss	**-22.700**	**-18.500**	**3.700**		
				7.900		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **2 Schulen**
Abschnitt **27 Förderschulen**
U-Abschnitt **27000 Förderschulen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.414000	Entgelte für tarflich Beschäftigte	3.500	4.800	-1.300	1	FB 1
	Honorarkraft für die Wahrnehmungsförderung					
	Ausgaben	**3.500**	**4.800**	**0**		
				-1.300		
	UAB 27000 Zu-/Überschuss	**-3.500**	**-4.800**	**0**		
				-1.300		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**3.500**	**4.800**	**0**		
				-1.300		
	AB 27 Zu-/Überschuss	**-3.500**	**-4.800**	**0**		
				-1.300		
	Einnahmen	**369.200**	**356.100**	**40.300**		
				-27.200		
	Ausgaben	**395.400**	**379.400**	**36.600**		
				-20.600		
	EP 2 Zu-/Überschuss	**-26.200**	**-23.300**	**3.700**		
				6.600		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege**
Abschnitt **30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten**
U-Abschnitt **30000 Förderung kultureller Beziehungen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.600000	Kosten der Partnerschaftspflege	0	2.500	-2.500		FB 4
	Ausgaben	**0**	**2.500**	**0**		
				-2.500		
	UAB 30000 Zu-/Überschuss	**0**	**-2.500**	**0**		
				-2.500		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**0**	**2.500**	**0**		
				-2.500		
	AB 30 Zu-/Überschuss	**0**	**-2.500**	**0**		
				-2.500		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege**
Abschnitt **33 Theater, Konzerte, Musikpflege**
U-Abschnitt **33000 Theater, Konzerte, Musikpflege**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.700000	Zuschüsse an Vereine	100	600	-500		FB 4
	- 80 EUR Mitgliedsbeitrag					
	Kreiskulturverband Pinneberg					
	Ausgaben	**100**	**600**	**0**		
				-500		
	UAB 33000 Zu-/Überschuss	**-100**	**-600**	**0**		
				-500		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**100**	**600**	**0**		
				-500		
	AB 33 Zu-/Überschuss	**-100**	**-600**	**0**		
				-500		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege**
Abschnitt **35 Volksbildung**
U-Abschnitt **35200 Bücherei**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.414000	Angestelltenvergütungen	13.500	13.600	-100	1	FB 1
.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	500	100	400		FB 4
.570000	Beschaffung von Büchern	2.200	2.100	100	9	FB 4
	Kauf von neuen Büchern					
	Ausgaben	**16.200**	**15.800**	**500**		
				-100		
	UAB 35200 Zu-/Überschuss	**-16.200**	**-15.800**	**-500**		
				-100		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**16.200**	**15.800**	**500**		
				-100		
	AB 35 Zu-/Überschuss	**-16.200**	**-15.800**	**-500**		
				-100		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege**
Abschnitt **35 Volksbildung**
U-Abschnitt **35200 Bücherei**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**16.300**	**18.900**	**500**		
				-3.100		
EP 3	**Zu-/Überschuss**	**-16.300**	**-18.900**	**-500**		
				-3.100		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **43 Soziale Einrichtungen (ohne Einr.d.Jug.Hilfe)**
U-Abschnitt **43000 Altentagesstätte**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.414000	Entgelte für tariflich Beschäftigte	5.100	5.600	-500	1	FB 1
.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	0	400	-400	1	FB 1
.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	1.400	1.600	-200	1	FB 1
	Ausgaben	**6.500**	**7.600**	**0**		
				-1.100		
	UAB 43000 Zu-/Überschuss	**-6.500**	**-7.600**	**0**		
				-1.100		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **43 Soziale Einrichtungen (ohne Einr.d.Jug.Hilfe)**
U-Abschnitt **43100 Sozialeinrichtungen für Ältere**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.177100	Teilnehmerbeiträge	700	3.800	-3.100		FB 4
	Einnahmen	**700**	**3.800**	**0**		
				-3.100		
	A u s g a b e n					
.590000	Seniorenbetreuung	800	4.800	-4.000		FB 4
	Mehreinnahmen bei Hhst. 4310.17700 und					
	4310.17710 dienen zur Deckung von					
	Mehrausgaben bei Hhst. 4310.59000					
	Eine Seniorenausfahrt findet 2020 nicht statt.					
	Ausgaben	**800**	**4.800**	**0**		
				-4.000		
	UAB 43100 Zu-/Überschuss	**-100**	**-1.000**	**0**		
				-900		
	Einnahmen	**700**	**3.800**	**0**		
				-3.100		
	Ausgaben	**7.300**	**12.400**	**0**		
				-5.100		
	AB 43 Zu-/Überschuss	**-6.600**	**-8.600**	**0**		
				-2.000		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **45 Jugendhilfe nach dem KJHG**
U-Abschnitt **45100 Jugendarbeit**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.700000	Zuschüsse für Jugendpflegefahrten	0	700	-700		FB 4
	Ausgaben	**0**	**700**	**0**		
				-700		
	UAB 45100 Zu-/Überschuss	**0**	**-700**	**0**		
				-700		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**0**	**700**	**0**		
				-700		
	AB 45 Zu-/Überschuss	**0**	**-700**	**0**		
				-700		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
U-Abschnitt **46010 Jugendpflegefahrten nach Hörnum/Sylt**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.150000	Kostenanteile	0	5.100	-5.100		FB 4
.172000	Zuweisung des Kreises	0	700	-700		FB 4
	Einnahmen	**0**	**5.800**	**0**		
				-5.800		
	A u s g a b e n					
.600000	Kosten der Jugendpflegemaßnahme	0	9.000	-9.000		FB 4
	Ausgaben	**0**	**9.000**	**0**		
				-9.000		
	UAB 46010 Zu-/Überschuss	**0**	**-3.200**	**0**		
				-3.200		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
U-Abschnitt **46020 Kinderspielplätze**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.500000	Unterhaltungskosten	11.000	12.500	-1.500	2	FB 5
	Ausgaben	**11.000**	**12.500**	**0**		
				-1.500		
	UAB 46020 Zu-/Überschuss	**-11.000**	**-12.500**	**0**		
				-1.500		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
U-Abschnitt **46040 Offene Jugendarbeit (Jugendzentrum)**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.414000	Entgelte für tariflich Beschäftigte	14.600	13.800	800	1	FB 1
.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	300	200	100	10	FB 5
	Ausgaben	**14.900**	**14.000**	**900**		
				0		
	UAB 46040 Zu-/Überschuss	**-14.900**	**-14.000**	**-900**		
				0		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
U-Abschnitt **46400 Tageseinrichtungen für Kinder**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.110000	Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	220.000	325.000	-105.000		FB 4
.162000	Kostenanteile von anderen Städten und Gemeinden	23.500	25.000	-1.500		FB 4
	Kostenanteile von auswärtigen Kindern im Heidgrabener Kindergarten					
.162001	Kostenanteile des Kreises	86.300	0	86.300		FB 4
.162100	Erstattungen für Integrationsmaßnahmen	50.000	30.000	20.000		FB 4
.167000	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	3.700	0	3.700		
.171000	Zuweisung des Landes	160.000	110.000	50.000		FB 4
	Betriebskostenförderung					
.172000	Zuweisung des Kreises	45.000	50.000	-5.000		FB 4
	Zuweisung im Rahmen der Sozialstaffelausfälle					
.172001	Förderung Standortgemeinden	0	390.000	-390.000		FB 4
	Pauschalfinanzierungsanteil des Landes nach Kita-Reform - verschoben auf 2021					
.174100	Erstattung Mutterschaftsgeld	7.300	0	7.300		FB 1
	Einnahmen	**595.800**	**930.000**	**167.300**		
				-501.500		
	A u s g a b e n					
.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	181.100	170.000	11.100	1	FB 1
.540201	Stromversorgung	5.000	10.000	-5.000	3	FB 5
.540202	Gasversorgung	8.000	12.000	-4.000	3	FB 5

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
U-Abschnitt **46400 Tageseinrichtungen für Kinder**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
.600000	Veranstaltungen	1.000	2.000	-1.000	11	FB 4
	Ausflug, Kinderfest und Theater					
.640000	Beiträge an die Unfallkasse	7.100	6.900	200		FB 4
.650000	Geschäftsausgaben	3.200	3.000	200	11	FB 4
.672000	Kostenanteile für Kindertagesstätten in anderen Orten	44.000	34.000	10.000		FB 4
.672001	Wohnsitzanteil	0	224.000	-224.000		FB 4
	Die Finanzierung der Kindertagesstätten wird zukünftig über die örtlichen Jugendhilfeträger abgewickelt. Die Wohnsitzgemeinden haben sich mit gesetzlich festgelegten Finanzierungsbeiträgen pro Kind zu beteiligen - verschoben auf 2021.					
	Ausgaben	**249.400**	**461.900**	**21.500**		
				-234.000		
	UAB 46400 Zu-/Überschuss	**346.400**	**468.100**	**145.800**		
				267.500		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
U-Abschnitt **46410 Sprachförderung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.414000	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	6.800	5.000	1.800	1	FB 1
.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	500	400	100	1	FB 1
.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	1.500	1.100	400	1	FB 1
	Ausgaben	**8.800**	**6.500**	**2.300**		
				0		
	UAB 46410 Zu-/Überschuss	**-8.800**	**-6.500**	**-2.300**		
				0		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
U-Abschnitt **46500 Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.717000	Zuschuss an Vereine	1.600	2.500	-900		FB 4
	~ 250,00 € Wendepunkt e.V.					
	~ 1.297,17 € Finanzierung Familienbildung Wedel e.V.					
	Ausgaben	**1.600**	**2.500**	**0**		
				-900		
	UAB 46500 Zu-/Überschuss	**-1.600**	**-2.500**	**0**		
				-900		
	Einnahmen	**595.800**	**935.800**	**167.300**		
				-507.300		
	Ausgaben	**285.700**	**506.400**	**24.700**		
				-245.400		
	AB 46 Zu-/Überschuss	**310.100**	**429.400**	**142.600**		
				261.900		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **47 Förd. v. anderen Trägern d. Wohlf.-Pflege**
U-Abschnitt **47000 Förderung der Wohlfahrtspflege**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.700000	Zuschüsse an Vereine	1.800	2.200	-400		FB 4
	- 1.800 EUR AWO Ortsverband Heidgraben					
	Ausgaben	**1.800**	**2.200**	**0**		
				-400		
	UAB 47000 Zu-/Überschuss	**-1.800**	**-2.200**	**0**		
				-400		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**1.800**	**2.200**	**0**		
				-400		
	AB 47 Zu-/Überschuss	**-1.800**	**-2.200**	**0**		
				-400		
	Einnahmen	**596.500**	**939.600**	**167.300**		
				-510.400		
	Ausgaben	**294.800**	**521.700**	**24.700**		
				-251.600		
	EP 4 Zu-/Überschuss	**301.700**	**417.900**	**142.600**		
				258.800		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **5 Gesundheit, Sport, Erholung**
Abschnitt **55 Förderung des Sports**
U-Abschnitt **55000 Förderung des Sports**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.700000	Zuschüsse an Vereine	43.700	43.200	500		FB 4
	- 38.300 EUR Mietwert Turnhalle					
	HHSt. 2113.14000					
	- 3.900 EUR Mietwert Sportanlage					
	HHSt. 5600.14000					
	(1,5 % HH-Erlass)					
	- 1.500 EUR Heidgrabener Sportverein					
	Ausgaben	**43.700**	**43.200**	**500**		
				0		
	UAB 55000 Zu-/Überschuss	**-43.700**	**-43.200**	**-500**		
				0		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**43.700**	**43.200**	**500**		
				0		
	AB 55 Zu-/Überschuss	**-43.700**	**-43.200**	**-500**		
				0		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **5 Gesundheit, Sport, Erholung**
Abschnitt **56 Eigene Sportstätten**
U-Abschnitt **56000 Eigene Sportstätten**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.140000	Mieten und Pachten	7.200	5.500	1.700		FB 4
	- 3.867,53 EUR von Hhst. 5500.70000					
	- 1.600,00 EUR Pacht Jugendraum					
	- 1.800,00 EUR Sportlerheim					
.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	5.800	5.500	300		FB 5
	Kostenerstattung der Stromkosten durch den Sportverein					
	Einnahmen	**13.000**	**11.000**	**2.000**		
				0		
	A u s g a b e n					
.414000	Entgelte für tariflich Beschäftigte	8.200	8.100	100	1	FB 1
.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	900	1.000	-100	1	FB 1
.650000	Geschäftsausgaben	4.000	0	4.000		FB 5
	Ausgaben	**13.100**	**9.100**	**4.100**		
				-100		
	UAB 56000 Zu-/Überschuss	**-100**	**1.900**	**-2.100**		
				-100		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **5 Gesundheit, Sport, Erholung**
Abschnitt **56 Eigene Sportstätten**
U-Abschnitt **56000 Eigene Sportstätten**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen	**13.000**	**11.000**	**2.000**		
				0		
	Ausgaben	**13.100**	**9.100**	**4.100**		
				-100		
AB 56	**Zu-/Überschuss**	**-100**	**1.900**	**-2.100**		
				-100		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **5 Gesundheit, Sport, Erholung**
Abschnitt **58 Park- und Grünanlagen**
U-Abschnitt **58000 Park- und Grünanlagen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.510000	Unterhaltungskosten	2.000	4.000	-2.000	2	FB 5
	Pflegemaßnahmen für den Waldbestand					
	Ausgaben	**2.000**	**4.000**	**0**		
				-2.000		
	UAB 58000 Zu-/Überschuss	**-2.000**	**-4.000**	**0**		
				-2.000		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**2.000**	**4.000**	**0**		
				-2.000		
	AB 58 Zu-/Überschuss	**-2.000**	**-4.000**	**0**		
				-2.000		
	Einnahmen	**13.000**	**11.000**	**2.000**		
				0		
	Ausgaben	**58.800**	**56.300**	**4.600**		
				-2.100		
	EP 5 Zu-/Überschuss	**-45.800**	**-45.300**	**-2.600**		
				-2.100		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**
Abschnitt **61 Städteplanung, Vermessung, Bauordnung**
U-Abschnitt **61000 Orts- und Regionalplanung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.167000	Kostenersätze	108.000	0	108.000		FB 5
	Einnahmen	**108.000**	**0**	**108.000**		
				0		
	A u s g a b e n					
.650000	Aufstellungskosten für Bauleitpläne	70.000	25.000	45.000		FB 5
	B-Plan 22/23 neues Wohngebiet,					
	B-Plan 21 Gewerbegebiet,					
	Ausgaben	**70.000**	**25.000**	**45.000**		
				0		
	UAB 61000 Zu-/Überschuss	**38.000**	**-25.000**	**63.000**		
				0		
	Einnahmen	**108.000**	**0**	**108.000**		
				0		
	Ausgaben	**70.000**	**25.000**	**45.000**		
				0		
	AB 61 Zu-/Überschuss	**38.000**	**-25.000**	**63.000**		
				0		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**
Abschnitt **63 Gemeindestrassen**
U-Abschnitt **63000 Gemeindestraßen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.510000	Unterhaltungskosten	35.000	75.000	-40.000	2	FB 5
	35.000 € laufende Unterhaltung					
.520000	Kauf von Straßenschildern	3.000	4.000	-1.000		FB 2
.713000	Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	24.800	28.000	-3.200		FB 5
	Ausgaben	**62.800**	**107.000**	**0**		
				-44.200		
	UAB 63000 Zu-/Überschuss	**-62.800**	**-107.000**	**0**		
				-44.200		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**62.800**	**107.000**	**0**		
				-44.200		
	AB 63 Zu-/Überschuss	**-62.800**	**-107.000**	**0**		
				-44.200		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**
Abschnitt **67 Strassenbeleuchtung u. -reinigung**
U-Abschnitt **67000 Straßenbeleuchtung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.510000	Unterhaltungskosten	7.500	5.000	2.500	2	FB 5
	Ausgaben	**7.500**	**5.000**	**2.500**		
				0		
	UAB 67000 Zu-/Überschuss	**-7.500**	**-5.000**	**-2.500**		
				0		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**7.500**	**5.000**	**2.500**		
				0		
	AB 67 Zu-/Überschuss	**-7.500**	**-5.000**	**-2.500**		
				0		
	Einnahmen	**108.000**	**0**	**108.000**		
				0		
	Ausgaben	**140.300**	**137.000**	**47.500**		
				-44.200		
	EP 6 Zu-/Überschuss	**-32.300**	**-137.000**	**60.500**		
				-44.200		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**
Abschnitt **76 Sonstige öffentliche Einrichtungen**
U-Abschnitt **76100 MarktTreff**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.500001	Besonderer Unterhaltungsaufwand	10.000	20.000	-10.000	2	FB 5
	Umbau/Rückbau BHKW					
	Ausgaben	**10.000**	**20.000**	**0**		
				-10.000		
	UAB 76100 Zu-/Überschuss	**-10.000**	**-20.000**	**0**		
				-10.000		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**10.000**	**20.000**	**0**		
				-10.000		
	AB 76 Zu-/Überschuss	**-10.000**	**-20.000**	**0**		
				-10.000		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**
Abschnitt **77 Hilfsbetriebe der Verwaltung**
U-Abschnitt **77100 Bauhof**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	1.800	800	1.000		FB 5
	u.a. auch Einnahmen aus Schadensregulierung					
	Einnahmen	**1.800**	**800**	**1.000**		
				0		
	A u s g a b e n					
.414000	Entgelte für tariflich Beschäftigte	210.400	210.900	-500	1	FB 1
.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	14.000	14.800	-800	1	FB 1
.444000	Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte	43.700	43.300	400	1	FB 1
.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	3.000	5.000	-2.000	2	FB 5
.550000	Fahrzeughaltung Sonstiges	400	100	300	12	FB 5
.550001	Fahrzeughaltung PI - 2172 Traktor (Case)	4.000	5.000	-1.000	12	FB 5
.550002	Fahrzeughaltung PI - BH 4253 Pritschenwagen (Opel)	4.500	3.500	1.000	12	FB 5
.550004	Fahrzeughaltung Anhänger (Fliegl)	100	0	100	12	FB 5
.550005	Fahrzeughaltung PI - YZ 423 Zugmaschine (Iseki)	4.000	6.000	-2.000	12	FB 5

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**
Abschnitt **77 Hilfsbetriebe der Verwaltung**
U-Abschnitt **77100 Bauhof**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
.560000	Dienst- und Schutzkleidung	3.000	3.500	-500		FB 5
	2.500 € Ersatzbeschaffung für 5 Bauhofsmitarbeiter					
	500 € 2 Schnittschutzjacken					
	Ausgaben	**287.100**	**292.100**	**1.800**		
				-6.800		
UAB 77100	**Zu-/Überschuss**	**-285.300**	**-291.300**	**-800**		
				-6.800		
	Einnahmen	**1.800**	**800**	**1.000**		
				0		
	Ausgaben	**287.100**	**292.100**	**1.800**		
				-6.800		
AB 77	**Zu-/Überschuss**	**-285.300**	**-291.300**	**-800**		
				-6.800		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**
Abschnitt **79 Fremdenverkehr, Förderung von Wirtschaft und Verkehr**
U-Abschnitt **79100 Förderung von Wirtschaft und Verkehr**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.655000	Bildung Aktivregion	2.100	2.500	-400		FB 5
	Ausgaben	**2.100**	**2.500**	**0**		
				-400		
	UAB 79100 Zu-/Überschuss	**-2.100**	**-2.500**	**0**		
				-400		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**2.100**	**2.500**	**0**		
				-400		
	AB 79 Zu-/Überschuss	**-2.100**	**-2.500**	**0**		
				-400		
	Einnahmen	**1.800**	**800**	**1.000**		
				0		
	Ausgaben	**299.200**	**314.600**	**1.800**		
				-17.200		
	EP 7 Zu-/Überschuss	**-297.400**	**-313.800**	**-800**		
				-17.200		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen**
Abschnitt **81 Versorgungsunternehmen**
U-Abschnitt **81700 Kombinierte Versorgungsunternehmen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.220000	Konzessionsabgabe	72.000	65.000	7.000		FB 3
	Vorauszahlung 2020					
	Einnahmen	**72.000**	**65.000**	**7.000**		
				0		
	A u s g a b e n					
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**		
				0		
	UAB 81700 Zu-/Überschuss	**72.000**	**65.000**	**7.000**		
				0		
	Einnahmen	**72.000**	**65.000**	**7.000**		
				0		
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**		
				0		
	AB 81 Zu-/Überschuss	**72.000**	**65.000**	**7.000**		
				0		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen**
Abschnitt **88 Allgemeines Grundvermögen**
U-Abschnitt **88000 Allgemeines Grundvermögen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.140000	Mieten und Pachten	42.000	43.500	-1.500		FB 5
.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	2.100	500	1.600		FB 5
	Einnahmen	**44.100**	**44.000**	**1.600**		
				-1.500		
	A u s g a b e n					
.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	150.000	100.000	50.000	2	FB 5
	Unterhaltungsaufwand gemeindlicher Liegenschaften					
.650000	Geschäftsausgaben	2.000	0	2.000		FB 5
	Ausgaben	**152.000**	**100.000**	**52.000**		
				0		
	UAB 88000 Zu-/Überschuss	**-107.900**	**-56.000**	**-50.400**		
				1.500		
	Einnahmen	**44.100**	**44.000**	**1.600**		
				-1.500		
	Ausgaben	**152.000**	**100.000**	**52.000**		
				0		
	AB 88 Zu-/Überschuss	**-107.900**	**-56.000**	**-50.400**		
				1.500		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen**
Abschnitt **88 Allgemeines Grundvermögen**
U-Abschnitt **88000 Allgemeines Grundvermögen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen	**116.100**	**109.000**	**8.600**		
				-1.500		
	Ausgaben	**152.000**	**100.000**	**52.000**		
				0		
EP 8	**Zu-/Überschuss**	**-35.900**	**9.000**	**-43.400**		
				1.500		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
Abschnitt **90 Steuern, Allg. Zuweisungen u. Allg. Uml.**
U-Abschnitt **90000 Steuern, Zuweisungen und Umlagen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.000000	Grundsteuer A	19.800	20.200	-400		FB 3
.001000	Grundsteuer B	466.900	463.500	3.400		FB 3
.003000	Gewerbesteuer	600.000	615.000	-15.000		FB 3
.010000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.610.900	1.710.900	-100.000		FB 3
.012000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	36.500	69.400	-32.900		FB 3
.265000	Verzinsung von Steuernachforderungen	2.500	2.000	500		FB 3
	Einnahmen	**2.736.600**	**2.881.000**	**3.900**		
				-148.300		
	A u s g a b e n					
.810000	Gewerbesteuerumlage	55.500	56.000	-500		FB 3
.832000	Kreisumlage	1.152.500	1.217.900	-65.400		FB 3
	Kreisumlagesatz 35,25 %					
.832200	Amtsumlage	537.800	539.500	-1.700		FB 3
	Amtsumlagesatz 16,45 %					
.845000	Verzinsung von Steuererstattungen	1.400	400	1.000		FB 3
	Ausgaben	**1.747.200**	**1.813.800**	**1.000**		
				-67.600		
	UAB 90000 Zu-/Überschuss	**989.400**	**1.067.200**	**2.900**		
				80.700		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
Abschnitt **90 Steuern, Allg. Zuweisungen u. Allg. Uml.**
U-Abschnitt **90000 Steuern, Zuweisungen und Umlagen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	Einnahmen	**2.736.600**	**2.881.000**	**3.900**		
				-148.300		
	Ausgaben	**1.747.200**	**1.813.800**	**1.000**		
				-67.600		
AB 90	**Zu-/Überschuss**	**989.400**	**1.067.200**	**2.900**		
				80.700		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
Abschnitt **91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**
U-Abschnitt **91000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020 EUR	bisher 2020 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
.210000	Zinsanteile aus Beteiligungen	0	30.000	-30.000		FB 3
	Einnahmen	**0**	**30.000**	**0**		
				-30.000		
	A u s g a b e n					
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**		
				0		
	UAB 91000 Zu-/Überschuss	**0**	**30.000**	**0**		
				30.000		
	Einnahmen	**0**	**30.000**	**0**		
				-30.000		
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**		
				0		
	AB 91 Zu-/Überschuss	**0**	**30.000**	**0**		
				30.000		

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
Abschnitt **92 Abwicklung der Vorjahre**
U-Abschnitt **92000 Abwicklung der Vorjahre**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			Deckungskreis	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)		
		EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7
	E i n n a h m e n					
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	A u s g a b e n					
.892000	Deckung von Fehlbeträgen	157.300	183.900	-26.600		FB 3
	Ausgaben	**157.300**	**183.900**	**0**		
				-26.600		
	UAB 92000 Zu-/Überschuss	**-157.300**	**-183.900**	**0**		
				-26.600		
	Einnahmen	**0**	**0**	**0**		
				0		
	Ausgaben	**157.300**	**183.900**	**0**		
				-26.600		
	AB 92 Zu-/Überschuss	**-157.300**	**-183.900**	**0**		
				-26.600		
	Einnahmen	**2.736.600**	**2.911.000**	**3.900**		
				-178.300		
	Ausgaben	**1.904.500**	**1.997.700**	**1.000**		
				-94.200		
	EP 9 Zu-/Überschuss	**832.100**	**913.300**	**2.900**		
				84.100		

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragsplan

Vermögenshaushalt

- in EUR -

Gemeinde: Heidgraben

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **0 Allgemeine Verwaltung**
Abschnitt **02 Hauptverwaltung**
U-Abschnitt **02000 Hauptverwaltung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	A u s g a b e n								
.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	500	0	0	500	0	500		FB 5
	Gerätewagen								
	Ausgaben	**500**	**0**	**0**	**500**	**0**	**500**		
					0				
	UAB 02000 Zu-/Überschuss	**-500**		**0**	**-500**				
					0				
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	Ausgaben	**500**	**0**	**0**	**500**	**0**	**500**		
					0				
	AB 02 Zu-/Überschuss	**-500**		**0**	**-500**				
					0				
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	Ausgaben	**500**	**0**	**0**	**500**	**0**	**500**		
					0				
	EP 0 Zu-/Überschuss	**-500**		**0**	**-500**				
					0				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **1 Öffentliche Sicherheit u. Ordnung**
Abschnitt **13 Brandschutz**
U-Abschnitt **13000 Brandschutz**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.368000	Spenden	300		0	300				FB 2
	Einnahmen	**300**		**0**	**300**				
					0				
	A u s g a b e n								
.935001	Erwerb von Digitalsprechfunkgeräten	1.500	0	0	1.500	0	1.500		FB 2
	Ausgaben	**1.500**	**0**	**0**	**1.500**	**0**	**1.500**		
					0				
	UAB 13000 Zu-/Überschuss	**-1.200**		**0**	**-1.200**				
					0				
	Einnahmen	**300**		**0**	**300**				
					0				
	Ausgaben	**1.500**	**0**	**0**	**1.500**	**0**	**1.500**		
					0				
	AB 13 Zu-/Überschuss	**-1.200**		**0**	**-1.200**				
					0				
	Einnahmen	**300**		**0**	**300**				
					0				
	Ausgaben	**1.500**	**0**	**0**	**1.500**	**0**	**1.500**		
					0				
	EP 1 Zu-/Überschuss	**-1.200**		**0**	**-1.200**				
					0				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **2 Schulen**
Abschnitt **21 Grund- und Hauptschulen**
U-Abschnitt **21110 Grundschule**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.368000	Zuschuss Schulverein	19.000		0	19.000				FB 5
	Einnahmen	**19.000**		**0**	**19.000**				
					0				
	A u s g a b e n								
.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	21.000	0	5.500	15.500	0	21.000		FB 5
	Umstellung Landesnetz								
	Ausgaben	**21.000**	**0**	**5.500**	**15.500**	**0**	**21.000**		
					0				
	UAB 21110 Zu-/Überschuss	**-2.000**		**-5.500**	**3.500**				
					0				
	Einnahmen	**19.000**		**0**	**19.000**				
					0				
	Ausgaben	**21.000**	**0**	**5.500**	**15.500**	**0**	**21.000**		
					0				
	AB 21 Zu-/Überschuss	**-2.000**		**-5.500**	**3.500**				
					0				
	Einnahmen	**19.000**		**0**	**19.000**				
					0				
	Ausgaben	**21.000**	**0**	**5.500**	**15.500**	**0**	**21.000**		
					0				
	EP 2 Zu-/Überschuss	**-2.000**		**-5.500**	**3.500**				
					0				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege**
Abschnitt **35 Volksbildung**
U-Abschnitt **35200 Bücherei**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) / Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	A u s g a b e n								
.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0	0	2.000	-2.000	0	0		FB 4
	Ausgaben	**0**	**0**	**2.000**	**0**	**0**	**0**		
					-2.000				
	UAB 35200 Zu-/Überschuss	**0**		**-2.000**	**0**				
					-2.000				
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	Ausgaben	**0**	**0**	**2.000**	**0**	**0**	**0**		
					-2.000				
	AB 35 Zu-/Überschuss	**0**		**-2.000**	**0**				
					-2.000				
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	Ausgaben	**0**	**0**	**2.000**	**0**	**0**	**0**		
					-2.000				
	EP 3 Zu-/Überschuss	**0**		**-2.000**	**0**				
					-2.000				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
U-Abschnitt **46020 Kinderspielplätze**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	A u s g a b e n								
.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	0	0	1.000	-1.000	0	0		FB 5
	Ausgaben	**0**	**0**	**1.000**	**0**	**0**	**0**		
					-1.000				
	UAB 46020 Zu-/Überschuss	**0**		**-1.000**	**0**				
					-1.000				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **4 Soziale Sicherung**
Abschnitt **46 Einrichtungen der Jugendhilfe**
U-Abschnitt **46400 Tageseinrichtungen für Kinder**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.368000	Spenden	16.000		0	16.000				FB 4
	Zuschuss Wildbienenprojekt								
	Einnahmen	**16.000**		**0**	**16.000**				
					0				
	A u s g a b e n								
.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	29.000	0	13.000	16.000	0	29.000		FB 4
	16.000 EUR zusätzlich für Wildbienenprojekt								
	Ausgaben	**29.000**	**0**	**13.000**	**16.000**	**0**	**29.000**		
					0				
	UAB 46400 Zu-/Überschuss	**-13.000**		**-13.000**	**0**				
					0				
	Einnahmen	**16.000**		**0**	**16.000**				
					0				
	Ausgaben	**29.000**	**0**	**14.000**	**16.000**	**0**	**29.000**		
					-1.000				
	AB 46 Zu-/Überschuss	**-13.000**		**-14.000**	**0**				
					-1.000				
	Einnahmen	**16.000**		**0**	**16.000**				
					0				
	Ausgaben	**29.000**	**0**	**14.000**	**16.000**	**0**	**29.000**		
					-1.000				
	EP 4 Zu-/Überschuss	**-13.000**		**-14.000**	**0**				
					-1.000				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **5 Gesundheit, Sport, Erholung**
Abschnitt **56 Eigene Sportstätten**
U-Abschnitt **56000 Eigene Sportstätten**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	A u s g a b e n								
.960000	Baukosten	17.000	0	67.000	-50.000	0	17.000		FB 5
	Sanierung der Leichtathletikanlage								
	Ausgaben	**17.000**	**0**	**67.000**	**0**	**0**	**17.000**		
					-50.000				
	UAB 56000 Zu-/Überschuss	**-17.000**		**-67.000**	**0**				
					-50.000				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **5 Gesundheit, Sport, Erholung**
Abschnitt **56 Eigene Sportstätten**
U-Abschnitt **56010 Sport- und Freizeitzentrum**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.327000	Rückflüsse aus Darlehen	48.000		8.000	40.000				FB 3
	Heidgrabener Sportverein v. 1949 e.V.								
	Sondertilgung in Höhe von 40.000 EUR								
	Einnahmen	**48.000**		**8.000**	**40.000**				
					0				
	A u s g a b e n								
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
					0				
	UAB 56010 Zu-/Überschuss	**48.000**		**8.000**	**40.000**				
					0				
	Einnahmen	**48.000**		**8.000**	**40.000**				
					0				
	Ausgaben	**17.000**	**0**	**67.000**	**0**	**0**	**17.000**		
					-50.000				
	AB 56 Zu-/Überschuss	**31.000**		**-59.000**	**40.000**				
					-50.000				
	Einnahmen	**48.000**		**8.000**	**40.000**				
					0				
	Ausgaben	**17.000**	**0**	**67.000**	**0**	**0**	**17.000**		
					-50.000				
	EP 5 Zu-/Überschuss	**31.000**		**-59.000**	**40.000**				
					-50.000				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**
Abschnitt **70 Abwasserbeseitigung**
U-Abschnitt **70000 Abwasserbeseitigung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.350000	Beiträge nach dem KAG	3.800		0	3.800				FB 3
	Hausanschlußbeiträge								
	Einnahmen	**3.800**		**0**	**3.800**				
					0				
	A u s g a b e n								
.960001	Umrüstung der Stromversorgung von Pumpstationen	0	0	150.000	-150.000	0	0		FB 5
	Ausgaben	**0**	**0**	**150.000**	**0**	**0**	**0**		
					-150.000				
	UAB 70000 Zu-/Überschuss	**3.800**		**-150.000**	**3.800**				
					-150.000				
	Einnahmen	**3.800**		**0**	**3.800**				
					0				
	Ausgaben	**0**	**0**	**150.000**	**0**	**0**	**0**		
					-150.000				
	AB 70 Zu-/Überschuss	**3.800**		**-150.000**	**3.800**				
					-150.000				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **7 Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung**
Abschnitt **77 Hilfsbetriebe der Verwaltung**
U-Abschnitt **77100 Bauhof**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	A u s g a b e n								
.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	60.000	0	80.000	-20.000	0	60.000		FB 5
	Kommunalschlepper und diverse weitere Ersatzbeschaffungen								
	Ausgaben	**60.000**	**0**	**80.000**	**0**	**0**	**60.000**		
					-20.000				
	UAB 77100 Zu-/Überschuss	**-60.000**		**-80.000**	**0**				
					-20.000				
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	Ausgaben	**60.000**	**0**	**80.000**	**0**	**0**	**60.000**		
					-20.000				
	AB 77 Zu-/Überschuss	**-60.000**		**-80.000**	**0**				
					-20.000				
	Einnahmen	**3.800**		**0**	**3.800**				
					0				
	Ausgaben	**60.000**	**0**	**230.000**	**0**	**0**	**60.000**		
					-170.000				
	EP 7 Zu-/Überschuss	**-56.200**		**-230.000**	**3.800**				
					-170.000				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen**
Abschnitt **81 Versorgungsunternehmen**
U-Abschnitt **81500 Wasserversorgung**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
			Verpfl.-Erm.						
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.350000	Beiträge nach dem KAG	9.000		0	9.000				FB 3
	Hausanschlußbeiträge								
	Einnahmen	**9.000**		**0**	**9.000**				
					0				
	A u s g a b e n								
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
					0				
	UAB 81500 Zu-/Überschuss	**9.000**		**0**	**9.000**				
					0				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen**
Abschnitt **81 Versorgungsunternehmen**
U-Abschnitt **81700 Kombinierte Versorgungsunternehmen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
	Einnahmen	**0**		**0**	**0**				
					0				
	A u s g a b e n								
.930000	Beteiligung an Schl.-Holst. Netz AG	1.925.400	0	1.857.700	67.700	0	1.925.400		FB 3
	Ausgaben	**1.925.400**	**0**	**1.857.700**	**67.700**	**0**	**1.925.400**		
					0				
	UAB 81700 Zu-/Überschuss	**-1.925.400**		**-1.857.700**	**-67.700**				
					0				
	Einnahmen	**9.000**		**0**	**9.000**				
					0				
	Ausgaben	**1.925.400**	**0**	**1.857.700**	**67.700**	**0**	**1.925.400**		
					0				
	AB 81 Zu-/Überschuss	**-1.916.400**		**-1.857.700**	**-58.700**				
					0				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen**
Abschnitt **88 Allgemeines Grundvermögen**
U-Abschnitt **88000 Allgemeines Grundvermögen**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.340000	Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken	45.000		44.000	1.000				FB 5
	Grundstücksverkauf								
	Einnahmen	**45.000**		**44.000**	**1.000**				
					0				
	A u s g a b e n								
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
					0				
	UAB 88000 Zu-/Überschuss	**45.000**		**44.000**	**1.000**				
					0				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **8 Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen**
Abschnitt **88 Allgemeines Grundvermögen**
U-Abschnitt **88090 Grunderwerb B-Plan 22/23**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.340000	Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken	47.800		0	47.800				
	Einnahmen	**47.800**		**0**	**47.800**				
					0				
	A u s g a b e n								
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
					0				
	UAB 88090 Zu-/Überschuss	**47.800**		**0**	**47.800**				
					0				
	Einnahmen	**92.800**		**44.000**	**48.800**				
					0				
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
					0				
	AB 88 Zu-/Überschuss	**92.800**		**44.000**	**48.800**				
					0				
	Einnahmen	**101.800**		**44.000**	**57.800**				
					0				
	Ausgaben	**1.925.400**	**0**	**1.857.700**	**67.700**	**0**	**1.925.400**		
					0				
	EP 8 Zu-/Überschuss	**-1.823.600**		**-1.813.700**	**-9.900**				
					0				

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
Abschnitt **91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**
U-Abschnitt **91000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.377800	Kredite des Kreditmarktes	4.898.200		5.156.900	-258.700				FB 3
	- 900.000 € Sanierung Gemeindezentrum								
	- 11.200 € Feuerwehrfahrzeug								
	- 1.525.000 € Feuerwehrgerätehaus								
	- 8.500 € Digitalisierung GS								
	- 20.000 € Erweiterung Grundschule								
	- 47.000 € Erweiterung Kita								
	- 17.000 € Leichtathletikanlage								
	- 131.000 € Investitionszuschuss Erschließungsstraße								
	- 80.000 € Erschließung Gewerbegeb.								
	- 2.500 € Straßenlampe								
	- 1.925.400 € Beteiligung Vers.untern.								
	- 80.000 € Fuhrpark Bauhof								
	- 247.200 € Grunderwerb B-Plan 22/23								
	- 177.500 € diverses Anlagevermögen								
	abzüglich 194.100 € Gesamtkredit mindende Einnahmen des Vermögenshaushalts								
	Einnahmen	**4.898.200**		**5.156.900**	**0**				
					-258.700				
	A u s g a b e n								

Gemeinde **3 Heidgraben**
Einzelplan **9 Allgemeine Finanzwirtschaft**
Abschnitt **91 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**
U-Abschnitt **91000 Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft**

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2020	Verpfl.-Erm. 2020	bisher 2020	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamtausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
					0				
UAB 91000	**Zu-/Überschuss**	**4.898.200**		**5.156.900**	**0**				
					258.700				
	Einnahmen	**4.898.200**		**5.156.900**	**0**				
					-258.700				
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
					0				
AB 91	**Zu-/Überschuss**	**4.898.200**		**5.156.900**	**0**				
					258.700				
	Einnahmen	**4.898.200**		**5.156.900**	**0**				
					-258.700				
	Ausgaben	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**		
					0				
EP 9	**Zu-/Überschuss**	**4.898.200**		**5.156.900**	**0**				
					258.700				

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragsplan

1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

- in EUR -

Gemeinde: Heidgraben

Gemeinde **3 Heidgraben**

Einzelplan		Haushaltsansatz 2020							
Nr.	**Bezeichnung**	**Einnahmen neu** EUR	**Einnahmen bisher** EUR	**Mehr / Weniger** EUR	**Ausgaben neu** EUR	**Ausgaben bisher** EUR	**Mehr / Weniger** EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Verwaltungshaushalt								
0	Allgemeine Verwaltung	300	300	0	134.700	166.500	-31.800		
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	3.200	1.600	1.600	62.700	90.700	-28.000		
2	Schulen	427.100	414.000	13.100	995.300	979.300	16.000		
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	0	34.200	36.800	-2.600		
4	Soziale Sicherung	608.400	951.500	-343.100	1.347.500	1.574.400	-226.900		
5	Gesundheit, Sport, Erholung	13.000	11.000	2.000	158.400	155.900	2.500		
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	140.100	32.100	108.000	247.600	244.300	3.300		
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	704.500	703.500	1.000	784.900	800.300	-15.400		
8	Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen	315.100	308.000	7.100	367.700	315.700	52.000		
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	3.772.400	3.946.800	-174.400	2.326.400	2.419.600	-93.200		
0-9	**Zusammen**	5.984.100	6.368.800	-384.700	6.459.400	6.783.500	-324.100		
			davon	332.800	Mehreinnahmen	davon	185.600	Mehrausgaben	
			davon	-717.500	Wenigereinnahmen	davon	-509.700	Wenigerausgaben	

Gemeinde **3 Heidgraben**

Einzelplan		Haushaltsansatz 2020							
Nr.	**Bezeichnung**	**Einnahmen neu** EUR	**Einnahmen bisher** EUR	**Mehr / Weniger** EUR	**Ausgaben neu** EUR	**Ausgaben bisher** EUR	**Mehr / Weniger** EUR	**Verpfl.-Erm. neu** EUR	**Mehr / Weniger** EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Vermögenshaushalt								
0	Allgemeine Verwaltung	0	0	0	900.500	900.000	500	0	0
1	Öffentliche Sicherheit u. Ordnung	300	0	300	1.549.200	1.547.700	1.500	0	0
2	Schulen	72.000	53.000	19.000	103.500	88.000	15.500	0	0
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	0	0	2.000	-2.000	0	0
4	Soziale Sicherung	212.000	196.000	16.000	272.000	257.000	15.000	0	0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	48.000	8.000	40.000	17.000	67.000	-50.000	0	0
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	0	0	0	213.500	213.500	0	0	0
7	Öffentl. Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	3.800	0	3.800	60.000	230.000	-170.000	0	0
8	Wirtsch.Untern., Allg.Grund-u.Sondervermögen	101.800	44.000	57.800	2.220.400	2.152.700	67.700	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	5.283.800	5.542.500	-258.700	385.600	385.600	0	0	0
0-9	**Zusammen**	5.721.700	5.843.500	-121.800	5.721.700	5.843.500	-121.800	0	0
			davon	136.900	Mehreinnahmen	davon	101.200	Mehrausgaben	
			davon	-258.700	Wenigereinnahmen	davon	-223.000	Wenigerausgaben	
	Gesamthaushalt	11.705.800	12.212.300	-506.500	12.181.100	12.627.000	-445.900	0	0

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragsplan

3. Gruppierungsübersicht

- in EUR -

Gemeinde : Heidgraben
Einwohner: 2.716
Stand : 31.03.2019

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
	Einnahmen des Verwaltungshaushaltes			
0	**Steuern, allgemeine Zuweisungen**			
00	**Realsteuern**			
000	Grundsteuer A	19.800	7,29	-400
001	Grundsteuer B	466.900	171,91	3.400
003	Gewerbesteuer (brutto)	600.000	220,91	-15.000
00	**Summe Gruppe 00**	**1.086.700**	**400,11**	**-12.000**
01	**Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern**			
010	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.610.900	593,11	-100.000
012	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	36.500	13,44	-32.900
01	**Summe Gruppe 01**	**1.647.400**	**606,55**	**-132.900**
02	**Andere Steuern**			
020	Sonstige Vergnügungssteuer	0	0,00	0
021	Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	100	0,04	0
022	Hundesteuer	19.600	7,22	0
026	Jagdsteuer	0	0,00	0
027	Zweitwohnungssteuer	0	0,00	0
028	Sonstige Steuern	0	0,00	0
02	**Summe Gruppe 02**	**19.700**	**7,26**	**0**
03	**Steuerähnliche Einnahmen**			
032	Sonstige steuerähnliche Einnahmen	0	0,00	0
03	**Summe Gruppe 03**	**0**	**0,00**	**0**
04	**Schlüsselzuweisungen**			
041	vom Land	599.900	220,88	0
04	**Summe Gruppe 04**	**599.900**	**220,88**	**0**
05	**Fehlbetragszuweisungen**			
051	vom Land	0	0,00	0
052	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
05	**Summe Gruppe 05**	**0**	**0,00**	**0**
06	**Sonstige allgemeine Zuweisungen**			
060	vom Bund	0	0,00	0
061	vom Land	15.500	5,71	0
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0,00	0
06	**Summe Gruppe 06**	**15.500**	**5,71**	**0**
07	**Allgemeine Umlagen**			
072	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0,00	0
07	**Summe Gruppe 07**	**0**	**0,00**	**0**
09	**Ausgleichsleistungen**			
091	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 31 a FAG)	166.300	61,23	0
092	Leistungen des Landes aus der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	0	0,00	0
09	**Summe Gruppe 09**	**166.300**	**61,23**	**0**
0	**Summe Hauptgruppe 0**	**3.535.500**	**1.301,74**	**-144.900**
1	**Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb**			
10	Verwaltungsgebühren	0	0,00	0
11	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	960.700	353,72	-130.100
12	Zweckgebundene Abgaben	0	0,00	0
10-12	**Summe Gruppen 10-12**	**960.700**	**353,72**	**-130.100**
13	Einnahmen aus Verkauf	0	0,00	0
14	Mieten und Pachten	156.700	57,70	200
15	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	18.100	6,66	-1.600
157	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	0	0,00	0
158	Planungs- und Bauleitkosten der eigenen Verwaltung für Einzelmaßnahmen des Vermögenshaushalts	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
159	Umsatzsteuere	0	0,00	0
13-15	**Summe Gruppen 13-15**	**174.800**	**64,36**	**-1.400**
16	**Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts**			
160	vom Bund	0	0,00	0
1610	vom Land	200	0,07	-100
1611	Ausgleichsbetrag für Kosten der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII	0	0,00	0
1612	Ersattungsbetrag für Kosten der Sozialhilfe nach § 5 AG-SGB XII	0	0,00	0
1613	Sonstige Erstattungen für Kosten der Sozialhilfe	0	0,00	0
162	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	275.100	101,29	144.800
163	von Zweckverbänden u. dgl.	0	0,00	0
164	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
165	von kommunalen Sonderrechnungen	0	0,00	0
166	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0,00	0
167	von privaten Unternehmen	111.700	41,13	111.700
168	von übrigen Bereichen	0	0,00	0
169	innere Verrechnung	315.000	115,98	0
16	**Summe Gruppe 16**	**702.000**	**258,47**	**256.400**
17	**Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke**			
170	vom Bund	0	0,00	0
171	vom Land	194.200	71,50	48.100
172	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	50.500	18,59	-395.900
173	von Zweckverbänden u. dgl.	0	0,00	0
174	vom sonstigen öffentlichen Bereich	7.300	2,69	7.300
175	von kommunalen Sonderrechnungen	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
176	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0,00	0
177	von privaten Unternehmen	3.000	1,10	-1.700
178	von übrigen Bereichen	0	0,00	0
17	**Summe Gruppe 17**	**255.000**	**93,88**	**-342.200**
19	**Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen**			
191	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende	0	0,00	0
192	Leistungsbeteiligung beim Arbeitslosengeld II nach §§ 19 ff. SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)	0	0,00	0
193	Leistungsbeteiligung bei der Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6, Abs. 3 und Abs. 4 SGB II	0	0,00	0
19	**Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen (Summe Gruppe 19)**	**0**	**0,00**	**0**
1	**Summe Hauptgruppe 1**	**2.092.500**	**770,43**	**-217.300**
2	**Sonstige Finanzeinnahmen**			
20	**Zinseinnahmen**			
200	vom Bund	0	0,00	0
201	vom Land	0	0,00	0
202	von Gemeinden- und Gemeindeverbänden	0	0,00	0
203	von Zweckverbänden und dgl.	0	0,00	0
204	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
205	von kommunalen Sonderrechnungen	100	0,04	0
206	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	100	0,04	0
207	von privaten Unternehmen	0	0,00	0
208	von übrigen Bereichen	400	0,15	0
209	aus inneren Darlehen und inneren Kassenkrediten	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
20	**Summe Gruppe 20**	**600**	**0,23**	**0**
21	Gewinnanteile von wirtschaftlichen Unternehmen und aus Beteiligungen	100	0,04	-30.000
22	Konzessionsabgaben	72.000	26,51	7.000
21-22	**Summe Gruppen 21-22**	**72.100**	**26,55**	**-23.000**
23	**Schuldendiensthilfen**			
230	vom Bund	0	0,00	0
231	vom Land	0	0,00	0
232	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0,00	0
233	von Zweckverbänden u. dgl.	0	0,00	0
234	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
235	von kommunalen Sonderrechnungen	0	0,00	0
236	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0,00	0
237	von privaten Unternehmen	0	0,00	0
238	von übrigen Bereichen	0	0,00	0
239	Zinserstattungen vom Vermögenshaushalt	0	0,00	0
23	**Summe Gruppe 23**	**0**	**0,00**	**0**
24	**Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen**			
241	Kostenbeiträge und Aufwandsersatz; Kostenersatz	0	0,00	0
243	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete	0	0,00	0
245	Leistungen von Sozialleistungsträgern	0	0,00	0
246	Leistungen von Pflegeversicherungsträgern	0	0,00	0
247	Sonstige Ersatzleistungen	0	0,00	0
249	Rückzahlung gewährter Hilfen	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
24	**Summe Gruppe 24**	**0**	**0,00**	**0**
25	**Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen**			
251	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	0	0,00	0
253	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete	0	0,00	0
255	Leistungen von Sozialleistungsträgern	0	0,00	0
256	Leistungen von Pflegevers.-Trägern	0	0,00	0
257	Sonstige Ersatzleistungen	0	0,00	0
259	Rückzahlung gewährter Hilfen	0	0,00	0
25	**Summe Gruppe 25**	**0**	**0,00**	**0**
26	**Weitere Finanzeinnahmen**			
260	Bußgelder	42.700	15,72	0
261	Säumniszuschläge	100	0,04	0
262	Bürgschaftsprovisionen,Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährleistungen usw.	0	0,00	0
263	Fehlbelegungsabgabe	0	0,00	0
265	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen	2.500	0,92	500
268	Sonstige Finanzeinnahmen	0	0,00	0
26	**Summe Gruppe 26**	**45.300**	**16,68**	**500**
27	**Kalkulatorische Einnahmen**			
270	Abschreibungen	170.300	62,70	0
275	Verzinsung des Anlagekapitals	25.100	9,24	0
279	Rückstellungen	0	0,00	0
27	**Summe Gruppe 27**	**195.400**	**71,94**	**0**
28	Zuführungen vom Vermögenshaushalt	42.700	15,72	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
28	**Summe Gruppe 28**	**42.700**	**15,72**	**0**
29	**Abwicklung der Vorjahre**			
292	Sollfehlbetrag des Verwaltungshaushaltes	0	0,00	0
29	**Summe Gruppe 29**	**0**	**0,00**	**0**
2	**Summe Hauptgruppe 2**	**356.100**	**131,12**	**-22.500**
0-2	**Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushalts**	**5.984.100**	**2.203,29**	**-384.700**
3	**Einnahmen des Vermögenshaushaltes**			

30	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	342.900	126,25	0
30	**Summe Gruppe 30**	**342.900**	**126,25**	**0**
31	**Entnahmen aus Rücklagen**			
310	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0	0,00	0
311	Entnahme aus der Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO	0	0,00	0
312	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO	0	0,00	0
313	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO	42.700	15,72	0
314	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO	0	0,00	0
3150	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 5 GemHVO	0	0,00	0
3151	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 6 GemHVO	0	0,00	0
316	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 7 GemHVO	0	0,00	0
3170	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 8 GemHVO	0	0,00	0
3171	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 9 GemHVO	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
3190	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 10 GemHVO	0	0,00	0
3191	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 11 GemHVO	0	0,00	0
3192	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 12 GemHVO	0	0,00	0
3193	Entnahmen aus den Sonderrücklagen § 19 Abs. 4 Nr. 13 GemHVO	0	0,00	0
31	**Summe Gruppe 31**	**42.700**	**15,72**	**0**
32	**Rückflüsse von Darlehen**			
320	vom Bund	0	0,00	0
321	vom Land	0	0,00	0
322	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0,00	0
323	von Zweckverbänden u. dgl.	0	0,00	0
324	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
325	von kommunalen Sonderrechnungen	0	0,00	0
326	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0,00	0
327	von privaten Unternehmen	48.000	17,67	40.000
328	von übrigen Bereichen	0	0,00	0
329	von inneren Darlehen	0	0,00	0
32	**Summe Gruppe 32**	**48.000**	**17,67**	**40.000**
33	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen	0	0,00	0
33	**Summe Gruppe 33**	**0**	**0,00**	**0**
34	**Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens**			
340	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken	92.800	34,17	48.800
345	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
34	**Summe Gruppe 34**	**92.800**	**34,17**	**48.800**
35	Beiträge und ähnliche Entgelte	12.800	4,71	12.800
35	**Summe Gruppe 35**	**12.800**	**4,71**	**12.800**
36	**Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**			
360	vom Bund	0	0,00	0
361	vom Land	221.000	81,37	0
362	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	28.000	10,31	0
363	von Zweckverbänden u. dgl.	0	0,00	0
364	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
365	von kommunalen Sonderrechnungen	0	0,00	0
366	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0,00	0
367	von privaten Unternehmen	0	0,00	0
368	von übrigen Bereichen	35.300	13,00	35.300
36	**Summe Gruppe 36**	**284.300**	**104,68**	**35.300**
37	**Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen**			
3708	vom Bund	0	0,00	0
3709	vom Bund für Umschuldung	0	0,00	0
3718	vom Land	0	0,00	0
3719	vom Land für Umschuldung	0	0,00	0
3728	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0,00	0
3729	von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Umschuldung	0	0,00	0
3738	von Zweckverbänden u. dgl.	0	0,00	0
3739	von Zweckverbänden u. dgl. für Umschuldung	0	0,00	0
3748	vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
3749	vom sonstigen öffentlichen Bereich für Umschuldung	0	0,00	0
3758	von kommunalen Sonderrechnungen	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
E i n n a h m e n				
3759	von kommunalen Sonderrechnungen für Umschuldung	0	0,00	0
3768	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0	0,00	0
3769	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen für Umschuldung	0	0,00	0
3778	von privaten Unternehmen	4.898.200	1.803,46	-258.700
3779	von privaten Unternehmen für mschuldung	0	0,00	0
3788	von übrigen Bereichen	0	0,00	0
3789	von übrigen Bereichen für Umschuldung	0	0,00	0
3798	Innere Darlehen	0	0,00	0
3799	Innere Darlehen für Umschuldung	0	0,00	0
37	**Summe Gruppe 37**	**4.898.200**	**1.803,46**	**-258.700**
3	**Summe der Einnahmen des Vermögenshaushalts**	**5.721.700**	**2.106,66**	**-121.800**
0-3	**Summe der Gesamteinnahmen**	**11.705.800**	**4.309,95**	**-506.500**

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
4	**Personalausgaben**			
40	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	44.100	16,24	-3.100
40	**Summe Gruppe 40**	**44.100**	**16,24**	**-3.100**
41	**Dienstbezüge und dgl.**			
410	Beamtinnen und Beamte	0	0,00	0
411	Zuführung zur Versorgungsrücklage - Dienstbezüge	0	0,00	0
414	Arbeitnehmer/-innen	1.316.700	484,79	-4.100
416	sonstige Entgelte für Arbeitnehmer/-innen	0	0,00	0
41	**Summe Gruppe 41**	**1.316.700**	**484,79**	**-4.100**
42	**Versorgungsbezüge und dgl.**			
420	Beamtinnen und Beamte	0	0,00	0
421	Zuführung zur Versorgungsrücklage - Versorgungsbezüge	0	0,00	0
424	Arbeitnehmer/-innen	0	0,00	0
428	Sonstige Arbeitnehmer/-innen	0	0,00	0
42	**Summe Gruppe 42**	**0**	**0,00**	**0**
43	**Beiträge zu Versorgungskassen**			
430	Beamtinnen und Beamte	0	0,00	0
434	Arbeitnehmer/-innen	85.100	31,33	-2.200
438	Sonstige Arbeitnehmer/-innen	0	0,00	0
43	**Summe Gruppe 43**	**85.100**	**31,33**	**-2.200**
44	**Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung**			
440	Beamtinnen und Beamte	0	0,00	0
444	Arbeitnehmer/-innen	281.800	103,76	10.100
448	Sonstige Arbeitnehmer/-innen	1.800	0,66	0
44	**Summe Gruppe 44**	**283.600**	**104,42**	**10.100**
45	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	0	0,00	0
45	**Summe Gruppe 45**	**0**	**0,00**	**0**
46	Personalnebenausgaben	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
46	**Summe Gruppe 46**	**0**	**0,00**	**0**
47	Deckungsreserve für Personalausgaben	0	0,00	0
47	**Summe Gruppe 47**	**0**	**0,00**	**0**
4	**Summe Hauptgruppe 4**	**1.729.500**	**636,78**	**700**
5-6	**Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand**			
50	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	242.400	89,25	1.500
51	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	86.500	31,85	-72.500
52	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	29.500	10,86	-500
53	Mieten und Pachten	44.900	16,53	0
54	Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	192.700	70,95	-7.500
55	Haltung von Fahrzeugen	27.000	9,94	-1.600
56	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	36.700	13,51	3.500
50-56	**Summe Gruppen 50 - 56**	**659.700**	**242,89**	**-77.100**
57-638	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	214.000	78,79	-23.400
57-638	**Summe Gruppe 57-Untergruppe 638**	**214.000**	**78,79**	**-23.400**
639	Schülerbeförderungskosten	0	0,00	0
64	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	50.100	18,45	8.200
64	**Summe Gruppe 64**	**50.100**	**18,45**	**8.200**
65	Geschäftsausgaben	120.300	44,29	53.000
65	**Summe Gruppe 65**	**120.300**	**44,29**	**53.000**
66	**Weitere allgemeine sächliche Ausgaben**			
660	Verfügungsmittel	1.200	0,44	0
661	Sonstige	4.400	1,62	0
66	**Summe Gruppe 66**	**5.600**	**2,06**	**0**
64-66	**Summe Gruppen 64-66**	**176.000**	**64,80**	**61.200**

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
67	**Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts**			
670	an Bund	0	0,00	0
671	an Land	0	0,00	0
6711	Sonstige Erstattungen für Kosten der Sozialhilfe	0	0,00	0
672	an Gemeinden und Gemeindeverbände	560.400	206,33	-188.500
673	an Zweckverbände u. dgl.	0	0,00	0
674	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
675	an kommunale Sonderrechnungen	0	0,00	0
676	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0,00	0
677	an private Unternehmen	0	0,00	0
678	an übrige Bereiche	0	0,00	0
679	Innere Verrechnungen	315.000	115,98	0
67	**Summe Gruppe 67**	**875.400**	**322,31**	**-188.500**
68	**Kalkulatorische Kosten**			
680	Abschreibungen	170.300	62,70	0
685	Verzinsung des Anlagekapitals	25.500	9,39	0
689	Rückstellungen	0	0,00	0
68	**Summe Gruppe 68**	**195.800**	**72,09**	**0**
69	**Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen**			
691	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II	0	0,00	0
6911	Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II	0	0,00	0
6912	sonstige Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
692	Leistungsbeteiligung bei Leistungen zur Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II	0	0,00	0
693	Leistungsbeteiligung bei einmaligen Leistungen an Arbeitssuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II	0	0,00	0
69	**Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen**	**0**	**0,00**	**0**
5-6	**Summe Hauptgruppe 5 - 6**	**2.120.900**	**780,88**	**-227.800**
7	**Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)**			
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	45.700	16,83	-1.100
70	**Summe Gruppe 70**	**45.700**	**16,83**	**-1.100**
71	**Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke**			
710	an Bund	0	0,00	0
711	an Land	0	0,00	0
712	an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.700	0,63	0
713	an Zweckverbände u. dgl.	224.300	82,58	-3.200
714	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
715	an kommunale Sonderrechnungen	0	0,00	0
716	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0,00	0
717	an private Unternehmen	9.600	3,53	-900
718	an übrige Bereiche	200	0,07	0
71	**Summe Gruppe 71**	**235.800**	**86,81**	**-4.100**
72	**Schuldendiensthilfen**			
720	an Bund	0	0,00	0
721	an Land	0	0,00	0
722	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0,00	0
723	an Zweckverbände u. dgl.	0	0,00	0

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
724	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
725	an kommunale Sonderrechnungen	0	0,00	0
726	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0,00	0
727	an private Unternehmen	0	0,00	0
728	an übrige Bereiche	0	0,00	0
72	**Summe Gruppe 72**	**0**	**0,00**	**0**
73	Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	0	0,00	0
73	**Summe Gruppe 73**	**0**	**0,00**	**0**
74	Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	0	0,00	0
74	**Summe Gruppe 74**	**0**	**0,00**	**0**
75	Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Berechtigte	0	0,00	0
75	**Summe Gruppe 75**	**0**	**0,00**	**0**
76	Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen	0	0,00	0
76	**Summe Gruppe 76**	**0**	**0,00**	**0**
77	Leistungen der Jugendhilfe in Einrichtungen	0	0,00	0
77	**Summe Gruppe 77**	**0**	**0,00**	**0**
78	**Sonstige soziale Leistungen**			
781	Leistungen der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen	0	0,00	0
782	Leistungen der Grundsicherung in Einrichtungen	0	0,00	0
7830	Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II	0	0,00	0
7831	Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 Abs. 1 SGB II	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
7832	Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende nach § 22 SGB II	0	0,00	0
784	Leistungen zur Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II	0	0,00	0
785	Einmalige Leistungen an Arbeitssuchende nach § 23 Abs. 3 SGB II	0	0,00	0
786	Arbeitslosengeld II nach § 19 ff. SGB II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)	0	0,00	0
787	Leistungen zur Eingliederung von Arbeitssuchenden nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6, Abs. 3 und Abs. 4 SGB II	0	0,00	0
788	Weitere soziale Leistungen	4.000	1,47	0
78	**Summe Gruppe 78**	**4.000**	**1,47**	**0**
79	**Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**			
791	an Personen außerhalb von Einrichtungen	0	0,00	0
792	an Personen in Einrichtungen	0	0,00	0
79	**Summe Gruppe 79**	**0**	**0,00**	**0**
73-79	**Summe Gruppen 73-79**	**4.000**	**1,47**	**0**
7	**Summe Hauptgruppe 7**	**285.500**	**105,11**	**-5.200**
8	**Sonstige Finanzausgaben**			
80	**Zinsausgaben**			
800	an Bund	0	0,00	0
801	an Land	0	0,00	0
802	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0,00	0
803	an Zweckverbände und dgl.	0	0,00	0
804	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
805	an kommunale Sonderrechnungen	0	0,00	0
806	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
807	an private Unternehmen	0	0,00	0
808	an übrige Bereiche	32.000	11,78	0
809	Sonderrücklagen und Sondervermögen ohne Sonderrechnung	0	0,00	0
80	**Summe Gruppe 80**	**32.000**	**11,78**	**0**
81	**Steuerbeteiligungen**			
810	Gewerbesteuerumlage	55.500	20,43	-500
81	**Summe Gruppe 81**	**55.500**	**20,43**	**-500**
82	**Allgemeine Zuweisungen**			
822	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0,00	0
823	an Zweckverbände und dgl.	0	0,00	0
82	**Summe Gruppe 82**	**0**	**0,00**	**0**
83	**Allgemeine Umlagen**			
831	an Land	0	0,00	0
832	an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.690.300	622,35	-67.100
833	an Zweckverbände und dgl.	0	0,00	0
83	**Summe Gruppe 83**	**1.690.300**	**622,35**	**-67.100**
84	**Weitere Finanzausgaben**			
840	Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewähr- und ähnlichen Verträgen	13.900	5,12	0
841	Sonstige	30.200	11,12	1.400
845	Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen	1.400	0,52	1.000
84	**Summe Gruppe 84**	**45.500**	**16,76**	**2.400**
85	Deckungsreserve	0	0,00	0
85	**Summe Gruppe 85**	**0**	**0,00**	**0**
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	342.900	126,25	0
86	**Summe Gruppe 86**	**342.900**	**126,25**	**0**
89	**Abwicklung der Vorjahre**			
892	Deckung von Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushaltes	157.300	57,92	-26.600

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
89	**Summe Gruppe 89**	**157.300**	**57,92**	**-26.600**
8	**Summe Hauptgruppe 8**	**2.323.500**	**855,49**	**-91.800**
4-8	**Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushalts**	**6.459.400**	**2.378,26**	**-324.100**
9	**Ausgaben des Vermögenshaushalts**			
90	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	42.700	15,72	0
90	**Summe Gruppe 90**	**42.700**	**15,72**	**0**
91	**Zuführungen an Rücklagen**			
910	Zuführung an die allgemeine Rücklage	0	0,00	0
911	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.1 GemHVO	0	0,00	0
912	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.2 GemHVO	119.000	43,81	0
913	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.3 GemHVO	0	0,00	0
914	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.4 GemHVO	0	0,00	0
9150	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.5 GemHVO	0	0,00	0
9151	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.6 GemHVO	0	0,00	0
916	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.7 GemHVO	0	0,00	0
9170	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.8 GemHVO	0	0,00	0
9171	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.9 GemHVO	0	0,00	0
9190	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.10 GemHVO	0	0,00	0
9191	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.11 GemHVO	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
9192	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.12 GemHVO	0	0,00	0
9193	Zuführung an die Sonderrücklage nach § 19 Abs.4 Nr.13 GemHVO	0	0,00	0
91	**Summe Gruppe 91**	**119.000**	**43,81**	**0**
92	**Gewährung von Darlehen**			
920	an Bund	0	0,00	0
921	an Land	0	0,00	0
922	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0,00	0
923	an Zweckverbände und dgl.	0	0,00	0
924	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
925	an kommunale Sonderrechnungen	0	0,00	0
926	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0,00	0
927	an private Unternehmen	0	0,00	0
928	an übrige Bereiche	0	0,00	0
92	**Summe Gruppe 92**	**0**	**0,00**	**0**
93	**Vermögenserwerb**			
930	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1.925.400	708,91	67.700
932	Erwerb von Grundstücken	295.000	108,62	0
935	Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	197.200	72,61	10.500
93	**Summe Gruppe 93**	**2.417.600**	**890,14**	**78.200**
94-96	**Baumaßnahmen**			
	davon			
B01	Allgemeine Verwaltung (EP 0)	900.000	331,37	0
B02	Schulen (EP 2)	20.000	7,36	0
B03	Eigene Sportstätten (A 56)	17.000	6,26	-50.000
B04	Städteplanung, Vermessung, Bauordnung (A 61)	0	0,00	0
B05	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge (A 62)	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
B06	Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (A 63-66)	80.000	29,46	0
B07	Abwasserbeseitigung (A 70)	0	0,00	-150.000
B08	Abfallbeseitigung (A 72)	0	0,00	0
B09	Versorgungsunternehmen (A 81)	0	0,00	0
B10	Verkehrsunternehmen (A 82)	0	0,00	0
B11	Allgemeines Grundvermögen (A 88)	0	0,00	0
B12	Übrige Aufgabenbereiche (übr.A)	1.770.500	651,88	0
94-96	**Summe Gruppen 94-96**	**2.787.500**	**1.026,33**	**-200.000**
97	**Tilgung von Krediten, Rückzahlung von inneren Darlehen**			
9708	an Bund	0	0,00	0
9709	an Bund, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0,00	0
9718	an Land	0	0,00	0
9719	an Land, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0,00	0
9728	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0,00	0
9729	an Gemeinden und Gemeindeverbände, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0,00	0
9738	an Zweckverbände u. dgl.	0	0,00	0
9739	an Zweckverbände u. dgl, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0,00	0
9748	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
9749	an sonstigen öffentlichen Bereich, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0,00	0
9758	an kommunale Sonderrechnungen	0	0,00	0
9759	an kommunale Sonderrechnungen, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0,00	0
9768	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
9769	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0,00	0
9778	an private Unternehmen	223.900	82,44	0
9779	an private Unternehmen, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0,00	0
9788	an übrige Bereiche	0	0,00	0
9789	an übrige Bereiche, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0,00	0
9798	Rückzahlung innerer Darlehen	0	0,00	0
9799	Rückzahlung innerer Darlehen, für außerordentliche Tilgung und für Umschuldung	0	0,00	0
97	**Summe Gruppe 97**	**223.900**	**82,44**	**0**
98	**Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen**			
980	an Bund	0	0,00	0
981	an Land	0	0,00	0
982	an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0,00	0
983	an Zweckverbände und dgl.	0	0,00	0
984	an sonstigen öffentlichen Bereich	0	0,00	0
985	an kommunale Sonderrechnungen	0	0,00	0
986	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0	0,00	0
987	an private Unternehmen	131.000	48,23	0
988	an übrige Bereiche	0	0,00	0
98	**Summe Gruppe 98**	**131.000**	**48,23**	**0**
99	**Sonstige Ausgaben des Vermögenshaushalts**			
990	Kreditbeschaffungskosten	0	0,00	0
991	Ablösung von Dauerlasten	0	0,00	0
992	Deckung von Soll-Fehlbeträgen des Vermögenshaushalts	0	0,00	0

Gemeinde **3 Heidgraben**

Grupp.-Nr.	Bezeichnung der Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen	Ansatz 2020	je Einwohner in	Mehr / Weniger (-)
		EUR	EUR	EUR
A u s g a b e n				
993	Deckungsreserve im Vermögenshaushalt	0	0,00	0
99	**Summe Gruppe 99**	**0**	**0,00**	**0**
9	**Summe der Ausgaben des Vermögenshaushalts**	**5.721.700**	**2.106,67**	**-121.800**
4-9	**Summe der Gesamtausgaben**	**12.181.100**	**4.484,93**	**-445.900**

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2020

1. Nachtragsplan

4. Finanzierungsübersicht

- in EUR -

Gemeinde: Heidgraben

Gemeinde **3 Heidgraben**

		Ansatz 2020 EUR	EUR
A.	**Finanzierungssaldo**		
1.	Gesamteinnahmen	11.705.800	
2.	./. Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nr. 9.1, 10.1, 11.1)	4.940.900	
3.	Differenz		**6.764.900**
4.	Gesamtausgaben	12.181.100	
5.	./. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (Nr. 8, 9.2, 10.2, 11.2)	342.900	
6.	Differenz		**11.838.200**
7.	Saldo (Nrn. 3 ./. 6)		**-5.073.300**
B.	**Besondere Finanzierungsvorgänge**		
8.	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (./.)		**0**
9.1	Entnahmen aus Rücklagen	42.700	
9.2	Zuführungen zu Rücklagen	119.000	
9.3	Differenz		**-76.300**
10.1	Einnahmen aus Krediten	4.898.200	
10.2	Tilgung von Krediten	223.900	
10.3	Differenz		**4.674.300**
11.1	Einnahmen aus inneren Darlehen	0	
11.2	Rückzahlung von inneren Darlehen	0	
11.3	Differenz		**0**
12.	Saldo besonderer Finanzierungsvorgänge (Nr. 8, 9.3, 10.3, 11.3)		**4.598.000**
		0	
		0	
		0	

Übersicht über die voraussichtlichen Schulden 2020

in EURO

Stand: 07.09.2020

Gemeinde Heidgraben

Jahr: 2020 Schuldengruppe: 51 vom Land

Schulden-nummer	Gläubiger	Nennbetrag	Zinssatz in %	Voraussichtlicher Stand 01.01.2020	Kreditaufnahme	Tilgung	Zinsen*	Verwaltungs-kosten	Voraussichtlicher Stand 31.12.2020
9100-51-2	Investitionsbank S.-H.	926.700,00	1,75	617.700,00	0,00	51.500,00	10.584,44	0,00	566.200,00
Summe:		**926.700,00**	**1,75**	**617.700,00**	**0,00**	**51.500,00**	**10.584,44**	**0,00**	**566.200,00**

* Angegeben ist die tatsächliche Zinslast (Zinsen der Grundgeschäfte + Zinszahlungen aus den Swapgeschäften - Zinsgutschriften aus den Swapgeschäften)

Übersicht über die voraussichtlichen Schulden 2020

in EURO

Stand: 07.09.2020

Gemeinde Heidgraben

Jahr: 2020 Schuldengruppe: 58 vom Kreditmarkt

Schulden-nummer	Gläubiger	Nennbetrag	Zinssatz in %	Voraussichtlicher Stand 01.01.2020	Kreditaufnahme	Tilgung	Zinsen*	Verwaltungs-kosten	Voraussichtlicher Stand 31.12.2020
9100-58-1	Sparkasse Westholstein	166.241,72	3,09	146.122,14	0,00	17.131,20	4.515,17	0,00	128.990,94
9100-58-2	DGHYP Bank	200.000,00	3,33	61.358,33	0,00	16.029,55	1.844,45	0,00	45.328,78
9100-58-4	Raiffeisenbank Elbmarsch eG	200.000,00	2,50	50.000,00	0,00	20.000,00	1.062,50	0,00	30.000,00
9100-58-6	Investitionsbank S.-H.	160.000,00	2,49	8.900,06	0,00	8.900,06	83,09	0,00	0,00
9100-58-7	KfW Bankengruppe	270.000,00	0,58	235.000,00	0,00	10.000,00	1.341,26	0,00	225.000,00
9100-58-8	KfW Bankengruppe	481.000,00	1,30	353.131,00	0,00	24.356,00	4.471,98	0,00	328.775,00
9100-58-9	KfW Bankengruppe	400.000,00	1,00	295.000,00	0,00	20.000,00	2.875,00	0,00	275.000,00
9100-58-10	KfW Bankengruppe	120.000,00	0,53	80.000,00	0,00	8.000,00	408,10	0,00	72.000,00
9100-58-12	Raiffeisenbank Elbmarsch eG	200.000,00	1,45	116.666,50	0,00	20.000,04	1.558,74	0,00	96.666,46
9100-58-13	KfW Bankengruppe	110.000,00	0,15	70.506,00	0,00	11.284,00	99,41	0,00	59.222,00
9100-58-14	KfW Bankengruppe	150.000,00	0,25	133.332,00	0,00	16.668,00	317,70	0,00	116.664,00
9100-58-19	WL Bodenkreditbank	2.101.997,14	0,00	2.101.997,14	0,00	2.101.997,14	0,00	0,00	0,00
9100-58-20	N.N.	2.123.600,00	0,50	0,00	2.123.600,00	42.472,00	5.252,97	0,00	2.081.128,00
9100-58-21	N.N.	2.972.874,46	0,50	0,00	2.972.874,46	29.728,75	3.674,80	0,00	2.943.145,71
9100-58-22	Investitionsbank S.-H.	1.925.325,54	0,01	0,00	1.925.325,54	192.532,56	120,33	0,00	1.732.792,98
Summe:		**11.581.038,86**	**1,21**	**3.652.013,17**	**7.021.800,00**	**2.539.099,30**	**27.625,50**	**0,00**	**8.134.713,87**

* Angegeben ist die tatsächliche Zinslast (Zinsen der Grundgeschäfte + Zinszahlungen aus den Swapgeschäften - Zinsgutschriften aus den Swapgeschäften)

Übersicht über die voraussichtlichen Schulden 2020

in EURO

Stand: 07.09.2020

Gemeinde Heidgraben

Jahr: 2020 Schuldengruppe: 59 Innere Darlehen aus Sonderrücklagen

Schulden-nummer	Gläubiger	Nennbetrag	Zinssatz in %	Voraussichtlicher Stand 01.01.2020	Kreditaufnahme	Tilgung	Zinsen*	Verwaltungs-kosten	Voraussichtlicher Stand 31.12.2020
9100-59-7	AfA Rücklage OE	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
9100-59-8	AfA Rücklage OE	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
9100-59-10	AfA Rücklage OE	200.000,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Summe:		**500.000,00**	**1,02**	**500.000,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**500.000,00**

* Angegeben ist die tatsächliche Zinslast (Zinsen der Grundgeschäfte + Zinszahlungen aus den Swapgeschäften - Zinsgutschriften aus den Swapgeschäften)